



Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/1960er-Jahre

Teil III: Kalter Bürgerkrieg in Lüneburg

Anklagen wegen "Linksextremismus": 889

Anklagen wegen "Rechtsextremismus": 0

Anteil ehemaliger Nazi-Gefolgsleute

bei den Richtern und Staatsanwälten: 100%

Erläuterung zum Cover-Text:

Am 1. September 1951 trat das 1. Strafrechtsänderungsgesetz für die Bundesrepublik in Kraft, welches die juristische Grundlage zur Verfolgung bestimmter politischer Straftaten schuf. Mit Verabschiedung des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes durch den Bundestag am 29. Mai 1968 (und dem Amnestiegesetz vom 28. Juni 1968) wurde die Praxis der politischen Strafverfolgung auf dieser Grundlage beendet. Zuständig für diese Verfolgungen und Aburteilungen waren in jedem Oberlandesgerichtsbezirk jeweils die Staatsanwaltschaften und zu diesem Zweck gebildeten politischen Kammern eines Landgerichts. Für den OLG-Bezirk Celle wurde am Lüneburger Landgericht diese „Sonderkammer“ eingerichtet. Die auf dem Broschürencover genannten Daten beziehen sich auf die Strafverfahren dieser Kammer im angegebenen Zeitraum beziehungsweise auf das beteiligte Justizpersonal. Im Vergleich zu den Verfolgungsmaßnahmen anderenorts kennzeichnete Braunschweigs OLG-Rat a. D. Helmut Kramer Ausmaß und Intensität der Strafverfolgung der Lüneburger Kammer als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ (H. Kramer, Entlastung als System . . . , S. 108).

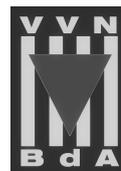
Herausgeberin:

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
Kreisvereinigung Lüneburg
Gewerkschaftshaus
Heiligengeiststraße 28
21335 Lüneburg
vvn-bda-lueneburg@vvn-bda-lg.de
vvn-bda-lg.de

Druck: VARIOPAPER GmbH Lüneburg
Layout: Lina Fleing
Auflage: 300
Lüneburg, August 2020

Wir bedanken uns für die finanzielle Unterstützung bei der Erstellung dieser Broschüre beim Lüneburger Kreisverband der Partei „Die Linke“ und bei der niedersächsischen Landesvereinigung der VVN-BdA.

DIE LINKE.
Kreisverband Lüneburg



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	2
2	Zum NS-Personal von Staatsanwaltschaft und politischer Kammer des Landgerichts	6
3	Umfang und Intensität staatsanwaltlicher Verfolgungsbemühungen	12
3.1	Statistik und Allgemeines	12
4	Einblicke in die politische Mentalität der Lüneburger Staatsanwaltschaft	15
4.1	Desavouierung von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und Kirchenpräsident Martin Niemöller	15
4.2	Verfahren gegen »Tarnorganisationen«	16
4.3	Zur Pressearbeit der Staatsanwaltschaft	18
4.3.1	Verharmlosung rechtsradikaler und antisemitischer Straftaten	20
4.3.2	Freiheit für Nazi-Massenmörder – Wie Oberstaatsanwalt Dr. Topf eine „Panne“ interpretiert	20
4.4	Kampf gegen die KPD	22
4.5	Im Visier der Staatsanwaltschaft: „Sowjetzonale Angriffe..“	25
4.5.1	Beispiel Bundeswehr	28
4.5.2	Beispiel Justiz	29
4.6	„...und ihre Förderer in der Bundesrepublik“	31
5	Zum Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den Geheimdiensten	34
5.1	Das Führungspersonal von BfV und LfV und die Abhöraffäre	34
5.1.1	Zum Dienstatlag des BfV: Die „Abhör-Affäre“	36
5.2	Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit dem Verfassungsschutz	38
5.2.1	Kollateralschäden werden ausgebügelt	40
5.2.2	Überregionale Vereinheitlichung der Anklagen und Mitwirkungsformen des VS	40
5.2.3	Austausch von Sachbearbeitern des LfV und der Staatsanwaltschaft	42
5.2.4	Zum „Tatsachenmaterial“ des LfV – gerichtsverwertbar oder nicht?	42
5.2.5	Zum Prinzip der Unmittelbarkeit: Zeugen vom Hörensagen	43
5.3	Einrichtung und Funktion der Nachrichtenpolizei Niedersachsen als Geheimpolizei und staatsanwaltschaftliches Ermittlungsorgan	45
5.3.1	Zum Personal des niedersächsischen LfV- und Nachrichtenpolizei- Ministeriums	46
5.3.2	Verfassungsschutz und Nachrichtenpolizei	47
5.3.3	Schlüsselfigur: Geheimdienstmann Odewald	48
5.3.4	Geheimdienstliche Aufgaben der Nachrichtenpolizei	49
5.3.5	Exekutive Aufgaben und Organisationsform der Nachrichtenpolizei	52
5.3.6	Staatsanwaltschaft und Nachrichtenpolizei	53

6	Bewertung (neo-)faschistischer Strömungen durch die Staatsanwaltschaft	56
6.1	Strafverfolgung im Zuge des Verbots der Sozialistischen Reichspartei (SRP)	56
6.1.1	Ermittlungen und Strafverfahren gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	59
6.2	„Wir sprechen Hitler frei“	60
6.2.1	Verfasser und Umfeld	62
6.2.2	„Unmissverständlich auf die Judenfrage hinweisen“	65
6.3	Exkurs: Hakenkreuzschmiererei als »Dummer-Jungenstreich«	66
6.4	Verharmlosung und Legitimierung rechtsradikaler Aktionen	69
7	Gerichte unter Beobachtung der Staatsanwaltschaft	70
8	Antifaschismus als Strafziel	74
9	Konsequenz: Rehabilitierung der Justiz-Opfer!	79
9.1	Warum die Opfer der politischen Justiz rehabilitiert werden müssen	79
9.1.1	Die Rehabilitierung endlich durchsetzen	89
10	Opfer der politischen Justiz Lüneburgs	93
11	Literaturverzeichnis	107

1 Vorwort

Als am 11. April 1968 der 23jährige Josef Bachmann kurz nach 16.30 Uhr auf dem Berliner Kurfürstendamm 140 (der Wohnadresse eines bekannten Studentenaktivisten) auf einen jungen Mann traf, der das Haus verlassen hatte, vergewisserte er sich zunächst, denn er war auf der Suche nach einer bestimmten Person: „Sind Sie Rudi Dutschke?“ Nachdem der Angesprochene die Frage bejahte, rief Bachmann „Du dreckiges Kommunistenschwein!“ und schoss ihm ins Gesicht, woraufhin sein Gegenüber zusammenbrach. Um seine Tötungsabsicht zu vollenden, gab Bachmann weitere Schüsse ab. Eine Kugel traf Dutschke in die Schulter, eine weitere in die Schläfe.¹ Bachmann, der in Kontakt stand zu einer aktenkundigen Neonazi-Gruppe² und zur Tatzeit eine Ausgabe der neo-faschistischen „Deutschen-National-Zeitung“ bei sich trug, die unter der Schlagzeile „Stoppt den roten Rudi jetzt!“ fünf Porträtfotos von Dutschke zeigte, äußerte nach dem Attentat den Grund seines Anschlages: „Ich hasse Kommunisten. Ich wollte ihn töten, weil ich glaubte, er sei ein Kommunist.“³

Der Hass auf die bundesdeutschen Kommunisten, hier wegen ihres Symbolgehalts in ihrer schlimmsten, tödlichen Ausprägung vorgestellt, prägte die Gründungsjahre der Republik ab etwa 1950 aus verschiedenen Gründen. Dieser von Th. W. Adorno als „Nachleben des Nationalsozialismus in der Demokratie“ beschriebene Zeitgeist⁴ beherrschte die bundesdeutsche Politik und das Alltagsleben in dem Maße, in dem es gelang, den Volksgemeinschaftsgedanken (in abgespeckter Version) wieder zu beleben und einen innen- und außenpolitischen Gegner im „Kommunismus“ (in Reanimierung des faschistischen Feindbildes) zu identifizieren. Mit bedeutsamer Hilfe der Justiz: Die dem 1. Strafrechtsänderungsgesetz von 1951

¹Vergl.: www.welt.de/geschichte/article175238152/Mordanschlag-1968-Sind-Sie-Rudi-Dutschke-fragte-der-Attentaeter.html

²Jutta Ditfurth: Rudi Dutschke . . . , S. 15–21 und S. 142, Fn. 11

³Zitiert nach: Abendroth/Ridder/Schönfeld: KPD-Verbot . . . , S. 17

⁴Von Adorno als potentiell bedrohlicher analysiert als „das Nachleben faschistischer Tendenzen gegen die Demokratie.“ Vergl. Rundfunkvortrag „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ von Theodor W. Adorno.

folgende justizielle Praxis produzierte dieses gesellschaftliche Identifikationsmuster der Majorität mit und entsprach ihm. Dem aggressiven politisch-ideologischen Kampf gegen bestimmte, als „kommunistisch“ definierte Forderungen und Haltungen gab sie ihre justizielle Legitimation wie sie umgekehrt durch ihre Rechtsprechung diesen Kampf politisch forcierte. „Die öffentlich dokumentierte Praxis der politischen Justiz verlieh dem Kampf gegen den Kommunismus auf allen Ebenen Überzeugungskraft.“⁵ Mehr noch: Als eine politisch scheinbar neutrale Instanz machte die Justiz unter Anwendung allgemein anerkannter Spielregeln den Ausschluss kommunistischer Politik aus der Verfassungsordnung erst glaubhaft. „Schließlich bot die politische Justiz eine einzigartige Möglichkeit, öffentlich sichtbar zu machen, dass der Kampf gegen die Kommunisten nicht nur ein Programm, sondern gesellschaftliche Realität. . .“⁶, eine staatliche und individuelle Aufgabe sei.

Mit Inkrafttreten des 8. Strafrechtsänderungsgesetzes am 1. August 1968 wurde von einem Tag auf den anderen die bisherige politisch-justizielle Verfolgung aufgehoben.⁷ Der CDU-Bundestagsabgeordnete und ehemalige Generalbundesanwalt Güde begründete diesen Schritt während der Bundestagsdebatte: „Die Förderung der Entspannung im Verhältnis von West und Ost“ verlangten eine „Einschränkung des politischen Strafrechts.“⁸ Die zu dieser Zeit anhängigen Verfahren wurden durch Verabschiedung eines Amnestiegesetzes eingestellt.⁹

In dieser Broschürenreihe sind wir der Frage nachgegangen, wie mit dem Argument der Abwehr einer kommunistischen Gefahr durch Anwendung eines politischen Strafrechts durch die 4. Strafkammer des Lüneburger Landgerichts

⁵A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 347

⁶Ebenda

⁷Damit wurde „der bisherigen Strategie der Kommunistenverfolgung der Boden entzogen.“ (A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 324) Zwar wurde das KPD-Verbotsurteil nicht berührt, aber fast alle anderen Verfolgungsvorschriften aufgehoben.

⁸Zitiert nach: A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 342

⁹Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28.6.1968

im Zeitraum von 1951 bis 1968 prinzipielle Alternativen zur vorherrschenden rechtskonservativen Politik vom öffentlichen Diskurs ausgeschlossen und die Wirkungsmöglichkeit ihrer Träger stark eingeschränkt wurde. Wie konnte sich in jener Zeit mit Hilfe des Strafrechts eine politische Restauration durchsetzen, die auf eine Abkehr von wesentlichen, ursprünglichen Forderungen der Alliierten zur Befreiung Deutschlands vom Faschismus und zum Aufbau eines „neuen, antifaschistischen Deutschlands“ zielte, die in den ersten Nachkriegsjahren noch politisch dominierten?

Nach einer Vorstellung des Justizpersonals dieser Strafkammer (Richter und Staatsanwälte) mittels ihrer beruflich-politischen Biographien insbesondere als Nazi-Juristen im Band I und der Darstellung der Verfolgungsbemühungen der Staatsanwaltschaft sowie der Spruchpraxis der Richterschaft im Band II a bis II c folgt hier im Band III eine Art Resümee.

Im ersten Teil dieser Schrift schildern wir zusammenfassend den politischen NS-Hintergrund des beteiligten Justizpersonals, ihre Motivation und Absichten, und geben einen kleinen Einblick in die nazi-affine Mentalität der Kleinstadtgesellschaft Lüneburgs jener Zeit, in der diese „Mörder mit dem Dolch unter der Robe“¹⁰ ihr Handwerk fortsetzen konnten und es die politische Kammer Lüneburgs zur „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“¹¹ im gesamten Bundesgebiet brachte.

Ein maßgeblicher Schwerpunkt dieser Schrift stützt sich auf spezielle Überlieferungen des Landesarchivs Niedersachsen, die bis vor einiger Zeit noch nicht zur Benutzung freigegeben waren, den Sachstandsberichten der Lüneburger Staatsanwaltschaft über ihre politischen Verfahren während dieser Zeit. Diese Schriftsätze gingen behördenintern über die Generalstaatsanwaltschaft in Celle (dort in sehr wenigen Fällen ergänzt und mit Anmerkungen

versehen) an das Justizministerium in Hannover und wurden von dort als Zusammenfassung oder im Originalschriftsatz dem Bundesjustizministerium in Bonn vorgelegt. Die als Anlage dieser Berichte gekennzeichneten Dokumente finden sich leider bis auf wenige Ausnahmen im Überlieferungsknolvent nicht. Hierbei handelt es sich um interne, brisante Akten wie z. B. den Bericht des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz in Sachen „FDJ-Jugendtreffen an der Oste“¹².



Abb. 1.1 Das Landgericht Lüneburg, Am Markt
Zur strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung der konsequent-antifaschistischen politischen Opposition wurde 1951 in jedem Oberlandesgerichts-Bezirk eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft sowie eine politische Kammer an einem Landgericht eingerichtet. In Niedersachsen waren es die Landgerichte Braunschweig, Oldenburg und, für den OLG-Bezirk Celle, Lüneburg.

Die Auswertung dieser insgesamt knapp 1000-Seiten umfassenden Sachstandsberichte erlaubt es nunmehr, einen detaillierten Blick in die NS-affine Mentalität der Lüneburger Staatsanwaltschaft zu werfen und ermöglicht es, den Umfang und die Intensität staatsanwalt-schaftlicher Verfolgungsbemühungen zu beschreiben, die den damaligen Saarbrücker Strafrechtsprofessor (und späteren FDP-Bundesjustizministers) Maihofer zur Bemerkung veranlassten, dass sie „einem ausgewiesenen Polizeistaat alle Ehre machen.“¹³ Besonders prägnant ist der Duktus dieser Berichte aus der Feder des jeweiligen Leiters der

¹⁰ „Der Dolch des Mörders war unter der Robe verborgen.“, Kernsatz aus der Urteilsbegründung des amerikanischen Militärgerichtshofes vom 4.12.1947 in einem der Nachfolgeprozesse des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses.

¹¹ H. Kramer, Entlastung als System . . . , S. 108: „Die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit ihrem Sonderdezernat ‚Politische Strafsachen‘ und das Landgericht Lüneburg setzten sich in den 50er und 60er Jahren an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung.“

¹² Siehe Seite 41 und ausführlich: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II c, S. 13 ff

¹³ Zitiert nach K. Baumgarte, Politische Strafjustiz . . . , S. 1



Abb. 1.2 Die Landkarte zeigt den Ausdehnungsbereich der politischen Verfolgung durch Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg

Lüneburger Verfolgungsbehörde, der ein aggressiv antikomunistisches, nationalistisch-völkisches, autoritär-antiliberales Staatsverständnis offenbart, welches ebenfalls antisemitische Züge trägt und anhand ausführlicher Beispieltexthe vorgestellt wird. Der politische Kern der Verfolgungsbemühungen der Staatsanwaltschaft und der Aburteilungspraxis des Lüneburger Landgerichts wird in einem weiteren Kapitel über die Zielsetzung der juristischen Strafmaßnahmen dargestellt, die sich hinter den Strafparagrafen verbarg, nämlich die Eliminierung der gesamten antifaschistischen Bewegung. Eine Gegenüberstellung der im antifaschistischen Konsens bis Ende der 1940er-Jahre formulierten Vorstellungen und Forderungen mit der

politischen Verfolgungspraxis der Lüneburger Staatsanwaltschaft zeigt sehr deutlich diese Intention und Wirkung. Auf der Grundlage der in unserer Veröffentlichungsreihe dokumentierten Verfahren und Prozesse werden in einem weiteren Kapitel die wesentlichen Verfassungs- und Gesetzesverstöße zusammenfassend benannt, derer sich Staatsanwaltschaft und Landgericht Lüneburg schuldig gemacht haben.

Eine Auflistung der Opfer der Lüneburger politischen Strafjustiz schließt diesen Band ab. Von den von der Staatsanwaltschaft benannten 889 Anklagefällen konnten die Namen von 486 Personen recherchiert und aufgelistet werden. Eine Addition der erlittenen Haftstrafen der in dieser Liste aufgeführten Personen beträgt

insgesamt 2.773 Monate Gefängnis, die Gesamtstrafe für alle Verurteilten ist auf ca. 4.000 Monate Gefängnis anzusetzen.

In einem Rechtsstaat können die in dieser Broschürenreihe vorgelegten Arbeitsergebnisse nur eine Konsequenz haben: Die Aufhebung der Urteile sowie die Rehabilitierung und Entschädigung der Verurteilten. Diesen „Menschen, die um ihre Freiheit, ihren Beruf, ihre Renten, mit einem Wort um ihr Lebensglück gebracht (wurden), weil ihre politische Gesinnung nicht in die antikommunistisch ausgerichtete formierte Gesellschaft passte“¹⁴, muss endlich Gerechtigkeit zu teil werden. Die Zeit eilt, wenn die wenigen noch lebenden seinerzeit Verfolgten noch ihre gesellschaftliche Anerkennung erleben sollen.

Wir bedanken uns sehr herzlich für ihre Mitarbeit an dieser Schrift bei Thomas Sander, Claus Wohler und Hans-Jürgen Brennecke, ebenso bei Herrn OLG-Richter a. D. Helmut Kramer und den Rechtsanwälten Heinrich Hannover und Ralph Dobrawa für ihren freundlichen Zuspruch, diese Arbeit am Thema fortzusetzen und zu beenden. Ein besonderes Dankeschön geht an Herrn Peter Dürrbeck, der uns in seiner Eigenschaft als Mitglied der „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges“ wertvolle Anregungen beim Verfassen dieser Broschüre gab.

Zum Schluss eine Bitte an die Leser/-innen: Durch die umfangreiche Recherchetätigkeit sind uns hohe Kosten entstanden. Jede kleine Spende ist deshalb gern gesehen auf unserem Konto der VVN-BdA Lüneburg bei der Sparkasse Lüneburg, IBAN-Nr. DE24 2405 0110 0000 077172. Besten Dank dafür.

VVN-BdA Lüneburg, August 2020

¹⁴H. Hannover im Vorwort zu: Rolf Gössner, Die vergessenen Justizopfer... S. 18

2 Zum NS-Personal von Staatsanwaltschaft und politischer Kammer des Landgerichts

Insgesamt 38 Beamte des Landgerichts Lüneburg waren nach den (nicht vollständig vorhandenen) Überlieferungen als Richter oder Staatsanwälte in die strafrechtliche Verfolgung der politischen Opposition im Zeitraum von 1951 bis 1968 involviert, zudem auch zwei Richter des Amtsgerichts Lüneburg (Ebert und Dose), die durch die Ausstellung von Haftbefehlen, Anordnungen von Haussuchungen, Vernehmungen der Verdächtigen an diesen Verfahren beteiligt waren.¹

Von diesen 40 Beamten waren knapp Dreiviertel (28 Personen) vor 1920 geboren und hatten eine NS-Karriere hinter sich. Sie waren mit Ausnahme von Richter Bollmann, der aber eine Funktion in der SA ausübte, allesamt Mitglieder der NSDAP, vielfach auch in gehobener Position (z. B. Emmermann als Mitarbeiter des NSDAP-Gauegerichts Ost-Hannover², Reuleaux als Mitarbeiter im NSDAP-Gaustabsamt der Gauleitung Ost-Hannover beim Gaurechtsberater, NSDAP-Obersturmbannführer Regierungsrat Hofmann³). Auffällig ist für diesen Personenkreis, dass lediglich einer dieser Richter und Staatsanwälte sich in seiner 1. und 2. juristischen Staatsprüfung mit einer guten Leistung qualifizierte (Liebau), wenige mit einer befriedigenden Zensur abschnitten und die meisten Beamten lediglich eine ausreichende Leistung ablieferten (in einigen Fällen mit Wiederholungsprüfung: Roth, Buchholz, Holst, Görge).

Viele Richter/Staatsanwälte waren zuvor tätig an einem Sondergericht⁴ und / oder an einem

Reichsgericht bzw. im Reichsjustizministerium (u.a. Liebau, Ottersbach, Rogalla, Waechter, Finck). Darüber hinaus bekleideten fünf dieser Beamten zuvor eine hohe Position bei (Feld-)Kriegsgerichten (Bollmann, Nebelsieck, Topf, Roth, Gehrken). In Ergänzung unserer Darstellung über den Wiedereinstieg des NS-Personals in ihre zweite Karriere am Landgericht Lüneburg⁵ (z.B. über die „Königsberg-Connection“, ein informeller Unterstützerkreis aus Nazi-Juristen des früheren Dienstortes Königsberg) sei zu dieser Gruppe nachgetragen, dass auch die (Feld-) Kriegsrichter ihre Kontakte nach 1945 nicht abreißen ließen. Sie stellten sich als „Fachberufs-Kollegen“ gegenseitig „Persilscheine“ aus und entlasteten sich gegenseitig bei Strafprozessen wegen ihrer Nazi-Aktivitäten.⁶

Die ab 1920 geborenen 12 Beamten wurden allesamt erst nach 1945 zum Richter/Staatsanwalt benannt⁷, konnten sich an

⁵Vergl.: Ebenda

⁶Die Koordination dieser „Eingliederungsaktivitäten“ übernahm Helmut Sieber, der während des Dritten Reichs als Marineoberstabsrichter beim Gericht in Wilhelmshaven tätig war, zuletzt im militärischen Rang eines Fregattenkapitäns. Bereits 1948 hatte er sich wieder eine unbescholten-bürgerliche Existenz aufgebaut und wurde Regierungsrat und Referent des Generalanwalts am Deutschen Obergericht in Köln. Als solcher koordinierte er den Wiedereinstieg seiner alten „Kriegsgerichtskameraden“, sammelte für sie Hilfgelder, versuchte durch die Bereitstellung bekannter Anwälte Strafprozesse gegen sie zu verhindern, bzw. sie in ihrem Prozess zu unterstützen. Neben den oben Genannten zählten die Lüneburger Juristen Dr. Buchholz (Chefrichter der Kriegsmarine/Admiralrichter) und Dr. von Collani (Marine-Kriegsgerichtsrat/Minensuchverbände Ost) zu jenem Personenkreis, der mittels der Hilfe des Ex-NS-Marineoberstabsrichters und Regierungsrats eine Anstellung am Lüneburger Landgericht finden konnte. Vergl.: de.wikipedia.org/wiki/Helmut_Sieber, September 2019; Das Deutsche Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet (DOG) mit Sitz in Köln war zuständig für Revisionsverfahren und sonstige Streitigkeiten, die das Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebiets betrafen. Vergl.: de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Obergericht_für_das_Vereinigte_Wirtschaftsgebiet, September 2019

⁷Der Dienstbeginn von Neumann (Jg. 1932), Kutzt (Jg. 1927) und Brockmann (Jg. 1934) konnte nicht recherchiert werden. Fünf dieser ab 1915 Geborenen waren bereits in den 1950er-Jahren am Gericht und in der 4. Kammer tätig: Bubak (ab 1954), von Lücken (ab 1958), Böhm (ab 1952)

¹Es handelt sich um die Richter und Staatsanwälte (Angabe mit Geburtsjahr) Liebau, 1905; Holst, 1904; Cieplick, 1911; Ottersbach, 1912; Bollmann, 1905; Nebelsieck, 1889; Kumm, 1886; Buback, 1920; Lenski, 1901; Rogalla, 1901; Koller, 1918; Stein, 1912; Topf, 1904; von Lücken, 1921; Hoenisch, 1922; Zilch, 1929; Neumann, 1932; Kutzt, 1927; Brockmann, 1934; Waechter, 1907; Uecker, 1908; Tappen, 1909; Sohm, 1915; Ackermann, 1922; Dreher, 1930; Ebert, 1901; Finck, 1911; Maass, 1915; Hennig, 1928; Roth, 1900; Dose, 1912; Appel, 1921; Emmermann, 1898; Gürtler, 1899; Reuleaux, 1915; Buchholz, 1896; Böhm, 1920; Gerken, 1910; Siebenhaar, 1906; Görge, 1900

²NLA Hannover: Nds. 720 Lüneburg Acc. 2008/098 Nr. 38

³Bundesarchiv Berlin: R 9361-ll/1064119

⁴Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil I

den Verbrechen der NS-Justiz in dieser Funktion nicht beteiligt haben. Allerdings: Die meisten Juristen dieser Gruppe absolvierten ihr Universitätsstudium und ihre Referendarausbildung im Nationalsozialismus, d.h. sie wurden in diesem Geist sozialisiert. Sie waren zuvor als Hitler-Jungen aufgewachsen (es handelt sich ausschließlich um Männer) und studierten für ihren Beruf (auch als Mitglied des NS-Studentenbundes) unter der Ägide nationalsozialistischer Hochschullehrer, absolvierten ihr Referendariat bei nationalsozialistischem Juristenpersonal. Obligatorisch gehörte zu diesem Teil ihrer Ausbildung die Teilnahme am Referendarlager Hanns Kerrl in Jüterbog sowie deren positiver Abschluss. Im Mittelpunkt dieses Lageraufenthaltes, der die Referendare zu nationalsozialistischem Denken, Fühlen und Handeln erzog und mit einer Charakterprüfung endete, stand die Herstellung eines nationalsozialistischen Korpsgeistes.⁸



Abb. 2.1 Der preußische Justizminister Hanns Kerrl bei einer Besichtigung des Lagers für Rechtsreferendare in Jüterborg im August 1933 de. wikipedia.org/wiki/Unrechtsstaat

Dieser Korpsgeist wurde am Lüneburger Landgericht nach 1945 weiter aufrechterhalten. Legendar und stadtbekannt waren die Feierlichkeiten Lüneburger Juristen im Ratskeller mit Rückblick „auf die gute, alte Zeit“, wo die Teilnehmenden nach der Einnahme diverser Alkoholika gerne mal nationalsozialistisches Liedgut anstimmten unter der Chorleitung von Landgerichtsdirektor Poppelbaum (Richter seit 1936). Schon die zahlenmäßige Dominanz der älteren Jahrgänge unter den Richtern und Staatsanwälten, die vormals ohne Ausnahme nationalsozialistisches Unrecht exekutierten, welches nach Eigeninterpretation „damals Recht war und heute kein Unrecht sein konnte“, ließ keine kritische Reflexion der NS-Justiz und keine völlige Abkehr in der juristischen Praxis zu. Die persönlich-berufliche Abhängigkeit der Jüngeren von ihren älteren Dienstvorgesetzten im Rahmen der hierarchischen Strukturen des Justizapparats bestimmte zudem ihr Fortkommen und ihre berufliche Karriere. Als Ausbildungsleiter und Referendarsbetreuer fungierte am Lüneburger Landgericht im Übrigen bereits ab 1948 der schwerst-NS-belastete Richter C. Emmermann. Nicht unbedeutend für die Kontinuität der politischen Rechtsaußen-Einstellung dieses Personals war deren geographische Herkunft von vor 1945⁹. Etwa 70% dieser Richter und Staatsanwälte hatten zuvor ihren Wohnsitz, Studien- bzw. Dienort in jenen Landstrichen, die ihnen „durch die Politik der Kommunisten“ genommen wurden (knapp 45% in Polen, 25% in der DDR). Sie mussten nach ihrer Eigeninterpretation unverschuldet ihren Lebensmittelpunkt und ihre Heimat verlassen und vor dem Russen/Kommunismus aus dem Osten fliehen mit all seinen Härten und dem Verlust des sicheren Arbeitsplatzes und gewohnten Umfeldes in Stettin, Magdeburg und anderswo. In Übereinstimmung mit der Mehrheitspolitik nahmen sie zunächst an und kämpften darum, dass eine Rückkehr in die „alte Heimat“ möglich sei, wenn der Kommunismus geschwächt oder besiegt werde. Es darf unterstellt werden, dass auch diese Interessenlage maßgeblichen Anteil daran hatte, dass im Schriftsatz fast jeder Anklage und jedes Urteils der 4. politischen Kammer eine Delegitimation des Kommunismus zu finden war, womit dieses Justizpersonal somit

und Appel (ab 1959). Andere (Ackermann, Hoenisch, Zilch, Dreher, Hennig) wurden erst in den 1960er-Jahren in der 4. Strafkammer eingesetzt.

⁸Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I, S. 17

⁹Bei 5 Personen konnte deren Lebensmittelpunkt vor 1945 nicht nachvollzogen werden.

ihrem persönlichen Ziel, der Rückkehr in die alte Heimat, näherzukommen glaubte.¹⁰

Einen Einblick in die nazi-affine Mentalität der Kleinstadtgesellschaft jener Zeit der 1950er und 1960er-Jahre, in der das Bürgertum seine hochrangigen Nazis straffrei weiterwirken ließ¹¹ zeigt ein kurzer Blick auf jene Richter und Staatsanwälte, die sich in Lüneburg schon vor 1945 betätigten. Sie brachten am Lüneburger Landgericht unendliches Leid über die von ihnen Angeklagten, Verurteilten, Gefangenen und Ermordeten¹² und konnten nun, obwohl ihre NS-Verbrechen stadtbekannt waren, an alter Wirkungsstätte ihre anklagende und rechtsprechende Tätigkeit in politischen Verfahren fortsetzen.

Es handelt sich hier nicht um jenes Justizpersonal, welches zuvor an einem anderen Gerichtsort in der Ferne tätig war und nach 1945 als „unbekanntes Gesicht“ am Landgericht eingestellt wurde, sondern um die aus der NS-Presse der „Lüneburgschen Anzeigen“ Vertrauten und langjährigen Nachbarn von nebenan aus der Volgerstraße (Wilhelm Kumm), der Von-der-Mölenstraße (Hans Kliesch), der Lauensteinstraße (Wilhelm Reuleaux) und dem Wilschenbrucher Weg (Carl Emmermann), die somit am Ort als einheimische Exekutoren der Nazi-Justiz bekannt waren.

¹⁰Die geplante Perspektive, eines Tages wieder an alter Wirkungsstätte sesshaft zu werden, wird deutlich bei der Anmeldung dieses Personenkreises beim Lüneburger Einwohnermeldeamt: Als Staatsanwalt Ottersbach im Februar 1951 einen Wohnortwechsel vornahm und nach Lüneburg zog, trug er in sein Anmeldeformular ein: „Fester Wohnsitz bleibt Breslau“, Staatsanwalt Rogalla formuliert im Juli 1945: „Fester Wohnsitz Stettin“, Richter Koller trägt im September 1951 seinen Geburtsort ein: „Fester Wohnsitz bleibt Mähr.Schönberg (Tschechien), Staatsanwalt Liebau im Mai 1949: „Fester Wohnsitz bleibt Merseburg“. Die Karrieren der Genannten vor und nach 1945 werden beschrieben in: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I

¹¹Als Beispiel sei der Oberbürgermeister der Stadt von 1935 bis 1945, Wilhelm Wetzell, genannt. Seine Nachkriegskarriere wird geschildert in: VVN-BdA Lüneburg, Vom KZ-Friedhof . . . , S. 41 ff

¹²Oberstaatsanwalt Kumm erhob 1941 vor dem Lüneburger Landgericht Anklage gegen Wilhelm Israel Weiss aus dem Landkreis Uelzen, der zu acht Jahren Zuchthaus, „Entmannung“, Sicherungsverwahrung verurteilt wurde. Aus seiner Anklageschrift die Vorhaltungen „... in Uelzen und Umgebung in der Zeit zwischen dem 16. September 1935 und dem 22. November 1936 fortgesetzt handelnd als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes außerehelichen Verkehr ausgeübt zu haben... In Veerssen am 22. November 1936 durch eine weitere selbständige Handlung als Jude mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes die Ehe geschlossen zu haben . . . und zwar als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher...“ Am 14.5.1942 bestätigte Kumm schriftlich seine Kenntnisnahme der Ermordung des Verurteilten durch die Gestapo.

Aus heutiger Sicht unfassbar, dass selbst die schärfsten Justiz-Nazi-Täter jener Zeit, die Leiter der Lüneburger Anklagebehörde (bis 1942 Wilhelm Kumm, sein Nachfolger im Amt bis 1945: Hans Kliesch) für ihre Taten straffrei und unbehelligt blieben und weiterhin bei der Lüneburger Justiz beschäftigt wurden ebenso wie eine Anzahl Richter, unter ihnen Carl Emmermann und Wilfried Reuleaux. Alle vier traten am Lüneburger Landgericht nicht nur als Einzeltäter auf in unterschiedlichen Verfahren, sondern sie exekutierten das NS-Recht auch teilweise gemeinsam in zahlreichen Prozessen gegen viele Frauen der Region, die sie nach § 4 der Wehrkraft-Schutz-Verordnung hinter Gitter brachten¹³. Sie strengten politische Verfahren aus völkischen und rassistischen Gründen an, setzten Anklageschriften auf (Kumm), vertraten die Anklage vor Gericht (Kliesch) und verurteilten als Richter (Emmermann) z. B. Elfriede Hahn und Mathilde Lüllau aus Munster.¹⁴

Die beiden Frauen hatten freundschaftliche Kontakte zu einem polnischen Kriegsgefangenen (Josef Wichniarek) unterhalten und wurden deshalb von den drei Genannten angeklagt und am 19.3.1941 zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt „wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“, worüber die örtliche Presse berichtete: „Das Verhalten der beiden Verurteilten hat nicht nur zur gerichtlichen Sühne geführt, sondern ihnen den Ehrentitel einer deutschen Frau für immer genommen.“¹⁵

Richter Reuleaux wirkte an solchen Verhandlungen des Lüneburger Landgerichts ebenfalls häufig mit, sprach z. B. am 11.10.1944 ein Urteil, dass für Elfriede Warnecke eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten vorsah wegen desselben Delikts. Sie liebte den polnischen Kriegsgefangenen Stanislaus Joschkow. Aus dem Urteil: „Das Gericht hat vielmehr die Überzeugung gewonnen, dass sie selbst an dem Geschlechtsverkehr Gefallen gehabt hat ... Schließlich ist im hohen Maße belastend für sie, dass sie sich mit einem Polen abgab. Die Minderwertigkeit dieses Volksstammes . . . ist allgemein bekannt und eine

¹³Zahlreiche weitere Verfahren des Lüneburger Landgerichts nach § 4 der Wehrkraft-Schutz-Verordnung sind dokumentiert in: VVN-BdA Lüneburg, „Für eine Liebe . . .“

¹⁴NLA Hannover: 171a Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 476

¹⁵LA v. 20.3.1941, Vergl.: VVN-BdA Lüneburg . . . Für eine Liebe . . . , S. 25

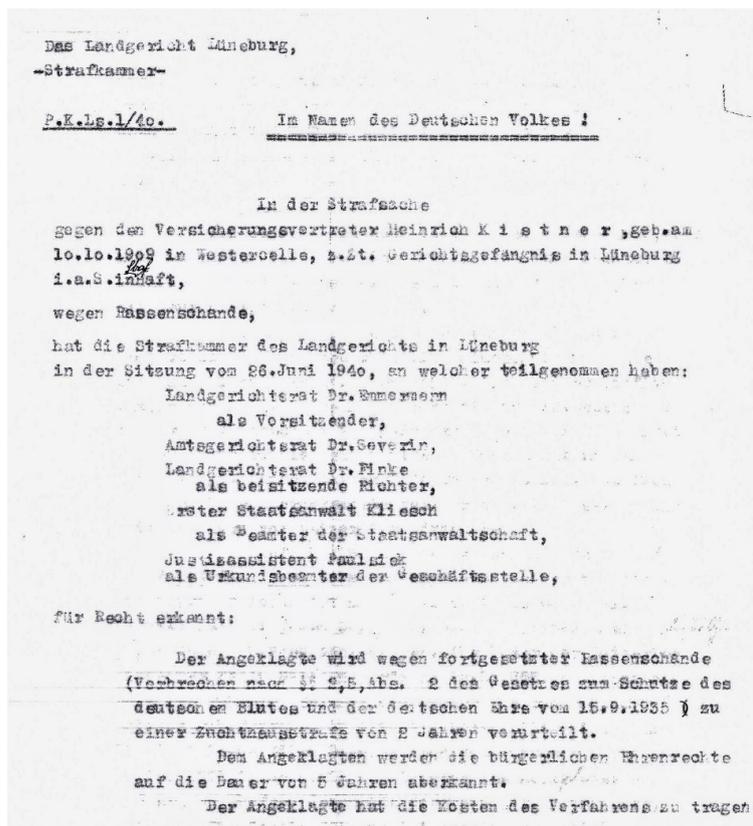


Abb. 2.2 Urteilschrift im Verfahren gegen H. Kistner, NLA Hannover: Hann. 171a Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 476 und Hann.171a, Hannover Acc.107/83 Nr. 565

deutsche Frau darf sich mit einem Polen nicht auf eine Stufe stellen.“¹⁶

In den 1950er-Jahren wurden Kumm (wieder als Chef der Staatsanwaltschaft), Kliesch (nun als Landgerichtsrat) Reuleaux und Emmermann (der noch zum Landgerichtsdirektor aufstieg) wieder mit politischen Verfahren betraut: Kumm war u. a. mit der Verfolgung von VVN-Mitgliedern beschäftigt¹⁷, Kliesch u. a. mit dem Verbot und der Einziehung marxistischer Literatur¹⁸, Emmermann und Reuleaux u. a. mit der Aburteilung von FDJ-Mitgliedern.¹⁹

¹⁶NLA Hannover: Hann. 171a, Hann. Acc. 153/82, Nr. 193

¹⁷Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II c, S. 60

¹⁸Kliesch bewertete in einem Verbotsurteil vom 17.3.1961 das „Marxistisches Leseheft Nr. 4“ als verfassungswidrig, weil darin der Vorwurf enthalten war, dass in der Bundesrepublik „der Militarismus wieder entstanden sei“, zudem zu der „von den Kommunisten angestrebte Aktionseinheit der Arbeiterklasse“ aufgerufen sowie gegen Entschädigung eine „Nationalisierung der Industrie“ angestrebt werde. NLA Hannover: Niedersachsen 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 56

¹⁹Vergl. beispielhaft: VVN-BdA Lüneburg . . . , Teil II c, S. 11 (Emmermann), Ebenda S. 12 (Reuleaux)

Um die politisch-kriminelle Energie sowie das rassistisch-faschistische Selbstverständnis der Genannten an einem weiteren Beispiel zu dokumentieren, wird hier das Verfahren gegen Heinrich Kistner aus dem Jahre 1940 ausführlich vorgestellt. Kistner lebte in einer eheähnlichen Verbindung mit der Jüdin Ruth Salamon, woraufhin Oberstaatsanwalt Kumm gegen ihn eine Anklage erhob, die Anklageschrift formulierte und die Eröffnung der Hauptverhandlung beantragte. Der Prozess gegen Kistner vor dem Lüneburger Landgericht fand am 26.6.1940 statt unter Vorsitz des Landgerichtsrats C.

Emmermann, als Anklagevertreter fungierte jetzt Oberstaatsanwalt Kliesch. Die Anklage forderte für H. Kistner eine Bestrafung mit zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust. Kistner überlebte die Tortur seiner NS-Haftstrafe und beantragte Anfang der 1950er-Jahre beim Wiedergutmachungsausschuss der Lüneburger Bezirksregierung eine Entschädigung wegen zu Unrecht erlittener Haft. Dort wurde sein Antrag abgelehnt. Er beschritt den Klageweg, ging vor

die Entschädigungskammer des Lüneburger Landgerichts, die zur juristischen Überprüfung solch abgelehnter Fälle eingerichtet war. Auch die Entschädigungskammer erkannte Kistners Haftstrafe aus dem Jahre 1940 mit Urteil vom 2.7.1954 nicht als Unrecht an.²⁰

Gerichtsvorsitzender dieser Kammer:
Landgerichtsrat Carl Emmermann.

Heinrich Kistner wuchs in Westercelle in ärmlichen Verhältnissen auf. Sein Vater war landwirtschaftlicher Arbeiter, die Mutter zunächst Dienstmagd, nach der Hochzeit Hausfrau. Er besuchte die Volksschule in Celle bis zum 14. Lebensjahr, wurde konfirmiert und war danach zunächst als landwirtschaftlicher Arbeiter, ab dem 19. Lebensjahr für zwei Jahre als Messgehilfe beim Tiefbauamt in Celle beschäftigt, dann zwei Jahre arbeitslos. Ende 1932 nahm er eine Tätigkeit als Versicherungsvertreter auf, die ihn in verschiedene Orte Norddeutschlands führte. Während dieser Zeit lernte H. Kistner in Mölln Ruth Salomon kennen, die sich dort vorübergehend aufhielt. Auch die Eltern von Ruth, die in Schwerin ihren Wohnsitz hatten, lebten recht bescheiden. Der 1924 verstorbene Vater war Lottereeinnehmer.

Die beiden verliebten sich und bereits im Mai 1933 war für sie klar, dass sie eine längere Zeit zusammenbleiben und zusammen leben wollten. Sie versprachen sich die Ehe. Kurz darauf schon, im Juni 1933, besuchte Heinrich Kistner die Mutter seiner Verlobten in Schwerin, machte einen „Antrittsbesuch“ und bat um die Hand der Tochter, aber die Mutter war mit der gewünschten Hochzeit nicht einverstanden. Heinrich Kistner beließ es nicht bei dieser Ablehnung. Er setzte einen Brief auf, versuchte die Mutter umzustimmen und bat nun schriftlich um das Einverständnis der Mutter. Diese ließ den Brief unbeantwortet. Es kam nun zum Bruch zwischen Ruth und ihrer Mutter; sie verließ ihr Elternhaus in Schwerin und zog ganz zu ihrem Heinrich.

Sie lebten fortan wie Mann und Frau und gaben sich als Ehepaar aus: Herr und Frau Kistner. Wegen der beruflichen Tätigkeit des Heinrich K. mussten sie häufig ihren Wohnort und die Wohnung wechseln. Am 12.4.1934 wurde ihnen ein Sohn geboren, im Oktober 1935 eine Tochter. In diesem Monat zogen sie nach Berlin, wo sie einmal eine längere Zeit bleiben konnten, nämlich

bis zum Februar 1939. Danach mussten sie wieder häufig den Wohnort wechseln. Wirtschaftlich ging es ihnen immer schlechter und im September 1939 wurde es Heinrich völlig unmöglich, weiterhin als Versicherungsvertreter zu arbeiten. Sie erlitten nun eine solche Not, dass sie sich entschlossen, durch die Fälschung ihres Postsparbuchs an Geld zu kommen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können – und dies auch taten.

In Hützel wurden die beiden am 10. Oktober 1939 festgenommen und am 3. November d. J. verurteilt vor dem Amtsgericht in Hamburg wegen Betrugs und Urkundenfälschung (Postsparbuch), Heinrich darüber hinaus wegen der falschen Angaben vor dem Standesamt (Anmeldung der Tochter als ehelich geboren). Heinrich erhielt eine Strafe von 1 Jahr 9 Monate Gefängnis, Ruth wurde zu 1 Jahr 6 Monate Gefängnis verurteilt.

Am 26. Juni 1940, beide befanden sich bereits ein dreiviertel Jahr in Haft, wurde Heinrich K. vor dem Landgericht Lüneburg ein weiterer Prozess gemacht (die Anklageschrift formulierte Kumm, die Anklage vor Gericht vertrat Kliesch) und nun vom Vorsitzenden Richter Emmermann zu einer hohen Zuchthausstrafe verurteilt²¹ und zu fünf Jahren Ehrverlust, diesmal wegen der eheähnlichen Beziehung zu seiner Partnerin Ruth.

Aus der Urteilsbegründung: „Der Angeklagte ist danach durch sein eigenes Geständnis überführt, als Staatsangehöriger deutschen Blutes nach dem Erlass des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 mit einer Volljüdin außerehelich geschlechtlich verkehrt zu haben. Es handelt sich nach der Natur der Sache um eine fortgesetzte Handlung, da der Angeklagte von vornherein den Vorsatz auf Geschlechtsverkehr bei jeder sich bietenden Gelegenheit gehabt hat. Der Angeklagte war deshalb wegen fortgesetzter Rassenschande (Verbrechen nach §§ 2,5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre v. 15.9.1935) zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung war davon auszugehen, dass das Gesetz zum Schutze des deutschen

²⁰NLA Hannover: Nds 720 Lüneburg, Acc. 2008/089 Nr. 41

²¹Für die Zeit der Gerichtsverhandlung wurde H. Kistner in das Landgerichtsgefängnis nach Lüneburg verbracht und musste dort einsitzen vom 21.6. bis zum 12.7.1940. NLA Hannover: Hann. 86a Lüneburg Acc. 2011/110 Nr. 2

Blutes und der deutschen Ehre einen Grundpfeiler des nationalsozialistischen Staates darstellt. Es will zur Reinhaltung der Rasse und zur Sicherung des Fortbestandes und der Zukunft des deutschen Volkes jeden rasseschänderischen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen unterbinden. Dieses Hochziel lässt sich grundsätzlich nicht durch milde Strafen erreichen. Für die Höhe der Strafe muss ausschlaggebend das Maß der Verantwortungslosigkeit gewertet werden, dass der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft durch Gefährdung des deutschen Volkes und der deutschen Ehre gezeigt hat. Der Angeklagte hat besonders verantwortungslos gehandelt. Er hat mehrere Jahre hinaus trotz Kenntnis der Nürnberger Gesetze und unter bewusster Missachtung der Verbotsbestimmungen seinen rasseschänderischen Verkehr fortgesetzt. Dabei kann ihm auch nicht strafmildernd angerechnet werden, dass seine verbotenen Geschlechtsbeziehungen zu der Zeugin Salomon schon Jahre vor Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes bestanden haben. Denn das Gesetz verbietet unbedingt die Fortsetzung derartiger Beziehungen. Die Aufrechterhaltung des Geschlechtsverhältnisses stellt vielmehr – gerade im Falle des Angeklagten – eine bewusste und besonders hartnäckige Auflehnung gegen die nationalsozialistische Gesetzgebung dar. Diese jahrelange Aufrechterhaltung der verbotenen Beziehungen zu der Zeugin Salomon stellt demnach einen Strafschärfungsgrund dar. Ebenso wenig kann die frühere Heiratsabsicht des Angeklagten strafmildernd berücksichtigt werden. Denn das gesunde Volksempfinden hat auch schon vor dem Erlass des Blutschutzgesetzes den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschblütigen als verwerflichen Rasseverrat empfunden. Schließlich spricht ebenfalls nicht für den Angeklagten, dass er die Zeugin Salomon und die gemeinsamen Kinder nach dem Erlass der Nürnberger Gesetze nicht im Stich gelassen hat, ...“²²

²²NLA Hannover: Hann. 171a Lüneburg, Acc. 153/82 Nr. 476 und Hann. 171a, Hannover Acc. 107/83 Nr. 565

3 Umfang und Intensität staatsanwaltlicher Verfolgungsbemühungen

Zur Unterrichtung der übergeordneten Dienststellen waren die politischen Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften gehalten, in einem bestimmten zeitlichen Abstand einen Sachstandsbericht zu verfassen, der den Titel trug: „Bericht über die Tätigkeit und Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Lüneburg im Monat (bzw. „in den Monaten“, d. V.) . . . bei der Bearbeitung von Verfahren auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes“. Diese Schriftsätze wurden von der Leitung der Lüneburger Behörde verfasst¹, gingen intern über die Generalstaatsanwaltschaft in Celle (dort in sehr wenigen Fällen ergänzt und mit Anmerkungen versehen) an das Justizministerium in Hannover, von dort als Zusammenfassung oder im Originalschriftsatz an das Bundesjustizministerium in Bonn. Die Berichte wurden zunächst, bis Januar 1954, als Monatsberichte formuliert, für Februar/März 1954 als Zweimonatsbericht, ab April 1954 als Quartalsbericht.

Im NLA-Hannover überliefert sind alle Berichte über den Zeitraum vom April 1953 bis zum August 1968 (und darüber hinaus). Es fehlen diejenigen von 1951 bis März 1953. Die als Anlage der Berichte gekennzeichneten Dokumente finden sich leider bis auf wenige Ausnahmen in den Überlieferungen nicht. Es handelt sich um interne, brisante Akten wie z. B. den Bericht des Hamburger LfV in Sachen „FDJ-Jugendtreffen an der Oste“.²

Der Umfang der Quartalsberichte nahm im Laufe des Berichtszeitraums stetig zu: Während die Staatsanwaltschaft bis 1957 durchschnittlich mit 4 bis 8 Seiten auskam, waren es 1958 etwa 12 Seiten, ab 1959 im Durchschnitt 20 Seiten und im 4. Quartal 1962 waren 35 Seiten erreicht. Jetzt intervenierte aber das niedersächsische Justizministerium³ Der Bericht der Lüneburger

Staatsanwaltschaft sei nicht geeignet, an das Bundes-Justizministerium weitergeleitet zu werden. „In der sprachlichen Gestaltung sollten einige Formulierungen sorgfältiger gefasst werden oder wegbleiben . . . Der Bericht enthält darüber hinaus inhaltlich einige Wendungen, die als unangemessene Kritik aufgefasst werden können und zumindest entbehrlich sind (Topfs Kritik an Bundesregierung und am BVerwG, d. V.) . . . Ich bitte daher, die Fassung des Berichts zu überarbeiten. Der Bericht kann außerdem wesentlich gekürzt werden. Die Ausführungen von S. 9 bis 26 können entweder sehr viel kürzer gefasst oder vielleicht ganz weggelassen werden.“ Nach dieser Zurechtweisung durch das niedersächsische Justizministerium ging zwar der Umfang der Berichte stark zurück (2. Quartal 1963 = 7 Seiten), erreichte im Laufe der Jahre aber wieder eine Seitenzahl von durchschnittlich 20. Insgesamt fertigte die Staatsanwaltschaft von 1951 bis 1968 exakt 88 Berichte⁴ an, die auf 1.073 Seiten formuliert wurden.

Gegliedert wurden die Berichte nach: 1. Statistik und Allgemeines, 2. Linksradikale Organisationen, 3. Rechtsradikale Organisationen, 4. Zusammenarbeit LfV und Nachrichtenpolizei, 5. Zusammenarbeit Gerichte, 6. Verschiedenes. In ihren insgesamt 1.073 Schreibmaschinenseiten umfassenden Berichten beschäftigte sich die Staatsanwaltschaft insgesamt auf 855 Seiten mit „Linksradikale Organisationen“, auf knapp 19 Seiten mit „Rechtsradikale Organisationen“.⁵

3.1 Statistik und Allgemeines

Eine Auswertung der unter „1. Statistik und Allgemeines“ benannten Angaben ergibt folgendes Bild: Die Lüneburger Staatsanwaltschaft beschäftigte sich durchschnittlich monatlich mit ca. 874 politischen Strafsachen, im gesamten

¹Von Oberstaatsanwalt Topf und seinem Nachfolger Bollmann, vertretungsweise in 13 Einzelfällen von Uecker, von Lücken, Liebenau.

²Siehe Seite 41

³Schreiben des niedersächsischen Justizministeriums (i.V. Dr. Mannzen) vom 5.2.1963 (auf dem Dienstwege über den Generalstaatsanwalt) an die Lüneburger Behörde.

⁴Überliefert sind 69 Berichte für den Zeitraum vom April 1953 bis August 1968.

⁵Die übrigen Seiten entfielen auf die weiteren Gliederungspunkte.



Zeitraum vom 1.9.1951 bis 31.7.1968 mit insgesamt 198.398 Verfahren⁶. Etwa 80% dieser Vorgänge (161.121 Verfahren) bezogen sich auf sogenannte Postsachen. Die Berichte selber geben Auskunft über die Art dieser „Postsachen“: Es handelt sich um „Sachen, die bei der Kontrolle der Interzonenzüge durch die Zoll- und Polizeibehörden angehalten wurden“, neben den Privatbriefen um Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, die auf dem Schienenwege von der DDR die Bundesrepublik erreichten. Hier wurden sie von Zoll und Staatsanwaltschaft (teilweise auch der Polizei) konfisziert und deren Besitz vom Gericht in einem „objektiven Verfahren“⁷ mit Wirkung für die gesamte Bundesrepublik in der Regel als strafbar beurteilt.⁸

Die Gesamtzahl der angestregten politischen Ermittlungsverfahren (ohne Postsachen) beträgt nach dieser Statistik 14.874⁹, wobei die Anzahl der Verfahren während der verschiedenen Phasen der Kommunistenverfolgung durchaus stark variierten. Für den Zeitraum von Juli bis September 1956 gibt Oberstaatsanwalt Topf an: „Die Zahl der echten Ermittlungsverfahren (bei Ausschluss der „Postsachen“, d. V.) lag monatlich bei 130 bis 140.“¹⁰

Die Lüneburger Staatsanwaltschaft erhob in der Zeit vom April 1953 bis August 1968 in 680 politischen Fällen eine Anklage, im gesamten Zeitraum waren es 889 Anklagefälle¹¹. Während die Zahl der Anklagen ab 1952 extrem hoch lag (im Zeitraum von April 1953 bis Dezember 1954 formulierte die Staatsanwaltschaft 225 Anklagen), danach etwas abnahm, stieg sie nach dem KPD-Verbotsurteil (29 Anklagen im 4. Quartal 1958) wieder stark an. Ab 1. Quartal 1964 schließlich bewegten sich die Anklagefälle im einstelligen Bereich.

Über die Anzahl und Höhe der Verurteilungen durch die politische Strafkammer gibt die Statistik der Staatsanwaltschaft keine Auskunft. Zu beachten ist, dass es sich bei diesen

Statistik-Zahlen der Staatsanwaltschaft, den genannten 889 Anklagen und 14.874 Ermittlungsverfahren, um die Gesamtzahlen der Verfahren handelt. Der Statistik ist nicht erkennbar zu entnehmen, ob die aufgelisteten Zahlen zugleich die Anzahl der Personen benennen, gegen die ermittelt, bzw. gegen die eine Anklage erhoben wurde. Da die Verfahren häufig gegen mehrere Personen zugleich (unter derselben Geschäftsnummer) geführt wurden, ist stark anzunehmen, dass der Kreis der betroffenen Personen sehr viel größer war, selbst unter Berücksichtigung von Mehrfachermittlungen/-anklagen gegen manche Betroffene.

Nach den vorliegenden Zahlen betrug das Verhältnis der Ermittlungen zur Anzahl der Anklagen somit ca. 16:1. Unter Berücksichtigung der zuweilen vom Gericht ausgesprochenen Freisprüche (zumeist durch die Revision erzielt) wurden somit gegen mindestens ca. 14.800 völlig unschuldige Personen ein Ermittlungsverfahren geführt – mit allen negativen Konsequenzen für die Beschuldigten (Hausdurchsuchungen, Verlust des Arbeitsplatzes, etc.)¹². Zum Vergleich: Im Bereich des gesamten Strafrechts führten ca. 2/3 aller Ermittlungsverfahren zu einer Anklage, knapp die Hälfte zu einer Verurteilung.¹³

Es ist somit deutlich erkennbar, dass die Staatsanwaltschaft (unterstützt von den Behörden des Verfassungsschutzes und der Politischen Polizei) weit im Vorfeld strafrechtlicher Relevanz tätig war und überwiegend wegen bestimmter Verhaltensweisen gegen Personen ermittelte, die – trotz verschärfter Strafbestimmungen - sich völlig legal verhalten hatten. Dass durch die uferlose staatsanwaltschaftliche Ermittlungsarbeit nicht „lediglich“ die Mitgliedschaft der KPD getroffen wurde, sondern die gesamte antifaschistische Bewegung, geht ebenfalls aus den vorliegenden Zahlen hervor.

Nach Presseberichten zählte die KPD 1954 bundesweit ca. 80.000 Mitglieder¹⁴, wovon üblicher Weise ein Teil als „Fördermitglied“ eingeschrieben war oder aus bestimmten Gründen nach außen hin als „Ermittlungsobjekt“

⁶Hochgerechnet aus den überlieferten Zahlen vom April 1953 bis August 1968 = 181.766.

⁷Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht . . . , Teil II a, S. 17 ff

⁸Diese Verfahren wurden erst ab Juli 1954 gesondert aufgelistet. Vom Juli 1954 bis August 1968 bearbeitete die Staatsanwaltschaft 161.121 „Postsachen“.

⁹Hochgerechnet aus den Zahlen von 1954 bis 1968.

¹⁰„Bericht . . .“ vom 4.10.1956.

¹¹Hochgerechnet mit dem Zahlenmaterial aus 1954 bis 1968.

¹²Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht . . . , Teil II c, S. 51 ff und ebenda, Teil II a, S. 17

¹³A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 244

¹⁴Die Welt v. 17.8.2016

nicht hervortrat¹⁵. Setzt man dieser Anzahl der KPD-Mitglieder die Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren von 1951 bis 1968 entgegen, die nach von Brünneck etwa 125.000 betragen, „eine eher zu niedrige als zu hohe Schätzung“¹⁶, (nach Ammann waren 250.000 Personen von diesen Ermittlungsverfahren erfasst¹⁷) so wird deutlich, dass die Ermittlungsverfahren sich nicht, wie proklamiert, ausschließlich gegen die Kommunisten richteten, sondern das gesamte antifaschistische Umfeld mit einbezogen. Noch deutlicher wird das Bild für eine Zeit nach dem KPD-Verbotsurteil, nämlich von 1960 bis 1966, als den bundesweit ca. 7.000 KPD-Mitgliedern¹⁸, die trotz der Illegalität für die KPD tätig waren, 63.000 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegenüberstanden. „Ein noch größerer Personenkreis wurde durch die Ermittlungen der Politischen Polizei und des Verfassungsschutzes betroffen.“¹⁹

Im Detail lassen sich auch für den Bereich des OLG-Bezirks Celle mit seiner Lüneburger Strafkammer einige Angaben machen: Bei der Anzahl von hoch geschätzt ca. 4.000 KPD-Mitgliedern im Bereich des OLG-Bezirks vor dem Verbot der Partei wird deutlich, dass bei 14.874 Ermittlungsverfahren der Lüneburger Staatsanwaltschaft nur ein geringer Teil der Verfahren „gesetzeskonform“ gegen „den Kommunismus“ gerichtet war, selbst wenn man unterstellt, alle diese Mitglieder hätten Anlass zu Ermittlungen wegen politisch strafbarer Handlungen gegeben. Die These des damaligen Saarbrücker Strafrechtsprofessors (und späteren FDP-Bundesjustizministers) Maihofer, dass diese eklatant hohen Zahlen von politischen Ermittlungsverfahren „einem ausgewiesenen Polizeistaat alle Ehre machen“²⁰ findet hier ihre Begründung.

Zusätzlich wird bestätigt, dass das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen

Kommunistenverfolgung“²¹ hervortrat, wie Braunschweigs OLG-Rat a. D. H. Kramer diesen Sachverhalt umschrieb. Auch die Prozessintensität der politischen Strafkammer Lüneburgs lag weit über dem Durchschnitt aller Strafkammern (17 Kammern plus BGH) bundesweit: Im Durchschnitt wurden bei jeder Kammer ca. 390 Fälle zur Anklage gebracht²², in Lüneburg waren es 889. Selbst unter Berücksichtigung von Faktoren wie der unterschiedlichen Bevölkerungsstärke im Einzugsbereich der Strafkammern, dem Umfang der Industriearbeiterschaft (der Konzentrierung von KPD-Schwerpunkten), etc. ist zu konstatieren, dass die Lüneburger Kammer mehr als doppelt so viele politische Anklagen bearbeitete wie vergleichbare andere politische Kammern bundesweit²³, was mit der außerordentlich starken NS-Affinität des Personals von Staatsanwaltschaft und Kammer in Lüneburg erklärt werden kann.²⁴

Zum Vergleich: Nach den Aufzeichnungen von Karl Stiffel²⁵ wurden von der politischen Strafkammer des Landgerichts Dortmund 132 Personen verurteilt, in Lüneburg waren es über 850.²⁶

¹⁵Für die Zeit der Illegalität nach dem KPD-Verbot nennt Brünneck die Zahl von bundesweit 7.000 Mitglieder (A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 242). Brünneck bezieht sich bei dieser Zahl auf: H. Lüttger: Staatsschutzverfahren – statistisch gesehen, Monatsschrift für deutsches Recht 1967, S. 42

¹⁶A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 242

¹⁷Ebenda

¹⁸Ebenda

¹⁹Ebenda

²⁰Zitiert nach K. Baumgarte, Politische Strafjustiz . . . , S. 1

²¹Helmut Kramer, Entlastung . . . , S. 108

²²A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 278: Es „ergibt sich, dass von 1951 bis 1968 etwa 6.000 bis 7.000 Personen wegen kommunistischer Betätigung verurteilt wurden.“

²³Für die drei niedersächsischen politischen Strafkammern listet Baumgarte 1966 auf für die Oldenburger Strafkammer 14 Anklagen, für die Braunschweiger 20, für die Lüneburger 112. Vergl.: Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz . . . S. 71 ff

²⁴Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I

²⁵Karl Stiffel (Initiativgruppe für die Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges): Über 10.000 Opfer der Justiz des kalten Krieges, in: http://archiv.ruhrecho.de/Uber_10000_Opfer_der_Justiz_des_kalten_Krieges.pdf: „Neben der Politischen Sonderkammer beim Landgericht Lüneburg war die Politische Sonderkammer beim Landgericht Dortmund die zweitschlimmste in der Bundesrepublik.“

²⁶Siehe Seite 12

4 Einblicke in die politische Mentalität der Lüneburger Staatsanwaltschaft

Auffällig ist bei diesen überwiegend von Oberstaatsanwalt Topf formulierten Tätigkeitsberichten zunächst die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Darstellung, die eine Beschreibung seines justiziellen Tätigkeitsbereichs kaum zum Gegenstand hat, sondern sehr ausführlich und weiträumig auf ein von ihm als „kommunistische Bedrohung“ wahrgenommenes Feld ausweicht (national und international) und dabei seine individuellen politischen Bewertungen umfasst; weiterhin seine übersteigerte Selbstdarstellung als Fachmann im Kampf gegen den Kommunismus, die auch nicht davor Halt macht, gegen seine Kollegen sowie gegen Mitarbeiter anderer Ämter und auch gegen Bundesgerichte zu polemisieren, wenn sie sich nicht in seinen politischen Kampf vorbehaltlos einfügen. Topf stellt sich in diesen Berichten dar als Hardliner, dem es nicht nur um die Durchsetzung von Strafbestimmungen gegen Kommunisten geht, sondern um die Bekämpfung linken Gedankenguts insgesamt, soweit es um eine Aussöhnungspolitik mit dem Osten geht, um die Respektierung der Oder-Neiße-Linie als polnische Westgrenze, um die Anerkennung der DDR, um die Wiedervereinigung Deutschlands unter Ausschluss militaristischen und neonazistischen Personals und Einflusses, bzw. den Dialog mit der DDR, um die Verhinderung von Renazifizierung und Remilitarisierung, um die Stärkung von Arbeitnehmerrechten und anderer antifaschistischer Absichten.

Besonders prägnant ist der Duktus dieser Berichte aus der Feder des Leiters der Lüneburger Verfolgungsbehörde, der ein aggressiv antikommunistisches, nationalistisch-völkisches, autoritär-antiliberales Staatsverständnis offenbart, welches ebenfalls antisemitische Züge trägt und deren Grundlagen offenbar im Nationalsozialismus gelegt wurden – ein Selbstverständnis im Übrigen, welches von seinen Vorgesetzten im niedersächsischen und Bundes-Justizministerium geteilt wurde. Es ist aus heutiger Sicht unfassbar, mit welcher Eloquenz und gleichzeitig stillschweigender Kameraderie die ehemaligen NS-Täter auf der höchsten Ebene der Justizverwaltung und –politik

sich über unerwünschte Meinungsäußerungen prominenter Persönlichkeiten, zumeist in Form diffamierender Randbemerkungen, ausließen.

4.1 Desavouierung von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer und Kirchenpräsident Martin Niemöller

Ein Beispiel: In seinem 1. Quartalsbericht 1959¹ berichtet Oberstaatsanwalt Topf (ausführlich und ohne konkreten Bezug zu seinen regionalen Tätigkeiten und Erfahrungen) über eine Veröffentlichung des DDR-Nationalkomitees 'Freies Deutschland', in der mit zahlreichen Dokumenten die NS-Täterschaft führender Bundeswehr-Generäle belegt wird. Topf bewertet diese Schrift als eine „von der SED gelenkten Hetze gegen die Führungskräfte der Bundeswehr“ und schließt seine Ausführungen über diese Publikation mit den Worten: „Allerdings kann man sich über ein derartiges Vorgehen der Sowjetzone nicht wundern, wenn der hessische Kirchenpräsident Martin Niemöller . . . erklärt hat, ‚die heutige Ausbildung zum Soldaten sei die Hohe Schule für Berufsverbrecher‘.“ Bezugnehmend auf die seinerzeit von rechtskonservativen Gruppen erhobene Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe setzt Topf fort: „Anscheinend neigt man in Hessen zu derartig drastischen Vergleichen; nach (einer) Zeitungsnotiz hat der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer in Marburg erklärt, ‚die Anhänger der Todesstrafe verbinde sehr viel Gemeinschaftliches mit dem Mörder‘.“²

Es entsprach dem Grundmuster der staatsanwaltschaftlichen Argumentation (und Praxis), die Kritik aus der DDR an der Renazifizierung des BRD-Führungspersonals (in diesem Fall der Bundeswehr) als „kommunistische, ostzonale Hetze“³ zu

¹Bericht . . . vom 7.4.1959

²Die Quelle dieser Zeitungsnotiz nennt die Staatsanwaltschaft nicht.

³„Bericht . . .“ v. 3.10.1958: „Schließlich hat sich die Hetze der Sowjetzone gegen die Justiz entzündet an der Befür-



Abb. 4.1 Niemöller als Redner auf einer VVN-Protestveranstaltung 1951, aus: "70 Jahre VVN-BdA, Widerstehen, damals - heute - morgen, 2017, S.13

klassifizieren, sie als verfassungsfeindlich und strafwürdig zu interpretieren. Dadurch wurde ein näherer Blick auf die NS-Taten dieses Personals von vornherein verhindert. Vor diesem Hintergrund wurden alle antifaschistisch orientierter Personen und Gruppen, die eine ähnliche Kritik vorbringen, als „Hetzler im Innern“ nach einer Art Dolchstoßlegende in die Nähe dieser als verfassungsfeindlich gekennzeichneten Zielsetzung gerückt und darüber hinaus mit dieser Argumentation besonders prominente Vertreter ideologisch-politisch zu exekutieren versucht. Dass der Leiter der Strafverfolgungsbehörde sich dafür den Kirchenmann und Nazi-Widerstandskämpfer Martin Niemöller aussucht (KZ-Häftling von 1937 bis 1945 in Sachsenhausen und Dachau), ist auf dem Hintergrund zu interpretieren, dass Niemöller seinerzeit wegen seiner Mitwirkung an der „Schulderklärung der evangelischen Christenheit Deutschlands“ vom Oktober 1945 („Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden . . .“) und wegen seiner radikal-pazifistischen Grundhaltung heftig im Kreuzfeuer rechtskonservativer Angriffe stand. Ähnlich wie B. Brecht („Alle Soldaten sind Mörder“) formulierte Niemöller seinerzeit seine prinzipielle Aussage, dass jede Ausbildung zum Soldaten eine Hohe Schule für Berufsverbrecher sei.

Dass Topf bei seinen Ausführungen Fritz Bauer zitiert, ebenfalls völlig zusammenhangslos und auf den ersten Blick diffus, zeigt nicht nur, mit welcher rhetorisch-politischer Energie der Lüneburger Oberstaatsanwalt diesen seinerzeit

wortung der Wiedereinführung der Todesstrafe durch den Bundesjustizminister Dr. Schäfer und den Innenminister von NRW Dr. Meyer.“

von seinen Gegnern als „Jude und Vaterlandsverräter“ betitelten Juristenkollegen anging, wahrscheinlich auch als Replik auf eigene Erfahrungen mit diesem kritischen Vorgesetzten aus seiner Braunschweiger Zeit ⁴, sondern auf welchem verlorenem Posten seinerzeit Fritz Bauer innerhalb des bundesdeutschen Justizapparats stand (Bauer: „Wenn ich mein [Dienst-]Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland.“⁵).

Immer wieder agitiert Topf in seinen Berichten insbesondere gegen F. Bauer wie auch in seinem Bericht vom 3.4.1963, wo er die seinerzeitige Welle antisemitischer Anschläge in der Bundesrepublik herunterspielt ⁶ und andererseits behauptet, es werde „in der kommunistischen Presse das dänische Presseinterview des Hess. GenStA Bauer über den Antisemitismus in der Bundesrepublik ... mit Begeisterung aufgenommen.“ ⁷

Auch hier stand Topfs Frontalkritik an Fritz Bauer (kein kleiner Amtsrichter, sondern gewichtiger hessischer Generalstaatsanwalt) in keinem irgendwie gearteten Zusammenhang mit seinem Tätigkeitsbericht. Auch dieser Bericht wurde auf dem Dienstwege zunächst vom Generalstaatsanwalt in Celle zustimmend unterstützt und landete schließlich auf dem Schreibtisch des niedersächsischen Justizministers, der ihn ohne Beanstandung durcharbeitete und an das Bundes-Justizministerium weiterleitete. Da auch von dort kein Einspruch vorgebracht wurde, kann auch an diesem Beispiel belegt werden, dass innerbehördlich bis zur Spitze der Bundes-Justiz eine stillschweigende, gleiche Sichtweise ehemaliger Nazi-Juristen vorherrschte - mit weitreichenden Folgen. ⁸

4.2 Verfahren gegen »Tarnorganisationen«

Die „Berichte . . .“ der Lüneburger Staatsanwaltschaft beschäftigen sich lediglich zu einem geringen Teil mit ihrer „Tätigkeit und

⁴Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I, S. 57

⁵Der Spiegel Nr. 31/1995

⁶Vergl. S.65

⁷„Bericht . . .“ v. 3.4.1963

⁸Ebenso im Fokus der Lüneburger Staatsanwaltschaft der „sattsam bekannte Lutz Lehmann“ sowie Rechtsanwalt Heinrich Hannover („Bericht . . .“ v. 15.7.1966), Prof. Wolfgang Abendroth, Prof. Helmut Ridder („Bericht . . .“ v. 25.10.1966) Max Walter Fabian, Prof. Renate Riemeck, Prof. Reinhard Hoffmann („Bericht . . .“ v. 20.4.1967)

Erfahrung“ als Anklagebehörde, wozu sie bestimmt sind. In diesem Teil schildern sie angeordnete Observationen, Einleitung von Ermittlungen und den Fortgang bestimmter Verfahren. Auffällig ist hier das Ausmaß der staatsanwaltschaftlich angeordneten Observationen und das Selbstverständnis der Justiz mit ihren Vorverurteilungen, die selbst aus unpolitischen Vereinigungen „kommunistische Tarnorganisationen“ machten und jede Form der Friedensbemühungen beobachten und verfolgen lässt, wie zwei Beispiele aus dem Monatsbericht April 1953 von Oberstaatsanwalt Topf zeigen:

1.: „Zum 1. Mal aufgetaucht im OLG-Bezirk Celle ist die Vereinigung ‚Frieden durch Verhandeln‘, die unter Führung von Dr. Nikolaus Koch steht, des früheren Leiters der sogenannten Friedensakademie in Bad Harzburg. Etwa 6 bis 8 Mitglieder dieser Vereinigung unternehmen z. Zt. eine Vortragsreise durch die Bundesrepublik, ausgehend von Hamburg über Winsen, Lüneburg, Uelzen, Celle ...“.⁹

Der Leiter der von Topf als „sogenannte“ Friedensakademie betitelten Deutschen Friedensakademie in Bad Harzburg, die er observieren ließ, war, wie Wolfgang Härtle feststellt, „in der katholischen Jugend aktiv gewesen. Ab 1949 engagierte sich der kriegsverletzte Koch intensiv gegen die drohende Wiederaufrüstung und forderte pazifistische, aber auch christliche, gewerkschaftliche, Jugend- und Frauenorganisationen auf, ein Bündnis für ‚aktive Nichtgewalttätigkeit‘, wie er es nannte, zu bilden. Einer der Mitarbeiter der Friedensakademie war Josef C. Rossaint ... Koch veröffentlichte 1951 die grundlegende Schrift ‚Die moderne Revolution – Gedanken der gewaltfreien Selbsthilfe des Volkes‘.“¹⁰ Die Vereinigung „Frieden durch Verhandeln“ ließ die Staatsanwaltschaft beobachten, zur Einleitung eines Strafverfahrens

⁹„Bericht ...“ vom 4.5.1953

¹⁰Wolfgang Hertle: Das internationale Grenztreffen der War Resisters International 1951 auf Burg Ludwigstein und weitere Versuche, Grenzen zu überwinden. Aus: <http://castor.divergences.be/spip.php?article624>. Kochs Meinung nach sei „... nirgendwo ... gegenwärtig der gewaltlosen Entwicklung der Welt eine solche Chance gegeben wie in unserem zerteilten Deutschland. Sein totaler Zusammenbruch 1945 und die nachfolgende Politik der Sieger, politisch, wirtschaftlich und geistig jedes Wiederaufleben vergangener Gewaltpolitik unmöglich zu machen, hat im deutschen Volk einzigartige ... Voraussetzungen geschaffen: den Zwang, gesunde und starke Politik nicht anders als gewaltlos treiben zu können.“ N. Koch: Die moderne Revolution, Tübingen 1951, S. 117

reichten die dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht aus.



Abb. 4.2 Staatsanwaltliches Ziel: Remilitarisierung. 1951 von der Staatsanwaltschaft bei Dora Meinecke beschlagnahmtes Flugblatt, Quelle: NLA Hannover:NDS.721 Lüneburg Acc. 153a/82 Nr.245

2.: „Gegen die Arbeitsgemeinschaft zur Rettung der Lüneburger Heide, eine kommunistische Tarnorganisation unter Leitung des angeblichen Bauern und Schriftstellers Herbert Harms aus Almstorf (Kreis Uelzen), ist aus Anlass der Vorführung eines nicht zugelassenen sowjetzonalen Films ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.“¹¹

Herbert Harms war zunächst ein relativ unpolitischer Mensch, der sich im Zuge der wieder einsetzenden Militärtruppen-Übungen in der Lüneburger Heide sowie der dabei angerichteten Naturschäden (einschließlich der erzwungenen Umsiedlungsmaßnahmen von Heidebewohnern durch die Landesregierung) in seiner näheren Wohnumgebung für den Naturschutz im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft engagierte, die von Topf sofort als „kommunistische Tarnorganisation“ klassifiziert wurde. Der Titel des von Topf genannten „ostzonalen Films“ ist nicht überliefert, ebenso nicht die Umstände, die die Nachrichtenpolizei zum Einschreiten und Vorführungsverbot drängten. Es entsprach seinerzeit der grundgesetzwidrigen Praxis der Verfolgungsbehörden¹², die Vorführung von

¹¹„Bericht ...“ vom 4.5.1953

¹²Vergl. VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ... II b, S. 9 ff

Filmen zu untersagen, die auf dem Index des „Interministeriellen Filmprüfungsausschusses“ standen, einer von der Bundesregierung gebildeten Arbeitsgruppe zur Abwehr von politischen Ost-Einflüssen auf dem Gebiet der Dokumentar- und (auch Kinder-)Spielfilme, wodurch verhindert wurde, dass etwa 130 Filme¹³, unter ihnen „Der Untertan“ und „Ein Tagebuch für Anne Frank“, zu jener Zeit in der Bundesrepublik vorgeführt werden konnten.¹⁴

4.3 Zur Pressearbeit der Staatsanwaltschaft

Die auffällige Pressearbeit der Lüneburger Staatsanwaltschaft wird am Beispiel dieses Ermittlungsverfahrens gegen Herbert Harms deutlich: Die Lüneburger Landeszeitung fungierte praktisch als verlängerter Arm der Strafverfolgungsbehörde, übernahm und verstärkte ungeprüft deren politische Bewertungen und Unterstellungen abseits eines journalistischen, unvoreingenommenen Rechercheerfordernisses.

Am 8.4.1953 berichtete die Landeszeitung unter der Überschrift „KP-Tarnorganisationen von Soltau bis Winsen – Mitten ins Netz der ‚roten‘ Fäden“ reißerisch über das Ermittlungsverfahren gegen Herbert Harms, über ein angebliches Netzwerk von „KPD-Tarnorganisationen“, wobei völlig unerfindlich bleibt, warum sich die seinerzeit völlig legal wirkende KP nebenher mit weiteren Organisationen tarnen sollte. Als Hinweis auf eine besondere Gefährlichkeit reichte diese Vokabel aber aus. Der knapp halbseitige Zeitungsbericht (ca. 120 Zeilen), der durch ein Briefing des LZ-Journalisten Karl-Joachim Krause durch den Oberstaatsanwalts Topf entstand, veröffentlicht vertrauliche Insiderinformationen bzw. –vermutungen und nennt die vollständigen Namen von sechs angeblichen KP-Tarndrahtziehern. Die Funktion und Wirkungsweise solcherart Pressearbeit der Staatsanwaltschaft sowie der Berichterstattung der Lokalpresse wird daran deutlich, dass keine der genannten Tätigkeiten einer Straftat entsprach, gegen keine der genannten Personen

in dieser Sache eine Anklage erhoben wurde und keine der genannten „KP-Tarnorganisationen“ verboten war. Die über die Presse vermittelte Projektion einer diffusen kommunistischen Gefahr wirkte nicht nur auf die Leserschaft als strafbewehrtes Ausschlussarrangement gegenüber „kommunistischer Umtriebe“ und als Integrationselement für die „anständigen Deutschen“, sondern führte ebenfalls zu einer Einschüchterung der Betroffenen, wie Oberstaatsanwalt Topf in seinem „Bericht ...“ für den Monat Mai 1953 stolz hervorhob: Das Ermittlungsverfahren gegen Herbert Harms habe „in Verbindung mit einem von der Staatsanwaltschaft veranlassten aufklärenden Presseartikel in der ‚Lüneburger Landeszeitung‘ zur Folge gehabt, dass Harms erklärt hat: Er wolle sich von der Politik zurückziehen ...“. ¹⁵

In bestimmten Fällen beließ es die Staatsanwaltschaft nicht dabei, in ihrem Sinne über die Presse „aufzuklären“, sondern griff direkt in das politische Geschehen ein wie 1953, als die FDJ in Celle gemeinsam mit der örtlichen Falken-Gruppe (seinerzeit SPD-nah) eine gemeinsame Protestaktion gegen die Verurteilung von 28 FDJlern durchführen wollte, was der Verfolgungsbehörde durch die Geheimpolizei zugetragen wurde. Dies wusste die Staatsanwaltschaft zu verhindern, indem sie die „zuständigen Parteistellen über diesen Versuch der Unterwanderung unterrichtete.“. ¹⁶

Ein weiteres Beispiel dafür, wie die örtliche Presse im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft die Rolle eines Scharfmachers übernahm, zeigt der „Fall Hüneke“. Gerhard Hüneke, Jahrgang 1902, war nach dem Krieg zunächst tätig als Leiter des Philharmonischen Orchesters der Kriegsverehrten in Wilhelmshaven, dann in Celle¹⁷, bevor er 1954 nach Lüneburg kam und hier als Chef und Dirigent 1954 an das Städtische Symphonieorchester berufen wurde. Die Liebhaber klassischer Musik überschlugen sich fast vor Begeisterung für ihren neuen Meisterinterpreten des Mozartschen Werkes¹⁸. Allerdings nur so lange bis bekannt wurde, dass er eine politisch unerwünschte Meinung vertrat, die er auch öffentlich äußerte. Hüneke gehörte zwar keiner Partei an, wurde aber dennoch als

¹³Vergl.: A. v. Brünneck, Politische Justiz ... , S. 186

¹⁴„Der Spiegel“ berichtet in seiner Ausgabe 24 vom 8.6.1960, dass es den Veranstaltern der „IX. Mannheimer Kultur- und Dokumentarfilmwoche“ untersagt wurde, DEFA-Produktionen zu zeigen und darüber zu diskutieren. Es handelte sich um die beiden Filme „Du und mancher Kamerad“ und „Ein Tagebuch für Anne Frank“.

¹⁵„Bericht ...“ v. 3.6.1953

¹⁶„Bericht ...“ v. 2.9.1953

¹⁷NLA Hannover: HA ZGS 2/1 Nr. 234

¹⁸LZ v. 22.7.1954

„SED-Sympathisant entlarvt“ mit allen Konsequenzen, weil er zwei kleine Artikel für eine Zeitung geschrieben hatte.



Abb. 4.3 Plakat des Kuratoriums „Unteilbares Deutschland“, de.wikipedia.org/wiki/Kuratorium_Unteilbares_Deutschland

Der niedersächsische Landesverband der „Nationalen Front des demokratischen Deutschland“ war auch in Lüneburg rege tätig, gab eine kleine Zeitung heraus, die „Niedersachsenwacht“, die hier verteilt wurde, plante für Mitte November 1955 eine Informationsveranstaltung in Hohls Gaststätte Am Lambertiplatz, um seine politischen Ziele zu erläutern. Weder die Nationale Front noch deren Zeitung waren zu jener Zeit verboten. Allerdings extrem unerwünscht, wie die LZ am 11.11.1955 mit Bezug auf das im Jahr zuvor gegründete Lüneburger „Kuratorium Unteilbares Deutschland“ (Slogan: „Dreigeteilt – Niemals!“)¹⁹ meldete, ein Zusammenschluss von Ostpreußen-heimins-Reich-Kämpfern.

Unter dem Titel „Absender: Pankow“²⁰ agitierte dieser Verein mit hohem Alt-Nazi-Anteil²¹ per LZ gegen diese Zeitung der Nationalen Front als

¹⁹Das halbstaatliche „Kuratorium unteilbares Deutschland“ hatte sich zur Aufgabe gemacht, ein Deutschland in den Grenzen von 1937 wieder zu errichten.

²⁰LZ vom 11.11.1955; Nach Gründung der DDR befanden sich die Wohnsitze des obersten Führungspersonals der SED und der DDR-Regierung in Berlin-Pankow.

²¹Die Mitgliederliste des Lüneburger „Kuratoriums Unteilbares Deutschland“ liest sich wie ein Ex-„Who is who in der NSD-AP?“, von Erich von Stern bis Wolfgang Wetzel. Vergl.: LZ v. 7.10.1955

„von der SED gesteuert!“²², obwohl bekannt war, dass sie sowohl in und von Niedersachsen geschrieben, gedruckt, verlegt und verteilt wurde. Einen Tag später legte die LZ nach, berichtete, dass gar der gelobte Lüneburger Mozart-Experte und Chef des Symphonieorchesters in diesem Blatt geschrieben und sich somit vergangen habe. Zwar handelte es sich lediglich um zwei kurze Artikel von Hüneke mit Bezug zur klassischen Musikszene, aber das reichte aus, denn schließlich kritisierte er darin die Praxis der Orchesterbetriebe der Bundesrepublik, bei der Suche nach Chefdirigenten eher in den USA als in Leipzig und Dresden Ausschau zu halten. In seinem zweiten Artikel lässt Hüneke gar einen Solisten aus Dresden zu Wort kommen, der vom Lüneburger Orchester zum Mitspielen eingeladen war und positiv über den Konzertbetrieb der DDR berichtete.

Unter dem Titel „Wer dirigiert den Dirigenten – Was sagt die Stadtverwaltung zum Fall Hüncke?“ forderte LZ-Redakteur H. Pless Konsequenzen und fragte ultimativ an, „ob es mit der Stellung des Leiters eines mit Lüneburger Steuergeldern subventionierten Orchesters vereinbar ist, wenn diese eindeutige Meinung in einer sehr eindeutigen kommunistischen Zeitschrift plakatiert wird, wenn die jedermann freistehende Kritik am kulturellen Leben des Westens dazu missbraucht wird, uns die Segnungen der ‚Kultura‘ östlicher Prägung zu preisen.“²³ Die geforderten Konsequenzen ließen nicht lange auf sich warten: Die Staatsanwaltschaft eröffnete ein Ermittlungsverfahren gegen Hüneke unter dem Aktenzeichen 2a Js 2141/55, weil er „Artikel in der ‚Niedersachsenwacht‘ veröffentlicht hat, obwohl er gleichzeitig städtische Subventionen erhielt.“²⁴ In ihrer nächsten Ausgabe bereits konnte die LZ der geneigten Leserschaft Vollzug melden, ihr Kesseltreiben hatte Erfolg: „Hüneke trat zurück.“²⁵ Obwohl Hünekes „Tat“ strafrechtlich völlig irrelevant war (das Ermittlungsverfahren wurde später eingestellt und auch die geplante Info-Veranstaltung der Lüneburger Nationalen Front fand am 16.11.1955 ohne polizeiliche Einschränkungen statt²⁶), verlor er Dank des Zusammenwirkens von Kuratorium, örtlicher

²²LZ v. 11.11.1955

²³LZ vom 12.11.1955

²⁴„Bericht ...“ vom 31.12.1955

²⁵LZ v. 14.11.1955

²⁶Ende November 1956 schließlich ging die Justiz auch gegen die „Nationale Front“ in der Bundesrepublik vor: „Angehörige der von der DDR als „gesamtdeutsche Organisation“ konzipierten Nationalen Front verurteilte der BGH am

Presse und Staatsanwaltschaft seinen Arbeitsplatz. Nachahmer waren gewarnt ²⁷.

4.3.1 Verharmlosung rechtsradikaler und antisemitischer Straftaten

Antisemitische Aktionen in der Bundesrepublik versuchte die Staatsanwaltschaft herunter zu spielen bzw. mit Verweis auf „ostzonale Interessen“ zu verharmlosen, wie die Fälle Nieland und Zind zeigen. Auch hier kommentierte die Lüneburger Behörde Vorgänge außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs:

Nieland hatte in einer Schrift unter dem Titel „Wieviel Welt(Geld-)Kriege müssen die Völker noch verlieren?“ (Auflage: über 2.000 Exemplare) ein wüstes antisemitisches Pamphlet verfasst, darin den Holocaust nicht als Nazi-Verbrechen charakterisiert, sondern als Tat der Juden selber. Seine Schrift mündete in der Forderung: „Es darf kein Jude an irgendeinem maßgebenden Posten sitzen, sei es in der Regierung, sei es in politischen Parteien oder in der Bankwelt oder sonst wo.“ Ein jüdischer Landtagsabgeordneter aus Rheinland-Pfalz stellte daraufhin einen Strafantrag, aber Nieland wurde in erster und ebenso in zweiter Instanz (Vorsitzender Richter: Dr. Enno Budde²⁸) von Hamburger Gerichten freigesprochen.²⁹

2.11.1956 zu Strafen ...“ A. von Brünneck, Politische Justiz ... , S. 147 f:

²⁷Dass es überwiegend gar keiner öffentlichen Kampagne bedurfte, um das gewünschte Ziel zu erreichen, zeigt z. B. der Fall des Mitarbeiters des Lüneburger Eisenwerks, Günther Pletz (Spieler und Betreuer der Firmen-Fußballmannschaft), der im Einverständnis mit dem Betriebsratsvorsitzenden Riess im Frühjahr 1953 ein Derby gegen eine Betriebs-Fußballmannschaft in der DDR auszutragen plante. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Hausdurchsuchungen bei Pletz, Riess und weiteren an der Planung Involvierten wurde das Spiel abgesagt. NLA Hannover: Nds. 721, Acc. 63/87 Nr. 59

²⁸„Der Spiegel“ Nr. 11/59 v. 11.3.1959: „Landgerichtsdirektor Dr. Enno Budde, 57, querköpfiger Welfe von Geblüt und Gesinnung, Duzfreund des Welfenoberhauptes Ernst August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, hatte schon im Jahre 1935 der Judenpolitik des NS-Reiches seine Feder geliehen. Im ‚Althannoverschen Kalender‘ schrieb Enno Budde damals: ‚Blut und Boden drohen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Judenemanzipation und durch die Bauernbefreiung eine neue Gefahr. Beiden Gefahren sind in Niedersachsen die Welfen mit einer einzigartigen Gesetzgebung begegnet. Der ewigen Rechtsidee, der Erhaltung der Rasse, diente das hannoversche Judengesetz, das den Juden noch viel mehr Beschränkung als unsere heutige Arier-Gesetzgebung auferlegte. Die Folge war, dass der Zuzug fremder Juden fast unmöglich war.‘

²⁹Als wohl einzigartiger Vorgang muss beschrieben werden, dass sich daraufhin der Hamburger Senat unter Max Brauer öffentlich per Regierungserklärung von diesen Urteilen „seiner Justiz“ distanzierte.

Die Lüneburger Staatsanwaltschaft bezieht sich auf diesen Fall, diese Freisprüche, und kommentiert in ihrem Duktus: „Parallel mit der sowjetzonalen Hetze gegen die Justiz in der Bundesrepublik sind ... auch in der Bundesrepublik heftige Angriffe gegen die angeblich lasche Haltung der bundesrepublikanischen Justizorgane geführt worden ... , die ... in einem Pressefeldzug in der drohenden Ankündigung von Paul Sethe ³⁰ in der ‚Welt‘ gipfelte: ‚Die Hamburger Richter werden es nicht hindern können, dass man jetzt ihre ... politische Herkunft und ihren Freundeskreis untersucht.‘ Es ist selbstverständlich, dass diese bundesrepublikanischen Ausfälle gegen die Justiz Wasser auf die Mühlen der sowjetzonalen Hetzer sind.“ ³¹

4.3.2 Freiheit für Nazi-Massenmörder – Wie Oberstaatsanwalt Dr. Topf eine „Panne“ interpretiert

Ein zweites Beispiel der Verharmlosung antisemitischer Aktionen zeigt der Fall Zind. Zur Vorgeschichte: Studienrat Ludwig Zind, Gymnasiallehrkraft des Grimmelshausen - Gymnasiums in Offenbach, machte auch öffentlich aus seiner Hitler-Verehrung, Nazi-Gewalttäterschaft und antisemitischen Einstellung keinen Hehl: „Der Spiegel“ vom 18.12.1957 berichtete über eine Unterhaltung des Zind mit dem Textilkaufmann Kurt Lieser und zwei weiteren Gesprächsteilnehmern: „Erzieher Zind gab dabei zu verstehen, dass er am Tun und Lassen des Führers Adolf Hitler ... nichts auszusetzen finde ebenso wenig an den Schändungen jüdischer Friedhöfe. Daraufhin zeigte sich Kaufmann Lieser empört; denn er ist jüdischer Abstammung ... und hatte unter Hitler in einem ‚Sicherungslager‘ Übles erdulden müssen; beispielsweise war ihm von einem SS-Wachmann der Unterkiefer zerschlagen worden.

Darauf Lehrer Zind: ‚Meiner Meinung nach sind noch viel zu wenig Juden vergast worden!‘.“ Liesers Hinweis auf seine eigene KZ-Haft entgegnete Zind mit den Worten: „Was - dann hat man also auch Sie vergessen zu vergasen?“

³⁰Paul Sethe gehörte zu den führenden Journalisten der Nachkriegsära, war einer der Gründungsherausgeber der FAZ. Er galt als konservativ und schrieb vorrangig über deutsche Geschichte und Politik. Sethe war Kritiker der Außenpolitik Konrad Adenauers und befürwortete eine Annäherung an den Osten.

³¹„Bericht ...“ vom 7.4.1959



Lieser: „Sie würden mich also auch heute noch ins KZ bringen, wenn Sie die Möglichkeit dazu hätten?“

Zind: „Jawohl. Und das will ich Ihnen sagen: Ich lege auch Sie noch um.“

Lieser: „Und meine Frau, würden Sie die ebenfalls vergasen?“

Zind: „Jawohl, das würde ich ebenfalls tun . . . Im Übrigen bin ich stolz darauf, dass ich im Krieg mit meinen Männern Hunderten von Juden mit der Schaufel das Genick eingeschlagen habe.“³²

Wegen dieser Drohungen wurde Zind, der bei seiner Meinung blieb (lediglich in einem Punkt habe er sich bei diesem Gespräch vertan: Nicht Hunderten von ‚Juden‘, sondern ‚Russen‘ habe er, Zind, mit der Schaufel das Genick eingeschlagen), vom Landgericht Offenburg am 11. April 1958 zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und legte Revision ein.

Und nun geschah das Unfassbare: Zind blieb auf freiem Fuß. Er konnte in aller Seelenruhe seine Flucht für den Fall vorbereiten, dass die Revision keinen Erfolg brachte. Seine Vorbereitungen ähnelten, so merkte „Der Spiegel“ an, „in fataler Weise denen des Münchner KZ-Arzt Dr. Eisele im Juni 1958.“³³ Tatsächlich flüchtete Zind ins Ausland. Im Fokus der Kritik stand nun der zuständige Staatsanwalt Meyer (der wie Zind seit vielen Jahren zu den Honoratioren des Städtchens zählt und wie Zind zuvor NSDAP-Parteikamerad war), der sich darauf berief, dass eine Fluchtabsicht Zinds nicht bestanden habe, obwohl er es besser wusste, denn er wurde zuvor von seinem zuständigen Vorgesetzten, Generalstaatsanwalt Müller, dahingehend unterrichtet. Meyer aber unterließ es sogar, Zind durch die Polizei überwachen zu lassen.

Da sich die Flucht des Zind als „behördenbetreute Flucht“ ins Ausland darstellte, musste das Justizministerium reagieren und im Landtag einräumen, dass Staatsanwalt Meyer und der Offenburger Staatsanwaltschaft in Sachen Zind „ernstliche Verfehlungen“ unterlaufen seien. Als politische Folge kann interpretiert werden, dass Staatsanwalt Meyer die kommissarische Leitung der Offenburger Staatsanwaltschaft, die ihm zuvor übertragen wurde, wieder abgeben musste.

Die hier im geschilderten „Fall Zind“ erfolgte Aberkennung der kommissarischen Leitung der Offenburger Staatsanwaltschaft für Staatsanwalt Meyer griff nun Lüneburgs Oberstaatsanwalt Topf in seinem Bericht an das niedersächsische Justizministerium auf und kritisierte die „zuständigen Justizverwaltungsorgane (in Baden-Württemberg) und die Öffentlichkeit“, u. a. den „Spiegel“, der über diesen Fall berichtet hatte. Nicht der Fall selber, die Offenbarung des Zind als Massenmörder, seine fortgesetzte antisemitische Einstellung sogar als Lehrkraft, seine Drohungen, seine Verurteilung und Fluchtermöglichkeit, sondern die Reaktion seitens des Ministeriums, Staatsanwalt Meyer die Leitung seiner Behörde zu entziehen, stand im Fokus der Lüneburger Kritik: In einem weiten Bogen holte Topf aus, beschrieb eine von ihm angenommene „Infiltrationstätigkeit“ aus der DDR, warnte vor deren „Hetzpropaganda“ und wies darauf hin, sich von der Kritik des Ostens an der NS-unterwanderten Justiz nicht beirren zu lassen: „Der eigentliche Zweck dieser sowjetzonalen Angriffe – die Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die Justiz der Bundesrepublik – wird allerdings anscheinend von manchen Justizverwaltungsorganen und von der Öffentlichkeit in der Bundesrepublik nicht erkannt. Anderenfalls wären die Behördenmaßnahmen und Presseartikel gegen einzelne Staatsanwälte (Topf bezieht sich hier auf den Fall Zind/Meyer, d. V.) bei gelegentlichen Pannen oder bei noch nicht einmal als Pannen zu bezeichnenden Vorfällen nicht recht erklärlich.“³⁴

Dass die Lüneburger Staatsanwaltschaft sich in ihrem „Kampf gegen die kommunistische Gefahr“ nicht mit der Auslegung und extensiven Anwendung des scharfen Strafrechts begnügt, wird deutlich an der Bezugnahme auf die Politik: „Der Bundesminister Dr. Schröder hat in seiner Rede über das Erfordernis einer Notstandsgesetzgebung mit Recht hervorgehoben, dass nicht genug davor gewarnt werden könne, die kommunistische Gefahr zu verharmlosen.“³⁵ Die Staatsanwaltschaft bedauert: „Das zur erfolgreichen Abwehr des Kommunismus gegründete Komitee „Rettet die Freiheit“³⁶ hat in der deutschen Presse eine

³² „Der Spiegel“ v. 10.12.1958

³³ „Der Spiegel“ v. 10.12.1958; Das Gewerkschaftsorgan „Welt der Arbeit“ vermutete, eine Organisation untergetauchter ehemaliger Nazis habe Zind bei seiner Flucht geholfen.

³⁴ „Bericht ...“ vom 1.6.1959

³⁵ „Bericht ...“ vom 6.1.1959

³⁶ Als Initiator des Komitees gilt neben Globke der langjährige „Propagandafachmann“ Eberhard Taubert, ein ehemaliger Mitarbeiter von Joseph Goebbels im Reichspropagandami-

recht . . . ungünstige Aufnahme gefunden. Das ist im höchsten Maße bedauerlich.“³⁷

In einer selbstgefälligen und überheblichen Art bewertet die Staatsanwaltschaft politische Vorgänge und verteilt Positiv- und Negativ-Pünktchen: „Die von der Staatsanwaltschaft Lüneburg seit Jahren vertretene Ansicht, dass ein großer Teil der Auseinandersetzung zwischen Ost und West auf dem Felde der Propaganda geführt und entschieden wird und dass daher eine wirksame Gegenpropaganda entfaltet werden muss, wird jetzt endlich auch von der Bundesregierung und der Presse anerkannt . . . Mit dem Problem der Abwehr der östlichen Propagandaoffensive hat sich inzwischen auch die NATO beschäftigt, ohne dass bisher bestimmte Maßnahmen, geschweige denn Erfolge, zu verzeichnen sind.“³⁸

Den Anteil der Lüneburger Behörde an der Verfolgung des Antifaschismus gegenüber den Justizministerien selbst-schulterklopfend zu loben, ließ die Staatsanwaltschaft keine Gelegenheit aus und zitiert z. B. eine Kampfschrift von Gerd Fridrich („Die Freie Deutsche Jugend. Stoßtruppe des Kommunismus in Deutschland“, eine Sonderausgabe des Gesamtdeutschen Ministerium)³⁹, weil in dieser Schrift mehrfach positiv auf eine erfolgreiche Tätigkeit der Lüneburger Staatsanwaltschaft hingewiesen werde. Dass der Verfasser dieser Schrift (Klarname: Gerd Friedrich Gminder) als Mitglied des rechtsterroristischen Trupps der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“⁴⁰ nach den Bestimmungen des Strafrechts auf die Anklageliste der Verfolgungsbehörde gehörte, focht die Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht an.⁴¹

4.4 Kampf gegen die KPD

Seine eigene Tätigkeit sowie die seiner Kollegen/-innen Richter und Staatsanwälte der Sonderkammer definierte Oberstaatsanwalt Topf

nisterium. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ berichtet am 21. Februar 1959 über die Kölner Gründungsveranstaltung des Komitees, dessen Ziel die Atombewaffnung der Bundesrepublik und die Verhinderung einer Anerkennung der DDR sei.

³⁷„Bericht . . .“ vom 7.4.1959

³⁸„Bericht . . .“ vom 7.4.1959

³⁹Gerd Fridrich: Die Freie Deutsche Jugend. Stoßtrupp des Kommunismus in Deutschland, Köln 1954

⁴⁰Siehe Seite 28

⁴¹„Bericht . . .“ vom 1.7.1954

primär als „gewichtiges Hindernis für die Ausbreitung des Kommunismus“⁴² (bzw. was er dafür hielt) und bezeichnet damit exakt den politischen Kern dieser Justiz. Nicht die Verfolgung strafbarer Handlungen, sondern die Eliminierung einer bestimmten politischen Idee und Politik war das Ziel der Staatsanwaltschaft. Dabei waren alle Mittel recht, auch die Einwirkung der Anklagebehörde auf das Wahlverhalten der Bundesbürger/-innen bei der Bundestagswahl 1953: Die Lüneburger Staatsanwaltschaft „bemühe“ sich, so formulierte der Chef der Verfolgungsbehörde zweifelsfrei, um die „Beeinflussung . . . des Ergebnisses der Bundestagswahl durch die Bekämpfung der KPD und ihrer Nebenorganisationen seitens der Strafverfolgungsbehörden“⁴³. Auch hier ein verfassungswidriger Verstoß gegen das grundgesetzlich garantierte Parteienprivileg und die Gleichbehandlung der Parteien.

In verfassungswidriger Weise unterminierten die Lüneburger Chefankläger weit vor dem Verbot der KPD deren legales politisches Tätigkeitsfeld. Mehrfach greifen sie parteipolitisch in die Debatte um den KPD-Prozess ein, kritisieren deren lange Verfahrensdauer und drängen auf ein Verbot der KPD. Zwar musste die Staatsanwaltschaft Anfang bis Mitte der 1950er Jahre immer wieder feststellen: „Die KPD hat sich bei ihrer Parteitätigkeit im Allgemeinen ziemlich zurückgehalten . . .“⁴⁴, die KPD und ihre Presse „hat sich . . . im Monat Juli verhältnismäßig zurückhaltend gegenüber der Regierung des Bundes und des Landes Niedersachsen gezeigt“⁴⁵, dennoch wurde die Tätigkeit der KPD mehrfach als „illegal“⁴⁶ bewertet, deren „Umsturbewegungen“ zu ahnden seien.⁴⁷

Die Aburteilung des KPD-Führungspersonals als solches, außerhalb und unabhängig von möglichen Strafhandlungen dieser Personen, steht im Mittelpunkt der staatsanwaltschaftlichen Überlegungen bereits Mitte 1953: Es wird „immer

⁴²„Bericht . . .“ vom 6.1.1959

⁴³„Bericht . . .“ vom 5.10.1953. Topf berichtet weiter über eine von ihm als gesetzwidrig eingeschätzte, erwartete politische Handlung der kommunistischen Partei: „Die Stoßkraft der KPD . . . ist völlig ungebrochen. . . Sie wird ihr Nahziel, die ‚Aktionseinheit aller Werktätigen‘ . . . in den Betriebsgruppen, Gewerkschaften, Jugendverbänden und Sportorganisationen zu verwirklichen suchen.“

⁴⁴„Bericht . . .“ vom 4.5.1953

⁴⁵„Bericht . . .“ vom 31.7.1953

⁴⁶„Bericht . . .“ vom 4.7.1953 und 3.10.1955

⁴⁷„Bericht . . .“ vom 31.7.1953



schwieriger, an die wirklich führenden Personen heranzukommen. Es zeigt (sich), wie bedeutend ... ein Verbot der KPD mit allen ihren Nebenorganisationen ist. Wäre dieses Verbot ergangen, so ... könnte jeder strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, der der KPD Vorschub leistet, während es jetzt z. B. bei der Beurteilung jeder Propagandaaktion auf die nahezu unmögliche Unterscheidung ankommt, ob der Beschuldigte die Flugblätter als Angehöriger der erlaubten KPD oder der verbotenen FDJ verteilt hat.“⁴⁸ Da die Staatsanwaltschaft den Nachweis einer Strafwürdigkeit der genannten Propagandaaktion/Flugblattverteilung nicht führen kann, fordert sie, die handelnden Personen dennoch anklagen zu können mittels eines Organisationsdelikts.

Die Staatsanwaltschaft kritisiert die lange Verfahrensdauer des KPD-Verbotsprozesses als „Untergrabung des Rechtsempfindens“: „Die Inkonsequenz, die in der dilatorischen Behandlung des vor dem Bundesverfassungsgericht schwebenden Prozesses gegen die KPD liegt, wirkt sich nachgerade lähmend auf die Entschluss- freudigkeit der Richter und Staatsanwälte aus und ist geeignet, das Rechtsempfinden zu untergraben.“⁴⁹ Begründet wird diese Ansicht u. a. mit einem angemahnten „fundamentalen Bedürfnis gleichmäßiger Behandlung“ mit Blick auf die neofaschistische Sozialistische Reichspartei (das Verbot der SRP wurde 1952 vom BVerfG recht zügig beschlossen): „Ist es doch offenbar, dass die Tätigkeit der KPD ein mehrfaches an kriminellem Gehalt in sich schließt, als es bei der SRP je der Fall gewesen ist.“⁵⁰

Immer wieder drängt die Lüneburger Staatsanwaltschaft auf ein Verbot der KPD – aus durchsichtigen Gründen: „Die lange Dauer des KPD-Prozesses ... wirkt lähmend auf die Tätigkeit der Strafkammer ... Sollte es nicht zu einem Verbot der KPD kommen, wird jedenfalls kaum damit gerechnet werden können, dass die Gerichte noch eine verfassungsfeindliche Betätigung einzelner Tarnorganisationen

feststellen.“⁵¹

Auch hier wird die politische Verfolgungswut der Staatsanwaltschaft deutlich: Jene kritischen Organisationen und Gruppen (von der Staatsanwaltschaft in einer Art Vorverurteilung als „Tarnorganisationen der KPD“ betitelt), die bis dato völlig legal und straffrei politisch tätig waren und deren Tätigkeit kein politischer Strafparagraph behinderte, sollen verfolgt werden können mittels Organisationsdelikt durch ein Verbot der KPD. Wegen der Mitarbeit von KPD-Mitgliedern soll ihnen beweisführend der Charakter einer Tarnorganisation zugesprochen und eine verfassungsfeindliche Betätigung nachgewiesen werden, unabhängig von ihren bislang unbeanstandet gebliebenen Mitteln und Zielen.

„Dass die Entscheidung über das Verbot der KPD immer noch nicht gefallen ist“, moniert die Staatsanwaltschaft an anderer Stelle als „unverständlich“ (jedenfalls werde dieser Vorgang so „in den Kreisen der staatsbejahenden Bevölkerung und insbesondere von der Polizei und Justiz ... empfunden“⁵²) und argumentiert ausschließlich politisch: „Allgemein muss gesagt werden, dass die KPD sich wieder in einem langsamen Aufstieg befindet und daher u. a. bei den Bürgerschaftswahlen in Bremen die 5%-Grenze erreicht und 4 Abgeordnete in die Bürgerschaft gebracht hat ... Vor allem ihre Arbeit in den Betriebsgruppen ... ist durch einen Sieg der KPD bei der Wahl des Betriebsrats der Dortmunder Westfalahütte bestätigt worden ...“⁵³ Auch macht sich die Staatsanwaltschaft Sorgen über einen eventuell mangelnden Zuspruch für ein KPD-Verbot seitens der Bevölkerung: „Die Auswertung des (laufenden) Prozesses durch die Presse und den Rundfunk der Bundesrepublik muss nach Inhalt und Form als recht dürftig angesehen werden.“⁵⁴

Als mitentscheidend für ihre und die Bemühungen der Bundesregierung, einen Antrag auf ein Verbot der KPD durchzusetzen, bewertet die Lüneburger

⁴⁸ „Bericht ...“ v. 4.7.1953; Ebenso im „Bericht ...“ vom 4.10.1954: „Vom Standpunkt der Rechtspflege aus kann die Absicht, den Prozess gegen die KPD am 23.11.1954 vor dem BVerfG zu verhandeln, nur begrüßt werden, da durch ein Verbot der KPD die Möglichkeit eröffnet würde, die staatsfeindliche Propaganda an ihrer Ursprungsstelle zu verhindern ...“

⁴⁹ „Bericht ...“ vom 4.7.1953

⁵⁰ Ebenda

⁵¹ „Bericht ...“ vom 3.10.1955

⁵² „Bericht ...“ vom 31.12.1955

⁵³ Ebenda

⁵⁴ „Bericht ...“ vom 5.1.1955; Als kleiner Anti-SPD-Seitenhieb ist zu verstehen, wenn Oberstaatsanwalt Topf im selben Bericht die Wahlergebnisse der KPD bei den Landtagswahlen im SPD-regierten Hessen mit denen im CSU-regierten Bayern vergleicht und dabei hervorhebt, dass der Anteil der KPD in Hessen höher lag als bei der Bundestags-Wahl, in Bayern niedriger.

Staatsanwaltschaft ihre eigene Einflussnahme auf das Verfahren durch die Auswertung der beim BfV gelagerten, zuvor beschlagnahmten „rund 30.000 Dokumente der KPD“⁵⁵ durch Mitarbeiter der Lüneburger Verfolgungsbehörde: „Die Durchsicht hat nicht nur wichtiges Beweismaterial für den Prozess selbst erbracht, sondern auch für das BfV, in dessen Verwahrung die Dokumente sich befanden, wertvolle Ergänzungen seines Materials geliefert . . . Die Arbeit hat gleichzeitig erkennen lassen, wie förderlich eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit dem BfV ist.“⁵⁶

Noch am Tage des KPD-Verbotsurteils schlug die Lüneburger Staatsanwaltschaft in ihrer robusten Art zu und löste mittels ihrer Nachrichtenpolizei die Partei auf. In ihrem Wirkungsbereich sind „insgesamt 432 Wohnungen kommunistischer Funktionäre und Büros der KPD durchsucht worden. Geschlossen worden sind 17 Geschäftsräume der KPD, 2 Schulungsräume der KPD und 3 Büros von Tarnorganisationen (DFD, Landesrat für Friedensfreunde und GWDR).“⁵⁷ Neben der Beschlagnahme des Eigentums ließ die Staatsanwaltschaft 49 KPD-Mitarbeiterinnen gesetzeswidrig festnehmen und erkennungsdienstlich behandeln, obwohl ihnen allen in keinem Fall eine strafwürdige Tat vorgeworfen werden konnte.⁵⁸

Wie weit die Lüneburger Staatsanwaltschaft in ihrem Kampf gegen den Kommunismus auch hier über das Ziel hinausschoss, wurde einige Zeit später bekannt: Da die von Oberstaatsanwalt Topf als „KPD-Tarnorganisationen“ benannten und aufgelösten Vereinigungen (DFD, Landesrat für Friedensfreunde, GWDR) auch nach dem verschärften Strafrecht beim besten Willen nicht als solche angesehen werden konnten, mussten deren Geschäftsräume wieder freigegeben werden. Auch die Verhaftung des unter Abgeordneten-Immunität stehenden Landtagsmitglieds Heinz Zscherpe war ein rechtswidriger Akt. Zscherpe wurde eine Stunde nach Verkündung des Verbotsurteils auf Anweisung der Lüneburger Staatsanwaltschaft in Hannover verhaftet und zur Dienststelle der

Nachrichtenpolizei in die Adolfstraße verbracht. Als er sich dort weigerte, fotografiert zu werden und Fingerabdrücke zu geben, wurde er in die Polizeihafenanstalt in der Hardenbergstraße übergeführt, die für die Aufnahme der Kommunisten eigens frei gemacht worden war und dort erkennungsdienstlich behandelt. Nachdem Zscherpe eine Anzeige wegen Freiheitsberaubung im Amt erstattet hatte, musste Niedersachsens Innenminister August Wegmann (CDU) im Landtag bekannt geben, dass die Staatsanwaltschaft Hannover wegen Missachtung der verfassungsmäßig garantierten Immunität des Landtagsabgeordneten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe⁵⁹. Nunmehr ermittelte die Staatsanwaltschaft Hannover gegen die Staatsanwaltschaft Lüneburg – natürlich ohne Ergebnis. Das Verfahren wurde eingestellt.

Als eine Art „später Rache“ muss bewertet werden, was die Lüneburger Strafverfolgungsbehörde nun anstellte: Nachdem die KPD-Landtagsabgeordneten nach dem Verbot ihrer Partei nunmehr als „unabhängige“ Volksvertreter im Parlament weiter tätig waren⁶⁰, schließlich waren sie demokratisch gewählt und für ihre Parlamentsarbeit hinreichend legitimiert, setzte die Staatsanwaltschaft alles daran, damit ihnen dennoch ihr Mandat aberkannt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Niedersächsische Staatsgerichtshof in Bückeburg angerufen, der aber die Sache immer wieder vertagte. Augenscheinlich war es dem Gerichtshof zu brisant, eine politisch gewünschte Entscheidung gegen die Mandatsträger zu treffen und damit eventuell einen Verfassungsbruch zu riskieren⁶¹. Er setzte erfolgreich auf Verzögerung, bis sich das Problem mit der kommenden Landtagswahl erledige. Lüneburgs Staatsanwaltschaft kommentierte diesen Vorgang mit einer geharnischten Kritik, kannte bei seiner Kommunismenhatz weder Freund noch Feind: „Die langsame Arbeit des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs ist in den politisch interessierten Kreisen . . . aufgefallen. Infolge der wiederholten Vertagung des Staatsgerichtshofes

⁵⁹Der Spiegel Nr. 35/1956 vom 29.8.1956

⁶⁰Vergl.: [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Mitglieder_des_Niedersächsischen_Landtages_\(3._Wahlperiode\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Mitglieder_des_Niedersächsischen_Landtages_(3._Wahlperiode))

⁶¹Im Unterschied zum Bremer Wahlgesetz, das den Verlust des Abgeordnetenmandats bei einem Verbot der Partei begründete, gab es eine solche Klausel im niedersächsischen Wahlgesetz nicht. Vergl.: Der Spiegel Nr. 35/1956 vom 29.8.1956: <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-31882323.html>

⁵⁵„Bericht . . .“ vom 1.4.1955; Die verfassungswidrige Instrumentalisierung der Judikative (auch der Lüneburger Justiz) durch die Legislative bei diesem Verbotsverfahren wurde an anderer Stelle beschrieben: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II c, S. 26 ff

⁵⁶„Bericht . . .“ vom 1.4.1955

⁵⁷„Bericht . . .“ vom 4.10.1956

⁵⁸Ebenda: „Ein Haftbefehl ist in keinem Fall erlassen worden.“



haben die niedersächsischen Steuerzahler noch 2 ½ Jahre lang nach dem Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts Diäten für Verfassungsfeinde zahlen müssen.“⁶² Es erübrigt sich fast darauf hinzuweisen, dass die von Oberstaatsanwalt Topf als „Verfassungsfeinde“ denunzierten Abgeordneten Zscherpe und Landwehr bis dato nach dem politischen Strafrecht nicht in Erscheinung getreten waren.

4.5 Im Visier der Staatsanwaltschaft: „Sowjetzonale Angriffe..“

Den weitaus größten Teil der Berichte der Lüneburger Staatsanwaltschaft über die Tätigkeit und Erfahrungen mit ihren politischen Verfahren gegen linksextremistische Bestrebungen nehmen allgemeine politische Ausführungen, beginnend mit Interpretationen des Weltgeschehens, ein: „Die ersten Monate des Jahre 1961 standen weiter im Zeichen der Anstrengungen des Kommunismus, sein Einflussgebiet zu erweitern ...“⁶³, „Die Offensive des Weltkommunismus hat in der Berichtszeit weiter zugenommen. Neben dem 42. Jahrestag der ‚Großen Sozialistischen Oktoberrevolution‘ war ein Höhepunkt die ‚Beratung von Vertretern von kommunistischen und Arbeiterparteien‘ im November in Moskau ...“⁶⁴, „Das wichtigste politische Ereignis im Bereich des kommunistischen Lagers war der XX. Parteitag der KPDSU im Februar 1956.“⁶⁵

Auf dem Hintergrund dieses weltpolitischen Bedrohungsszenarios⁶⁶ und ausgestattet mit den Lektüreeergebnissen von BfV und LfV, die die Staatsanwaltschaft mit ihren Auswertungsberichten über die Ost-Veröffentlichungen und –interna belieferten⁶⁶ (einzelne Hörfunkbeiträge des DDR-Rundfunks hörte die Staatsanwaltschaft selber ab)⁶⁷ und einer eigenen

Materialsammlung (plus Archiv)⁶⁸ verfolgte die Lüneburger Behörde nicht lediglich gesetzlich definierte, bestimmte Straftaten, sondern alle Erscheinungsformen „des Kommunismus“ an sich. Die (politisch bereits verschärfte) Aufgabenstellung des Gesetzgebers ließ die Justiz weit hinter sich.

Als geradezu hysterisch fundiert sind die seitenlangen Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu bezeichnen, die sich mit den „rollenden Angriffen des Ostens gegen verschiedene Bastionen des Westens“ beschäftigen. Jede politische Äußerung in den DDR-Medien oder Aktion der DDR-Führung wird registriert und in diesem Sinne bewertet, insbesondere wenn sie sich als Kritik an der Besetzung bundesdeutscher Herrschaftsorgane mit NS-Führungskräften äußert: „Wie üblich richtete sich die sonstige Angriffstätigkeit aus der Zone ... gegen die tragenden Säulen der Bundesrepublik. (Es) wurden Attacken gegen ... Bundestag und insbesondere seinen Präsidenten, Bundesregierung, Bundeswehr, Polizei, Justiz ... geritten.“⁶⁹ Mit dieser immer wiederkehrende Argumentation verschiebt die Staatsanwaltschaft eine Kritik aus der DDR an der (Personal-)Politik der Führung bestimmter Einrichtungen der BRD in den Rang eines Verfassungsverstößes insofern, als sie diese Kritik als „Angriffstätigkeit gegen die tragenden Säulen der Bundesrepublik“⁷⁰ beschreibt, die somit auf die Eliminierung von Verfassungsgrundsätzen selber abziele. Diese Bewertungen der „rollenden Angriffe aus dem

die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft von Bedeutung sein können, wird er abgehört.“

⁶⁸ „Bericht ...“ vom 4.5.1953: „Die Wichtigkeit einer zentralen und erschöpfenden Materialsammlung zeigt sich darin, dass das bei der Staatsanwaltschaft in Lüneburg in 10 Bänden gesammelte Material gegen die FDJ ständig von Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden und Innenministerien anderer Länder angefordert und zur Verfügung gestellt wird.“ „Bericht ...“ vom 5.1.1955: Topf berichtet: „Die Arbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft in Niedersachsen hat allerdings nur deshalb einen so nachhaltigen Erfolg zeitigen können, weil bei der Staatsanwaltschaft von vornherein eine klare und unbeirrbar gegenüber allen vorgebrachten Zweifeln und Angriffen festgehaltene Linie verfolgt und von Anfang an ein umfassendes Archiv aufgebaut worden ist. Bei der Bearbeitung von Strafsachen mit politischem Einschlag kann nichts erreicht werden, wenn nicht systematisch die Literatur, Zeitschriften und Zeitungen der politischen Parteien und Organisationen in Ost und West studiert werden und wenn keine klare Konzeption besteht und die politischen Mitarbeiter nicht wirksam und energisch für die Durchsetzung dieser Konzeption eingesetzt werden.“

⁶⁹ „Bericht ...“ vom 7.4.1961

⁷⁰ „Bericht ...“ vom 7.4.1961

⁶² „Bericht ...“ vom 7.4.1959

⁶³ „Bericht ...“ vom 7.4.1961

⁶⁴ „Bericht ...“ vom 25.2.1961

⁶⁵ „Bericht ...“ vom 5.4.1956

⁶⁶ Von der „Prawda“ bis zur „Magdeburger Volksstimme“; Alleine in der DDR erschienen 9 sogen. ‚Berliner Zeitungen‘, 15 SED-Bezirkszeitungen, 5 CDU-Bezirkszeitungen, 4 LDPD-Bezirkszeitungen, 5 NDPD- Bezirkszeitungen, also 38 Hauptzeitungen mit zusammen 286 Kreis- bzw. Nebenausgaben; siehe „Bericht ...“ vom 23.10.1965

⁶⁷ „Bericht ...“ vom 31.7.1953: „Die von der Staatsanwaltschaft regelmäßig abgehörte sowjetzonale Sendung ‚Forum deutscher Patrioten‘ ...“ Bericht vom 4.10.1956: „Da die Aufrufe und Mitteilungen des Deutschen Freiheitssenders 904 für

Osten“, zumal als „Hasspropaganda“ tituiert, begründen die Beschlagnahme wichtiger, vom Inhalt her völlig straffreier Schriften aus der DDR⁷¹, wie hier am Beispiel der Bemühungen um die Kooperation/Konföderation von DDR und BRD um den Dekadenwechsel der 1950er und 1960er Jahre dargestellt wird:

Die Staatsanwaltschaft definierte die Zusendung „sowjetzonalen Druckschriften . . . zur intensiven Agitation der SED/KPD für die sowjetischen Vorschläge über einen Friedensvertrag, über den Abschluss einer Konföderation“⁷² von vornherein als „Einfuhr verfassungsfeindlicher sowjetzonaler Druckschriften“⁷³ und schaffte sich dadurch die Begründung für ein Verbot. Im Original sollte dieser Friedensvertrags-Vorschlag vom Januar 1959 in der Bundesrepublik nicht gelesen werden dürfen, ebenso wenig wie Stellungnahmen aus der DDR über die Außenministerkonferenz in Genf im selben Jahr, die diesen Vorschlag debattierte. Die Staatsanwaltschaft reagierte sofort: „Die mit der Genfer Außenministerkonferenz zusammenhängenden Aktivitäten der Sowjetzone, . . . Einfluss in der Bundesrepublik zu gewinnen . . . , haben bewirkt, dass im zweiten Berichtsquartal die Zahl der politischen Strafsachen angestiegen ist.“⁷⁴ Die

Bekanntmachung sämtlicher Vorschläge aus dem Osten (ob aus der DDR oder der Sowjetunion), die eine Konföderation oder Vereinigung Deutschlands oder lediglich eine friedliche Koexistenz zum Ziel hatten und immer auch Abrüstungs- und Demokratisierungsvorschläge beinhalteten, wurde von der Lüneburger Staatsanwaltschaft mit einem „Anstieg der Zahl der politischen Strafsachen“ quittiert.

Dass die genannten politischen Strafsachen generell eine Abwehr politischer Gedankenwelten („Ideologie“) zum Ziel hatten wird deutlich an der Auswertung der sowjetischen Zeitung „Prawda“ durch die Staatsanwaltschaft: „Der Osten macht aber auch keinen Hehl daraus, dass der Kampf um das Durchsetzen des Kommunismus in der ganzen Welt weitergeführt wird. Das kommt besonders deutlich in einem Artikel der Prawda zum Ausdruck, in dem es nach einem Hinweis auf die friedliche Koexistenz zwischen Ländern unterschiedlicher Gesellschaftsordnung ausdrücklich heißt, dass damit kein Nachlassen im ideologischen Kampf verbunden sei . . . Diese Aktivität hatte auch ein Ansteigen der politischen Strafsachen zur Folge . . .“⁷⁵

Die Staatsanwaltschaft sorgte dafür, dass die Verbreitung und Kenntnisnahme von Vorschlägen aus dem Osten mit den Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes verboten und deren Verbreiter bestraft wurden. In gleicher Weise ging die Staatsanwaltschaft gegen die Veröffentlichung des „Deutschlandplans“ vor, einem Schreiben von Walter Ulbricht an den Bundeskanzler vom 23.1.1960 mit der Intention, in ganz Deutschland eine Volksabstimmung über Abrüstung, einen Friedensvertrag und eine deutsche Konföderation abzuhalten. Die Lüneburger Behörde warnt vor diesem Plan, beschreibt ihn als besonders gefährlich und erwartet vom Bundeskanzler, dass er „nicht

⁷¹„Bericht . . .“ v. 3.6.1953: „Als Beispiel für die Propaganda der sowjetzonalen Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) füge ich 2 Flugschriften ‚Drüben lebt man besser‘ und ‚Es geht um unsere Rechte‘ bei, die sich im Wesentlichen um den Nachweis bemühen, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone für die breiten Massen wesentlich günstiger als in der Bundesrepublik verlaufen sei.“

⁷²„Bericht . . .“ vom 7.4.1959

⁷³Ebenfalls eingezogen wurden „Postsendungen . . . gegen die Stationierung von britischen Raketeneinheiten im Raum Dortmund“ und ähnliche. „Bericht . . .“ v. 7.4.1959

⁷⁴„Bericht . . .“ v. 4.7.1959; Wie es der Bundesregierung gelang, die Diskussionen um einen Friedensplan (auch über einen Entwurf der Westmächte) zu torpedieren und in diesem Zusammenhang noch nicht einmal bereit war, eine Gewaltverzichtserklärung gegenüber Polen und der Tschechoslowakei abzugeben als Demonstration der Friedensbereitschaft der BRD, ist im Original der Kabinettsprotokolle nachzulesen: https://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1959k/kap1_1/para2_2.html; Da es innerhalb der Bundesrepublik nicht möglich war, auf die Genfer Außenministerkonferenz im antifaschistische Sinne einzuwirken, stand die Teilnahme von BRD-Personen an Konferenzen der DDR im Fokus der Staatsanwaltschaft, die in diesem Sinne tätig waren. Dieser Personenkreis wurde „als Gefahr für die Bundesrepublik“ wahrgenommen (vergl.: „Bericht . . .“ v. 9.4.1960). Generell wurde gegen alle Besucher von nicht erwünschten Zusammenkünften im Osten ein Ermittlungsverfahren mit dem Ziel der Verurteilung aufgenommen, sofern diesen zuvor Kontakte zu Mitgliedern der KPD oder der FDJ nachgesagt wurden. Vergl.: „Bericht . . .“ v. 4.10.1957: „Zu den VI. Weltfestspielen der Jugend

und Studenten in Moskau Anfang August 1957 sind (auch) Teilnehmer aus Nds. gefahren. Soweit von den Teilnehmern bekannt ist, dass sie bereits früher Verbindungen zur FDJ hatten, sind gegen sie Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.“ Selbst Studierende der Lüneburger Pädagogischen Hochschule unter ihrer Professorin Ingeborg Maschmann, die nach Jena reisten, um sich am Ort über das Konzept des reformpädagogischen „Jenaer Plans“ zu informieren, gerieten in den Fokus der Staatsanwaltschaft. Derartige Studienbesuche bildeten „eine Hauptgefahr“ wegen der „geschickten Propaganda von drüben.“ Vergl. „Bericht . . .“ v. 6.1.1960; I. Maschmann promovierte 1947 an der Universität Jena, war ab 1950 an der PH Lüneburg tätig, ab 1964 als Professorin für Schulpädagogik. Vergl. LZ v. 11.1.2020
⁷⁵„Bericht . . .“ v. 9.4.1960



beantwortet“ werde ⁷⁶. Von dieser politischen Linie wich sie auch Jahre später nach den gescheiterten Friedensverhandlungen der Siegermächte nicht ab, als der Vorsitzende des Ministerrates der DDR, Otto Grotewohl, vorschlug, auf Regierungsebene Verhandlungen aufzunehmen. Auch dieser Vorschlag wurde von der Staatsanwaltschaft im Sinne der Bundesregierung interpretiert, deren Veröffentlichung im Original verboten: „Ziemlich eindeutig geht aus den Vorschlägen hervor, dass es der ‚DDR‘ darauf ankommt, durch die Hintertür interner Vereinbarungen über die gegenseitige Achtung der Souveränität und die Aufnahme ‚beider deutscher Staaten‘ in die UNO endlich die gewünschte internationale Anerkennung zu erreichen.“ ⁷⁷ Auch Regelungen über Berlin als militärfreie Zone wurden abgelehnt, deren Unterstützung kriminalisiert, denn sie bildeten „Teilstücke aus den laufenden umfassenden Angriffen des Kommunismus. Mehr und mehr rückt in den Vordergrund der Abwehrkampf des Westens gegen die immer offener zutage tretenden nur noch als Nötigungsversuche zu bezeichnenden Handlungen des Ostens, mit der Bundesrepublik Deutschland und ihren westlichen Verbündeten ein Abkommen über eine ‚entmilitarisierte Freie Stadt West-Berlin‘ zu treffen und dieser damit ihre Schutzmauer zu nehmen, damit sie umso leichter zum Einsturz gebracht werden kann.“ ⁷⁸ Trotz fehlender (Bundeswehr-)Schutzmauer blieb der Einsturz aus.

Es erübrigt sich fast darauf hinzuweisen, dass die Lüneburger Staatsanwaltschaft eine Schrift des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der DDR aus dem Jahre 1961 über die Personalstruktur und Politik des BRD-Außenministeriums auf den Index setzte, deren Besitz als strafbar wertete, weil sie die „Bundesrepublik in ihren außenpolitischen

Beziehungen zu stören versuchte“ ⁷⁹, nämlich die Broschüre „Von Ribbentrop zu Adenauer. Eine Dokumentation über das Bonner Auswärtige Amt“, ein „als ‚Dokumentation‘ bezeichnetes Machwerk“ ⁸⁰, wie die Lüneburger Verfolgungsbehörde befand. Die Fakten dieses „Machwerks“ wurden mit der Veröffentlichung von Eckart Conze u.a. („Das Amt und die Vergangenheit“) ⁸¹ im Jahre 2010 weitgehend bestätigt.

Ebenso mit einem Verbot belegt wurden alle anderen Schriften der DDR zum gleichen Thema, einschließlich das umfangreichste und bekannteste Recherchebuch, das „Braunbuch“ („Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft“) ⁸², welches ca. 1.400 hochrangige BRD-Persönlichkeiten einschließlich ihrer NS-Vergangenheit auflistete. Die Staatsanwaltschaft monierte seinen „zweifelhaften Inhalt – weil teils überhaupt nicht, teils nachweislich falsch belegt.“ ⁸³

Heute wird dieses Buch hoch gelobt, die „empirischen Grundlagen als äußerst beständig“ gewertet. „Die Irrtumsquote lag bei deutlich unter einem Prozent. Bis auf einige Namensverwechslungen ⁸⁴ trafen die Angaben also im Wesentlichen zu ... Bis heute ist die sogenannte ‚Braunbuchkartei‘ ... das vierte wichtige Hilfsmittel, um die Rolle einzelner Funktionsträger des NS-Regimes zu ergründen.“ ⁸⁵

Die Bemühung der Lüneburger Staatsanwaltschaft, eine Kritik aus der DDR an vermeintlichen oder tatsächlichen undemokratischen Zuständen in der Bundesrepublik abzuwehren, ging sogar soweit, politische Straftaten von Rechtsterrorgruppen zu legitimieren, indem sie die Kritik an deren Verbrechen als „Angriffe gegen die Justiz und die Sicherheitsorgane der Bundesrepublik“ klassifizierte. Verbale Angriffe aus der DDR gegen „das Vorgehen der ‚Kampfgruppe gegen

⁷⁶Ebenda

⁷⁷„Bericht ...“ v. 13.1.1962; Ebenfalls rügt die Lüneburger Staatsanwaltschaft die öffentliche Erörterung eines Interviews von Walter Ulbricht durch die US-Fernsehgesellschaft CBC in der bundesdeutschen Presse im Jahre 1962. Ulbricht trug darin Möglichkeiten der Wiedervereinigung vor und erklärte als Gegenleistung für eine Entmilitarisierung der DDR, für Bundesbürger aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde unzumutbar: „Der Weg zur Wiedervereinigung kann nur freigemacht werden, indem die USA-Truppen Westdeutschland räumen, Westdeutschland aus der NATO austritt und die Herrschaft der Militaristen in Westdeutschland durch das Volk selbst überwunden wird.“ Vergl.: „Bericht ...“ vom 11.4.1962

⁷⁸„Bericht ...“ v. 13.1.1962

⁷⁹Ebenda

⁸⁰Ebenda

⁸¹E. Conze/N. Frei/P. Hayes/M. Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit ...

⁸²Herausgegeben in dritter Auflage 1965 vom „Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland“, Berlin

⁸³„Bericht ...“ vom 11.1.1966

⁸⁴Eine solche Namensverwechslung ergab sich bei dem Hauptkommissars von Freyberg aus Uelzen. Als diese entdeckt wurde, entschuldigte sich der Verlag beim Betroffenen und korrigierte die nächste Ausgabe.

⁸⁵Manfred Görtemaker/Christoph Safferling: Die Akte Rosenberg ..., S. 202

Unmenschlichkeit' in der Sowjetzone“⁸⁶ wurde von der Behörde mit dieser Abwehrargumentation zurückgewiesen, als quasi-Verfassungsbruch dargestellt, nicht als Aufforderung zum strafrechtlichen Einschreiten, obwohl einige der Mitglieder dieser Terrorgruppe ihren Wohnsitz im Bereich des OLG Celle hatten und somit die Lüneburger Staatsanwaltschaft nach Recht und Gesetz verpflichtet war, ein Strafverfahren einzuleiten, was aber nicht geschah⁸⁷. Der Hintergrund ist politischer Natur: Bei der "Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit"(KgU) handelte es sich um die Bedeutendste der antikommunistischen „Befreiungsgruppen“, die sich dem Konzept der US-amerikanischen „Befreiungspolitik“ (teilweise nach dem NS-Konzept des „Werwolfs“) anschlossen. Gegründet wurde sie 1948 in Berlin (West) mit dem vorrangigen Ziel, politische Gefangene, überwiegend Alt-Nazis, in der SBZ zu betreuen. Finanziert wurde sie vom Geheimdienst der USA, ihre internen Erkenntnisse gingen direkt an das „Counter-Intelligence Corps“. Von Anfang an erhielt diese Gruppe auch staatliche Unterstützung seitens der BRD-Behörden durch das Gesamtdeutsche Ministerium und den Berliner Senat, die dafür mit Insider-Informationen aus/über die DDR beliefert wurden, die im BfV Eingang fanden. Im Laufe der Jahre stieg die Relevanz dieser Gruppe im Rahmen der geheimdienstlichen „Gegneraufklärung“ (die Gruppe verstand sich als „Behörde“, ihren Bürositz bezeichnete sie als „Amt“), sie wurde mitfinanziert und lieferte ihre Berichte auch an die CIA, die US-Information-Agency (USIA) und die US-Military-Intelligence Division (MID). Ebenfalls stieg die Radikalität und Aggressivität ihrer Aktionen: Neben der „Gefangenen-Betreuungsarbeit“ wurden nun Desinformationskampagnen auf dem Gebiet der DDR durchgeführt, bei denen gefälschte offizielle DDR-Behördendokumente zum Einsatz kamen. Und als dritten Teil ihrer Untergrundarbeit in der DDR organisierte sie Sabotageaktionen, Brand-, Sprengstoff- und Mordaktionen mit einer erheblichen Opferzahl⁸⁸. Nach Ansicht der

Lüneburger Staatsanwaltschaft handelte es sich bei der KgU um „die Guten“, eine Strafverfolgung erschien nicht angebracht. Stattdessen wurden die Beschwerden aus der DDR als „Angriffe gegen die Justiz und die Sicherheitsorgane der Bundesrepublik“⁸⁹ zurückgewiesen.

In ihrem Bemühen, eine „SBZ-Propaganda“ strafbewehrt zu unterbinden, kannte die Staatsanwaltschaft kaum Grenzen und deutete alle Kritik, insbesondere im Bereich der Renazifizierung des Führungspersonals von Bundesämtern, der Justiz und der Bundeswehr, als Angriffe gegen den Bestand der BRD. Die von der Presse der DDR wegen ihrer NS-Vergangenheit scharf kritisierten hochrangigen Persönlichkeiten erfuhren dadurch eine Generalimmunsierung.

4.5.1 Beispiel Bundeswehr

Als „kommunistische Wühl- und Infiltrationsarbeit“ und „Verunglimpfung von Offizieren“ bewertet die Staatsanwaltschaft stets die „von der SED gelenkten Hetze gegen die Führungskräfte der Bundeswehr“⁹⁰, sei es „um Misstrauen gegen die soldatischen Führer und die NATO-Verbündeten zu erwecken“⁹¹ oder um „die Manneszucht aufzuweichen und das Vertrauen zu den Vorgesetzten zu untergraben“⁹², auf jeden Fall in angeblich verfassungswidriger und strafbarer Absicht.

Die DDR-Presse behauptete nach Angaben der Staatsanwaltschaft zum Beispiel, dass der „Generalinspektor der Bundeswehr Heusinger“⁹³ an den militärischen Widerstandskämpfern des

gen Unmenschlichkeit, in: Stefan Kreuzberger/Dierk Hoffmann: „Geistige Gefahr“ ... , S. 225: „Es waren Aktionen, die nur sehr wenige Gruppen so nachdrücklich betrieben wie die KgU, obwohl auch der NTS, der BDI, der PsOPE, der ‚Verband deutscher Soldaten‘, der ‚Bund der Ostjugend‘ oder auch die ‚Vereinigung politischer Ostflüchtlinge‘ etwa Sprengstoffanschläge ... befürworteten.“ 1958/1959 löste sich die KgU offiziell auf. Vergl. auch: E. Heitzer: Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU) ...

⁸⁹ „Bericht ...“ vom 1.7.1954

⁹⁰ „Bericht ...“ vom 7.4.1959

⁹¹ „Bericht ...“ vom 2.4.1958

⁹² „Bericht ...“ vom 13.1.1962

⁹³ Wikipedia: „Heusinger wusste von den Plänen der Verschwörer des Attentates gegen Hitler. ... Trotz der Einsicht, dass der Krieg verloren sei, war der Generalleutnant der Meinung, seine Soldatenpflicht erfüllen zu müssen. Von dem unmittelbar bevorstehenden Anschlag ahnte er offenbar nichts. ... Er verfasste (nach dem 20.7.1944) eine von Hitler wohlwollend aufgenommene „Denkschrift“, in der er alle ihm bekannten Informationen über die Verschwörer vom 20. Juli preisgab ...“

⁸⁶ „Bericht ...“ vom 1.7.1954

⁸⁷ Die LZ vom 10.10.1949 gab die Äußerungen des Kampf-bundes unkommentiert weiter unter dem Titel: „282.000 Menschen in den Ostzonen-KZs. ‚Kampfbund gegen Unmenschlichkeit‘ – Stützpunkte in allen Teilen Deutschlands“; Einen Insiderblick gibt ein Beteiligter, dessen Autobiografie von einem rechtsradikalen Verlag veröffentlicht wurde: Dieter von Glahn: Patriot und Partisan, Grabert-Verlag 1994

⁸⁸ Vergl.: Bernd Stöver: Politik der Befreiung? Private Organisationen des Kalten Krieges. Das Beispiel Kampfgruppe ge-



20. Juli 1944 ... einen Verrat begangen“⁹⁴ habe, würde ihn somit zu Unrecht beschuldigen, bzw. denunzieren. „Die Berufung des Generals Heusinger in den NATO-Ausschuss ... führte zu (seiner) Verunglimpfung“⁹⁵. Ebenso beschuldige die DDR zu Unrecht „nach dem Muster (eines) sowjetzonalen Hetzfilms“⁹⁶ den General Speidel⁹⁷ wegen begangener Kriegsverbrechen. Ebenfalls „in immer wiederkehrenden Hetzartikeln“ den Generalleutnant Friedrich Foertsch⁹⁸: „Der Vorwurf von Kriegsverbrechen, der Ermordung von ... sowjetischen Kriegsgefangenen, der Massenvernichtung von Ortschaften und der vorsätzlichen Zerstörung weltberühmter Kunstdenkmäler (kann) nicht verwundern.“⁹⁹ Als weitere Bundeswehroffiziere, deren Entfernung aus dem Amt wegen ihrer Wehrmacht Karriere von der DDR-Presse „in immer wiederkehrenden Hetzartikeln“¹⁰⁰ gefordert wird, nennt die Staatsanwaltschaft Kammhuber, Trautloff und Graf von Kielmannsegg¹⁰¹. Die Lüneburger Behörde bewies sich stets als Amt zum Schutze ehemaliger Nazi-Offiziere und ihrer Taten¹⁰².

⁹⁴„Bericht ...“ vom 7.4.1959

⁹⁵Ebenda

⁹⁶Ebenda

⁹⁷Wikipedia: „Man setzte Speidel ab 8. September 1943 als Militärbefehlshaber Griechenland ein. In diese Zeit begingen die Deutschen zahlreiche Kriegsverbrechen, für die Speidel mit verantwortlich war. Eines davon war das Massaker von Kalavryta, bei dem nach einer Meldung Speidels vom 31. Dezember 1943 758 Menschen erschossen wurden. Speidel wurde am 19. Februar 1948 wegen Kriegsverbrechen zu zwanzig Jahren Haft verurteilt. Im Zuge der intensivierten Diskussion der westdeutschen Wiederbewaffnung ... ab Sommer 1950 wandelte Hochkommissar John McCloy am 31. Januar 1951 ... die Haftstrafe von Speidel in die bereits abgeübte Zeit um.“

⁹⁸Wikipedia: Friedrich Foertsch wurde am 29.6.1950 in der Sowjetunion zu 25 Jahren Haft verurteilt wegen seiner maßgeblichen Beteiligung an der Zerstörung von historischen Kunst- und Gedenkstätten und der Zerstörung der Städte Pskow, Nowgorod und Leningrad durch ihm unterstehende Wehrmachtstruppen. Im Oktober 1955 kehrte er in die Bundesrepublik zurück (von Adenauer als „bedauernswerter Kriegsgefangener der Russen befreit“), war tätig im Bereich der Remilitarisierung, wurde General der Bundeswehr und schließlich 1957 als hochrangiger Offizier an das Hauptquartier der NATO in Paris entsandt.

⁹⁹„Bericht ...“ vom 7.4.1959

¹⁰⁰„Bericht ...“ vom 25.2.1961

¹⁰¹„Bericht ...“ vom 4.7.1959: „Trautloff wird wegen seines Einsatzes in Spanien und Graf Kielmannsegg wegen angeblicher Äußerungen zum Polen- und Frankreichfeldzug behandelt.“; Vergl. die Eintragungen zur Person bei Wikipedia.

¹⁰²Die Abwehr der DDR-Kritik zum Schutze des hochrangigen Bundeswehrpersonals nahm vielfach geradezu groteske Züge an, etwa wenn die Staatsanwaltschaft behauptete, im Bundesverteidigungsministerium gäbe es entgegen der DDR-Verlautbarungen gar kein „Amt für psy-

4.5.2 Beispiel Justiz

Als „maßlose Hetze gegen die Justiz der Bundesrepublik“¹⁰³ bewertet die Staatsanwaltschaft alle DDR-Kritik an der BRD-Justiz-Personalpolitik als quasi-verfassungsfeindlich, schützt so die amtierenden Nazis und Kriegsverbrecher und legitimiert deren Nazi-Taten. Alle bedeutsamen NS-Persönlichkeiten der Justiz, die seinerzeit im Mittelpunkt der Kritik standen oder gegen die auch mal Verfahren eingeleitet wurden, fanden auf diesem Wege bei der Lüneburger Staatsanwaltschaft ihre Fürsprecher, ob es sich um OLG - Rat Hülle¹⁰⁴ und LGR Enkhaus¹⁰⁵ handelte, deren NS-Vergangheit anlässlich des Prozesses gegen den SS -Obergruppenführer Sepp Dietrich¹⁰⁶ bekannt wurde, um Dr. Geier¹⁰⁷ als Vorsitzender des 3. Strafsenats des BGH und seinen Nachfolger Dr. Kanter¹⁰⁸. Als lediglich

chologische Kriegsführung“ („Bericht ...“ vom 9.4.1960) und zur selben Zeit von eben diesem Referat des Ministeriums eine Rehabilitationsschrift für von Kielmannsegg in Auftrag gegeben und einige Zeit später veröffentlicht wird: „Consilio Non Imperio“, zum 60. Geburtstag von General Johann Adolf Graf von Kielmannsegg, Köln 1966. Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Adolf_Graf_von_Kielmannsegg

¹⁰³„Bericht ...“ vom 3.10.1958

¹⁰⁴Werner Hülle war ab 1950 Richter am Bundesgericht, ab 1956 Präsident des OLG Oldenburg. Wikipedia: „In dem ... 1935 veröffentlichten Kommentar zur Militärgerichtsordnung begrüßte er die ‚nationalsozialistische Revolution‘ und rechtfertigte den Anspruch Adolf Hitlers vom 3. Juli 1934, sich ohne Bindung an Recht und Gesetz zum Herrn über Leben und Tod zu machen ... Der ... von Hülle mitformulierte Erlass über die Ausübung der Kriegsergerichtsbarkeit im Gebiet ‚Barbarossa‘ und über besondere Maßnahmen der Truppe vom 13. Mai 1941, kurz Kriegsergerichtsbarkeits-erlass, entzog die Verfolgung von Straftaten der deutschen Truppe gegen sowjetische Zivilisten ... der Zuständigkeit der Kriegsergerichte. Mit dieser für die Massenverbrechen vorab gewährten Amnestie machte man große Teile der sowjetischen Zivilbevölkerung, darunter Juden, sowie Zi-geuner und psychisch Behinderte zu ungeschützten Opfern des einkalkulierten Massenmordes in der Sowjetunion.“

¹⁰⁵Rudolf Enkhaus war Landgerichtsrat in Bückeburg, zuvor Kriegsergerichtsrat bei der 168. Infanteriedivision.

¹⁰⁶Wikipedia: Sepp Dietrich „war zunächst Kommandeur der Leibwache Adolf Hitlers (Leibstandarte SS Adolf Hitler) sowie später SS-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS. Damit war Dietrich neben Paul Hausser der ranghöchste Offizier in der Waffen-SS.“

¹⁰⁷Wikipedia: Friedrich-Wilhelm Geier war während der NS-Zeit Wehrmichtsrichter, nahm in dieser Funktion „am Überfall auf Polen teil, an dem auf Frankreich und die Sowjetunion, zuletzt als Oberleutnant und Regimentsadjutant. 1942 wurde er zum Oberlandesgerichtsrat am Oberlandesgericht Kattowitz befördert.“

¹⁰⁸Wikipedia: Ernst Kanter, NSDAP-Mitglied seit 1933, „trat ... 1936 bei der Wehrmacht in den Heeresjustizdienst ein. Ab 1938 war er am Reichskriegsgericht tätig und wurde dort 1939 zum Senatsrat ernannt. Ab 1943 war er Chefrichter

„weniger glücklich geführte Strafverfahren“ beschreibt die Staatsanwaltschaft „die nicht rechtzeitige Durchführung eines Ermittlungsverfahrens gegen den früheren KZ-Arzt Dr. Eisele durch den Erste StA von Decker in München und Dr. Eiseles gelungene Flucht ins Ausland¹⁰⁹; ferner die Amtierung des früher beim Sondergericht tätig gewesenen Landgerichtsdirektor Paulus in dem Schwurgerichtsverfahren gegen KZ-Aufseher Sommer in Bayreuth ... In allen diesen Fällen ist seitens der Justizverwaltung nicht gerade glücklich verfahren worden.“

Nicht der Einleitung von Disziplinar- oder Strafverfahren gegen die genannten Richter und Staatsanwälte galt das Interesse der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde, sondern dem Umstand, dass deren Nazi-Vergangenheit bekannt und von der DDR-Presse aufgegriffen werden könnte. Das Fazit (und zugleich als Tipp für anstehende Verfahren dem Landes- und Bundes-Justizministerium vorgetragen): Die schwerst-belasteten NS-Juristen aus der Schusslinie nehmen. Es müsse dafür gesorgt werden, „dass Richterpersönlichkeiten, gegen die ... derartige Angriffe vorgetragen werden können, nicht in derartig auffallenden Strafverfahren herausgestellt werden.“

Wie sehr sich die Staatsanwaltschafts-Leitung um die Karriere auch höchstrangiger NS-belasteter Justizbeamter sorgt, wird ebenfalls deutlich am Fall des Generalbundesanwalts Fränkel. Auf dem Hintergrund eines „Vordringens des Kommunismus“, deren „großes Hindernis ... immer noch die Justiz zu sein scheint“ sowie der „immer heftiger werdenden Angriffe gegen

im deutsch besetzten Dänemark und gehörte als Rechtsberater dem Stab des Befehlshabers der Wehrmacht in Dänemark an. Kanter wirkte an mindestens 103 Todesurteilen gegen Widerstandskämpfer mit.“

¹⁰⁹Wikipedia: Hans Kurt Eisele wurde „1945 im Dachau-Hauptprozess ... für seine Teilnahme an drei Exekutionen, bei denen er als Lagerarzt die Todeszertifikate auszustellen hatte, zum Tode verurteilt. Nach Umwandlung des Urteils in eine lebenslängliche Freiheitsstrafe wurde Eisele ... 1947 im Buchenwald-Hauptprozess erneut unter Anklage gestellt und erhielt ... erneut die Todesstrafe“, die in eine zehnjährige Haftstrafe umgewandelt wurde. „Nach weiteren Strafreduktionen wurde Eisele am 26. Februar 1952 aus der Haft entlassen“ und eröffnete unbehelligt eine Arztpraxis in München. Als 1958 im Verlauf des Prozesses gegen Martin Sommer, ein Mitglied der Wachmannschaft im KZ Buchenwald, neue Anschuldigungen gegen Eisele erhoben wurden, flüchtete er nach Ägypten. Bereits ab 1955 lag der Staatsanwaltschaft eine Anzeige eines KZ-Überlebenden gegen Eisele vor wegen weiterer Mordtaten, die vom zuständigen Staatsanwalt Max von Decker ignoriert wurde.

Einzelpersonen, die mit unflätigen Ausdrücken beschimpft werden“, nennt die Staatsanwaltschaft die Kritik der DDR-Presse an Fränkel und resümiert nach dessen Beurlaubung am 2.6.1962 (am 24.7.1962 wurde Fränkel endgültig in den Ruhestand versetzt): „Es lässt sich schon jetzt erkennen, dass es dem Osten gelungen ist, der Justiz als solcher einen recht heftigen Schlag zu versetzen.“¹¹⁰ Selbst ihren Mitarbeiter



Abb. 4.4 Staatsanwalt Ottersbach, NLA Hannover: Nds. 711 Acc. 131/83, Nr.33

Staatsanwalt Ottersbach, dessen Wiedereinsetzung in den Lüneburger Justizdienst OLG-Präsidenten Dr. Richard Schmid zu der Wertung veranlassten „Dieser Fall ist der Übelste und der, der am wenigsten Zweifel und Entschuldigungen aufkommen lässt“¹¹¹, deckte die Lüneburger Staatsanwaltschaft. Auch hier wurde konstatiert, dass „die Justiz immer noch zu einem starken Bollwerk gegen den Kommunismus zählt“, weshalb „sie sich naturgemäß besonderer Zuneigung der SBZ-Machthaber erfreue.“¹¹² Die DDR-Presse gehe „gezielt ... gegen den Staatsanwalt Ottersbach vor. Man forschte in seiner ‚Vergangenheit‘ und entdeckte, dass er im Kriege als junger Sachbearbeiter in Oberschlesien und

¹¹⁰„Bericht ...“ vom 13.7.1962; „Bericht ...“ v. 15.1.1965: „In den Rahmen der gezielten Verunglimpfung von Juristen fallen auch die Angriffe gegen den Minister Schlegelberger in Schleswig-Holstein ...“ Franz Schlegelberger war der ranghöchste Angeklagte im Nürnberger Juristenprozess und wurde wegen Verschwörung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt, 1951 wegen „Haftunfähigkeit“ entlassen. 1959 wurden ihm vom Verwaltungsgericht Schleswig Pensionsansprüche zugesprochen.

¹¹¹Zitiert nach: Ulrich Vultejus, Goldene Jugendzeit, in: Holtfort/Kandel/Köppen/Vultejus: Hinter den Fassaden ...

¹¹²„Bericht ...“ vom 5.10.1961

damit auch in Verfahren gegen Polen eingesetzt worden ist.“¹¹³ Die Aufdeckung der Otterbachschen Tätigkeit am Sondergericht Kattowitz, seine Beantragung von Todesstrafen in Bagatellsachen, wies die Staatsanwaltschaft als „zügellose Hetzpropaganda“ zurück. Ottersbach blieb im Amt und in Lüneburg einer der gefürchtetsten Anklagevertreter in politischen Strafsachen.¹¹⁴

4.6 „...und ihre Förderer in der Bundesrepublik“

Großes Vertrauen in die antikommunistische Standfestigkeit der Bundesdeutschen setzte die Staatsanwaltschaft nicht, besonders nicht in Krisenzeiten. Die „heraufziehende Wirtschaftskrise“ Anfang der 1960er-Jahre lasse „eine größere Anfälligkeit des indifferenten Bevölkerungsteils gegen die Westarbeit von drüben befürchten.“¹¹⁵ Weil dieser Bevölkerungsteil mit Hilfe der Krisen-Erläuterungen aus der DDR „nach dem Schuldigen zu rufen geneigt ist“, müsse „die Westarbeit von drüben“ unterbunden werden. Leider aber sei diese Unterbindung nicht auf jedem Sektor möglich, wie ein Blick der Staatsanwaltschaft auf Lüneburgs Dächer und Fernsehantennen zeigte: „In Lüneburg ist nach den Antennen zu schließen, jeder zweite Empfänger zum Empfang des zonalen Programms bereit.“¹¹⁶ Und die Antennen wurden genutzt: „Die Olympischen Spiele waren auch im Fernsehfunk ... ein Anreiz, auf das zonale Fernsehen auszuweichen.“¹¹⁷ Auch Unterhaltungssendungen aus dem Osten seien für die Bundesbürger kein Tabu, beklagt die Staatsanwaltschaft: „So schaltet der ‚liebe Bundesbürger‘, der sich gegenüber der Infiltration durch kommunistisches Gedankengut erhaben vorkommt ... ohne Hemmung den sowjetzonalen Fernsehfunk ein.“¹¹⁸ Das DDR-Fernsehprogramm „erfreut sich durchaus der Zuneigung der westdeutschen Fernsehteilnehmer.“¹¹⁹

¹¹³ Ebenda

¹¹⁴ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg ... , Teil I, S. 19 ff; Gegen Ende 1961 wurde Ottersbach im Zuge der Praxis, besonders belastete NS-Juristen aus dem öffentlichen Kritikfeld zu nehmen, von den politischen Verfahren abgezogen und in das Dezernat für Verkehrssachen versetzt.

¹¹⁵ „Bericht ...“ v. 11.4.1962

¹¹⁶ „Bericht ...“ v. 2.7.1960

¹¹⁷ „Bericht ...“ v. 14.10.1960

¹¹⁸ „Bericht ...“ v. 7.4.1961

¹¹⁹ „Bericht ...“ v. 9.4.1960

Da wegen der fehlenden Kontrollmöglichkeit ein Verbot des DDR-Fernsehempfangs nicht durchsetzbar war, musste eine andere Lösung her: „Aus den geschilderten Gründen scheint ein 2. und möglichst noch ein 3. Programm des Fernsehens dringend geboten.“¹²⁰ Scharf kritisierte die Staatsanwaltschaft deren Verzögerungen, nachdem ein Gerichtsurteil die Gründung eines „Adenauer-Fernsehens“, die „Deutschland-Fernsehen GmbH“, untersagt hatte und der weitere Fortgang sich wegen Kompetenzstreitigkeiten in die Länge zog.

Aber nicht nur der Empfang des DDR-Fernsehens in der Bundesrepublik machte der Staatsanwaltschaft zu schaffen, auch der des DDR-Rundfunks, insbesondere des „Freiheits-senders 904“. „Er erfreut sich daher insbesondere wegen seiner Schallplattensendungen zunehmender Beliebtheit bei der Jugend und der Bundeswehr und macht entsprechende Reklame.“¹²¹ Auch habe er zu der „nicht geringen Zahl von Fahnenfluchtfällen“¹²² bei der Bundeswehr beigetragen. Die Verfolgungsbehörde setzt auf Gegenpropaganda und kritisiert deren mangelnde Umsetzung: „Der Ausbau gleicher Sender im Grenzbezirk der Bundesrepublik geht dagegen nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung vor sich ...“¹²³

In ihrem Bemühen, eine „kommunistische Gefahr“ mittels „SBZ-Propaganda“ strafbewehrt zu unterbinden¹²⁴, kannte die Staatsanwaltschaft kaum Grenzen und deutete alle Kritik, insbesondere im Bereich der Renazifizierung des Führungspersonals von Bundesämtern, der Justiz und der Bundeswehr, als Angriffe gegen den Bestand der BRD. Auch alle Presseorgane, Personen und Organisationen der Bundesrepublik, die ebenfalls eine solche Kritik vortrugen oder ähnliche Ziele formulierten, gerieten in einen Generalverdacht („Das sollte einmal über den Charakter dieser Erzeugnisse zu denken geben.“)¹²⁵, weil sie die „Propaganda des Ostens“ unterstützten.

¹²⁰ „Bericht ...“ v. 14.10.1960

¹²¹ „Bericht ...“ v. 5.7.1961

¹²² Ebenda

¹²³ Ebenda

¹²⁴ Selbst die Verwendung des Kürzels „BRD“ war seinerzeit verpönt, denn es werde „von den Machthabern der SBZ“ benutzt. Die Staatsanwaltschaft benutze diese Abkürzung nicht.

¹²⁵ „Bericht ...“ vom 7.4.1961: Mit diesen Worten weist die Staatsanwaltschaft all jene Presseorgane der BRD zurecht,

Die Zeitschrift „Der Spiegel“ bezeichnet die Staatsanwaltschaft als „unerschöpfliches Arsenal für die SED-Propaganda“¹²⁶. Als Fürsprecher „der Vorstellungen des Ostens“ bemühten sich nach ihrer Auffassung „der Publizist Erich Kuby und der ehemalige brit. Feldmarschall Montgomery“, um darauf zu „verweisen, dass sie seit langem durch Außenseiterauffassungen bekannt sind.“¹²⁷. Der „Frankfurter Rundschau“ wird eine „Zersetzung der Polizei“ unterstellt, weil sie einen kritischen Artikel veröffentlichte über eine Tagung der evangelischen Akademie in Loccum und dabei Äußerungen einer Mannheimer Staatsanwältin zitierte, die über ihre Tätigkeit in der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ in Ludwigsburg berichtete „und die Zuverlässigkeit der Polizei bei den Ludwigsburger Ermittlungen erheblich angegriffen haben soll.“¹²⁸. Hier wie an vielen anderen Stellen ihrer Berichte ersetzt die Staatsanwaltschaft ihre Sachfeststellungen durch Unterstellungen und Vermutungen, in der Möglichkeitsform: „soll ... angegriffen haben“, „dürfte ... bedingt sein“, „hat ihren Grund wohl darin“.¹²⁹

Selbst „die Ostermärsche der Atomwaffengegner (in der BRD, d.V.) ... unterstützten die Bemühungen (der DDR, d.V.), wieder mehr zum Zuge zu kommen.“ Sie gäben „dem Osten Gelegenheit zu umfassender Agitation.“ Eine Beobachtung der Teilnehmenden seitens der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Geheimdienste sei deshalb erforderlich¹³⁰. Auch würden nach Aufdeckung der Spiegel-Affäre „Äußerungen bekannter Personen in der Bundesrepublik nicht unerheblich beisteuern“ zur

die über die DDR-Schrift „Gestapo- und SS-Führer kommandieren die westdeutsche Polizei“ berichtet hatten.

¹²⁶ „Bericht ...“ vom 14.10.1960

¹²⁷ „Bericht ...“ vom 13.1.1962

¹²⁸ „Bericht ...“ vom 13.1.1962; Dass diese Zentralstelle bewusst nicht als schlagkräftige Verfolgungsbehörde eingerichtet wurde wird deutlich am Leitungspersonal, an der einjährigen Befristung der Abordnungen der Staatsanwälte an die Zentralstelle, an den reduzierten Kompetenzen der Behörde. Dieser Intention entspricht eine Meldung der LZ v. 26.9.1963: „Aufklärung der NS-Verbrechen abgeschlossen - Zentralstelle in Ludwigsburg erledigt letzte Verfahren.“ Auf der Homepage der Zentralstelle ist heute zu lesen: „Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder waren sich im Juni 2015 in Stuttgart einig, dass ein Ende dieser Ermittlungstätigkeit, derzeit nicht absehbar[...]“ sei.“ <https://zentrale-stelle-ludwigsburg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite>

¹²⁹ „Bericht ...“ vom 1.2.1954

¹³⁰ „Bericht ...“ v. 2.7.1965

Absicht des Ostens, „die ihm als Stützen des Staates wichtige Säule der Justiz zum Einsturz zu bringen.“ Alle diese kritischen Stimmen in der Bundesrepublik wurden somit direkt oder indirekt in einen Agentenstatus erhoben.

Als „Versuch, der Justiz durch Diffamierung ihrer Angehörigen Schläge zu versetzen“¹³¹ bewertet die Lüneburger Staatsanwaltschaft die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz – Dokumente zur NS-Justiz“ als strafwürdig. Die von Reinhard Strecker erarbeitete und von studierenden SPD-Mitgliedern zunächst in Karlsruhe, dem Sitz von BGH und BVerfG, gezeigte Ausstellung präsentierte erstmals öffentlich Dokumente über NS-Strafverfahren und Todesurteile sowie die Nachkriegskarrieren beteiligter Richter und Staatsanwälte¹³². Eine Präsentation dieser Ausstellung in London bewertete die Staatsanwaltschaft mit den Worten, „Strecker hat sich auch bewogen gefühlt, über den Rahmen der Bundesrepublik hinauszugehen, seine ‚Dokumente‘ nach England zu fahren, sie dort auszustellen und damit letzten Endes i. S. der Machthaber der SBZ gegen die Bundesrepublik zu wirken.“¹³³

Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten: Die Bundesregierung ließ die Ausstellungsmacher vom Verfassungsschutz überwachen, der auch deren Freunde und Verwandte observierte. Baden-Württembergs Landesjustizminister Wolfgang Haußmann unterstellte den Veranstaltern Landesverrat, der SPD-Vorstand schloss ihre beteiligten Mitglieder aus der Partei

¹³¹ „Bericht ...“ vom 9.4.1960

¹³² https://de.wikipedia.org/wiki/Ungesühnte_Nazijustiz: „Der 29-jährige Sprachwissenschaftsstudent Reinhard Strecker (Freie Universität Berlin; FU) wurde 1958 auf die DDR-Kampagne zu NS-Juristen aufmerksam und wollte die Angaben der ADE-Broschüre ‚Wir klagen an: 800 Nazi-Blutrichter. Stützen des Adenauer-Regimes‘ (Februar 1959) durch eigene Recherchen überprüfen. Weil ihn das Abwiegen der DDR-Vorwürfe empörte, beschloss er, selbst eine von Propagandamaterial unabhängige Dokumentation der Verbrechen amtierender NS-Juristen zu erstellen. Bundesdeutsche Justizbehörden bewilligten ihm keine Akteneinsicht, auch ein Landgericht lehnte sie ab. Deshalb wandte er sich dann an die Tschechoslowakei, die ihn ... für Recherchen an den ADE in Ost-Berlin verwies. ADE-Leiter Adolf Deter [unterstützte] sein Vorhaben und erlaubte ihm Einblick in ausgewählte Originaldokumente. Nach Durchsicht von rund 3000 Akten, die der ADE aus deutschen und osteuropäischen Archiven zusammengetragen hatte, schloss Strecker, dass sie echt und die ADE-Vorwürfe bis auf einige Vereinfachungen berechtigt seien.“

¹³³ „Bericht ...“ vom 9.4.1960



aus.¹³⁴ Heute wird diese Ausstellung offiziell als „Pionierleistung“ bewertet¹³⁵, Reinhard Strecker wurde 1995 „in Anerkennung um seine Verdienste zur Aufklärung der bundesdeutschen Öffentlichkeit über NS-Verbrechen“ das Bundesverdienstkreuz verliehen.¹³⁶

leicht gemacht wird, Trojanische Pferde zur Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung einschieben zu lassen.“¹⁴⁰

Selbst ein Staatsanwalts-Kollege anderenorts blieb (vom Landes- und Bundesjustizministerium unwidersprochen) von einer geharnischten Kritik aus Lüneburg nicht verschont, nachdem dieser die einvernehmliche Praxis bundesdeutscher Justiz unterlaufen hatte, belastendes NS-Material aus der DDR über amtierende BRD-Funktionsträger zu ignorieren. Im Laufe des Jahres 1960, so wies die Lüneburger Staatsanwaltschaft nach, habe er DDR-Juristen empfangen, solche Dokumente tatsächlich entgegengenommen und diese zudem auch noch in Kopie an verschiedene Behörden weitergeleitet.¹³⁷ Eine Ungeheuerlichkeit, die sich nach der Logik der Lüneburger Staatsanwaltschaft einordnet in das Bemühen der DDR, der Bundes-Justiz in verfassungswidriger Weise „Schläge zu versetzen . . . gegen die tragenden Säulen der Bundesrepublik.“¹³⁸

Als besondere „Belastung“ bewertet die Staatsanwaltschaft um die Mitte der 1960er-Jahre die Kritik am Verfolgungswahn insbesondere der Lüneburger Staatsanwaltschaft und der politischen Strafkammer des örtlichen Landgerichts durch „umstürzlerische Kräfte“ und „Trojaner“, die sich gar in einer „gewissen Niedergeschlagenheit“ des Personals äußerten, wie Oberstaatsanwalt Bollmann notierte: „Es kann aber nicht verschwiegen werden, dass sich sowohl bei Gericht wie bei der Polizei eine gewisse Niedergeschlagenheit ergab. Die Tatsache, dass eine aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Einrichtung wie das Fernsehen mit derartigen Sendungen wie Panorama vom 9.11.1964¹³⁹ aufwarten konnte, gibt der Befürchtung weiten Raum, dass es in der Bundesrepublik umstürzlerischen Kräften sehr

¹³⁴ Vergl.: Stephan Alexander Glienke: Die Ausstellung „Unge-
sühnte Nazijustiz“ . . .

¹³⁵ Vergl.: Manfred Görtemaker, Christoph Safferling: Die Akte
Rosenburg . . . , S. 302ff

¹³⁶ Vergl.: [https://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard_
Strecker_\(Aktivist\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Reinhard_Strecker_(Aktivist))

¹³⁷ „Bericht . . .“ vom 9.4.1960

¹³⁸ „Bericht . . .“ vom 7.4.1961

¹³⁹ Am 9.11.1964 berichtete der Journalist Lutz Lehmann als
Mitarbeiter des ARD-Politikmagazins „Panorama“ über poli-
tische Verfolgungen und Prozesse in der Bundesrepublik.

¹⁴⁰ „Bericht . . .“ v. 15.1.1965

5 Zum Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den Geheimdiensten

Die Lüneburger Strafverfolgungsbehörde konnte in ihrem Kampf gegen vermeintlich kommunistische Straftäter auf ein weitverzweigtes Netz legaler und illegaler Informanten und Materialbeschaffer sowie Nebenermittler setzen. Neben den Erkenntnissen und der Unterstützung, die die Behörde „auf dem kurzen Dienstwege“ über das BKA und das LKA Niedersachsen erhielt, waren es die Geheimdienste des BND, des MAD, des BfA und des LfV Niedersachsen, deren Observationsergebnisse die Lüneburger Staatsanwalt verwerten konnte. Allen diesen Ämtern war gemeinsam, dass sie von einem Führungspersonal beherrscht wurden, welches, wie auch beim BND¹, beim BKA² und beim BfV³ durch neuere Veröffentlichungen belegt, entweder seine Mitarbeiter vornehmlich aus ehemaligen Angehörigen der Spionageapparate des Dritten Reiches und auch der Gestapo⁴ übernommen hatte. Es wirkte in den höheren Rängen der Führungsetage und als Referatsleitung ein Personal, welches seine Fähigkeiten bereits im und für das NS-System erworben und ausgeübt hatte.⁵

¹Vergl.: http://de.wikipedia.org/wiki/Mitteilungen_der_Forschungs-_und_Arbeitsgruppe_\T1\quotedblbaseGeschichte_des_BND\T1\textquotedblleft

²Dieter Schenk, Auf dem rechten Auge blind - Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001

³Constantin Goschler, Michael Wala, „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Hamburg 2015

⁴Vergl.: Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr. Göttingen 2013. Der Spiegel vom 2.10.1963 nennt beispielhaft den BND-Gruppenleiter Erich Wenger, SS-Mitglied vom 1. März 1933 (Mitgliedsnummer 169 200), ehemals SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat im Amt IV (Gestapo) des Reichssicherheitshauptamtes; Gestapo-Mann Alfred Wurbs, Leiter der BND-Ermittlungsgruppe; Gestapo-Kommissar und SS-Hauptsturmführer Werner Aretz; Gestapo-Kommissar und SS-Hauptsturmführer Johannes Strübing, der früher seine Gefangenen im Zellenbau des KZ Sachsenhausen ablieferte.

⁵Dieter Schenck, Braune Wurzeln des BKA, in: http://archiv.cilip.de/Hefte/CILIP_092.pdf: „Von den 1959 insgesamt 47 Beamten des leitenden Dienstes im BKA waren nur zwei ‚unbelastet‘; der Rest blickte auf NS-Karrieren und vielfache Verbrechen zurück.“

5.1 Das Führungspersonal von BfV und LfV und die Abhöraffaire

Ein Blick auf das Führungspersonal der obersten Wächter zum Schutz der Verfassung, auf das Bundesamt für Verfassungsschutz, zeigt ein deutliches Bild: Zunächst sorgte der erste Präsident des BfV nach seiner Gründung 1950, Otto John, für den ersten großen Geheimdienstskandal: Nach vierjähriger Amtszeit wechselte er die Seiten, ging in die DDR und informierte von dort aus auch das BRD-Publikum, wie es um das BfV bestellt war, was hierzulande als Landesverrat gewertet wurde, denn schließlich habe er Staatsgeheimnisse verraten. Welche das im Einzelnen waren, blieb ungenannt. Als er 1955 in die BRD zurückkehrte, wurde er zu vier Jahren Haft verurteilt.⁶ Als Nachfolger des als Interimslösung kommissarisch eingesetzten CDU-Politikers Hans Jess (ursprünglich Direktor des BKA) folgte Hubert Schrübbers, der das Amt maßgeblich prägte und im langen Zeitraum von 1955 bis 1972 amtierte. Ein Blick auf Schrübbers politische Vita zeigt den braunen Bodensatz des bundesdeutschen Verfassungsschutzes:

Der Jurist Schrübbers war während seines Studiums Mitglied der Burschenschaft „Akademische Verbindung Guestfalia Tübingen im CV“⁷, trat dem SA-Sturm Münster bei, war von 1938 bis 1941 als Staatsanwalt tätig, zuletzt als Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Hamm. Danach wurde er Mitglied einer Polizeieinheit der SS, Kriegsgefangenschaft ab 1944 in Frankreich. Es folgte ab 1948 schnell der Wiederaufstieg in die höchsten Ränge der Justiz: Oberstaatsanwalt beim Obersten Gerichtshof für die britische Zone, Bundesanwalt am Bundesgerichtshof, 1953 Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Düsseldorf, schließlich seine Ernennung zum Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz ab dem 01. August 1955.

⁶<http://www.maz-online.de/Nachrichten/Politik/Die-gefallenen-Chefs-des-Verfassungsschutzes>

⁷„Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)“



Jetzt wurden in Schrübbers Behörde auffällig viele Positionen von ehemaligen SS-Funktionären besetzt, was sicherlich darin begründet liegt, dass zu dieser Zeit dieser Personenkreis seine Entnazifizierungsverfahren abgeschlossen hatte und der Behördenchef Wert auf die Rekrutierung dieses Personals legte.⁸

Diverse Verfassungsbruch-Skandale und kritische Fragen zu seiner NS-Vergangenheit im Laufe seiner langen Amtszeit im BfV überlebte Schrübbers unbeschadet unter der Schirmherrschaft seiner Vorgesetzten, der Bundesinnenminister Gerhard Schröder (CDU), Hermann Höcherl (CSU), Paul Lücke (CDU), Ernst Benda (CDU), Hans-Dietrich Genscher (FDP), bis zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1972.⁹

„Der Spiegel“ berichtete in seiner Ausgabe vom 24.01.1972 über Schrübbers politisch-berufliches Vorleben, seine staatsanwaltliche Tätigkeit am Oberlandesgericht Hamm unter der Überschrift „Der Wille muss gebrochen werden“, listete einige Verfahren auf und zitiert dabei aus den Urteilsschriften:

„Aktenzeichen 5 OJs 64/40: Der Bergmann Karl Ringle, Jahrgang 1903, wurde am 7. Februar 1941 zu anderthalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Der Kommunist spendete 1934, zwei- oder dreimal kleinere Geldbeträge von etwa je zwanzig Pfennig‘ für politische Häftlinge und trug so dazu bei, ‚die KPD ihren hochverräterischen Zielen näherzubringen‘. Die Unterstützung dieser ‚umstürzlerischen Bestrebungen‘ schloss für das Gericht ‚die Annahme eines minderschweren Falles‘ aus, obwohl die ‚Gelegenheitstat‘ sieben Jahre zurücklag. Ankläger: Staatsanwalt Hubert Schrübbers.

Aktenzeichen 5 OJs 169/40: Die Jüdin Sarah Neubeck geborene Herzstein, Jahrgang 1900, wurde am 31. März 1941 zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Frau Neubeck nahm als Emigrantin in Brüssel von der Roten Hilfe, einer Unterstützungsorganisation für politische Flüchtlinge aus Deutschland, ‚Geld und Nahrungsmittel‘ an. 1936 sammelte sie selbst,

insgesamt bei etwa fünfzehn Personen Geldbeträge für andere Emigranten. . . . Ankläger: Staatsanwalt Hubert Schrübbers.

Aktenzeichen 5 OJs 143/41: Der Maurer Josef Eifeler, Jahrgang 1898, wurde am 5. September 1941 zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Nachbarn und Bekannte bezeugten, Eifeler habe in den Jahren 1938 bis 1941 geäußert, der Polenfeldzug sei nicht nötig gewesen, die politische Frage hätte auf friedlichem Wege gelöst werden können. Er habe ferner gesagt: ‚Moskau wird den Krieg gewinnen‘ und zu jemand, der mit ‚Heil Hitler‘ grüßte: ‚Du wirst auch noch mal etwas anderes sagen‘. Das Gericht ließ Milde nur deshalb walten, weil es nicht feststellen konnte, dass der Angeklagte überhaupt ‚Beziehungen zu illegalen Kreisen gehabt und in diesem Rahmen absichtlich kommunistische Propaganda betrieben hat‘. Ankläger: Staatsanwalt Hubert Schrübbers.

Aktenzeichen 6 OJs 166/36: Der kaufmännische Angestellte Johann Beckschäfer, Jahrgang 1897, wurde am 10. September 1940 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Der kommunistische Ortskartelleiter für Köln-Mülheim arbeitete (1933) kurzfristig in der Redaktion der Kölner Zeitschrift ‚Sozialistische Republik‘. Im Juli 1934 erhielt er von einer Freundin ‚in 2 Fällen je eine illegale Druckschrift, ohne etwas dafür zu bezahlen . . . (Die) übergebenen Druckschriften sind ihrem Inhalt nach zwar nicht bekannt‘, stellte das Gericht fest. Sie seien ‚aber, wie ohne weiteres anzunehmen ist, auf Veranlassung irgendeiner kommunistischen Organisation verfasst worden und vertreten den kommunistischen Standpunkt, sind also hochverräterisch‘. Ankläger: Staatsanwalt Hubert Schrübbers.

Aktenzeichen OJ 443/33: Der Installateur Johann Kachel, Jahrgang 1910, wurde am 11. Juli 1941 zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Als Ortsgruppenleiter der aufgelösten KPD floh Kachel von seinem Heimatort Bad Honnef nach Holland, wo er sich einer Emigrantengruppe anschloss. Wegen seiner Tätigkeit als ‚Agitpropoleiter‘ wurde Kachel nach Belgien abgeschoben. Dort führte er kleine kommunistische Emigrantengruppen. Die deutschen Besatzungsbehörden übernahmen ihn aus einem Internierungslager. Da der Angeklagte ‚weniger als fanatischer Kommunist als wegen seiner überdurchschnittlichen Allgemeinbildung und seines ruhigen, ansprechenden Wesens‘

⁸Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Hubert_Schrübbers

⁹Schrübbers reguläre Pensionierung wäre ohnehin zum Ende des Jahres erfolgt. Sein Nachfolger an der Spitze des Bundesamtes für Verfassungsschutzes wurde Ex-NSDAP-Mitglied Günther Nollau.

seine Posten bekleidet habe, erscheint dem Gericht ‚die erkannte Strafe‘ von sechs Jahren, ‚die nach Lage der Sache als milde zu bezeichnen ist, als ausreichende Sühne‘. Ankläger: Staatsanwalt Hubert Schrübbbers.

Aktenzeichen 5 OJs 14/41: Der Schlosser Otto Krüger, Jahrgang 1901, wurde am 25. März 1941 zu viereinhalb Jahren Zuchthaus verurteilt. Der ehemalige KPD-Hauptkassierer verbüßte 1932 drei Monate Gefängnis, nachdem er 1931 bei einer Demonstration als ‚einer der Hauptschreier‘ gegen die Polizei aufgefallen war. 1933 emigrierte er über Rotterdam und Amsterdam nach Hilversum und half von 1934 bis 1938 Emigranten durch Sammlungen. Für das Allgemeine Flüchtlingskomitee, die Nachfolgeorganisation der ‚Roten Hilfe‘, vertrieb er wöchentlich etwa sechzig Exemplare der zunächst in Prag, dann in Paris gedruckten ‚Deutschen Volkszeitung‘. Außerdem gehörte er dem Emigranten-Zirkel ‚yy‘ an. (Das Gericht hielt es) für notwendig, über die gesetzliche Mindeststrafe von 2 Jahren Zuchthaus erheblich hinauszugehen, weil der Angeklagte gewissermaßen einschlägig vorbestraft ist und bis zu seiner Festnahme hartnäckig an seinen kommunistischen Gedankengängen festgehalten hat . . . Der verbrecherische Wille aber muss durch eine energische Strafe gebrochen werden. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus erschien daher durchaus angemessen‘. Ankläger: Staatsanwalt Hubert Schrübbbers.“

Die Urteile, erinnert sich Schrübbbers gegenüber dem „Spiegel“, hätten in aller Regel seinen Strafanträgen entsprochen. Er könne daran nichts Unsittliches erkennen.¹⁰

5.1.1 Zum Dienstag des BfV: Die „Abhör-Affäre“

Dass es das Bundesamt für Verfassungsschutz angesichts dieses Spitzenpersonals mit den Grundsätzen jener Verfassung, die es zu schützen galt, nicht so genau nahm, zeigte sich bei diversen Skandalen, die in der Regel von vorgesetzter politischer Stelle verdunkelt wurden wie etwa beim Abhörskandal. Nach dem Muster eines Jahrzehnte später als elektronische Umwege-Observierung von

Bundesbürgern/-innen betriebenen Modells wurde bereits in früherer Zeit vom BfV ein Verfahren praktiziert, das schließlich als staatliche „Abhör-Affäre“ in die Verfassungsbruch-Analen der Bundesrepublik einging, vergleichbar mit der ungesetzlichen Beschlagnahme von DDR-Post auch durch die Lüneburger Staatsanwaltschaft¹¹. Bereits ab den 1950er-Jahren observierte diese Bundesbehörde unter Bundes-Innenminister Gerhard Schröder (CDU) und Hermann Höcherl (CSU), beides ehemalige NSDAP-Mitglieder, was ihr grundgesetzlich aufgrund des Artikels 10 (Brief- und Postgeheimnis) verboten war, nämlich politisch verdächtige Personen im Inland auf Umwegen über die „befreundeten“ Nachrichtendienste.¹² Diese Telefon-Überwachungsaufträge des BfV an die alliierten Geheimdienste wurden entweder als Nachfrage nach und Bekanntgabe der dort bereits vorliegenden Erkenntnisse über bestimmte Verdächtige gegeben oder als verschlüsselte Aufträge an die Alliierten, Telefongespräche von genannten Personen aufzuzeichnen und die Observierungsergebnisse mitzuteilen, was dann auch geschah. Zur Herkunftsverschleierung wurden die auf diesem Wege zum BfV gelangten Abhörberichte mit dem Bemerken „Aus absolut sicherer Quelle“ versehen.¹³ Interessant in diesem Zusammenhang ist eine gewisse Parallelität dieser Abhör-affäre mit der vorangegangenen Postaffäre: Die Empörung über den permanenten Verfassungsbruch nahm erst in jenem Augenblick so richtig Fahrt auf, als bekannt wurde, dass der Überwachungskreis auf die Politik-Prominenz ausgeweitet war. Im Fall der Abhör-affäre, nachdem auch ein hoher FDP-Politiker auf diesem Wege observiert wurde, im Fall der Postaffäre, als bekannt wurde, dass DDR-Briefsendungen auch an

¹⁰Der Spiegel vom 24.1.1972; Vergl.: „Ein klassischer Beamter“, „junge welt“ v. 27.9.2018

¹¹Ausführlich beschrieben in: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II b, S. 9 ff; Prof. J. Foschepoth über diese Überwachungspraxis: „In der Bundesrepublik Deutschland gab es somit bis 1968 einen verfassungsrechtlich, strafrechtlich und einzelgesetzlich klar und eindeutig geregelten Schutz des Post- und Telefongeheimnisses und eine Überwachungspraxis, die den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ebenso klar und eindeutig widersprach.“; J. Foschepoth, Überwachtes Deutschland . . . , S. 78

¹²Vergl.: C. Goschler/M. Wala, „Keine neue Gestapo“, S. 238 ff; Patrick Wagner, Ehemalige SS-Männer am „Schilderhäuschen der Demokratie“? Die Affäre um das Bundesamt für Verfassungsschutz 1963/64, in: G. Fürmetz, . . . , S. 169 ff; Dominik Rigoll: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, in: Norbert Frei (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte . . . , S. 106

¹³Der Spiegel v. 2.10.1963

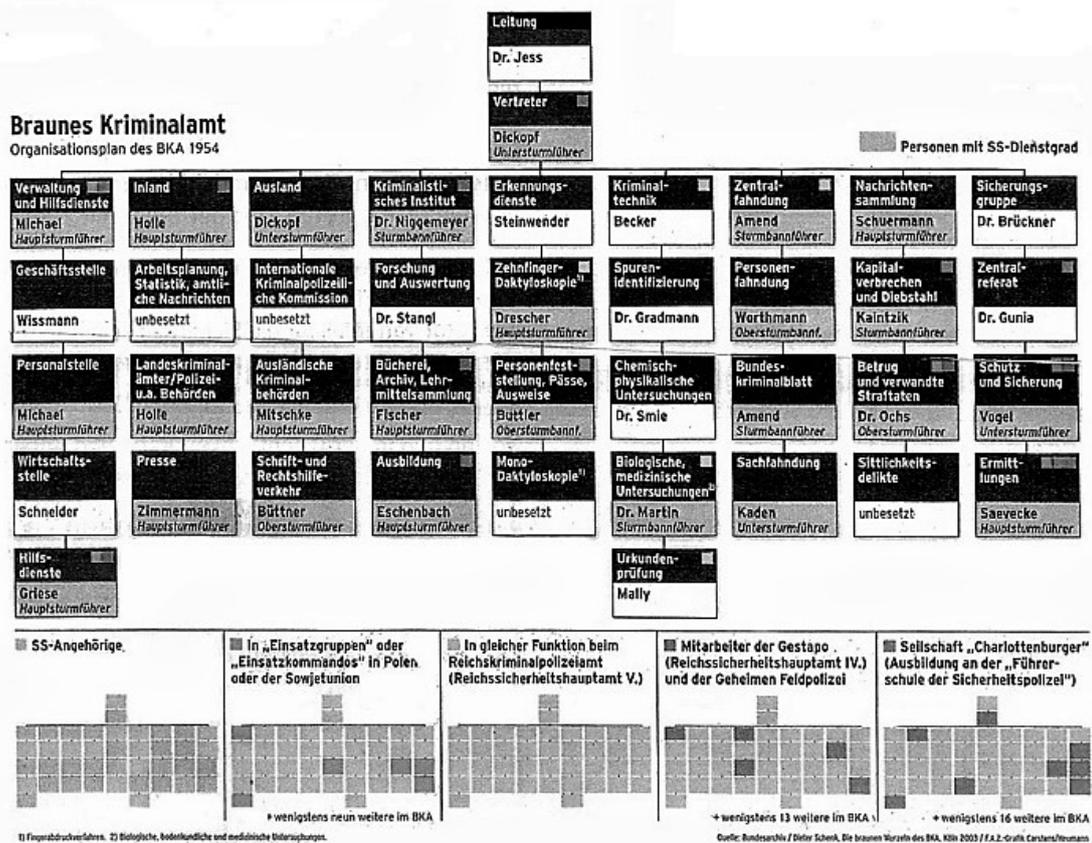


Abb. 5.1 Neben dem Bundesamt für Verfassungsschutz waren ebenfalls weitere Bundesämter mit ranghohen Faschisten durchsetzt. Die Grafik zeigt die NS-Vergangenheit der Führungsriege des Bundes-Kriminalamts im Jahre 1954 (Quelle: FAZ vom 30.09.2007)

Bundestagsabgeordnete beschlagnahmt und entsorgt wurden.¹⁴ Politisch fand die Abhörräffäre ihr Ende mit den markigen Worten des zuständigen Ministers Höcherl (CSU), ein Musterbeispiel für politische Unverfrorenheit: Er werde jeden deutschen Beamten hinauswerfen, der Telefone abgehört habe.¹⁵ Da das Bundesamt nicht selber abhörte, sondern abhören ließ, änderte sich in der Folgezeit weder etwas am Personalbestand des Geheimdienstes noch an der Praxis dieser Informationsbeschaffung.

Die Lüneburger Staatsanwaltschaft zeigte sich von der grundgesetzwidrigen Angelegenheit unberührt, blieb einsilbig und berichtete dem Justizministerium lediglich: „Beim Verfassungsschutz nahm die ‚Abhörräffäre‘ einen breiten Raum ein.“¹⁶, ohne auf den Hinweis zu

verzichten, dass das BfV wegen dieses Verfassungsbruchs von der politischen Linken – so wörtlich – „unter Beschuss“¹⁷ genommen wurde, womit die eigentlichen Übeltäter genannt waren. Ähnlich der Whistleblower heutiger Zeit wurde jener Mitarbeiter des BfV im Übrigen, der die illegale Telefon-Abhörtätigkeit seines Amtes über die Zeitschrift „Der Spiegel“ an die Öffentlichkeit brachte, Werner Pättsch, 1965 vom BGH zu vier Monaten Haft verurteilt.

¹⁴Vgl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II b, S. 9 ff

¹⁵Vergl.: Der Spiegel v. 2.10.1963

¹⁶„Bericht ...“ v. 9.4.964

¹⁷Ebenda

Bundesanwalt Ludwig Martin¹⁸ forderte für ihn ein Jahr Gefängnis.¹⁹

5.2 Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit dem Verfassungsschutz

Während die Öffentlichkeit durch den Bundesinnenminister G. Schröder mit der beruhigenden Meldung versorgt wurde, dass die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden dort auf „völlige Diskretion“ stoßen, lediglich amtsintern verarbeitet werden und auf keinen Fall „zu strafgerichtlichen Verfahren führen“²⁰, bezog die Lüneburger Verfolgungsbehörde weiterhin und problemlos ihre von dort beschafften Informationen zum Zwecke der Vorbereitung und

Durchführung strafgerichtlicher Verfahren. Ihre Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zum Zwecke der Kommunistenverfolgung nach dem Strafrechtsänderungsgesetz bezeichnete die Lüneburger Staatsanwaltschaft über die Jahre hinweg durchgängig als „gut“²¹, „weiterhin gut“²² und „unverändert gut“.²³ „Die Beziehungen zum Landesamt sind nach wie vor gut.“²⁴ „Die Zusammenarbeit . . . beruht auf gegenseitigem Vertrauen und Verständnis.“²⁵ Und wenn es mal bei der Informationsbereitstellung durch das LfV hakte, sorgte ein Griff zum Telefon oder ein Besuch bei den Schlapphüten in Hannover für Aufklärung: „Gelegentlich offengebliebene Wünsche der Justiz konnten sehr schnell in persönlichen Rücksprachen geklärt werden.“²⁶

Persönliche Rücksprachen zwischen der Lüneburger Justiz und diesem Geheimdienst führten bereits in der Frühzeit der Kommunistenverfolgung zu einem Einvernehmen der Verfolgungsbehörden, und wenn umgekehrt eine Bundesinstitution gewisse Fragen hatte, so beantworteten die Lüneburger diese gerne wie im Fall eines Ermittlungsverfahrens gegen den Oberstkriegsgerichtsrat und Generalrichter Manfred Roeder. Dieser hatte 1942 als Ankläger im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht gegen die „Rote Kapelle“ 48 Todesurteile erwirkt.²⁷ Roeder wurde 1945 zunächst von der US-Militärbehörde festgesetzt, kam Anfang 1949 auf freien Fuß und ließ sich in Neetze bei

¹⁸„1956 war Martin als beisitzender Richter am BGH-Urteil gegen die NS-Verbrecher Otto Thorbeck und Walter Huppenkothen beteiligt, durch das diese vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen wurden . . . Im Gegensatz zu diesem BGH-Urteil hatte die Vorinstanz, das Landgericht Augsburg, die Angeklagten Huppenkothen und Thorbeck wegen Beihilfe zum Mord in sechs bzw. fünf Fällen verurteilt.“ Zitiert aus: https://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig_Martin

¹⁹Wie eine kompromissorientierte politische Justiz funktioniert ohne ihr Ziel, die Abschreckung und Verurteilung solcher Täter mit der Maßgabe einer künftigen Deckelung verfassungswidrigen Tuns aus den Augen zu verlieren, ist gut an diesem BGH-Prozess zu erkennen: Während die Bundesanwaltschaft eine sehr hohe Bestrafung forderte, weil Pättsch mit seiner Information geheime Einzelheiten über Organisation und Arbeitsweise des Verfassungsschutzes, somit Amts- und Staatsgeheimnisse vorsätzlich preisgegeben und damit das Wohl der Bundesrepublik fahrlässig verletzt habe (Landesverrat), postulierte der SPD-Chefjurist Adolf Arndt: „Für einen Rechtsstaat [ist es] schlechthin eine Selbstverständlichkeit, dass schutzwürdig einzig ein Geheimnis sein kann, das nicht nur mit seiner Verfassung, sondern überhaupt mit seinem Recht in Einklang steht.“ (Der Spiegel Nr. 13, 1966). Arndt „bestritt, dass im demokratischen Verfassungsstaat die Aufdeckung illegaler Praktiken ihrerseits illegal sein könne; die Frage, ob dadurch Dienst- oder Staatsgeheimnisse berührt wurden, war für ihn dabei irrelevant.“ (Neue Juristische Wochenschrift 24, 1963; zitiert nach C. Goschler/M. Wala, „Keine neue Gestapo“ . . . , S. 260). Nicht so für den BGH, der Pättsch verurteilte zwar nicht wegen des Verrats von Staatsgeheimnissen, aber wegen vorsätzlicher Verletzung der Amtsverschwiegenheit, weil er nicht den Amtsweg eingehalten habe. Verfassungswidriges Tun staatlicher Behörden habe nicht öffentlich, sondern amtsintern geregelt zu werden. Die illegalen Aktivitäten der Verfassungsschutzbehörde seien demnach praktisch „aus Versehen“ und ohne weiteres Nachdenken durchgeführt worden, das Grundgesetz gerade nicht im Blick. Das Gericht unterstellte Pättsch, dass er in der Lage gewesen sei, diesen „Fehler“ des BfV zu beenden mittels eines vertrauensvollen Gesprächs mit seinem Dienstvorgesetzten, der anschließend die Verfassung zu Rate gezogen und eine „Fehlerkorrektur“ veranlasst hätte.

²⁰LZ v. 13.7.1954

²¹„Bericht . . .“ v. 3.10.1958

²²„Bericht . . .“ v. 5.4.1956

²³„Bericht . . .“ v. 5.10.1961

²⁴„Bericht . . .“ v. 11.4.1962

²⁵„Bericht . . .“ v. 5.10.1962

²⁶Ebenda; Dass diese Besprechungen beim LfV in Hannover zuweilen auch mit Unannehmlichkeiten verbunden sein konnten, zeigte sich am 22.2.1966: Nachdem sich die Staatsanwälte Bollmann, von Lücken und Brockmann von dieser Behörde mit Geheimdienstinformationen für ihre Strafverfahren gegen Hans, Baumgarte und Dürrbeck versorgt hatten, verursachten sie auf der Rückfahrt nach Lüneburg bei Amelinghausen mit ihrem PKW einen Unfall. Ein Reh konnte nicht rechtzeitig ausweichen und wurde von Bollmann angefahren. Die Staatsanwälte blieben unverletzt, das Reh war tot. Auf die vorgeschriebene Benachrichtigung der Polizei nach dem Unfall meinte Bollmann verzichten zu können („ . . . denn 3 Staatsanwälte waren Zeugen“). Die Benutzung seines Privatwagens ließ sich Bollmann nachträglich genehmigen, sodass der Schaden am Fahrzeug von der Staatskasse beglichen wurde. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I, S. 32 Fußnote 136

²⁷Vgl.: Manfred Messerschmidt, Wehrmachtjustiz 1933-1945 . . . , S. 110; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I, S. 58 ff

Lüneburg nieder, weshalb nach Erstattung mehrerer Strafanzeigen die Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht darum herumkam, ein Ermittlungsverfahren aufzunehmen. Für dieses Verfahren war zunächst Oberstaatsanwalt Wilhelm Kumm zuständig, ein schwer-belasteter Nazi-Staatsanwalt²⁸, bei dem Roeder gut aufgehoben war, denn beide kannten sich noch aus Roeders Referendarzeit bei der Lüneburger Behörde. Nach Kumms Pensionierung war der neue Amtschef zuständig, der ebenfalls schwer-belastete Oberstaatsanwalt Topf²⁹, der die weitere Untersuchung des Falls in seinem Haus an Staatsanwalt Hans-Jürgen Finck delegierte.

Jetzt interessierte sich auch der Bundes-Geheimdienst für den Fall Roeder, nicht wegen dessen verbrecherischer Taten vor 1945 oder seiner rechtsextremen Aktivitäten für die (später verbotene) SRP nach 1945, sondern wegen der angeblichen Insiderinformationen des Roeder, der lautstark „Enthüllungen“ ankündigte über ein angeblich weiterhin aktives, vom Osten gesteuertes, feindliches Netzwerk der „Roten Kapelle“ beim Rundfunk (unter dem NWDR-Chef Adolf Grimme, einem früheren NS-Widerständler der Roten Kapelle) und anderswo, dass er aufgespürt habe. Zum „Abschöpfen“ dieser Infos des Roeder reiste der Geheimdienstler O. Reile nach Lüneburg, traf hier am 4.4.1951 auf Staatsanwalt Finck³⁰ und fand in ihm einen Gesinnungskameraden vor.

Beide hatten in etwa die gleiche Sicht auf die Nazi-Vergangenheit und den NS-Geheimdienst. Otto Reile war zu früherer Zeit Leiter der Abteilung II (Spionageabwehr und Gegenspionage) beim Sicherheitsdienst des Reichsführers SS in Paris, bevor er beim bundesdeutschen Geheimdienst einstieg, dort seine Erfahrungen in der Bekämpfung des Kommunismus einbringen konnte und in seiner neuen Abwehrrolle als Oberstleutnant der Organisation Gehlen fast überrascht zur Kenntnis nahm: „Der mentale Zustand³¹ der Abwehroffiziere (des bundesdeutschen

Geheimdienstes, d. V.) unterschied sich wesentlich weniger als vielleicht anzunehmen ist von derjenigen der Gestapobeamten und SD-Mitarbeiter.“³²



Abb. 5.2 Staatsanwalt Finck, Bundesarchiv Freiburg: Pers: 6/185956

Finck (SA seit 1933, dort Rottenführer, NSDAP ab 1937) vormals als Staatsanwalt (Sachbearbeiter für Kriegswirtschaftsstrafrecht) auf seinem NS-Posten, bewertete wie Reile die Gestapo als eine absolut normale Polizeiorganisation und hatte großes Verständnis für die Taten des Oberkriegsgerichtsrats Roeder, der bei seiner staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Zeugenvernehmungstätigkeit gegen die Mitglieder der Roten Kapelle immer noch die dabei von ihm angeordneten „verschärften Vernehmungen“ als Akte der Staatsnotwehr für rechtmäßig bewertete.³³

Auch Finck war, wie Roeder selber, einem vorgeblich geheimen Netzwerk auf der Spur, hatte nach eigenen Angaben festgestellt, dass es sich bei Grimme um einen „typischen Führer eines Kulturquaders³⁴ der SED im Westen“ handele, der seine Strafanzeige gegen Roeder, so seine

²⁸Vergl.: Ebenda, S. 34 ff

²⁹Vergl.: Ebenda, S. 56 ff

³⁰Vergl.: Gerhard Sälter, *Phantome des Kalten Krieges* . . . , S. 246

³¹Zur Definition „mentaler Zustände“: „Sie sind im ‚Kopf‘ des Agenten vorhanden. Mentale Zustände sind Glauben (Annahmen), Wünsche, Intentionen und Versprechen. Mentale Zustände beziehen sich auf etwas Konkretes, sie haben einen intentionalen Charakter:

https://www.tu-chemnitz.de/informatik/KI/scripts/ws0405/MAS/MAS_00-skr4.pdf

³²Gerhard Sälter, *Phantome des Kalten Krieges* . . . , S. 87

³³Heinrich Grosse: *Ankläger* . . . , S. 38

³⁴Finck meinte wohl einen „Kulturkader der SED“.

Vermutung, „im Auftrag der Ostzonenregierung oder vielleicht sogar einer Dienststelle der UDSSR“ erstattet habe,³⁵ Es gab also genug zu besprechen zwischen den justiziellen und Geheimdienst-Ermittlern Finck und Reile im Büro der Lüneburger Staatsanwaltschaft. Die Interessensgemeinschaft der beiden war sogar so groß, dass Finck dem Geheimdienstmann über seinen mündlichen Bericht hinaus einen Einblick in die Aussageprotokolle des Roeder-Verfahrens gab und ihm seinen Ermittlungs-Schlussbericht zur Ansicht überließ.³⁶ Die Kameraderie der alten NS-Kader, nun bei Geheimdienst und Anklagebehörde tätig, setzte sich 1951 fort und fand keine Begrenzung in Dienstvorschriften oder Gesetzen.

Das Verfahren gegen Roeder wurde im Übrigen eingestellt. Oberstaatsanwalt Topf begründete: „Es lässt sich nicht widerlegen, dass die Todesurteile rechtmäßig waren.“³⁷

5.2.1 Kollateralschäden werden ausgebügelt

In den Anfangsjahren der strafbewehrten Kommunistenverfolgung traten noch kleine Reibungsverluste bei der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz in Bezug auf den Umgang mit den V-Leuten auf, die aber mit Hilfe der politischen Strafkammer korrigiert wurden, wie zwei Fälle vom April 1953 zeigen: „Aus Versehen“ nämlich wurde sowohl gegen einen Organisator einer FDJ-Gruppe in Wustrow (Kreis Lüchow-Dannenberg) als auch gegen ein Mitglied des „Landesausschusses für Volksbefragung und gegen Militarisierung“ aus Lüneburg ermittelt, ein Strafverfahren eingeleitet und Anklage erhoben. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde der Staatsanwaltschaft bekannt, „dass beide Angeschuldigte seit langer Zeit Gewährsleute ...

³⁵Vgl. Helmut Kramer, Das Verfahren ..., S. 69 ff

³⁶Gerhard Sälter, Phantome des Kalten Krieges..., S. 246

³⁷Heinrich Grosse, Ankläger ..., S. 48; Nach der Einstellung des Verfahrens konnte Roeder die Diffamierung des Nazi-Widerstandes als gefährliche Spione Moskaus in Vorträgen und Schriften nun erst recht ungehindert öffentlich verbreiten. Nach dem „Durchstechen“ von Material durch Staatsanwalt Finck an die Presse legten überregionale (FAZ) und lokale (LZ) Zeitungen nach, „Der Stern“ brachte eine Serie mit dem Titel „Rote Agenten unter uns“ (FAZ v. 27.4.1951; Der Stern: Heft 18 und 26, 1951; LZ v. 15.11.1951). Bei staatlichen Behörden galt Roeder von nun an als „Zeitzeuge und Experte“, auch beim BGH: Der Oberbundesanwalt reiste am 31.3.1955 nach Lüneburg, um Roeder als Fachkundigen in Sachen „Fortführung der Roten Kapelle und DDR-Spionage“ anzuhören.

des Innenministeriums seien.“ Dumm gelaufen – doch man konnte diese Fehler „unter der Hand“ und gesetzeswidrig regeln: „Die Anklage gegen das Mitglied des Volksbefragungsausschusses ist daher zurückgenommen worden. Gegen den FDJ-Leiter aus Lüchow-Dannenberg, gegen den das Hauptverfahren bereits eröffnet worden war, ist die Absetzung der bereits anberaumten Hauptverhandlung erreicht worden.“³⁸

Um nicht noch einmal in eine solch heikle Situation zu geraten und zu verhindern, dass gar die Öffentlichkeit von derartigen Praktiken erfährt, sprach die Lüneburger Staatsanwaltschaft mit den für das LfV zuständigen Beamten des Landes-Innenministeriums (Abteilung V) ab, dass es jedem V-Mann (Sprachjargon der Staatsanwaltschaft: „Gewährsmann“) in Zukunft „zur Pflicht gemacht wird, sofort Mitteilung zu machen, wenn gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, und dass die Abteilung V davon sofort die Staatsanwaltschaft unterrichtet.“³⁹

Ein Jahr später aber dasselbe Problem: Gegen den „Gewährsmann“ der Peiner Nachrichtenpolizei, Walter Pavel, der sein Insiderwissen der Polizei und Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellte mit der Folge zahlreicher Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Dritte, wurde „aus Versehen“ ein Verfahren eingeleitet. Eine Anklage gegen Pavel konnte zwar nicht verhindert werden, aber die Richter Lenski, Koller, Böhm sprachen ihn am 17.9.1954 frei von jeder verbotenen FDJ-Tätigkeit, wohingegen sie den wegen der gleichen Taten Mitangeklagten Barnick zu einem Monat Gefängnishaft verurteilten.⁴⁰

5.2.2 Überregionale Vereinheitlichung der Anklagen und Mitwirkungsformen des VS

Lüneburgs Oberstaatsanwalt Topf, dienstbeflissen und karrierebewusst wie er war, wollte die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz nicht lediglich auf seinen Dienststellenbereich begrenzt wissen. Er ergriff die Initiative zur Umsetzung einer Kooperationstätigkeit auf ganz Niedersachsen. Im Abstand von sechs Wochen wurden fortan regelmäßige Besprechungen der drei für diese

³⁸„Bericht ...“ v. 4.5.1953

³⁹Ebenda

⁴⁰Ebenda; Ausführlich wird dieser Fall vorgestellt in: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., Teil II c, Lüneburg 2019



politischen Strafsachen zuständigen Oberstaatsanwälte von Lüneburg, Braunschweig und Oldenburg mit der Abteilung V des niedersächsischen Innenministeriums durchgeführt, die sich, wie Ankläger Topf rückblickend auf das Jahr 1953 schreibt, „sehr bewährt“ haben. Um zu verhindern, dass die wegen politischer Vergehen Angeklagten wegen derselben Straftat an den drei Gerichtsorten in Niedersachsen unterschiedlich hart bestraft werden, „gehen die drei Oberstaatsanwälte jetzt einheitlich vor“⁴¹ – im Benehmen mit dem LfV, versteht sich. Als Messlatte wurde die harte „Lüneburger Linie“ angesetzt, den Oberstaatsanwälten anderenorts „bei der Beschaffung von Beweismaterial . . . in wirksamer Weise Hilfe“ geleistet, was allerdings nicht immer fruchtete, wie z. B. bei den Verurteilungen von Fritz Döpke und Ludwig Landwehr deutlich wird: Das Oldenburger Landgericht blieb bei der Beurteilung der gleichen politischen Tat wesentlich unter der Strafhöhe des Lüneburger Gerichts.⁴²

Für Lüneburgs Behördenleiter war es auch nicht ausreichend, lediglich auf Landesebene eine staatsanwaltschaftliche Kooperation und Abschöpfung von Verfassungsschutzkenntnissen umzusetzen. Er strebte nach mehr und nach Höherem: Ebenfalls ab 1953 führte Topf solche Kooperationsgespräche in Hamburg und Schleswig-Holstein mit dem seinem Dienstherrn gegenüber mit einem gewissen Stolz formulierten Ergebnis, „dass diese Behörden inzwischen weit erfolgreicher gegen linksradikale Tarnorganisationen haben vorgehen können.“⁴³

Im April 1954 folgt als nächster Schritt (Topf: „Auf Anregung der Lüneburger Staatsanwaltschaft“) eine gemeinsame Tagung aller Oberstaatsanwälte dieser politischen Kammern mit den Landesämtern für Verfassungsschutz der Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg, bei der „die letztgenannte Dienststelle zu einer verstärkten Auswertung des ihr zugänglichen

Materials für die bei den Justizbehörden anhängig werdenden Einzelfälle veranlasst“ wurde.⁴⁴

Als „Erfolg“ grenzüberschreitender Ermittlungsarbeit und verstärkter Einbeziehung der LfVs kann eine koordinierte Aktion von LfV Niedersachsen und Hamburg, der niedersächsischen Nachrichtenpolizei und der Lüneburger Staatsanwaltschaft im Juli 1953 gewertet werden. Hamburger Jugendliche, überwiegend im Alter von 16 bis 20 Jahren, denen eine politische Nähe zur FDJ unterstellt wurde, konnten bei einem Badevergnügen an der Oste festgenommen werden: Für das Wochenende des 4./5. Juli 1953 plante eine Hamburger Jugendgruppe die Durchführung eines Zeltlagers im niedersächsischen Brauel an der Oste (bei Zeeven), deren Vorbereitung dem LfV Hamburg über V-Leute bekannt wurde, welches ihre niedersächsischen Kollegen informierte, sowohl die des LfV als auch der Polizei, und diese um Tätigwerden bat. Während am späten Nachmittag des 4. Juli die Jugendlichen im Flusswasser der Oste rumplantschten, sammelte sich in einiger Entfernung die Staatsmacht: Vertreter des LfV Hamburg erstatteten den anwesenden Beamten von Polizei und LfV Niedersachsen Bericht über die Gefährlichkeit der getarnt als Badende agierenden Verfassungsfeinde und bot die Unterstützung bei einer möglichen Aktion an. Das Problem, dass diese Jugendgruppe in Niedersachsen weder als solche noch als „Tarnorganisation der FDJ“ bekannt war, konnte behoben werden: Gemeinsam legten sich die Beamten auf die Lauer und die kenntnisreichen Hamburger LfV-Beamten identifizierten einige Jugendliche aus weiter Distanz als frühere Hamburger FDJ-Mitglieder und überzeugten ihre niedersächsischen Kollegen davon, dass ein Zugriff notwendig sei. Dieser erfolgte am frühen Morgen des Sonntag und überraschte die langschlaf-affinen Jugendlichen kurz nach Sonnenaufgang: Das Zeltlager wurde durch weiter herangezogene Ordnungskräfte aufgelöst, alle 222 anwesenden Jugendlichen mussten sich einer Personenkontrolle und Registrierung unterziehen. Das recht magere Ergebnis: Lediglich ein kleiner Teil von ihnen konnte als frühere FDJ-Mitglieder identifiziert werden. Auch eine umfangreiche Hausdurchsuchungsaktion bei fast allen Hamburger Jugendlichen brachte kein anderes Ergebnis. Dennoch: In mehreren

⁴¹ „Bericht . . .“ v. 2.9.1953

⁴² Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . Teil II a, S. 61; Permanent schwärzte die Lüneburger Staatsanwaltschaft ihre Justiz-Kollegen anderer Staatsanwaltschaften und Gerichte beim Justizministerium in Hannover an und beklagte sich über deren mangelnden Aufklärungswillen bzw. ihr geringes Urteils-Strafmaß.

⁴³ „Bericht . . .“ v. 2.9.1953

⁴⁴ „Bericht . . .“ v. 2.4.1954

Prozessen der Lüneburger politischen Strafkammer wurden 19 dieser Hamburger Jugendlichen wegen ihrer Teilnahme am Zeltlager an der Oste verurteilt: Arno von Appen: 1 Jahr 1 Monat Gefängnis; Karl-Heinz Reinsch: 8 Monate Gefängnis; Uwe Köhler, Fritz Becker, Hermann Kuhlmann, Paul Sukowski, Gerd Salzman, Harald Brennecke und Martin Leckband: je 3 Monate Gefängnis; Heinz Schwan: 2 Monate Gefängnis; Gerda Mauermann und Egon Behrends: je 1 Monat Gefängnis; Walter Möbius, Egon Hermand, Jochen Lanz und Uwe Tiedemann: je 4 Wochen Jugendarrest; Alfons Jagade und Willi Jagade: je 2 Wochen Jugendarrest; Hermann Görz: 50,- DM Geldstrafe.⁴⁵

5.2.3 Austausch von Sachbearbeitern des LfV und der Staatsanwaltschaft

Mindestens ebenso wichtig wie die „Gleichschaltung“ der Ermittlungsarbeit und der Anklagen durch diese regelmäßigen grenz- und kompetenzüberschreitenden Besprechungen von Verfassungsschutz- und Strafverfolgungsbehörden nahm die Lüneburger Staatsanwaltschaft ein anderes Problem, welches mit Hilfe von „Zusatzinformationen“ aus dem Verfassungsschutzamt gelöst werden sollte, wie Oberstaatsanwalt Topf berichtet: „Viele Staatsanwälte vermögen ihre Anklagen und Anträge auf Erlass von Haftbefehlen und Durchsuchungsbeschlüssen gegen kommunistische Tarnorganisationen nicht mit dem erforderlichen allgemeinen Tatsachenmaterial zu untermauern.“⁴⁶ Da dieses erforderliche „Tatsachenmaterial“ nicht ausreichte, um die Angeschuldigten anzuklagen, war eine Belieferung mit tatsachenunabhängigem (d.h. nicht-überprüfbarem) Material unabdingbar, welches vom Verfassungsschutz geliefert wurde.

Dennoch entwickelte sich zwischen den Ämtern über den Umfang der Belieferung mit diesem „Tatsachenmaterial“ im Laufe der Zeit ein Dissens. Um diesen zu überwinden, zumindest „um die Vertiefung der Kenntnisse beider Dienststellen mit verschiedenen Aufgabenbereichen zu ermöglichen“ wurde eine Zusammenarbeit etabliert, die über die gegenseitige Beratung und

⁴⁵„Bericht ...“ v. 2.4.1954; Vergl. die ausführliche Schilderung dieses Falls in: VVN-BdA Lüneburg: „Das Landgericht ...“, Teil II c, S. 13f

⁴⁶„Bericht ...“ v. 2.9.1953; Vergl. auch: „Bericht ...“ v. 3.10.1958

Informationszulieferung im Anklage-Einzelfall hinausging, nämlich „ein zeitweiliger Austausch entsprechender junger Sachbearbeiter zwischen Staatsanwaltschaft und Landesamt“.⁴⁷ Ab spätestens Ende 1960/Anfang 1961 fand eine permanente personelle Unterstützung der Staatsanwaltschaft in Lüneburg durch das LfV statt. Beamte aus Hannover hielten sich jeweils für mehrere Monate bei der Lüneburger Behörde auf und nahmen auch an den Prozessen der politischen Strafkammer teil. Diese direkte personelle Beteiligung am politisch-strafrechtlichen Geschehen habe, so Oberstaatsanwalt Bollmann, „zum Verständnis für die schwierige Frage des Unterschiedes zwischen bekannten Tatsachen und gerichtsverwertbaren Beweismitteln beigetragen.“⁴⁸

5.2.4 Zum „Tatsachenmaterial“ des LfV – gerichtsverwertbar oder nicht?

Bollmann erklärt hier eine Unterscheidung zu einer „schwierigen Frage“, die gar nicht vorhanden ist. Schließlich müssen alle relevanten bekannten Tatsachen als gerichtsverwertbare Beweismittel in ein Verfahren eingebracht werden⁴⁹, ein Widerspruch zwischen solchen Tatsachen und ihrer Gerichtsverwertbarkeit als Beweismittel existiert nicht. Es sei denn, diese als Tatsachen definierten Beweismittel wurden vom Verfassungsschutz auf illegalem Wege beschafft oder aber es handelt sich gar nicht um bekannte Tatsachen, sondern um unbekannte Feststellungen oder Vermutungen, wie sie ein Geheimdienst häufig trifft. Ein zweiter Blick auf diese „schwierige Frage“ zeigt die Intention des Oberstaatsanwalts an, nämlich die vom LfV auf Schlapphütwegen beschafften geheimen Informationen, Verdächtigungen und Vermutungen, hier mit der Umschreibung als „bekannte Tatsachen“ getarnt, ohne Skrupel als Beweismittel gegen vermutete kommunistische Täter einbringen zu können. Trotz der konstatierten guten Beziehungen zum Geheimdienstamt und der praktizierten engen

⁴⁷„Bericht ...“ v. 5.7.1961

⁴⁸„Bericht ...“ v. 5.10.1961; Ob diese Art der Zusammenarbeit bis 1968 praktiziert wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Oberstaatsanwalt Bollmann drängte auf ein langfristig angelegtes Projekt des „gegenseitigen Verständnisses“: „Es sollte weiter ein dringendes Anliegen sein, ohne Rücksicht auf entstehende Kosten infrage kommende junge Beamte auf einige Monate auszutauschen.“

⁴⁹Nach der Strafprozessordnung müssen auch Tatsachen, die den Angeklagten entlasten, von der Anklagebehörde eingebracht und berücksichtigt werden.



Zusammenarbeit fordert die Lüneburger Staatsanwaltschaft immer wieder vom LfV die zur Verfügungstellung solcherlei „bekannter Tatsachen“ über das gängige Maß hinaus, weil ohne solche „Belege“ die Kommunistenverfolgung vielfach nicht möglich sei.⁵⁰ Im Ergebnis, so moniert Oberstaatsanwalt Topf, mussten anderenorts sogar ärgerliche Freisprüche hingenommen werden: „Zu welchen bedenklichen Entscheidungen diese mangelnde Unterrichtung der Staatsanwaltschaften und die fehlende Versorgung mit Material führt, zeigt das ... Urteil der 4. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main vom 7.5.1953 (53 KMs 5/52).“⁵¹

Dieses Dilemma zeige sich z. B. auch bei der Auswertung von Hausdurchsuchungs-Material, deren Belastungsrelevanz häufig nicht auf juristisch-rechtstaatlichem Wege überprüft und ausgewertet werden könne, wie die Staatsanwaltschaft beklagt: „Sind die dem Legalitätsprinzip unterliegende Polizei und Justiz auf sich allein angewiesen, sind allenfalls Zufallsergebnisse zu erwarten.“⁵² Ohne die Beschaffung von belastendem Material unter Zurückstellung des Legalitätsprinzips war es der Staatsanwaltschaft nicht umfänglich möglich, ihre Anklagen zu erheben: „Es muss aber immer wieder erneut darauf hingewiesen werden, dass das Landesamt ... noch zu wenig Neigung zeigt, seine Erkenntnisse und Unterlagen der Staatsanwaltschaft, die nicht die gleichen Beschaffungsmöglichkeiten besitzt wie das Landesamt, zukommen zu lassen.“⁵³ Die durchsichtige Gegenargumentation des LfV, man wolle die Lüneburger Staatsanwaltschaft mit derartigen nicht-gerichtsverwertbaren Hinweisen „nicht belasten“, ließ Topf nicht gelten, forderte gar eine perspektivische Belieferung seiner Dienststelle mit Geheimdienstmaterial: Die Staatsanwaltschaft sei in der Lage, selber dieses Material zu bewerten und seine Beweismittelrelevanz zu definieren: „Die Justiz muss für laufende, auch vorausschauende Unterrichtung dankbar sein, um disponieren zu können. Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich durch ‚Hinweise‘ nicht belastet ...“⁵⁴

In der Regel lieferte nach solcherlei Beschwerden das LfV die gewünschten Dossiers zur Verwertung an die Lüneburger Staatsanwaltschaft, die mit diesen „Hinweisen“ ihre Ermittlungen aufnahm bzw. Anklagen formulierte, die häufig aufgrund fehlender belastbarer Tatsachenfeststellungen oder/und wegen der illegalen Beschaffungswege (z.B. durch „Gewährsmänner“ in der DDR) in einer Weise umformuliert und weiträumig interpretiert werden mussten, dass die Anklageschriften einen Umfang von 500 und mehr Seiten annahmen, um im Strafprozess als gerichtsverwertbar eingeführt werden zu können, was in den meisten Fälle auch geschah.

5.2.5 Zum Prinzip der Unmittelbarkeit: Zeugen vom Hörensagen

Strafprozessuale Verfahrensbestimmungen erlaubten es der Staatsanwaltschaft, ihre Anklageschriften aus dem Fundus derartiger „Tatsachenfeststellungen“ des LfV zu formulieren und als gerichtsverwertbar erscheinen zu lassen, weil das Prinzip der Unmittelbarkeit verlassen wurde⁵⁵. Das Gericht ließ Beweisanträge zu, die nicht unmittelbar überprüft werden konnten, deren Quellen vor Gericht nicht offengelegt werden mussten. „Der Spiegel“ schrieb über diesen Rechts-Alltag in der Bundesrepublik: „Immer wieder werden Urteile in politischen Prozessen durch anonyme Zeugen beeinflusst, die fabulieren können, soviel sie mögen, ohne wegen Meineids belangt zu werden: die Spitzel westdeutscher Nachrichtendienste. Diese Vertrauens(V)-Leute ... haben in der bundesdeutschen Strafrechtspflege eine einzigartige Vorrangstellung: Sie dürfen belasten, ohne vor Gericht auftreten zu müssen.“⁵⁶ Die Mitarbeiter des LfV (oder des BfV), die als Anklagezeugen während der Hauptverhandlung vom Gericht einbestellt wurden, beriefen sich auf die Rolle ihrer V-Mann-Führer und V-Männer als nicht hinterfragbare „Zeugen vom Hörensagen“, was vom Gericht akzeptiert wurde. Sie mussten weder die Identität ihrer V-Leute preisgeben, noch die der V-Mann-Führer, noch die Art und Umstände ihrer Informationsbeschaffung. Insbesondere auf diese Weise fanden unüberprüfbare „Tatsachenfeststellungen“ des Verfassungsschutzes über die Anklageschrift der

⁵⁰ „Bericht ...“ v. 2.9.1953

⁵¹ Ebenda; Topf: „Der sachbearbeitende Staatsanwalt ist offensichtlich nicht in der Lage gewesen, dem Gericht irgendwelches Tatsachenmaterial über den verfassungsfeindlichen Charakter der FDJ und über die besondere Stellung der kommunistischen Tagespresse zu unterbreiten.“

⁵² „Bericht ...“ v. 9.1.1967

⁵³ „Bericht ...“ v. 7.4.1959

⁵⁴ „Bericht ...“ v. 11.4.1962

⁵⁵ Vergl.: Klaus Geppert, Der Grundsatz der Unmittelbarkeit ..., S. 283 ff

⁵⁶ Der Spiegel v. 14.11.1966, Ausgabe 47/1966

Staatsanwaltschaft Eingang in die Urteilsbegründung der Richter. Den Angeklagten und der Verteidigung (auch dem Gericht) war es nicht möglich, die Glaubwürdigkeit dieser belastenden Zeugenaussagen, den Wahrheitsgehalt ihrer „Tatsachenfeststellungen“ zu überprüfen und möglicher Weise zu widerlegen - mit verheerenden Straftat-Folgen für die Angeklagten.

Zwar war es unter diesen Bedingungen so gut wie unmöglich, die Beweiskraft solcher staatsanwaltschaftlich-geheimdienstlicher Vorhaltungen zu erschüttern, aber in wenigen Fällen mussten sie – selbst bei großzügigster Interpretation durch die 4. Kammer – im Strafprozess als nicht-gerichtsverwertbar bewertet werden. Im Fall des Angeklagten Otto Hans z. B. attestierte das Gericht gegenüber dem Zeugen der Staatsanwaltschaft, dem BfV-Geheimdienstler Kluth, er habe bei seiner Vernehmung als Belastungszeuge der Staatsanwaltschaft „mehr gesagt als gewusst, mehr gesagt als er verantworten könne.“⁵⁷

Dass das LfV sehr genau abwog, welche Informationen es an die Staatsanwaltschaft weitergab, welche nicht, und inwieweit es mit seinem Personal für die Beweiskraft solcherart Informationen einzustehen bereit ist, wird deutlich an manchen Klagen des Lüneburger Behördenleiters: „Es kann nicht länger übersehen werden, dass bei den Mitarbeitern der Landesämter eine erhebliche Weigerung besteht, als Zeuge in Strafverfahren in Erscheinung zu treten. Das bezieht sich nicht etwa auf die mit der Nachrichtenbeschaffung betrauten V-Mann-Führer . . . und auch nicht auf die V-Leute, . . . sondern auf die sog. Auswerter; deren Person geheim zu halten besteht in der Regel kein Bedürfnis.“⁵⁸ Besonders erbost über die gelegentliche Verweigerungshaltung des LfV ist Topf deshalb, weil das zurückgehaltene LfV-Beweismaterial zu gänzlich unannehmbaren Ergebnissen geführt habe: „In letzter Zeit haben zwei Strafverfahren, bei denen das LfV über wirksamstes Belastungsmaterial verfügte, mit einem Freispruch bzw. mit einer Einstellung geendet, weil sich das Landesamt nicht bereitfand, für die der Staatsanwaltschaft bekannt gewordenen Tatsachen einen Mitarbeiter des Landesamtes als

Zeugen zur Verfügung zu stellen.“⁵⁹

Was Topf hier bei seinem Beschwerdebericht an das Justizministerium nicht zur Kenntnis nimmt, ist die Tatsache, dass das LfV sich zwar als Belastungsmaterial-Lieferant verstand zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung des Kommunismus, aber darüber hinaus auch eigenständige Interessen verfolgte auf der Ebene der Zusammenarbeit der Landes-Verfassungsschutzämter mit den Bundes-Geheimdiensten und dem Oberbundesanwalt, die über die Landesministerien und das Bundes-Innenministerium politisch definiert wurden⁶⁰. Da wurden eben auch schon mal dem Lüneburger Oberstaatsanwalt bestimmte Informationen vorenthalten durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD), worüber sich Oberstaatsanwalt Topf postwendend mokiert⁶¹ oder es wurden durch das BfV⁶² Informationen über abtrünnige frühere FDJ-Mitarbeiter verweigert, als diese sich als Hauptbelastungszeugen dem Verfassungsschutz zur Verfügung stellten. In diesem Fall verhinderte das Amt auf seine Weise, dass diese Zeugen in einem Lüneburger Verfahren mit lediglich regionaler Wirkung ihre belastenden Aussagen machen konnten. Sie wurden, so beschwert sich die Staatsanwaltschaft, „für sich (dem BfV, d. V.) zurück gehalten, um die Zeugen nicht ‚abzunutzen‘, bevor sie in ihren . . . Verfahren (KPD-Verbotsprozess) als Zeugen vernommen worden sind.“⁶³

„Illegales Abhören, Freiheitsberaubung, ungerechtfertigtes Bspitzeln und die Nichtbeachtung des Trennungsgebotes (das heißt der Trennung geheimdienstlicher und polizeilicher

⁵⁹Ebenda

⁶⁰Die Ergebnisse der intensiven Befragungsaktionen der DDR-Umsiedler im Notaufnahmelaager Uelzen/Bohldamm durch die Bezirks-Nachrichtenstelle in Lüneburg z. B. wurden zwar jeweils in einem „Sonderbericht über die Verhältnisse in der Sowjetzone“ zusammengefasst, gelangten aber, von Ausnahmen abgesehen, nicht an die Staatsanwaltschaft. Vergl.: Schreiben des Generalstaatsanwalt Celle an OLG-Präsidenten v. 21.1.1954 als Anlage zum „Bericht . . .“ v. 5.1.1954

⁶¹„Bericht . . .“ v. 1.6.1960

⁶²„Bericht . . .“ v. 4.10.1954

⁶³„Bericht . . .“ v. 5.1.1955; Es handelte sich nach Topfs Angaben um „August Siemers, abtrünniger früherer Chefredakteur der FDJ-Zeitung und Heinz Lippmann, Ex-Zentralrat der Ost-FDJ.“

⁵⁷VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II a, S. 36

⁵⁸„Bericht . . .“ v. 3.10.1958



Aufgaben) gehörten zum Tagesgeschäft⁶⁴ der übergeordneten Behörde des BfV in ihrem Kampf gegen die vermeintlichen Verfassungsfeinde, wie Goschler/Wala die Praxis des BfV beschreiben. Da mussten die Bedürfnisse einer örtlichen Staatsanwaltschaft schon mal zurückstehen mit Blick auf das Große und Ganze.

Offensichtlich ist, dass das LfV die Lüneburger Verfolgungsbehörde auf Nachfrage und aus eigener Initiative mit Geheimdienstunterlagen umfangreich belieferte überwiegend insoweit, wie der illegale Beschaffungscharakter dieses Materials geheim bleiben konnte auch ab Ende der 1950er-Jahre, als durch eine Änderung der Rechtslage die unhinterfragbaren LfV-Zeugenaussagen vor Gericht zusätzlich durch hinterfragbare Indizien belegt werden mussten, um als solche Beweiskraft zu erlangen. Möglichkeiten zur Umgehung aber auch dieses Problems gab es viele. Ein Beispiel: Eine kurze Mitteilung des LfV an die Lüneburger Staatsanwaltschaft z. B., die Person XY habe zu einem bestimmten Zeitpunkt an einer nicht erwünschten Veranstaltung in der DDR teilgenommen, eine Information, die vom LfV auf illegalem Wege beschafft worden war, reichte für die Strafverfolgungsbehörde aus für die Anordnung einer Hausdurchsuchung bei XY, um dort gerichtsverwertbare Materialien über eine solche Veranstaltungsteilnahme zu suchen und zu finden (z. B. eine Einladung zu dieser Veranstaltung), sodass die Eröffnung eines Strafverfahrens begründet werden konnte, ohne die Teilnahme von XY nachweisen zu können. Durch eine unhinterfragbare Zeugenaussage eines Mitarbeiters des LfV bei Gericht, die Person XY habe an dieser unerwünschten Veranstaltung teilgenommen, konnte die bei der Hausdurchsuchung vorgefundene Einladung vor Gericht trotz fehlender, nachprüfbarer Beweiskette als gerichtsverwertbar und urteilsrelevant eingebracht und zuungunsten der Angeklagten prozessentscheidend gewertet werden.⁶⁵

Als ab Mitte der 1960er-Jahre durch weitere Korrekturen der Rechtslage die Beweiskraft solcher LfV-Zeugenaussagen vor Gericht noch weiter reduziert und deren Glaubwürdigkeit und

Legalität teilweise nachgewiesen werden musste, konnte das LfV seine vorgeblichen Tatsachenfeststellungen nicht mehr präsentieren, sodass Oberstaatsanwalt Bollmann befürchtete: „Erschwerend würde sich in Zukunft allerdings auswirken, wenn die Landesämter für Verfassungsschutz für Hauptverhandlungen in Strafverfahren keine Sachverständigen mehr stellen sollten . . . Die Kammern vermögen ohne Sachverständigengutachten mangels eigener hinreichender Sachkunde nicht auszukommen.“⁶⁶. Was zuvor durch prozessuale Umstände noch möglich war, wurde jetzt in vielen Fällen unmöglich. Da aber das niedersächsische Verfassungsschutzamt nicht bereit war, für den Wahrheitsgehalt ihrer Geheimdienstinformationen einzustehen, musste die Lüneburger Staatsanwaltschaft 1967 resignierend konzedieren, dass auf ausschließlich legalen Wegen ein Einschreiten gegen die KPD nicht möglich sei; eine Aussage, die zugleich den Anteil des LfV bei der Lüneburger Kommunistenverfolgung in den Jahren zuvor deutlich macht: „Gerichtlich verwertbare Informationen liefern die Verfassungsschutzämter allerdings weiterhin nicht, sodass der Staatsanwaltschaft bei der begreiflichen Zurückhaltung der Gerichte keine Möglichkeiten gegeben sind, gegen die gesteigerte scheinlegale Aktivität der illegalen KPD einzuschreiten.“⁶⁷

Hier dramatisiert Staatsanwalt Bollmann aus durchsichtigen Gründen, denn neben den über das LfV gelieferten Informationen verfügte er auf dem Amtswege über eine weitere Geheimdienstquelle, die in ihrer Verfolgungsrelevanz wohl gleichhoch anzusiedeln ist wie das LfV-Amt in Hannover. Es handelt sich um die niedersächsische Nachrichtenpolizei.

5.3 Einrichtung und Funktion der Nachrichtenpolizei Niedersachsen als Geheimpolizei und staatsanwaltschaftliches Ermittlungsorgan

Allen Polizeidienststellen waren zunächst nach 1945 alle politisch-polizeilichen Tätigkeiten strikt verboten, aber mit der Verabschiedung des „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und

⁶⁴<https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-2470>, Rezension über: Constantin Goschler, Michael Wala: "Keine neue Gestapo". . .

⁶⁵Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht . . . , Teil II b, insbesondere den „Fall Wilhelm Lege“, S. 39 ff

⁶⁶„Bericht . . .“ v. 9.1.1967

⁶⁷„Bericht . . .“ v. 26.10.1967

Ordnung“ vom 21. März 1951⁶⁸ und dem darauf folgenden Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums des Inneren vom 12. März 1952⁶⁹ wurde eine Polizeisparte geschaffen, deren besondere Aufgabe in einem weiteren Runderlass⁷⁰ konkretisiert wurde: die niedersächsische Nachrichtenpolizei. Wie der niedersächsische Verfassungsschutz war die Nachrichtenpolizei dem niedersächsischen Innenministerium unterstellt, das LfV als Abteilung V, die Nachrichtenpolizei als Abteilung II N.

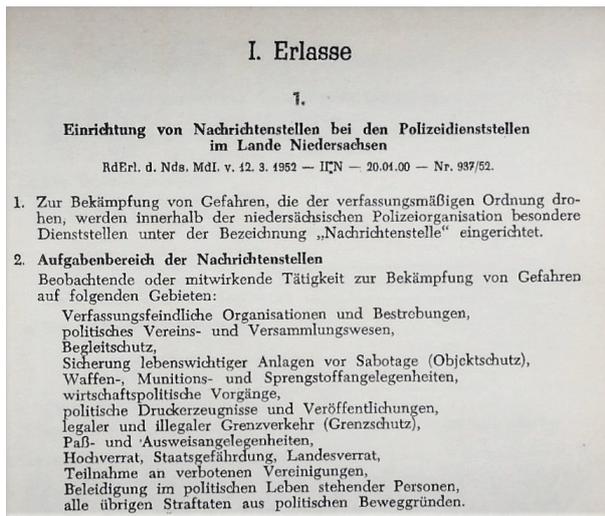


Abb. 5.3 Erlass zur Einrichtung der Nachrichtenpolizei vom 04. Juli 1952, Auszug

5.3.1 Zum Personal des niedersächsischen LfV- und Nachrichtenpolizei-Ministeriums

Konzipiert und aufgebaut wurde die Nachrichtenpolizei im Ministerium von Fritz Tobias, dem Chef der Verfassungsschutzabteilung von 1950 bis 1959, der es bis zum Ministerialrat bringen sollte und in diesem Amt eine Reihe seiner NS-Freunde im Polizeidienst unterbrachte wie etwa Bernhard Wehmer (seit 1931 Mitglied von NSDAP und SA, ab 1940 der SS).⁷¹ Ein Blick auf die Innenministeriums-Führungsriege auf der Ebene der Staatssekretäre zeigt die politische Herkunft des Personals an,

⁶⁸Veröffentlicht im Nds.GVBl. S. 79

⁶⁹Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums des Innern vom 12.3.1952

⁷⁰Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums des Innern vom 4.7.1952

⁷¹Dank der Mithilfe von Tobias wurde Wehmer später Chef der Dortmunder Kriminalpolizei

welches an der Nahtstelle zwischen LfV und Nachrichtenpolizei tätig war:

Mit Erich Danehl wurde 1946 zunächst ein Jurist in dieses Amt berufen mit SPD-Parteibuch, Nazi-Verfolgter mit Kontakten zum konservativen NS-Widerstand.⁷²

Abgelöst wurde Danehl zum Zeitpunkt verfolgungsintensiver Aufgabenstellung des Ministeriums 1952 durch Karl Ott, einen Parteigänger und Politiker des „Gesamtdeutschen Blocks/Bundes der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (GB/BHE). Ott trat im Dezember 1932 der NSDAP bei (Mitglieds-Nr. 1.418.017) und wurde zum 1. Juni 1932 Fördermitglied der SS. Von 1933 bis 1945 fungierte Ott als Abteilungsleiter in Joseph Goebbels' Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, zuletzt als Ministerialdirigent.⁷³

Nachfolger des Karl Ott wurde Eberhard Westerkamp 1956, der nach seinem Jura-Studium in mehreren völkischen Organisationen zunächst seine politische Heimat fand als Mitglied beim Deutschvölkischen Schutz- und Trutzbund, dem Heimatbund „Widukind“, dem Großdeutschen Jugendbund sowie dem Jungnationalen Bund. Später wurde er Mitglied der SA und NSDAP (Mitgliedsnummer 4.279.514). Von Oktober 1940 bis Januar 1942 fungierte er als Hauptabteilungsleiter des Hauptamtes Verwaltung im Generalgouvernement in Polen, wechselte zur Wehrmacht und wurde Oberleutnant.⁷⁴ Im Amt als Staatssekretär im niedersächsischen Innenministerium verblieb Westerkamp bis 1959, wurde abgelöst von Walter Wegner⁷⁵ und Günther Flindt (bis 1965).

⁷²Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Erich_Danehl

⁷³Vergl.: [https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Ott_\(Politiker\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Karl_Ott_(Politiker)): „Nach Angaben des britischen Geheimdienstes hatte er 1953 Kontakte zum Naumann-Kreis, einer Gruppe ehemaliger Nationalsozialisten, die die FDP unterwandern wollte.“

⁷⁴Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Eberhard_Westerkamp

⁷⁵W. Wegner, FDP, studierte bis 1929 an der Universität Rostock Jura, war aktiv im VDSt Rostock (und gehörte ihm später auch als „Alter Herr“ an im VDSt Straßburg - Hamburg - Rostock), ab 1933 Assessor am Landgericht Rostock, 1944 Nazi-Stadtrat in Rostock, 1945 Bürgermeister von Ribnitz, wo er „bis zum letzten Blutstropfen weiterkämpfen wollte“. (Vergl.: <https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/heimat-der-buten-mecklenburger-id19998417.html>) Wegner gründete 1948 in Lübeck die Landsmannschaft Mecklenburg, war darüber hinaus Vorsitzender / Sprecher der Vereinigten



Der Jurist Flindt schloss sich während seines Studiums der schlagenden Verbindung „Corps Franconia München“ an, wurde 1933 in Jena mit nur 23 Jahren promoviert (Dissertationsthema: „Der Missbrauch der Garderobenmarke in seiner strafrechtlichen Bedeutung“⁷⁶), nahm freiwillig an Übungen der Wehrmacht teil und ebenso freiwillig als Soldat an der Zerschlagung der Tschechoslowakei und am Überfall auf Polen. Anschließend war Flindt zunächst im Justiz-, dann im Verwaltungsdienst in Danzig, brachte es zum Oberregierungsrat. Ab 1942 wurde er wieder Soldat (Leutnant) und bei der Wehrmacht mit diversen Auszeichnungen geschmückt. Nach 1945 wurde Flindt mit der 131er-Regelung als Beamter zur Wiederverwendung anerkannt und stieg ab 1953 im Niedersächsischen Kultusministerium in knapp zweieinhalb Jahren vom Oberregierungsrat zum Ministerialdirigenten auf, wechselte 1963 als Staatssekretär in das Niedersächsische Innenministerium. Nach seinem Ausscheiden wurde er aktives Parteimitglied der FDP, Vorsitzender des Altherren-Verbandes „Alter Jenenser Franken“ und setzte sich dort „mit Leidenschaft für die Beibehaltung der Bestimmungsmensur“ ein.⁷⁷

Über die meisten weiteren Führungspersönlichkeiten des niedersächsischen Innenministeriums unterhalb der Staatssekretäresebene lassen sich zwar keine belastbaren Nachweise erbringen, weil sich das Ministerium bis heute in dieser Frage bedeckt hält (wie die anderen Landesministerien und

Landsmannschaften Mitteldeutschlands. Vergl.: <http://matrikel.uni-rostock.de/id/200018646>

⁷⁶https://de.wikipedia.org/wiki/Günther_Flindt

⁷⁷https://de.wikipedia.org/wiki/Günther_Flindt;

Als letzter Staatssekretär im Innenministerium während des Verfolgungszeitraums fungierte der Sozialdemokrat Günther Langensiepen, der 1970 zum Justizministerium wechselte und an „falsche Freunde“ geriet. Dort musste Langensiepen nämlich 1974 sein Amt aufgeben, nachdem er in einer Buchhandlung „aus Versehen“ Lektüre mitgehen ließ, wie er sich entschuldigend erklärte, und dabei auf frischer Tat geschnappt wurde. Dummer Weise geriet nicht nur er, sondern auch die strafrechtliche Ahndung dieses Ladendiebstahls auf die schiefe Bahn: Statt Geldstrafe oder Gerichtsverhandlung zog Generalstaatsanwalt Hans Rehwinkel das Verfahren an sich - und stellte es ein wegen des Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts, was nicht recht glaubwürdig war. Das wiederum stieß in der Öffentlichkeit wegen des Postulats der Gleichbehandlung auf keine positive Resonanz. Der Sozialdemokrat Langensiepen musste gehen, der Konservative Rehwinkel konnte bleiben - und übernahm zwei Jahre später Langensiepens Amt im Justizministerium. Vergl.: „Der Spiegel“ Nr. 27 vom 2.7.1973

Landesämter auch⁷⁸), aber eine Analogie zum Personal des Innenministerium des Bundes ist schon wegen der vergleichbaren politischen Konstellation der Parlamentsmehrheiten und der Personalpolitik jener Zeit erlaubt und wegen der Zuordnung des BfV zu diesem Ministerium wichtig: „Im Bundesministerium des Innern stammte die Mehrheit der Beamten aus der Bürokratie des Nationalsozialismus“⁷⁹, wobei zehn Prozent der Beamten direkt aus dem NS-Reichsinnenministerium übernommen wurden. „Während Belastete anfangs eher untergeordnete Posten erhielten, waren um 1960 zwei Drittel der leitenden Mitarbeiter (ab Referatsleiter) ehemalige NSDAP-Mitglieder und fast die Hälfte vormals Angehörige der SA.“ Dieses Personal passte sich den Gegebenheiten an, zeigte „autoritäre, nationalistische und stark antikommunistische Denkmuster . . . , was sich in ihrer politischen Arbeit niederschlug.“⁸⁰

Diese Fakten hinsichtlich des Personals sind umso bedeutungsvoller, bedenkt man die politischen Entscheidungs- und Verwaltungswege zwischen dem niedersächsischen und dem Bundes-Innenministerium und die Tatsache, dass die Fäden der Verfolgungsnachrichten-Beschaffungsinstanzen des Verfassungsschutzes und der Nachrichtenpolizei alle im niedersächsischen, dann im Bundes-Innenministerium zusammen liefen, ausgewertet und für Verfolgungszwecke gegen den politischen Gegner eingesetzt wurden.

5.3.2 Verfassungsschutz und Nachrichtenpolizei

In der Öffentlichkeit war die Existenz des Nachrichtendienstes kaum bekannt und eine Desinformationspolitik des niedersächsischen Innenministeriums trug dazu bei, dass es so blieb.⁸¹ Als geheimdienstliche Instanz mit ihren

⁷⁸TAZ v. 27.2.2016: „Dr. Karola Hagemann und Dr. Sven Kohrs . . . beschäftigen sich seit 2008 im Auftrag des LKA-Präsidenten Uwe Kolmey mit der Geschichte des Amtes, seit 2012 speziell anhand des ehemaligen Chefs Zirpins.“

⁷⁹<https://www.hsozkult.de/event/id/termine-37327>

⁸⁰Prof. Dr. Andreas Wirsching, neben Dr. Frank Bösch Verfasser von „Hüter der Ordnung - Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus“, Göttingen 2018; Vergl.: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2018/06/hueter-der-ordnung.html>

⁸¹Das Landes-Innenministerium behauptete, die im Jahre 1954 aufgespürten „101 Tarnorganisationen mit kommunistischen Tendenzen werden, soweit erforderlich, durch das Landesamt für Verfassungsschutz überwacht.“ (LZ v.

besonderen Fähigkeiten zur Nachrichtenbeschaffung wurde in erster Linie der Verfassungsschutz angesehen, der aber in der Bevölkerung wegen seiner Observationstätigkeit und mit Rückblick auf die unheilvolle Rolle der Gestapo nicht sonderlich beliebt war, wie auch die örtliche Presse konstatieren musste⁸² und deshalb mit vielen ausführlichen Artikeln und Artikelserien („Im Kampf gegen Agenten und Spione“⁸³, „Spione sind unter uns“⁸⁴, „Agenten und Spione“⁸⁵ u.a.) dagegenhielt. Ausführlich berichtete die Lüneburger Landeszeitung über die Aufgaben des LfV als notwendige Abwehreinrichtung gegen die bolschewistische Bedrohung aus dem Osten und beruhigte die Leser/-innen wahrheitswidrig: „Politische ‚Beschattung‘ nur die Ausnahme“.⁸⁶

Immer wieder wies die Lokalpresse darauf hin, dass es sich bei dieser Verfassungsschutz-Behörde um „Keine neue Gestapo“ handele⁸⁷, wie der Titel eines Gastkommentars von Bundes-Innenminister Gerhard Schröder (vormals SA, ab 1.4.1933 Mitglied der NSDAP mit der Nr. 2177050) in der LZ-Ausgabe vom 13.7.1954 über die „Aufgaben und Befugnisse der Bundesschutzämter“ (Untertitel) lautet. In seinem Beitrag betont Schröder deshalb: „Die Verfassungsschutzbehörden haben aber nicht die geringsten Exekutivbefugnisse! Sie sind weder zu Verhaftungen noch zur Durchsuchung von Personen und Räumen befugt.“

Was der Bundesminister allerdings verschweigt:

1. Durch die Motivationslage des überwiegend ehemaligen NS-Personals existierte eine Verfolgungs- und Zielidentität zwischen den Ämtern und den politischen Instanzen, die den Unterschied zwischen Gesetz und Politik, zwischen staatlichem Regelwerk und politischen Interessen, auch als „Staatspolitik“ definiert, aufzuheben in der Lage war, wie

⁸² 22.5.1954) Dass diese Organisationen ebenfalls durch die Nachrichtenpolizei observiert werden, ließ das Ministerium unerwähnt.

⁸² LZ v. 28.5.1954: Artikel-Titelzeile: „V-Männer spüren nach verfassungsfeindlichen Umtrieben – Bei der Bevölkerung weitgehend unpopulär“

⁸³ LZ v. 10.6.1967

⁸⁴ LZ Artikelserie vom November 1963

⁸⁵ LZ v. 17.10.1966

⁸⁶ Titelzeile der LZ v. 23.11.1955

⁸⁷ LZ v. 22.5.1954: „Wie Vertreter des Innenministeriums erklärten, arbeiten die Landesämter für Verfassungsschutz personell und sachlich völlig neutral und haben keinerlei Exekutivbefugnisse.“

Bundes-Innenminister G. Schröder an anderer Stelle deutlich machte: „Die Verfassungsschutzämter sind ausschließlich Instrumente . . . der Staatspolitik.“⁸⁸

2. Die den Verfassungsschutz-Behörden vorenthaltenen Aufgaben und Befugnisse wurden einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten Nachrichtenpolizei übertragen. Diese politische Polizeiabteilung war tätig als Geheimdienst sowohl zur verdeckten Ermittlung und Materialbeschaffung in Zusammenarbeit mit dem LfV und sie wurde eingesetzt von der Staatsanwaltschaft, ausgestattet mit Exekutivbefugnissen, führte Verhaftungen und Hausdurchsuchungen durch. Wahrscheinlich ist darin auch der Grund zu erblicken, weshalb die Aufgaben und Ziele der Nachrichtenpolizei bei ihrer Einrichtung 1952 der Öffentlichkeit nicht bekanntgemacht wurden und recht sparsam über deren Tätigkeit berichtet wurde.⁸⁹

Die Trennung von Geheimdienst und Strafverfolgung wurde auf vielfältige Art ausgehebelt, auch durch die Überstellung und Abordnung von Mitarbeitern des LfV zur Lüneburger Staatsanwaltschaft, von Mitarbeitern der niedersächsischen Nachrichtenpolizei an das LfV und das BfV, die nun in Doppelfunktion tätig waren⁹⁰ oder gar dem Verfassungsschutz als V-Leute zu Diensten standen wie Herbert Niewerth von der niedersächsischen Nachrichtenpolizei. Er wurde „von Arthur Moritz (Verfassungsschutz, d. V.) unter der V-Nummer 2619,17 angeworben . . . In seiner (VS-)Akte heißt es über ihn: ‚sympathisiert jetzt mit dem Rechtsradikalismus. Guter Deutscher. Vertriebener‘. (Meldung vom 6.3.1952).⁹¹

5.3.3 Schlüsselfigur: Geheimdienstmann Odewald

Als Leiter der niedersächsischen Nachrichtenpolizei fungierte für lange Zeit Walter

⁸⁸ LZ v. 13.7.1954

⁸⁹ Eine Durchsicht der Lokalpresse (LZ) ergab, dass der Terminus „Nachrichtenpolizei“ in 18 verschiedenen Artikeln genannt wurde von 1954 bis 1968, der Begriff „Verfassungsschutz“ im selben Zeitraum 365 mal.; Hans-Joachim Butte, Kriminaldirektor des LKA schreibt 1971: Die Nachrichtenpolizei „ist nun einmal von ihrer Aufgabenstellung her gezwungen, soweit irgend möglich in der Stille, ohne jeden spektakulären Aufwand und daher von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt tätig zu sein.“ Hans-Joachim Butte: Die Nachrichtenpolizei . . . , S. 39

⁹⁰ Der Spiegel vom 12.03.1958

⁹¹ Gerhard Sälter, Die Phantome . . . , S. 199



Odewald, ein Mann mit Erfahrungshintergrund: SS-Obersturmbannführer, Träger des SS-Totenkopfrings.⁹² Er war als Mitarbeiter des SS-Reichssicherheitshauptamts tätig, als Gestapo-Mann in Prag und in Marseille, wo er „unter anderem für die Zerstörung des alten Hafenviertels verantwortlich (war). 800 Menschen wurden dabei verhaftet und in Konzentrationslager deportiert.“⁹³ Schon 1950 stieß er zum Verfassungsschutz, wurde anschließend Leiter der niedersächsischen Nachrichtenpolizei (wahrscheinlich bis 1955). Als seine NS-Karriere bekannt wurde, entfernte man ihn aus dieser Behörde und versetzte Odewald – wieder zurück zum Landesamt für Verfassungsschutz, wo er als Chef des Referats 4/G (Gegenspionage) eingesetzt wurde, später beim LKA.⁹⁴

Öffentlich bekannt wurde Geheimdienstmann Odewald, der nach den Worten seines Dienstvorgesetzten H.-W. Kopf immer mal wieder zwischendurch auch auf übergeordneter Ebene im BfV „mit einer besonders wichtigen und verantwortungsvollen Position betraut“ wurde⁹⁵, Mitte der 1950er-Jahre: Der US-amerikanische Geheimdienstler David Perkins steckte seinerzeit dem BfV und dem niedersächsischen LfV die Information zu, dass es sich bei den aus dem Osten übergesiedelten beiden promovierten Eheleuten Boris und Elena Cabolarev, die sich zunächst im Übergangslager Helmstedt aufhielten, um Ost-Agenten handele (was nicht der Wahrheit entsprach), nachdem es dem US-Geheimdienst nicht gelungen war, das Ehepaar zu einer Rückkehr in die Tschechoslowakei zu bewegen, um dort für die US-Amerikaner Spionage zu betreiben. Das veranlasste den Regierungsdirektor Gehrken vom BfV (Abteilungsleiter für Spionageabwehr, vormals NSDAP⁹⁶) und den niedersächsischen

Oberregierungsrat Odewald zu ihrer Weisung an die örtliche Nachrichtenpolizei, das Ehepaar in die DDR abzuschleppen, wie immer in diesen Fällen heimlich und geräuschlos. Gegen diesen Menschenraub sträubte sich das Ehepaar, sodass der ausführende Kommissar Schaffelder trotz drängender dienstlicher Aufforderung des Odewald es ablehnte, diese Aktion durchzuführen. Als im Zuge der Berichterstattung über diesen viel Staub aufwirbelnden Vorfall weiterhin Zweifel an der „weißen NS-Westen“ des Odewald geäußert wurden, stellte sich sein Vorgesetzter, Innenminister H.-W. Kopf, vor Odewald und entlastete ihn vor dem niedersächsischen Landtag.⁹⁷ Die Sache wurde „ausgesessen“, ein Ermittlungsverfahren gegen Odewald (und Gehrken) durch die Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht eingeleitet, sodass Gras über die Angelegenheit wachsen konnte – bis zum 12.3.1958. An diesem Tage erschien ein Artikel der Illustrierten „Der Stern“ unter der Überschrift „Eine Frau schrie ...“⁹⁸, in dem der versuchte Helmstedter Menschenraub dezidiert beschrieben, manch delikate Einzelheit und auch das Nazi-Vorleben des Walter Odenwald ausführlich benannt wurde. H.-W. Kopf, in Erklärungsnot geraten, musste zurückrudern und gab an, von seinem Ministerium vordem über die Personalie Odewald getäuscht worden zu sein. Da nun gegen die Geheimdienstler Anzeigen gestellt wurden wegen Täuschung und Gewalt gegenüber dem Ehepaar Cabolarev „wider die geltenden Rechtsvorschriften“⁹⁹, zog der Generalstaatsanwalt in Celle die Bearbeitung dieser Verfahren gegen Gehrken und Odewald an sich - und stellte sie Anfang 1959 ein.¹⁰⁰

5.3.4 Geheimdienstliche Aufgaben der Nachrichtenpolizei

Zu den Aufgaben der Nachrichtenpolizei gehörte die geheimdienstliche Aufklärung über politisch motivierte Straftaten, wie sie im 1. Strafrechtsänderungsgesetz formuliert sind, in enger Verzahnung mit dem LfV: „Die Beamten ... arbeiten in allen Fällen in engster Fühlungnahme mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz

⁹²LZ v. 20.1.1959

⁹³<https://www.dw.com/de/nazi-vergangenheit-des-verfassungsschutzes/a-17130773>

⁹⁴Der Spiegel v. 12.3.1958; Vergl.: Stefan Creuzberger/Dominik Geppert (Hrsg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit ..., S. 237

⁹⁵LZ v. 20.1.1959

⁹⁶Gehrken baute zuvor beim BfV „seit 1952 eine Art Behörde in der Behörde auf, in der Altnazis unterkamen. Und: Die USA duldeten das offenbar. Die US-Dienste kannten auch die NS-Biografien von ranghohen Amtsträgern des Verfassungsschutzes wie Erich Otto Wenger, Johannes Strübing, Gustav Halswick, Walter Odewald und Hubert Schrübbers. Halswick etwa war Kriminaldirektor im SS-Reichssicherheitshauptamt gewesen, das federführend den Massenmord an den Juden verantwortete, sowie 1943 SS-Sturmbannführer im besetzten Frankreich.“ Jüdische Allgemeine v. 3.2.2015

⁹⁷Als im Frühjahr 1958 im niedersächsischen Landtag Odewalds Tätigkeit beim LfV kritisiert wurde, erklärte Innenminister H.-W. Kopf, dass dieser „dienstlichen Verwendung des ... Oberregierungsrates Walter Odenwald im Verfassungsschutzamt keine Bedenken entgegen ständen.“ LZ v. 24.4.19

⁹⁸Der Stern v. 12.3.1958

⁹⁹Zitiert nach LZ v. 7.8.1958

¹⁰⁰LZ v. 17.2.1959 und 19.2.1959

und unterrichten diese laufend von dem Fortgang ihrer Ermittlungen. Die Landesbehörde für Verfassungsschutz versehen die Sonderreferate (in Niedersachsen: die Nachrichtenpolizei, d. V.) mit allen erforderlichen Auskünften und geben auch von sich aus Nachricht über den Verdacht konkreter strafbarer Handlungen.“¹⁰¹

Die Nachrichtenpolizei war eigenständig und unabhängig vom LfV tätig u. a. in den Bereichen von „verfassungsfeindlichen Organisationen und Bestrebungen, politischem Vereins- und Versammlungswesen, politischen Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen, Teilnahme an verbotenen Vereinigungen, legalem und illegalem Grenzverkehr (mit der DDR), Pass- und Ausweisangelegenheiten, Beleidigung von Personen im politischen Leben.“¹⁰² Es waren ihr die verdeckten Beobachtungs- und Nachrichtensammlungsarbeiten übertragen, sie führte ein umfangreiches Karteisystem und sammelte Daten über politisch verdächtige Personen und Organisationen (und sogar deren Kraftfahrzeuge). Mit einer weiteren Kartei wurden Informationen über vermutete Angehörige radikaler Organisationen gesammelt, über „geflüchtete Volkspolizisten“ und über DDR-„Grenzgänger“, d.h. sowohl über Personen, die durch ihre Reisen in die DDR oder von dort in die BRD als Verdächtige wahrgenommen wurden¹⁰³ als auch über DDR-Übersiedler, die vom Nachrichtendienst befragt und deren Wissen „abgeschöpft“ wurde z. B. im Notaufnahmелager Uelzen-Bohldamm, wo sich zu diesem Zweck zahlreiche Geheimdienste tummelten.¹⁰⁴

¹⁰¹ Schnellbrief des Bundes-Innenministers vom 28.7.1951, zitiert nach Hans-Joachim Butte, Die Nachrichtenpolizei ... S. 49

¹⁰² https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenpolizei_Niedersachsen; Vergl.: Runderlass des Nds. MdL vom 12.3.1952: „Einrichtung von Nachrichtenstellen bei den Polizeidienststellen im Landes Niedersachsen“

¹⁰³ Ebenda

¹⁰⁴ Arne Hoffrichter: Verwaltung, Politik, Geheimdienste ..., S. 290: „Im Lager Uelzen-Bohldamm befragten zunächst Einheiten der britischen Militärgeheimdienstes „Secret Intelligence Service“ (SIS) beziehungsweise der Abteilung Military Intelligence 6 (MI 6) die Zuwanderer, um Erkenntnisse über die SBZ respektive DDR zu gewinnen. Später führten das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Bundesnachrichtendienst ebenfalls derartige Vernehmungen durch – dies dann häufig in Zusammenarbeit mit den britischen Diensten. Die Bundesregierung agierte durch das Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen und das „Amt Blanck“ in vergleichbarer Weise und auch das Land Niedersachsen engagierte sich mit einer „Polizeinachrichtenstelle“ in der Agentenabwehr. Komplettiert wurde der Apparat der Dienste von den im Lager eingerichteten Vertretungen der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ und

Parallel zur Anlegung und fortlaufenden Ergänzung dieser Personendateien bestand eine weitere Tätigkeit der Nachrichtenpolizei in der verdeckten Beobachtung von Versammlungen und Veranstaltungen der Verdächtigen, deren Grundlage eine eigens zu diesem Zweck formulierte Anordnung des Landesministeriums regelte¹⁰⁵: „Die Versammlungsberichte sollen Angaben enthalten über: Art und Thema der Veranstaltung, Örtlichkeit, Beginn und Ende, Veranstalter, Veranstaltungsleitung, Referenten, Teilnehmerzahl, Inhalt der Referate mit möglichst wörtlicher Wiedergabe wichtiger Äußerungen, Diskussionsredner (Personalien, Parteizugehörigkeit und Inhalt der Ausführungen), Verlauf der Veranstaltung.“ Die Berichte wurden mit einer zusätzlichen Stellungnahme und Einschätzung der Berichtersteller verfasst, die dort auch z. B. ihren Eindruck über die Aufnahme der Veranstaltung durch die Zuhörerschaft schilderten. Nach Möglichkeit wurden stenographische Aufzeichnungen über die Vorträge angefertigt, in manchen Fällen die Rededispositionen der Vortragenden besorgt und sichergestellt. Die Veranstaltungs-Observationsbreite reichte bis hin zu „Veranstaltungen von Parteien und Organisationen, an deren verfassungstreuem Verhalten keine Zweifel bestehen“. Auch über diese sollte berichtet werden, „wenn besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.“¹⁰⁶ Nur selten flogen diese Versammlungs-Beobachtungen auf wie z. B. in Osnabrück zu Jahresbeginn 1968, als die örtliche Nachrichtenpolizei Schülerversammlungen im dortigen Jugendforum observierte und dabei enttarnt wurde, was zu kritischen Fragen führte. Die LZ beruhigte umgehend: „In einer Stellungnahme der Nachrichtenpolizei heißt es,

der Ostbüros der Parteien, die sich zwar nach außen stets als Beratungsstellen gerierten, aber darüber hinaus eine umfangreiche Informationsabschöpfung vornahmen. Alle befragten Dienste und Stellen einte hierbei ihre grundsätzliche antikommunistische Haltung ...“ Bei der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ (KgU) handelte es sich um eine Vereinigung, die neben ihren propagandistischen Angriffen gegen die SBZ/DDR auf deren Staatsgebiet Militär- und Industriespionage betrieb sowie „gezielte Störungen von Verwaltungsabläufen der SBZ/DDR-Behörden, Sabotage, Anschläge oder die Befreiung von Gefangenen.“ Ebenda, S. 336: Finanziert wurde die KgU vom CIC, von der Ford Foundation und dem Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen sowie später vom CIA.

¹⁰⁵ Runderlass des Nds. MdL vom 23.7.1952: „Berichte über Versammlungen und Veranstaltungen mit politischem Einschlag“, Anordnung unter Bezug auf den Runderlass vom 4.7.1952

¹⁰⁶ Ebenda

5.3 Einrichtung und Funktion der Nachrichtenpolizei Niedersachsen als Geheimpolizei und staatsanwaltschaftliches Ermittlungsorgan



Nachrichtenstelle
in Pol.-Abschnitt Peine

Peine, den 13.5.1960

198

B e r i c h t

=====

Die Arbeiterin bei der Pa. Bartels, Peine,
Renate Reimann, geb. Ahrenhold,
weiteren Personalien bekannt,

ist der hiesigen Dienststelle hinreichend als ehem.
FDJ-Funktionärin und KPD-Mitglied bekannt und nach
den hier vorliegenden Erkenntnissen in nachricht-
polizeilicher Hinsicht wie folgt in Erscheinung
getreten:

Am 26. 9.1952 wurde gegen sie ein Ermittlungsver-
fahren wegen illegaler Fortsetzung
der seit 26.6.1951 verbotenen FDJ
durchgeführt,

am 2. 9.1953 wurde ein erneutes Ermittlungsver-
fahren gegen die Reimann von
hier durchgeführt, weil sie an Grup-
penabenden der illegalen FDJ Peine
teilgenommen hatte,

am 16.10.1953 konnte in Erfahrung gebracht werden,
daß sie an einem Speziallehrgang der
KPD in der SBZ teilnimmt und von dort
Ostern 1954 zurückkehrt,

am 18. 6.1954 nahm sie an dem II. Deutschlandtreffen
der FDJ in Ostberlin teil und fuhr
von dort anschließend zu einer FDJ-
Verbandstagung in der SBZ,

am 21. 8.1954 wurde sie von der Strafkammer Lüneburg
wegen Verg. nach §§ 90a pp.StGB zu
2 Mon. Gef. mit 3jähriger Bewährungsfrist
verurteilt,

am 8. 3.1955 wurde von hier ein Ermittlungsver-
fahren gegen sie wegen Verg. nach §§
97, 185 ff. StGB eingeleitet, weil sie
in Gr. Ilsede vor dem Pförtnerhaus 5 der
Ilseder Hütte die KP-Betriebszeitung
"Das Sprachrohr der Ilseder Hütte"
verteilte,

(a) Bartels Bericht Seite 1

am 18. 4.1955 verteilte sie im Stadtgebiet Peine die
KP-Flugschriften "Was geht hier vor sich?"
und "An alle Wahlberechtigten im Wahlkreis 22-
Lebenslauf BRENNIG pp.",

am 22. 5.1955 wurde sie bei der hier durchgeführten KP-
Betriebsarbeiterkonferenz für ihre besonders
aktive Betätigung während des Wahlkampfes
mit einem Buch ausgezeichnet,

am 30. 6.1955 wurde bekannt, daß sie auf einer Mitglieder-
versammlung der KP-Stadtteilgruppe Peine-Telgte
zum Literaturobmann gewählt wurde,

am 7. 7.1955 beteiligte sie sich an einer Demonstration
anlässlich des bevorstehenden KP-Verbots-
prozesses in Braunschweig,

am 31. 8.1955 wurde ihre Wohnung durchsucht, weil sie am
V.FDJ-Parlament und dem Fest des "Liedes
des Tanzes" in Erfurt teilgenommen hatte,

am 10.12.1955 nahm sie an einem Treffen von KP-Mitgliedern
in Hannover-Misburg teil,

am 3. 1.1956 beteiligte sie sich an der "Wilhelm-Pieck-
Feier" in Braunschweig,

am 5. 6.1958 trat sie hier als Werberin für die ZAG "Frohe
Ferien für alle Kinder" auf,

am 5. 6.1959 warb sie erneut für die ZAG "Frohe Ferien für
alle Kinder",

am 23. 8.1959 kehrte sie mit einem Transport von einem
Ferienaufenthalt aus der SBZ nach Peine zurück,
am 18. 9.1959 beteiligte sie sich an der VVN-Fahrt nach
Buchenwald,

am 15.11.1959 fand eine Besprechung über die Aktion "Frohe
Ferien für alle Kinder" in der Wohnung der
Harriet G r o s k o p f, Peine, An der Ziege-
lei 19, statt, an der sie teilnahm und die
von der Gertrud S c h r ö t e r, Celle, ge-
leitet wurde,

am 28.11.1959 wurde bekannt, daß sie den Verkauf der Soli-
daritätsmarken der Nds. Gem. z. W. d. Rechte in
Peine-Telgte übernommen hat,

am 14. 4.1960 wurde ihre Wohnung auf Grund eines Ermitt-
lungsverfahrens der StA. Lüneburg gegen die
ZAG "Frohe Ferien für alle Kinder" durch-
sucht.

F. J. Ahrenhold
(Reimann), KM.

(b) Bartels Bericht Seite 2

Abb. 5.4 Bericht der Nachrichtenstelle Peine über die politischen Aktivitäten Renate Reimanns. Außer einer Verurteilung im Jahre 1954 zu einer Bewährungsstrafe wegen ihrer Zugehörigkeit zur seinerzeit nicht verbotenen FDJ werden hier ausschließlich ihre legalen politischen Aktivitäten beobachtet und aufgelistet: „Am 18.9.1959 beteiligte sie sich an der VVN-Fahrt nach Buchenwald“

die Teilnahme von ihren Beamten an zwei Jugendveranstaltungen sei ausschließlich durch die vorher bekannte Anwesenheit von Linksradikalen bestimmt worden.“¹⁰⁷ Diese umfangreichen, auf geheimdienstlichem Wege beschafften Daten bildeten die Grundlage der Berichte der Nachrichtenpolizei, die sie anfertigte und auf dienstlichem Wege weitergab an die Zentralstellen im Ministerium (Landesnachrichtenstelle, LfV) und an die Bundes-Nachrichtenstelle: „Dringende Meldungen und eilige Berichte über tatsächliche Vorgänge und Beobachtungen, z. B. Versammlungsberichte, sind sofort in zwei Stücken unmittelbar an das Nds. Mdl (Abt. II N und Abt. V), eine dritte Ausfertigung an die BNSt zu richten. Alle sonstigen Berichte sind über die BNSt zu leiten. Vertrauliche Berichte sind ausdrücklich als ‚Vertraulich‘ oder ‚Geheim‘ zu

kennzeichnen.“¹⁰⁸ Im Zeitraum von 1953 bis 1968 wurden jährlich im Durchschnitt 8.800 solcher Berichte im Bereich der Landes-Nachrichtenpolizei angefertigt und weitergegeben¹⁰⁹, etwa 4.000 bis 5.000 davon im Verfolgungs-Einzugsbereich der Lüneburger Staatsanwaltschaft. Selbst nach dem offiziellen Ende der strafrechtlich sanktionierten Kommunistenverfolgung wurden diese Berichte weiterhin verfasst.¹¹⁰

Als politische Straftäter und Objekt geheimdienstlicher Ermittlungsarbeit der Nachrichtenpolizei-Dienststellen definierte Hans-Joachim Butte, LKA-Kriminaldirektor und Fortbilder bei der Nachrichtenpolizei, jene Personen, die bestimmte staatsbedrohende Gefahren als „... Ideologen von außen in unsere

¹⁰⁸Runderlass des Nds. Mdl vom 4.7.1952: „Organisation der Nachrichtenstellen“

¹⁰⁹H.-J. Butte, Die Nachrichtenpolizei ..., S. 51

¹¹⁰https://de.wikipedia.org/wiki/Nachrichtenpolizei_Niedersachsen

¹⁰⁷LZ v. 1.3.1968

Gemeinschaft hineinragen.“ Es seien „fanatisierte, ... nach den ... bekannten Leitsätzen der subversiven Kriegsführung ... entscheidend beeinflusste, rationaler Argumentation meist nicht mehr zugängliche Einzelpersonen oder aus solchen gebildeter Gruppen. Es handelt sich bei dieser Art von Rechtsbrechern fast ausnahmslos um Täter, die ihre Handlungen mit angeblichen weltanschaulichen Überzeugungen zu rechtfertigen versuchen ... Ihrer Gesinnung nach sind es meist totalitär eingestellte Personen von entsprechend stark ausgeprägter Intoleranz und sehr anmaßendem pseudo-elitären Habitus.“¹¹¹ Verstockte Kommunisten halt. Trotz des klaren Feindbildes gab es intern einige Probleme mit den Beamten der Nachrichtenpolizei: „Der kurzfristige Streik auf einem Schulungskurs für Nachrichtenbeamte in Hannover ist mit darauf zurückzuführen, dass die Beamten nicht bereit waren, schriftliche Kursarbeiten über politische Themen mit ihrem Namen zu unterschreiben, weil sie damit rechneten, dass diese Arbeiten zu ihren Personalunterlagen genommen würden.“¹¹²

5.3.5 Exekutive Aufgaben und Organisationsform der Nachrichtenpolizei

Im Bereich ihrer Exekutivmaßnahmen wirkten die Mitarbeiter dieses auch als „Geheimpolizei der Kriminalpolizei“ zu betitelnden Amtes zwischen 1960 und Mitte 1968 in Niedersachsen alleine im Bereich der Verfolgung von Landesverratsdelikten (§ 100 StGB), überwiegend der landesverräterischen Beziehungen (§ 100 d), an 2982 Ermittlungsverfahren mit¹¹³, davon in etwa 1.500 Fällen als Exekutivorgan der Lüneburger Staatsanwaltschaft. Diese Delikte wurden in der Regel mit einer Gefängnisstrafe belegt. Es wird nicht zu hoch gegriffen sein, nach Auswertung der Ermittlungsverfahren für diese Schriftenreihe die Anzahl der Verfahren unter Mitwirkung der Nachrichtenpolizei auf insgesamt ca. 6.000 zu beziffern, d.h. in etwa 45 % aller Ermittlungsverfahren wurde die Lüneburger Staatsanwaltschaft mit Geheimmaterialien des Nachrichtendienstes beliefert bzw. stand ihr die Nachrichtenpolizei in ihrer Doppelfunktion, als Geheimdienst- und als Exekutivorgan, zur Verfügung.

¹¹¹H.-J. Butte, Die Nachrichtenpolizei ... , S. 53

¹¹²„Bericht ...“ v. 7.4.1959

¹¹³Ebenda S. 49

Voraussetzung für das beschriebene Wirken dieser Polizeiabteilung war ihre Organisationsform, die eine flächendeckende Datensammlung und Exekutivarbeit ermöglichte: Bei jedem Polizeiabschnitt war als unterste Organisationsebene der Nachrichtenpolizei eine Nachrichtenstelle eingerichtet, im DDR-Grenzgebiet zusätzlich noch Nachrichtenpolizei-Nebenstellen. Allein auf der Fläche des Regierungsbezirks Lüneburg, einem der acht Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirke des Landes Niedersachsen, befanden sich sowohl die Bezirks-Nachrichten-Polizeistelle sowie die zwei Nachrichten-Polizeistellen des Polizeiabschnitts Lüneburg Stadt und Kreis mit Sitz in Lüneburg, die Nachrichtenstelle Uelzen mit Nebenstelle in Uelzen-Bohldamm („Flüchtlingslager“), die Nachrichtenstelle Lüchow-Dannenberg in Dannenberg plus Nebenstelle in Wustrow („Zonengrenzgebiet“) und die Nachrichtenstellen bei den Polizeiabschnitten Harburg (in Winsen), Soltau, Celle, Burgdorf, Fallingb. und Gifhorn (letztere mit Sitz in Wolfsburg). Ihre Diensträume waren so eingerichtet, „dass Geheimhaltung und unbehindertes Arbeiten gesichert“ war, teilweise waren diese Räumlichkeiten nicht an die bestehenden Polizeidienststellen angelehnt, sondern wurden extern angemietet.¹¹⁴

Insgesamt wirkten in den acht Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken des Landes Niedersachsen 76 Dienststellen der Nachrichtenpolizei mit einer 1954 zusätzlich beim LKA als Abteilung D eingerichteten Zentralstelle, die der Zusammenarbeit mit Bundesbehörden diente.¹¹⁵

Auch diesem Amt, dem LKA, stand mit Walter Zirpins ein ehemals hochrangiger Nationalsozialist vor im langen Zeitraum von 1951 bis 1961 als Leiter bzw. stellvertretendem Leiter¹¹⁶: Zirpins war ab Mai 1933 Lehrer am Polizeiinstitut in Berlin-Charlottenburg, wurde dort 1934 zum Kriminalrat befördert, 1937 zum Stabsführer der Führerschule der Sicherheitspolizei ernannt.¹¹⁷ Der SS trat er im

¹¹⁴Runderlass des Nds. Mdl vom 4.7.1952: „Organisation der Nachrichtenstellen“

¹¹⁵Erläss des Nds. Mdl vom 6.3.1954

¹¹⁶Liepert nennt als weiteres schwer belastetes Personal beim LKA Hannover den stellvertretenden Leiter der Behörde (ab 1948), den SS-Mann Anton-Wilhelm Paar sowie den ehemaligen Gestapo-Beamten Jürgen Herbold.

¹¹⁷Als Verhörbeamter des „Reichstags-Brandstifters“ van der Lubbe hatte Zirpins im Februar/März 1933 einen großen



Mai 1937 bei (SS-Nr. 342.009), erreichte dort 1942 den Rang eines SS-Sturmbannführers, wechselte 1938 in das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) nach Berlin. Zirpins leitete von Mai 1940 bis Februar 1941 im besetzten Łódź (Litzmannstadt) die Kriminalpolizei im Ghetto¹¹⁸, war von 1941 bis 1943 als Referatsleiter im Amt I B 3 im Reichssicherheitshauptamt tätig, auch dort maßgeblich an der Judenverfolgung in den Ghettos von Łódź und Warschau beteiligt. 1951 stand er in Polen auf der offiziellen Kriegsverbrecherliste, während er in der Bundesrepublik als Oberregierungs- und Kriminalrat in den Staatsdienst eingestellt wurde.¹¹⁹ Nicht anders die Personalstruktur auch bei der übergeordneten Behörde, dem BKA: Zwei Drittel der leitenden BKA-Beamten hatten Ende der 1950er-Jahre eine SS-Karriere hinter sich.¹²⁰ Somit war das Bundesland Niedersachsen mit einem engmaschigen, flächendeckenden Netz von Nachrichtenpolizei-Dienststellen ausgestattet, in der Führungsspitze angeleitet von Ex-Nazi-Personal. Kein/e politisch Verdächtige/r blieb unbeschattet.

Die Beamten der Nachrichtenstellen unterhielten ein System von „Gewährsleuten“ mit Bezug zu linken Personen und Organisationen, arbeiteten

Anteil an der These von der Alleintäterschaft des Niederländers (und an dessen Tod). 1959 veröffentlichte sein LKA/LfV-Kollege Tobias unter der Ägide von Paul Karl Schmidt (Ex-SS-Obersturmbannführer und Pressechef von Hitlers Außenminister von Rippentrop) eine Artikelserie in der Zeitschrift „Der Spiegel“ und wiederholte dort diese Ansicht, die bis heute als historische Tatsache angesehen wird – trotz aller Zweifel und diese These widerlegender Dokumente. Vergl. dazu: Otto Köhler: Schweigen an der Ericusspitze, in: „junge welt“ v. 18.10.2019.

¹¹⁸Zirpins über seine Arbeit im Getto Litzmannstadt: „Eine solche Zusammenpferchung von Kriminellen, Schiebern, Wucherern und Betrügnern [hat] auch sofort ihre besonderen kriminalpolizeilich bedeutsamen Erscheinungsformen gezeitigt. Da aber die Schaffung eines so großen und vor allem festgeschlossenen Ghettos bisher einmalig ist, fehlt es an kriminalistischen einschlägigen Erfahrungen und an jeglichem Vorbild. Es hat daher eines umfangreichen Studiums der jüdischen Mentalität und Gepflogenheiten [...] bedurft, um die Wege zur präventiven und repressiven Bekämpfung durch die Kriminalpolizei herauszufinden.“ Vergl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Zirpins und Ernst Klee, Das Personenlexikon ..., S. 697

¹¹⁹Vergl.: Frank Liebert, „Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muss einen Strich dadurch machen“. Politische „Säuberung“ in der niedersächsischen Polizei 1945 – 1951, in: G. Fürmetz/H. Reinke/K. Weinbauer, Nachkriegspolizei, Sicherheit und ..., S. 96 ff.

¹²⁰Patrick Wagner: Die Entwicklung des Bundeskriminalamtes und die nationalsozialistische Vergangenheit seiner Gründergeneration. In: Baumann/Reinke/Stephan/Wagner: Schatten der Vergangenheit ..., S. 323 und 326; Vergl. auch: Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge ...

verdeckt und in Zivil, waren für ihre „Bezugsgruppe“, die Observierten, als solche nicht erkennbar. Sie waren Beamte der Kriminalpolizei, hatten hoheitliche Befugnisse, waren Geheimnisträger und bewaffnet und fungierten darüber hinaus als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft, vernahmen in dieser Eigenschaft selber die Angeschuldigten, führten Hausdurchsuchungen und Verhaftungen durch etc.. Zwar wurde ein Teil des Personals der Nachrichtenstellen auf örtlicher Ebene den Observierten/Angeschuldigten nach einiger Zeit bekannt, aber durch planmäßige Versetzung der Beamten an einen anderen Dienstort, zum LfV¹²¹ oder in die „reguläre“ Kriminalpolizei wurde dem entgegenwirkt.¹²²

5.3.6 Staatsanwaltschaft und Nachrichtenpolizei

Durch die Überschneidung von Kompetenzbereichen und Aufgabenstellung kam es gelegentlich zu Dissonanzen zwischen den Behörden ähnlicher Art wie zwischen der Staatsanwaltschaft mit ihrer Nachrichtenpolizei und dem LfV, wie Oberstaatsanwalt Bollmann seinem Justizminister berichtet: „Eine gewisse Schwierigkeit scheint lediglich noch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Nachrichtendienststellen und dem LfV insoweit zu bestehen, als das Landesamt doch wohl gelegentlich etwas mehr Rücksichtnahme auf seine Belange fordert, als die Nachrichtenstellen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zubilligen können.“¹²³ Diese Unstimmigkeiten konnten aber schnell ausgeräumt werden („Ernsthafte Differenzen sind jedoch nicht bekannt geworden.“¹²⁴), wie überhaupt die Zuarbeit durch die Geheimdienste zur Zufriedenheit der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde „reibungslos“ klappte, wie Oberstaatsanwalt Bollmann feststellte: „Über die Beziehungen zum LfV, den Nachrichtendienststellen und anderen mit der Beobachtung und Aufklärung

¹²¹Das LfV konnte seine Leistungsfähigkeit „nicht zuletzt auch durch den Übertritt von Angehörigen der Nachrichtenpolizei in ihre Einrichtung steigern.“ H.-J. Butte, Die Nachrichtenpolizei ..., S. 39

¹²²Gegen Ende der 1960er-Jahre mit der offiziellen Beendigung der Kommunistenverfolgung wurde die Funktion der Nachrichtenpolizei obsolet, die Einrichtung aufgelöst und ihr Personal ab 1972 in die Kriminalpolizei integriert. 1974 wurden Kriminalpolizeiinspektionen geschaffen, wo seither das 7. Kommissariat als politische Polizei fungiert, welches auch als Staatsschutz-Abteilung bezeichnet wird.

¹²³„Bericht ...“ v. 5.10.1962

¹²⁴Ebenda

staatsgefährdender Strafsachen beauftragter Dienststellen sind keine besonderen Bemerkungen zu machen, weil sich alles reibungslos gestaltete.“¹²⁵

Natürlich war der Lüneburger Staatsanwaltschaft daran gelegen, dass ihr die Nachrichtenpolizei effektiv zuarbeitet und ihre Anweisungen befolgt, was, bedingt durch die Eigenkompetenzen der Nachrichten-Dienststellen, nicht immer ganz einfach war, denn sie konnte durchaus eigene Wege gehen und bearbeitete z. B. ihre Verdachtsfälle auch selbständig zunächst ohne Einschaltung der Staatsanwaltschaft oder konnte eine angewiesene Hausdurchsuchung aus eigener Motivation hinauszögern und ähnliches. Ein enges auch informelles Netz mit diesen Polizei-Dienststellen zu knüpfen zur Effektivierung der Verfolgungsmaßnahmen war deshalb das Ziel der Lüneburger Staatsanwaltschaft, was mit einer starken Reisetätigkeit des Oberstaatsanwalts Topf verbunden war und bereits 1953 erreicht wurde: „Zur Verbesserung der Arbeit der Nachrichtenstellen nimmt der unterzeichnete Oberstaatsanwalt an den Dienstbesprechungen der Angehörigen der Abschnitts- und Bezirksnachrichtenstellen teil, trägt dort die in den zurückliegenden Monaten bemerkten Fehler und Mängel bei der Bearbeitung von Strafsachen mit politischem Einschlag vor und gibt Anregungen und Wünsche der Staatsanwaltschaft bekannt.“¹²⁶. Einige Zeit später wird Topf über den Sinn dieser Zusammenkünfte deutlicher: „Zu den Bezirksversammlungen der Nachrichtenstellen wird der unterzeichnete Oberstaatsanwalt stets hinzugezogen ... (Dort werden) etwaige bei der Ermittlungstätigkeit der Nachrichtenstellen auftretende Zweifel oder Fehler geklärt und beseitigt.“¹²⁷ Im Sinne der Effektivierung seiner Verfolgungstätigkeit legte sich der Leiter der Lüneburger Anklagebehörde für „seine“ Nachrichtenstellen bei seinem Dienstherrn, dem niedersächsischen Justizministerium, immer wieder ins Zeug, beklagte eine Überlastung der Beamten, die „daher nicht in der Lage (sind), gewünschte Ermittlungen in dem notwendigen Umfange schnell zu führen“, monierte, dass Personalknappheit beim Nachrichtendienst dazu geführt habe, „dass auch bei schwierigen Verfahren mit mehreren Tätern nicht genügend

¹²⁵„Bericht ...“ v. 20.1.1963

¹²⁶„Bericht ...“ v. 31.7.1953

¹²⁷„Bericht ...“ v. 5.1.1955

Personal für eine Teamarbeit“ von LfV, Nachrichtenpolizei und Lüneburger Staatsanwaltschaft vorhanden sei und dadurch Verfolgungstätigkeiten eingeschränkt werden. „Dabei ist jedoch gerade auf dem Gebiet des Staatsschutzes mit den besonders geschulten Rechtsbrechern schlagartiges Durchführen der Ermittlungen dringend erforderlich.“¹²⁸

Oberstaatsanwalt Topf forderte eine kontinuierliche Leitung dieses Amtes (1955 gab es drei Wechsel in der Leitung dieser Polizeiabteilung im Ministerium)¹²⁹, eine wirksame politische Schulung und Qualifizierung seiner Zuarbeiter sowie eine stärker perspektivisch ausgerichtete Verfolgungssystematik, um Defizite abzustellen: Dies „erscheint dringend erwünscht, als die Arbeit der Nachrichtenstellen – was die Beobachtung illegaler Organisationen durch Gewährsleute betrifft – auf einen in die Zukunft ausgerichteten Plan abgestellt sein muss.“¹³⁰ Topf setzt sich deshalb dafür ein, dass die Struktur der Zusammenarbeit permanent verbessert wird (z.B. durch eine schnellere Mitteilung der Hannoveraner Behördenspitze „bei der Beobachtung von Vorbereitungen von größeren Aktionen“ der Verdächtigen) und schlägt vor, dass zur Vereinheitlichung und Effektivierung solcher Operationen das niedersächsische Innenministerium „Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen der Nachrichtenstellen erlässt.“¹³¹

Als Jahre später eine ähnliche Idee aufgegriffen wurde, nämlich in bestimmten Richtlinien das Verhältnis von Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz und Nachrichtendienst zueinander zu definieren, ruderte die Lüneburger Staatsanwaltschaft zurück, denn eine öffentliche Diskussion mit ungewissem Ausgang darüber sei nicht auszuschließen: Es sei „nicht gerade

¹²⁸„Bericht ...“ v. 7.1.1964

¹²⁹Als Leiter der Nachrichtenpolizei fungierte ab Juli 1955 Oberregierungsrat Hans-Adolf de Terra (LZ vom 12.7.1955), ein Jurist, der 1941 am Oberlandesgericht Celle seine Ausbildung abschloss, dann als Rechtsreferendar in Hannover wirkte, bevor er zur Wehrmacht eingezogen wurde. Nach seiner Tätigkeit bei der Nachrichtenpolizei trat de Terra 1962 in die CDU ein und machte Parteikarriere. Er wirkte zunächst als Regierungspräsident in Hannover, dann von 1972 bis 1980 als Mitglied des Deutschen Bundestages (dort Mitglied des Verteidigungsausschusses), jeweils über die Landesliste der CDU Niedersachsen gewählt. Vergl. https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Adolf_de_Terra

¹³⁰„Bericht ...“ v. 5.04.1956

¹³¹„Bericht ...“ v. 1.07.1954



wünschenswert, eine enge Zusammenarbeit zwischen LfV und anderen Dienststellen mit noch stärker in besonderer Richtung liegendem Aufgabenkreis und den Staatsanwaltschaften in den ‚Richtlinien für das Strafverfahren‘ nach außen zu manifestieren. Die Justiz hat mit Angriffen gegen sie genug zu tun, um noch Belastungen hinnehmen zu können, die sich in der Öffentlichkeit zwangsläufig schon aus der bloßen Vorstellung über derartige Verbindungen aus solchen Manifestationen ergeben müssen.“¹³²

¹³²„Bericht ...“ v. 13.07.1962

6 Bewertung (neo-)faschistischer Strömungen durch die Staatsanwaltschaft

Die starke Affinität der Lüneburger Staatsanwaltschaft für eine bestimmte politische Verfolgungsrichtung lässt sich bereits am Umfang ermesen, den diese Behörde bei ihrer Berichterstattung über strafrechtlich relevante links- und rechtsradikale Vorgänge zeigt. Während sie insgesamt etwa 97% ihrer Ausführungen für die Darstellung linksradikaler Aktivitäten aufwendet, beschränkt sie sich bei den Rechtsextremen jeweils auf wenige Zeilen.

Überwiegend kommen die Leiter der Staatsanwaltschaft hier mit einem informativen Kurztext/-satz aus: „Über rechtsradikale Organisationen ist nichts zu berichten.“¹ „Auf dem rechtsradikalen Sektor sind keine Beobachtungen über ein systematisches oder geschlossenes Vorgehen gemacht worden.“² Hier wird von vornherein eine verengte Perspektive eingenommen und es werden lediglich bestehende Organisationen bzw. systematische Tätigkeiten in den Fokus genommen. Alle im Strafrechtsänderungsgesetz definierten politischen Straftaten, die außerhalb von Organisationsstrukturen begangen wurden, werden gar nicht erst beachtet.

Andere Berichte verlassen zwar diesen engen Bezugsrahmen und rücken auch neu gegründete rechtsradikale Organisationen sowie sonstige „Vorfälle, Ereignisse und Vorkommnisse“ in den Blick, kommen aber zum gleichen Ergebnis: „Im Monat Mai sind keine neuen Gruppen oder Verbände in Erscheinung getreten.“³ „Vorfälle von besonderer Bedeutung, die ein Einschreiten in strafrechtlicher Hinsicht erforderlich gemacht hätten, sind nicht in Erscheinung getreten.“⁴ „Nennenswerte Vorkommnisse auf diesem Gebiet sind nicht bekannt geworden ...“⁵

¹„Bericht ...“ v. 4.07.1953

²„Bericht ...“ v. 24.07.1964

³„Bericht ...“ v. 3.06.1953

⁴„Bericht ...“ v. 5.10.1953

⁵„Bericht ...“ v. 4.07.1963

6.1 Strafverfolgung im Zuge des Verbots der Sozialistischen Reichspartei (SRP)

Im Gegensatz zum harten Einschreiten der Lüneburger Staatsanwaltschaft gegen alle wegen einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in der verbotenen FDJ bzw. später der KPD Verdächtigen, verzichtete Oberstaatsanwalt Topf nach dem Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts über die Sozialistische Reichspartei (SRP)⁶ auf alle Maßnahmen gegenüber Führer- und Gefolgschaft dieser verbotenen Partei und deren Ersatz- und Nachfolgeorganisationen und konstatiert in deren Sinne und wider besseren Wissens: „Anscheinend haben sich die Angehörigen der früheren SRP damit abgefunden, keine selbständige Organisation wieder aufzubauen.“⁷

Dabei hätte schon ein Blick in die Lokalpresse⁸ völlig ausgereicht, um über Folge-Aktivitäten der SRP berichten zu können. Die Entscheidung des Lüneburger Verwaltungsgerichts in Topfs Berichtszeitraum im Mai 1953, den „Unabhängigen Block für Recht und Ordnung“, der sich in Celle als Liste für die Kommunalwahl konstituiert hatte, als Nachfolgeorganisation der SRP zu betrachten und nicht zur Wahl zuzulassen⁹, gab für Dr. Topf weder Anlass, seiner vorgesetzten Dienststelle die juristische Auseinandersetzung vor dem Verwaltungsgericht mitzuteilen, noch ein Ermittlungsverfahren gegen die Mitglieder dieser Liste als Tarnorganisation der SRP anzustrengen.

Tatsächlich nämlich sprach sich die Führung der SRP im August 1952 kurz vor dem Verbot ihrer Partei bereits als eine mögliche Option ab, in Niedersachsen einen Landesverband der

⁶Die Sozialistische Reichspartei Deutschlands (SRP) war eine Nazi-Partei, die sich in der Tradition der NSDAP sah. Die Partei hatte ihr Hauptverbreitungsgebiet in Niedersachsen und errang bei der Landtagswahl im Mai 1951 11,0% der Stimmen. Am 23. Oktober 1952 wurde die SRP mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten.

⁷„Bericht ...“ v.3.06.1953

⁸LZ vom 2., 4., 5. und 9. Mai 1953

⁹LZ v. 5.5.1953



„Deutschen Gemeinschaft (DG)¹⁰ als Nachfolgeorganisation der SRP zu gründen, dort die Führung zu übernehmen und die ehemaligen Mitglieder der SRP zu sammeln. Anfang Oktober 1952 erklärten Aschenauer (SRP)¹¹ und Haußleiter (DG)¹² dieses Vorgehen vor der Presse und forderten die bisherigen SRP-Wähler auf, nunmehr die DG zu wählen.

Obwohl wegen der Untätigkeit der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde daraufhin der Innenminister Niedersachsens durch Erlass vom 19.3.1953 diese DG als Ersatzorganisation der SRP verbot und bei etwa 80 Mitgliedern Hausdurchsuchungen durchführen ließ, wo zahlreiches Belastungsmaterial aufgefunden wurde¹³, dabei in erheblicher Menge antisemitische Schriften aus dem In- und Ausland¹⁴, sah die Lüneburger Staatsanwaltschaft keinen Anlass, strafrechtlich gegen die Verdächtigen einzuschreiten und schob dafür verfassungsrechtliche Bedenken vor:

„Rechtliche Schwierigkeiten ... gegen verdächtige Angehörige oder Förderer der DG haben sich dabei aus der Tatsache ergeben, dass die DG eine seit langem bestehende politische Partei ist ... und dass das Bundesverfassungsgericht die DG bisher nicht ... verboten hat. Ein strafrechtliches Einschreiten ... entfiel deshalb.“ Ein solches Entgegenkommen auf der Grundlage juristischer Bedenken kannte Oberstaatsanwalt Topf bei seinem rigorosen Kurs gegenüber den Kommunisten nicht, ließ gegen KPD-Mitglieder auch vor deren Parteiverbot ermitteln, formulierte Anklageschriften und bereitete deren Verurteilung vor. Alle Verdächtigen der DG, gegen die das Ministerium aufgrund der Verweigerungshaltung der Lüneburger Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz mittels der Nachrichtenstellen ermitteln ließ, blieben in Lüneburg ohne staatsanwaltschaftliche Anklagerhebung und Gerichtsverhandlung. Sie blieben auf freiem Fuß.

¹⁰[https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Gemeinschaft_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Gemeinschaft_(Deutschland))

¹¹Wikipedia: Aschenauer „... hing einem radikalen, völkisch konnotierten Nationalismus an ... Am 1. Mai 1938 trat er der NSDAP bei. Er war in seiner NSDAP-Ortsgruppe Blockleiter und für volks- und staatsfeindliche Angelegenheiten zuständig ... Ab 1949 (nahm er) an den vierteljährlichen Tagungen des Heidelberger Juristenkreises teil, der die Revision der Urteile aus den alliierten Kriegsverbrecher- und NS-Prozessen koordinierte. 1951 war Aschenauer Mitglied des Gründungsvorstandes des Vereins „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte“, eines weiteren Vereins mit diesem Ziel. Aschenauer trat als Anwalt und als Vertrauensmann der 1952 verbotenen Sozialistischen Reichspartei (SRP) auf. Allerdings war er zu der Zeit sowohl (seit Frühjahr 1952) Mitarbeiter des Verfassungsschutzes als auch des „Katholischen-Nachrichtendienstes“ als auch für die Naumann-Gruppe, ein Netzwerk z. T. ehemals führender Nationalsozialisten, aktiv.“

¹²Wikipedia: „In Anbetracht des absehbaren Verbotes der SRP initiierte Haußleiter am 4. Oktober 1952 ein Treffen mit Karl-Heinz Priester als Vorsitzendem der Deutschen Sozialen Bewegung (DSB) und SRP-Vertreter sowie mit Werner Boll von der Deutschen Reichspartei (DRP), um ein SRP-Auffangbecken ins Leben zu rufen. Auf dem Augsburger DG-Parteitag am 15./16. November 1952 passte Haußleiter die Propaganda der DG dem zu gewinnenden neofaschistischen Wählerpotential an.“

¹³Da Ermittlungsverfahren gegen diesen Personenkreis von der Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht eingeleitet wurden, mussten diese vom niedersächsischen Innenministerium betrieben werden. Nach Angaben der „Welt“ vom 2.4.1953 soll das Verbotsverfahren aus politischen Motiven betrieben worden sein vom seinerzeit in Niedersachsen mitregierenden „Bund der Heimmattreuen und Entrechteten (BHE)“ in der Absicht, die Wähler der DG dem BHE zuzuführen. Vergl.: Richard Stöss, Vom Nationalsozialismus ... S. 96, FN 63

¹⁴Vergl.: Richard Stöss, Vom Nationalsozialismus ..., S. 96, FN 62

Die gleiche Großzügigkeit wie gegenüber der Altnazi-Abteilung der SRP und später der DG zeigte Oberstaatsanwalt Topf gegenüber einer weiteren Vereinigung, die sich ebenfalls um die Ex-Wählerschaft des Faschismus bemühte, die „Deutsche Aufbauvereinigung (DAV)“. Diese mit Schwerpunkt in Bayern beheimatete Regionalpartei konnte bei der Bundestagswahl 1949 im dortigen Bundesland über 14% der Stimmen erzielen, zog deshalb mit 12 Mandatsträgern in den Bundestag ein (und wählte Adenauer zum Bundeskanzler) unter ihrem früheren Titel „Wirtschaftliche Aufbauvereinigung (WAV)“. „Die WAV repräsentierte ... den ... Protest ... gegen die Konsequenzen aus Kriegsniederlage und NS-Regime ... Dahinter stand die starke Affinität von autoritärem Staat und Mittelstand, der stärker als andere Gruppen von der Entnazifizierung betroffen war. Die WAV lehnte das Befreiungsgesetz entsprechend ab, ... antiparlamentarische Ressentiments verbanden sich zu einer militant-demagogischen Opposition gegen die parlamentarisch-repräsentative und pluralistische Gesellschaftsordnung. Die WAV schürte die Hoffnung auf einen ‚starken Mann‘.“¹⁵ Nachdem sich diese bayrische Regionalvereinigung anschickte, auch in Niedersachsen in diesem Sinne tätig zu werden, registrierte dies Oberstaatsanwalt Topf und

¹⁵[www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wirtschaftliche_Aufbau-Vereinigung_\(WAV\)#Der_lange_Niedergang](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wirtschaftliche_Aufbau-Vereinigung_(WAV)#Der_lange_Niedergang)

berichtete zudem seiner vorgesetzten Behörde im August 1953, dass sich die prominenten Altnazis Dr. Dorls, Dr. Krüger, Holler und Matthaei¹⁶ in seinem Verfolgungs-Einzugsbereich als Redner für diese Vereinigung betätigen würden - um zugleich die Einleitung eigenständiger Ermittlungsverfahren gegen die Vereinigung selber als auch gegen die genannten Persönlichkeiten dieser Altnazi-Szene abzulehnen. Während er selbständig und mit aller Energie Ermittlungs- und Strafverfahren gegen angeblich kommunistische Straftäter betrieb, dafür ein ganzes Heer von Beamten der Staatsanwaltschaft, V-Leute, V-Leute-Führer und Gewährsleute des LfV und vor allem die Beamten der Nachrichtenpolizei aktivierte, um diesen auf die Spur zu kommen, argumentierte er jetzt mit einer fehlenden Strafanzeige von außerhalb, weshalb er untätig bleiben müsse: „Bisher hat die Polizei noch keine Anzeigen gegen Mitglieder oder Förderer der DAV wegen Zugehörigkeit zu einer SRP-Ersatzorganisation erstattet.“¹⁷

Das Problem der Verfolgung von Neonazi-Strukturen in den Nachfolgeorganisationen der verbotenen SRP erledigte sich für die Lüneburger Staatsanwaltschaft mit dem Übergang der Führer- und Wählerschaft zur „Deutschen Reichspartei“ (DRP): „Die SRP-Kräfte . . . sind jetzt zur Deutschen Reichspartei abgewandert.“¹⁸ Ermittlungsverfahren wurden nicht eingeleitet, obwohl sich die DRP als Sammlungsbewegung für ehemalige NSDAP-Mitglieder und Interessenvertretung ehemaliger Angehöriger der Wehrmacht verstand mit antisemitischer Grundierung. Prominente Mitglieder der Partei waren der Ex-SS-Sturmbannführer Erich Kernmayr, der NS-Jurist Friedrich Grimm, der Schriftsteller Hans Grimm („Volk ohne Raum“), der Luftwaffenoberst a. D. Hans-Ulrich Rudel.

In ihrem Parteiprogramm forderte diese Partei die Wiederherstellung des Deutschen Reiches mindestens in den Grenzen von 1937, eine „geschlossene Blut- und Schicksalsgemeinschaft der Deutschen“, ein „völkisch-homogenes“ Deutschland¹⁹. NS-Geschichte und

¹⁶Kurt Matthaei war Regierungspräsident in Lüneburg, ab Juli 1943 Sonderbeauftragter beim Führungsstab Kiew in der Zentral-Handelsgesellschaft Ost. Vergl.: Dirk Stegmann: Lüneburg 1918 – 1945 . . . , S. 378 ff

¹⁷„Bericht . . .“ 31.7.1953

¹⁸„Bericht . . .“ v. 2.9.1953

¹⁹Die „Aufgabe der Frau“ sah die DRP in deren Mutterrolle und lehnte deshalb eine Gleichberechtigung ab, wollte z. B.

Judenverfolgung interpretierte die DRP auf ihre Weise, nämlich mit dem Vorwurf einer „Auschwitz-Lüge“, und Parteimitglieder griffen schon mal zum Pinsel, um antisemitische Parolen an eine kurz zuvor neu eingeweihte Synagoge zu schmieren, was im Bundesgebiet zahlreiche Nachahmer fand.²⁰

Für Oberstaatsanwalt Topf aber kein Anlass zur Sorge und für Ermittlungsverfahren: „Das Auftreten der DRP hat bisher keinen Anlass zu strafrechtlichem Einschreiten gegeben.“²¹

Nachdem, bedingt durch eine relative Erfolglosigkeit der DRP, Wählerklientel und Führungskräfte sich der „Deutschen Partei (DP)“ zuwandten, die in Niedersachsen sehr erfolgreich wirkte, war das Problem der Nachfolge- und Ersatzorganisationen der verbotenen SRP für die Lüneburger Staatsanwaltschaft endgültig erledigt, was sich darin zeigt, dass die DP nicht einmal mehr eine Erwähnung in den Quartalsberichten der Verfolgungsbehörde fand. Diese Rechtsaußen-Partei war schließlich im Deutschen Bundestag vertreten, fungierte als Koalitionspartner der CDU, gehörte dem Kabinett Adenauer an und stellte mit den Niedersachsen Hellwege, Merkatz und Seeborn Bundesminister. In Niedersachsen war die DP eine sehr bedeutende Kraft und stellte zu jener Zeit (1955 bis 1959) mit Heinrich Hellwege²² den Ministerpräsidenten, in Lüneburg mit Dr. Müller (einem ehemaligen SA-Führer) und Rechtsanwalt Gravenhorst von 1949 bis 1951 und von 1952 bis 1958 die Bürger-/Oberbürgermeister. Die DP engagierte sich überwiegend für ehemalige

die Berufstätigkeit von Frauen nur auf Notfälle beschränkt wissen.

²⁰Vergl.: [https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Reichspartei_\(1950\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Reichspartei_(1950))

²¹„Bericht . . .“ v.2.9.1953; Lediglich 1960, als die DRP in Hildesheim ihren Bundeparteitag abhalten wollte, was ihr auf Grund gewerkschaftlicher Proteste nicht gelang (Topf: „Das Vorgehen der Gewerkschaft erregte Aufsehen“) und die Partei ihren Landesparteitag in Lüneburg abhielt, fand sie eine Erwähnung in einem Quartalsbericht der Lüneburger Staatsanwaltschaft mit fast anerkennenden Worten für den örtlichen DGB: „Am 10./11. September 1960 veranstaltete die DRP in Lüneburg einen Landesparteitag, auf dem Adolf von Thadden aus Göttingen zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde . . . Der DGB-Vorstand hatte mitteilen lassen, dass er mit Rücksicht auf den ‚Tag der Heimat‘ auf Gegenmaßnahmen verzichtet habe.“ Bericht . . . vom April 1960; Als sich die DRP 1965 in Göttingen auflöste, gab deren Vorsitzender von Thadden bekannt, dass von den 4000 Mitgliedern dieser Partei 3000 seiner neugegründeten NPD beigetreten seien, der er ebenfalls vorstand.

²²H. Hellwege wurde später Oldenburger Grünkohlkönig und ausgezeichnet mit dem Großkreuz des Verdienstordens.



Wehrmatsangehörige und Umsiedler (Mitglieder der Vertriebenenverbände), agitierte vor allem gegen gewerkschaftliche Forderungen wie die betriebliche Mitbestimmung und planbare Wirtschaftsstrukturen („Sozialismus!“) und gegen eine Bodenreform. Sie vertrat bürgerliche Wähler aus den konservativen Randzonen ebenso wie die des Rechtsextremismus. In Hamburg wurde der einschlägig bekannte ehemalige NS-Polizeisenator Alfred Richter stellvertretender Parteivorsitzender. DP-Bundesvorsitzender H. Hellwege definierte, öffentlich in zurückhaltender Form, als Ziel seiner Partei „die zum Rechtsradikalismus hin tendierenden Kräfte unseres Volkes auf uns zu ziehen ...“.²³

Dieses parteipolitische Auffangbecken der Rechtsaußen-Führungs- und Wählerschaft konnte deshalb erfolgreich Wirken, weil die DP von der CDU als Koalitionspartner und Mehrheitsbeschaffer gebraucht und unterstützt wurde – jedenfalls solange, wie es der CDU opportun erschien. „Da die CDU sich zur Bundestagswahl 1961 weigerte, der DP wieder zu Direktmandaten zu verhelfen, wechselten 1960 neun der fünfzehn DP-Bundestagsabgeordneten zur CDU, darunter auch die zu dieser Zeit amtierenden DP-Bundesminister Seeborn und von Merkatz.“²⁴. Der (Rest-)Bestand der DP fusionierte 1961 mit dem „Gesamtdeutschen Block“ (GDB)/ „Bund der Heimattreuen und Entrechteten“ (BHE) zur „Gesamtdeutschen Partei“ (GP), die nicht an die frühere Bedeutung der DP anknüpfen konnte und sich später auflöste. Ein Teil der Führungsmannschaft der DP und deren Nachfolgeorganisationen ging zur CDU²⁵, ein anderer Teil schloss sich mit mehreren weiteren Rechtsaußen-Kleinparteien am 28. November 1964 in Hannover zur NPD zusammen.

²³ [Vergl.:de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Partei#cite_ref-2](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Partei#cite_ref-2)

²⁴ Ebenda

²⁵ Was zu späterer Zeit den Bundestagsabgeordneten Möller während einer erregten Haushaltsdebatte des Parlaments am 23.9.1970 zur Aussage veranlasste: „Die, die diese beiden Weltkriege und die darauffolgende Inflation zu verantworten haben, stehen Ihnen geistig näher als der SPD.“ Die Bild-Zeitung stellte daraufhin fest, dass sich 15 Millionen Deutsche (die Wählerschaft der CDU) beleidigt fühlten, worauf hin der Rowohlt-Verlag mit einer Buchveröffentlichung kontierte mit dem Titel „15 Millionen beleidigte Deutsche oder woher kommt die CDU“, seinerzeit zum Preis von 2,80 DM zu erwerben, um festzustellen, dass Möllers Worte in der Wissenschaft als Gemeinplatz gelten. Vergl.:<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-43837742.html>

6.1.1 Ermittlungen und Strafverfahren gegen die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Diesen Zusammenschluss des rechtsextremen Lagers in einer gemeinsamen Partei beschreibt die Lüneburger Staatsanwaltschaft in ihrem Bericht an das niedersächsische Justizministerium vom Januar 1965 knapp mit den Worten „Ende November kamen in Hannover etwa 600 ‚Delegierte‘ aus Kreisen der DRP, DNVP und DP sowie anderer kleiner Splittergruppen zusammen und hoben eine ‚National-demokratische Partei‘ aus der Taufe.“²⁶, um sogleich deren politische Gefährlichkeit zu negieren durch einen Verweis auf eine lediglich regional begrenzte Wirkungsweise der NPD („Es ergab sich, dass diese Union sich mehr oder weniger auf den norddeutschen Raum beschränkte.“²⁷) und einer Vorhersage, dass dieser „Zusammenschluss der vielen zersplitterten Gruppen ... aber wieder zu verfallen scheint.“.²⁸

Eine Relevanz der NPD im Sinne des Strafrechts sieht die Lüneburger Staatsanwaltschaft nach deren Gründung und Radikalisierung nicht, sondern berichtet lapidar: „Auf rechtsradikalem Gebiet sind keine Erkenntnisse von wesentlicher Bedeutung angefallen. Die neugegründete ‚Nationaldemokratische Partei Deutschlands‘ hofft anscheinend, eine breite Resonanz in der Bevölkerung zu finden.“²⁹ Und im Juli 1965: „Besondere Erkenntnisse sind nicht angefallen. Das Auftreten der NPD bewegt sich noch im Rahmen der allgemeinen Ordnung, sodass es nicht zum Einschreiten der Polizei gekommen ist.“.

Selbst nach den Bundestagswahlen vom September 1965, als sich zeigte, dass diese Partei in der Lage war, aus dem Stand, lediglich 10 Monate nach ihrer Gründung, 564.000 Wählerstimmen für sich zu mobilisieren, wiegelte die Verfolgungsbehörde ab: „Hinter diesen Zahlen dürfte sich aber nur ein kleiner Stamm wirklich aktiver Personen verbergen.“.³⁰

Auch nach dem nächsten Wahlgang, den Kommunalwahlen in Bayern am 13.3.1966 (die

²⁶ „Bericht ...“ v. 15.1.1965

²⁷ Ebenda

²⁸ Ebenda

²⁹ „Bericht ...“ v. 10.4.1965

³⁰ „Bericht ...“ v. 23.10.1965

NPD errang dort 50 Mandate in den lokalen Parlamenten) und zwei Wochen später den Bürgerschaftswahlen in Hamburg (dort erhielt sie 3,9% der Stimmen) sah die Lüneburger Staatsanwaltschaft keine politische Gefahr. Sie konstatierte lediglich, dass dieses Wahlergebnis „Aufsehen erregt“ habe, um zugleich zu relativieren: „Es scheint sich aber zunächst im Wesentlichen um örtliche Angelegenheiten zu handeln ... Unter diesen Umständen, insbesondere bei dem prozentualen Verhältnis gegenüber anderen Parteien, dürfte das Abschneiden bei den Wahlen nicht besonders ins Gewicht fallen. Verfahren gegen NPD-Mitglieder sind im hiesigen Bereich bisher nicht anhängig geworden.“³¹ Erst für das zweite Quartal 1966 konstatierte die Verfolgungsbehörde: „Auf rechtsradikalem Gebiet ist nicht zu verkennen, dass die jahrelangen Einigungsbestrebungen der zahlreichen Gruppen und Grüppchen mit der Gründung der NPD einen gewissen Erfolg zu verzeichnen haben.“ Aber: „Eine besondere Gefahr aus dieser Lage konnte in der Berichtszeit hier indessen nicht festgestellt werden.“³²

Mit Blick auf die bevorstehenden Landtagswahlen in Niedersachsen am 4.6.1967 rechnet zunächst die Staatsanwaltschaft eher mit einer Abnahme des NPD-Zuspruchs: „Ob die NPD ... nachhaltige Einbußen erleiden wird, ist z. Zt. noch nicht zu übersehen.“³³ Nach diesen Wahlen, als die NPD noch vor der FDP drittstärkste Partei wird mit knapp 7% der Stimmen und mit 10 Mandatsträgern in den niedersächsischen Landtag einzieht, war dieser Wahlerfolg natürlich „vorausgesehen“ und wieder wurde die rechtsradikale Gefahr im Zuständigkeitsbereich der Lüneburger Staatsanwaltschaft relativiert: „Der vorausgesehene Wahlerfolg der NPD hielt sich in Grenzen und übertraf nicht die Wahlerfolge, die diese Partei schon in anderen Bundesländern erzielt hatte ...“³⁴ Auch über den diesem Wahlerfolg folgenden NPD-Landesparteitag in Hannover wusste Oberstaatsanwalt Bollmann nichts Strafbares zu berichten. Die Presse hingegen schon, etwa über das martialische Auftreten mancher Parteitagmitglieder und darüber, dass dort ein

³¹„Bericht ...“ v. 15.4.1966

³²„Bericht ...“ v. 15.7.1966

³³„Bericht ...“ v. 9.1.1967; Ebenda: „Im hiesigen Bezirk haben sich NPD-Redner bisher sehr zurückgehalten, sodass bisher Ermittlungs- und Strafverfahren wegen politischer Äußerungen von NPD-Anhängern nicht anhängig geworden sind.“

³⁴„Bericht ...“ v. 20.4.1967

Delegierter festgenommen wurde, weil er einen geladenen Trommelrevolver bei sich trug („Mit Revolver zum NPD-Parteitag“)³⁵. Selbst der Generalstaatsanwaltschaft in Celle fiel zu jener Zeit auf, dass in Lüneburg weder gegen SRP-, noch gegen NPD-Straftäter ermittelt wird und mahnte zur Aufmerksamkeit³⁶ – erfolglos.

Bis zur Reform des Politischen Strafrechts (1.8.1968) mit dem 8.

Strafrechtsänderungsgesetz beobachtete die Lüneburger Ermittlungsbehörde die Partei weiterhin wohlwollend und kam zum Schluss, dass die NPD „an die Grenzen ihrer Ausbreitungsmöglichkeiten gekommen“ sei³⁷, und die Aktionen der Nationaldemokraten keinen „begründeten Anlass zu einem Einschreiten auf dem Staatssektor gegeben“ hätten³⁸. In einem Vermerk des Oberstaatsanwalts Mohns von der Generalstaatsanwaltschaft Celle wird der gesamte Umfang der Lüneburger Verfolgungsbemühungen bis 1968 deutlich, der sich in den nächsten Jahren fortsetzen sollte: „Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Lüneburg sind keine Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Angehörige der NPD anhängig geworden.“³⁹

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seinem Urteil vom 17. Januar 2017 nach einem mehrjährigen Verfahren fest, dass die NPD gegen die Menschenwürde verstoße, das Demokratieprinzip verletze, eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus zeige und die Verfassungsordnung beseitigen wolle - seit ihrer Gründung.⁴⁰

6.2 „Wir sprechen Hitler frei“

Während des gesamten Berichtszeitraums von 1953 bis 1968 fielen der Lüneburger Staatsanwaltschaft ganze drei Schriften aus dem rechtsradikalen Sektor auf.

³⁵LZ vom 16.11.1967; Ebenda: „Bei der Festnahme während der Satzungsdebatte in der Niedersachsenhalle trug der NPD-Delegierte schwarze Schafstiefel, Breecheshosen und ein Wehrmachtsskoppel mit der Aufschrift ‚Gott mit uns‘.“

³⁶Schreiben Generalstaatsanwaltschaft Celle an Oberstaatsanwalt Bollmann v. 31.8.1967

³⁷„Bericht ...“ v. 26.10.1967

³⁸Ebenda

³⁹Vermerk von Mohns (OStA) Celle v. 3.4.1968

⁴⁰Vergl.: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/01/bs20170117_2bvb000113.html

1. Das Verfahren gegen den Vertriebsleiter der neofaschistischen Zeitung „El Sendero – Der Weg“, die in Argentinien herausgegeben und in die Bundesrepublik exportiert wurde, wurde bereits in unserer Schriftenreihe beschrieben⁴¹. Es endete mit einer Entschädigungsleistung an den Vertrieber für die zuvor eingezogenen Exemplare der Zeitung. Auch zwei weitere Fälle führten nicht zu strafrechtlichem Vollzug, sondern dienten dem Amt zur Relativierung ihrer Relevanz durch den Verweis auf einen imaginierten wesentlich gefährlicheren Charakter linksradikaler Schriften.

2. Die Beschlagnahme einer Ausgabe der „Deutschen National- und Soldatenzeitung“ anderenorts nimmt Lüneburgs Verfolgungsbehörde zum Anlass, die Kritik der Presse an diesen alt- und neofaschistischen Strukturen zu denunzieren. Bei dieser Zeitung handelt es sich um eine Schrift, die 1951 als „Deutsche Soldaten-Zeitung“ von Paul Steiner (General der Waffen-SS), Helmut Damerau (Landrat und NSDAP-Kreisleiter in Preußisch-Holland), Joachim Ruoff (Oberst der Waffen-SS) u.a. gegründet wurde und sich vor allem an ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht richtete. Anfangs wurde sie als antikommunistische Zeitung vom CIA finanziell unterstützt, ab 1953 erhielt sie vom Bundespresse- und Informationsamt einen Pressezuschuss von 11.000 DM monatlich. Ab 1959 wird aus diesem Blatt die „Deutsche National- und Soldatenzeitung“, welche eine Wochenaufgabe von über 50.000 Exemplare erreichte⁴². Dass in dieser Rechtsaußen-Zeitung mit den NS-verherrlichenden Autoren auch hochrangige, als bürgerliche Politiker, Wirtschaftswissenschaftler und Juristen geltende Herren wie z. B. Prof. Theodor Maunz⁴³ unter einem Pseudonym einen Teil zur Erbauung der

lesenden Ex-, Immernoch- und Neu-Nazis beitrugen, verschwieg der deutsche Verfassungsschutz gegenüber der Öffentlichkeit. Als nun eine Ausgabe dieser Zeitung Anfang 1967 beschlagnahmt werden musste, weil bereits auf der Titelseite und auch für die ausländische Presse unübersehbar eine großformatige Abbildung eines Portraits Adolf Hitlers erschien, griff der Leiter der Lüneburger Verfolgungsbehörde diesen Vorgang auf: Zwar hatte seine Behörde mit dieser bayrischen Verbotserfügung nichts tun, aber zu einer Zurechtweisung der Kritik an derartigen NS-Darstellungen und dem Nazi-Blatt reichte es ihm allemal. Unter Verzicht auf einen Zitationshinweis formuliert Oberstaatsanwalt Bollmann: „Weite Kreise der Publizistik verlangen, solchen rechtsradikalen Kreisen und Blättern ‚aufs Maul zu schlagen‘.“ Diese symbolischen oder tatsächlichen Presse-Gewalttäter betrachten „dagegen jedes Vorgehen gegen die gewiss nicht ungefährlicheren linksradikalen Bestrebungen als ‚Ausuferung‘.“⁴⁴

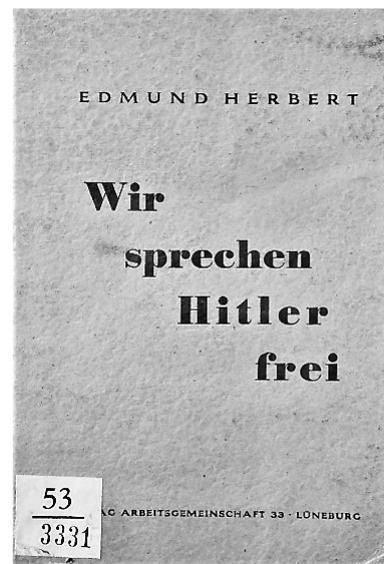


Abb. 6.1 Cover des Buches „Wir sprechen Hitler frei“, hrsg. von der Lüneburger Arbeitsgemeinschaft 33

3. Über ein Jahrzehnt zuvor fiel der Ermittlungsbehörde eine andere rechtsradikale Schrift auf, die Broschüre „Wir sprechen Hitler frei“ von einem Edmund Herbert, erschienen im Verlag „Arbeitsgemeinschaft 33“ in Lüneburg, in einer tausendfachen Auflage gedruckt und

⁴¹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht ..., Teil II c, S. 19

⁴² Vergl.: https://www.apabiz.de/archiv/material/Profile/DNZ_alt.htm

⁴³ https://de.wikipedia.org/wiki/Theodor_Maunz: „Theodor Maunz trat 1933 in die NSDAP ein, war Mitglied der SA und NS-Jurist. Nach 1945 wurde er Verwaltungs- und Staatsrechtler, Hochschullehrer für Staats- und Verwaltungsrecht und Politiker (CSU). Er begründete mit dem „Maunz/Dürig/Herzog/Scholz“ ein Standardwerk unter den Kommentaren zum Grundgesetz und war von 1957 bis 1964 bayerischer Kultusminister. Nach dem Bekanntwerden seiner NS-Vergangenheit trat er als Minister zurück und publizierte bis zu seinem Tod u. a. anonym in der National-Zeitung.“

⁴⁴ „Bericht ...“ v. 26.10.1967

verkauft. Die Staatsanwaltschaft sandte ein Exemplar, mit dem Prädikat „bemerkenswert“ versehen, als Anlage ihres Quartalsberichts dem Justizministerium zu und erklärte den unübersehbaren Inhalt: Es werde darin „der Versuch unternommen, Hitler und seine Politik von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen reinzuwaschen.“ Ein strafrechtliches Einschreiten aber sei nicht nötig: „Es handelt sich dabei mehr um allgemeinhistorische Ausführungen, so dass ein Verstoß gegen das Strafrechtsänderungsgesetz nicht vorliegen dürfte . . .“.⁴⁵ Dass die Herausgabe dieser hochgradig verfassungswidrigen Schrift nicht zur sofortigen Verhaftung des Verfassers, zu Ermittlungsverfahren und Anklageschrift führten, muss als ein weiteres Indiz für die nazi-affine Einstellung des Oberstaatsanwalts plus seines Personals gewertet werden. Dass diese Einstellung auch von den höheren Etagen des Justizapparats selber geteilt wurde, wird daran deutlich, dass sowohl der Generalstaatsanwalt, das Justizministerium in Hannover, als auch das Bundesjustizministerium keinen Anstoß an den Ausführungen des Oberstaatsanwalts Dr. Topf nahmen und noch nicht einmal eine Nachfrage in dieser Sache für angebracht hielten.

6.2.1 Verfasser und Umfeld

Beim Verfasser dieser Schrift (Pseudonym: Edmund Herbert) handelt es sich um Edmund Gleede⁴⁶, der sich 1945 in Lüneburg niederließ und in der Feldstraße eine Unterkunft fand. Hier wurde er einige Zeit später Geschäftsführer der Firma Graphot Service in der Lünertorstraße 5, die 1946 von den Herren Dassel, Diestelmann und von Chamier gegründet wurde, die, so ein Vorwurf der Berliner Zeitung „Sozialdemokrat“, allesamt bereits „ihre Praxis und ihr Können unter Adolf Hitler richtig verwerten konnten.“⁴⁷ Dassel und Chamier waren auswärtige Gründer der Firma, bei Heinz Diestelmann handelt es sich um eine geachtete Lokalgröße des Bürgertums: Bis 1945 arbeitete er für den Ullstein-Verlag und gehörte während des Nazi-Krieges zum Redaktionsstab der Zeitschrift „Die Wehrmacht“, einer vom Oberkommando der Wehrmacht herausgegebenen Propaganda-Zeitschrift.



Abb. 6.2 Titelblatt der Propaganda-Zeitschrift, hrsg. vom Oberkommando der Wehrmacht

1945 wurde Diestelmann Demokrat und als solcher im selben Jahr noch Lizenzträger der Lüneburger Landeszeitung.⁴⁸ Dank seiner guten Beziehungen zu seinen alten Nazi-Kameraden stieg er bald auf: Auf Vorschlag seines alten Freundes, des stellvertretenden Bundespressechefs Krueger, und mit Unterstützung von Kanzleramtschef Globke nahm das Bundeskabinett auf seiner 51. Kabinettsitzung am 18. Oktober 1954 einen Antrag an unter dem Tagesordnungspunkt „3. Personalien: Vom Bundeskanzleramt (BPA) wurde beantragt die Anstellung von Chefredakteur Heinz Diestelmann.“⁴⁹ Jetzt war er Leiter der Abteilung I des

⁴⁵„Bericht . . .“ v.3.6.1953

⁴⁶Nicolas Berg weist darauf hin, dass der Verfasser der Schrift, Edmund Gleede, das Synonym Edmund Herbert benutzt hat. Vergl.: Nicolas Berg, Der Holocaust . . ., S. 355, FN 141

⁴⁷„Sozialdemokrat“ (Zeitung der Berliner SPD) v. 6.3.1948

⁴⁸„Der Spiegel“ v. 22.12.1954; Ab 1947 war Diestelmann tätig im Verlag Girardet als Chefredakteur des niederdeutschen Zeitungsringes, der Heimatblättchen zwischen Hamburg, Uelzen und Dannenberg herausbrachte. LZ-Chefredakteur Lokales, Hans-Herbert Jenckel, schreibt mit Hinweis auf Brawand in der LZ vom 29.1.2016 über Diestelmans NS-Biografie: „Diestelmann war Angehöriger der SS-Leibstandarte Adolf Hitler, einige Zeit Offizier eines Erschießungskommandos in Frankreich gewesen und wurde (zum Zeitpunkt der Lizenz-Vergabe) seit Monaten als Kriegsverbrecher gesucht.“ Vergl. Leo Brawand: Der Spiegel – Ein Besatzungskind . . .

⁴⁹https://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0001/k/k1954k/kap1_2/kap2_44/para3_3.html;jsessionid=3AEC0B20ED49F1E463D21973CFF7624D?highlight=true&search=HeinzTruetschklervonFalkenstein



Bundespresseamtes unter Ministerialdirigent Forschbach⁵⁰ – allerdings nur für wenige Monate. Im Unterschied zur Lüneburger Provinz, wo persönliche politische „Entgleisungen“, wenn sie denn als solche überhaupt wahrgenommen wurden, unterdrückt werden konnten, blickte in Bonn die internationale Presse auf das Geschehen in der Bundeshauptstadt und die Pressesprecher der Bundesregierung. In der vorletzten Arbeitswoche des Jahres 1954 gab das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung bekannt, dass H. Diestelmann fristlos entlassen sei wegen antisemitischer Äußerungen.⁵¹

In den Blickpunkt der überregionalen Presse geriet die Firma „Graphot“ mit dem Hitler-Freisprecher Edmund Gleede als Geschäftsführer, nachdem das Unternehmen ab Januar 1948 die „Aktuelle Graphot-Daten“ herausbrachte. Es handelt sich hierbei um einen Bilder- und Reportagendienst für Zeitungsredaktionen, der Bezug nimmt auf bestimmte nationalistisch/nationalsozialistisch konnotierte Daten deutscher Geschichte, diese beschreibt und Fotos dazu liefert. Dieser Dienst der Firma wurde diversen Zeitungen zum Abonnement angeboten, knapp 40 Redaktionen entschieden sich für den Bezug⁵². Betraut wurde für die Erstellung dieser Abo-Daten ein Insider und Mittäter des Lüneburger Nazi-Journalismus, Carl Müller, früherer Redakteur der „Lüneburgschen Anzeigen“.⁵³

⁵⁰Edmund Forschbach war von 1931 bis 1933 Vorstandsmitglied der Rechtsaußenpartei DNVP, dann Mitglied für die NSDAP im Reichstag. 1933/34 war er tätig als Führer des „Cartellverbands der katholischen deutschen Studentenverbindungen“ (CV) und propagierte: „Der CV bekennt sich zur nationalsozialistischen Revolution als dem großen geistigen Umbruch unserer Zeit. Der CV will und muss Träger und Kündler der Idee des Dritten Reiches sein [...] und deswegen wird der CV im Geiste des Nationalsozialismus geleitet werden [...] Nur der nationalsozialistische Staat, der machtvoll aus der Revolution herauswächst, kann uns die Wiederverchristlichung unserer Kultur bringen [...] Es lebe der CV! Es lebe das Großdeutsche Reich! Heil unserem Führer Adolf Hitler!“

⁵¹Der Spiegel v. 22.12.1954

⁵²LZ v. 15.3.1948; Wahrheitswidrig behauptete LZ-Redakteur Helmut Pless, die Lüneburger Landeszeitung (LL) lehne einen Bezug dieses Dienstes ab, „weil die Gesichtspunkte bei der Auswahl der ‚Daten‘ einseitig nationalistisch waren.“ Tatsächlich benutzte auch die LZ diesen Dienst. Vergl. LZ vom 9.5.1947

⁵³Carl Müller verbrachte die Zeit bis 1947 als Kriegsgefangener in einem dänischen Lager, kehrte nach Lüneburg zurück. Auf ein Entnazifizierungsverfahren wurde großzügig verzichtet, schließlich gehört er zu den „Guten“, den ersten Spätheimkehrern.

Für einen Skandal sorgten diese Lüneburger Graphot-Daten unter Geschäftsführer E. Gleede, nachdem die englische Besatzungsbehörde im Februar 1948 der Firma die Heraushabe dieser Daten verboten und der Firma ihre vorläufige Veröffentlichungslizenz wieder entzogen hatte.⁵⁴ Die Berliner SPD-Zeitung „Sozialdemokrat“⁵⁵ sowie der „Horizont“⁵⁶ bewerteten diese Abo-Schrift als ein „Druckereierzeugnis“, in dem bestimmte historische Geschehnisse der jüngsten (auch NS-) Vergangenheit „nach Ansicht altdeutscher Stahlhelmführer der deutschen Jugend ins Gedächtnis gerufen werden müssen, ... Dokumente, aus denen mehr oder weniger deutlich der Ärger über die verlorenen und die Hoffnung auf neue Kriege spricht!“⁵⁷

Eine solche Kritik aus Berlin an den nationalistischen Druckwerken einer Lüneburger Firma konnte sich die örtliche Lüneburger Landeszeitung nicht gefallen lassen, zumal die LZ-Redaktion selber diesen Rechtsaußen-Dienst bezog, und konterte in einem längeren Artikel in üblicher Weise: „Die Lektüre von Ostzonenblättern scheint die Maße der beiden Verfasser verdorben zu haben.“ Der LZ-Redakteur H. Pless⁵⁸ relativierte umgehend

⁵⁴Nach Aufhebung der Lizenzpflicht wurde die Firma am Ort fortgeführt mit Sitz Am Stintmarkt 2 a, Ende September 1958 änderte sie ihren Namen.

⁵⁵Ausgabe v. 6.3.1948

⁵⁶Ausgabe v. 12.2.1948

⁵⁷LZ v. 15.3.1948

⁵⁸Helmut Pless. In einer Laudation zu seinem 65. Geburtstag schildert LZ-Verleger E. Wiesemann (LZ v. 3.11.1983): „Nach der Ausbildung zum Flugzeugführer sind Sie von Anfang an bis zum Ende des Krieges als Angehöriger einer Aufklärungsgruppe in allen Fronten im Einsatz, zunächst in Polen, dann in Frankreich. Als Aufklärer mit ihrer Crew - stets völlig auf sich allein gestellt und immer der Gefahr ausgesetzt, erkannt und gejagt zu werden - unternehmen Sie 542 Feindflüge. Dafür werden Ihnen u. a. sämtliche Frontflugsparagen in Bronze, Silber und Gold, die EK II und I, das Deutsche Kreuz in Gold, das Ritterkreuz sowie weitere Auszeichnungen verliehen. 1940 ereilt Sie das Schicksal. Bei einem Absturz in Frankreich ziehen Sie sich neun Knochenbrüche und einen Schädelbruch zu. Man prophezeit Ihnen damals, dass Sie wohl nie mehr würden fliegen können. Doch bereits 10 Monate später sitzt der Himmelsstürmer Helmut Pleß erneut am Steuerknüppel seiner Maschine. Es folgen Einsätze als Nachtaufklärer über Russland (von Leningrad bis in den Kaukasus) und über England. Den tragischen Untergang unserer alten Reichshauptstadt erleben sie ebenfalls hautnah mit ... Es ist inzwischen ein wenig der Erinnerung entrückt, umso mehr verdient es, erwähnt zu werden, dass Helmut Pleß es war, der ... später zwischen der noch jungen Bundeswehr und der Bevölkerung eine Brücke guten Verstehens geschlagen hat. Die Verbindung zur Bundeswehr reißt auch danach nicht ab. Helmut Pleß nimmt laufend an Wehrübungen teil und erreicht den Rang als ‚Oberst der Reserve‘.“

mit der Argumentation, dass das Verbot der Graphot-Daten undemokratisch gewesen sei, schließlich könne man den abonierenden „Verlagen und Redaktionen die geeignete Verwendung schon zutrauen.“⁵⁹ Ein solches Vertrauen in die demokratische Reflektionsfähigkeit der Deutschen findet sich in diesem Blatt ansonsten weniger. Dem Verbot jener als „kommunistisch“ qualifizierten Druckschriften und der Inhaftierung seiner Verfasser standen H. Pless und seine LZ zu jeder Zeit sehr aufgeschlossen gegenüber.

In der Folge des Graphot-Daten-Skandals musste Edmund Gleede im Mai 1950 seinen Posten als Geschäftsführer der Firma aufgeben und widmete sich der Ausarbeitung seiner Schrift „Wir sprechen Hitler frei“, die jetzt vom Lüneburger Oberstaatsanwalt mit dem Prädikat „bemerkenswert“ qualifiziert wurde. Bei der Druckerei dieser Schrift, einer in Bad Kissingen beheimateten und von R. Katzenberger (und einem Partner) betriebenen „Hohenzollern-Druckerei“, handelt es sich im Übrigen um die Hausdruckerei der „Sozialistischen Reichspartei“, die sich selbst in der Tradition der NSDAP sah und 1952 vom Bundesverfassungsgericht verboten wurde. Wichtige Schriften dieser Partei, u.a. auch das Parteiprogramm, wurden hier gedruckt. Heutzutage wird das Buch vom Nazi-Devotionalienhändler Uwe Berg in Toppenstedt zum Kauf angeboten.

Die Schrift enthält eine vielseitige Einleitung, in der erklärt wird, ein objektives Bild über die Leistungen Hitlers nachzeichnen zu wollen, welches sich nicht an der Interpretation seiner Gegner ausrichte. Ein imaginäres „Verfahren gegen Adolf Hitler“ schließt sich dem an, welches eine Frage-Antwort-Argumentation beinhaltet und in seinem Resümee zum Schluss kommt: „Wir sprechen Hitler frei!“

Seite 3: „Wir deutschen Europäer, die die Geburtsstunde einer Europa-Armee bereits im II. Weltkrieg in den Weiten und Schlachten des Ostens erlebten, sind nicht länger gewillt, resignierend oder politisch entmündigt abseits zu stehen, um die Gestaltung Europas transkontinentalen Mächtegruppen zu überlassen, wo es um unser eigenes Dasein und unsere und unserer Kinder Zukunft, ja um die Frage: Untergang oder Fortbestand des Abendlandes,

⁵⁹LZ v. 15.3.1948

geht . . . Diese Frage beschäftigte von allen Staatsmännern der Welt am stärksten Adolf Hitler, der vom Schicksal ausersehen war eine so tragische und undankbare Rolle zu spielen, deren Ausgang seinen Gegnern den Blick für Objektivität trübte und Handlungen zur Folge hatte, die keinen Beitrag zur Zusammenfassung der Kräfte zur Rettung des Abendlandes darstellten.“

Seite 12: „Wir eröffnen – getragen von dem Verantwortungsbewusstsein gegenüber einer späteren sachlichen Geschichtsbetrachtung, der gegenwärtigen politischen Gesamtsituation und der sich daraus ergebenden Konsequenzen – das Verfahren gegen Adolf Hitler.“

Seite 27ff: Auf die Frage nach dem Mord an 5 – 6 Millionen Juden „antwortet“ Hitler zunächst mit dem Hinweis, dass die Juden als Gastvolk im Deutschen Reich lebten und zudem lediglich 1 – 2 Millionen Juden „gestorben“ seien: „In diesem Kriege haben alle beteiligten Völker ihren Blutzoll entrichten müssen . . . Der Verlust dieser Völker übersteigt aber den des jüdischen Volkes bei weitem.“ „Hitler“ verweist sodann auf „deutsche Zivilpersonen, die durch Kriegseinwirkung . . . und vor allen Dingen nach dem Zusammenbruch Deutschlands umkamen“ und darauf, dass die Frage nach dem Juden-Mord lediglich deshalb so bedeutsam erscheine, weil Israel ungerechtfertigt eine Wiedergutmachung fordere.

Seite 43f: Resümee: „Die kommende Entwicklung um und in Europa brennt . . . uns im zweigeteilten Deutschland . . . auf den Nägeln. Darum ist keine Zeit mehr zu verlieren, um die Kräfte zu sammeln, wenn es dazu nicht schon zu spät ist, wie es . . . in finstersten Prognosen Hitlers vor seinem Ableben von der Weltbühne zum Ausdruck kam (als) Mahner und Kämpfer für den Bestand des Abendlandes. Deshalb kommen wir zu dem Urteil: ‚Wir sprechen Hitler frei!‘. Im kleinlichen und engstirnigen Denken befangen hat es noch nie gewaltige Leistungen gegeben. Der Erhalt des Abendlandes und das Fortbestehen der freien Welt stellt aber eine gewaltige Anforderung an uns alle und darf für ängstliche Bedenken keinen Raum gewähren . . .

Wir schlagen deshalb vor: Gebt allen aus politischen Gründen noch Inhaftierten, den sogenannten ‚Kriegsverbrechern‘, die Freiheit wieder! Revidiert die Urteile! Sorgt für die Wiederherstellung des Deutschen Reiches mit

den Grenzen von 1938! Verlernt es, weiterhin laufend von Fehlern zu sprechen, die wir Deutschen und Hitler machten . . . ! Lasst zu und unterstützt die Bewaffnung Deutschlands! Der deutschen Jugend geben wir mit auf den Weg: Vergesst das euch, euren Vätern und Brüdern, euren Müttern und Schwestern allseits zugefügte Unrecht und die Diffamierung . . . ! Denkt daran, ohne Kampf, ohne Glauben und ohne Opfer entsteht kein großes Werk!“

Lüneburgs Staatsanwaltschaft verzichtete auf ein Ermittlungsverfahren in Sachen „Wir sprechen Hitler frei“: „Ein Verstoß gegen das Strafrechtsänderungsgesetz dürfte nicht vorliegen.“⁶⁰

6.2.2 „Unmissverständlich auf die Judenfrage hinweisen“

Weit verbreitete Rechtsaußen-Aktionen, bei denen die Täter ihre Sympathien mit dem faschistischen System dadurch kundtaten, dass sie ihre zentrale Symbolik feierten und/oder öffentlich anbrachten und zur Schau stellten, wurden von der Justiz zunächst statistisch reduziert, als „Einzelfall“ bewertet und dann verharmlost.

In seinem September-Bericht von 1953 schreibt Oberstaatsanwalt Topf: „Ein Einzelfall, bei dem ein Oberjäger des Bundesgrenzschutzes zusammen mit 3 anderen jungen Leuten auf einer Tanzveranstaltung eine Gipsbüste Hitlers und eine Hakenkreuzfahne gezeigt hat, hat sich nach dem Ermittlungsergebnis als ‚Ulke‘ mehrerer Angetrunkener herausgestellt, bei dem eine politische Absicht ferngelegen hat.“

Weil solche und ähnliche „Ulkeveranstaltungen“ nach Übertragung und Vergrößerung der bewaffneten Macht durch die Installierung der Bundeswehr besonders im Bereich dieser Truppe häufiger gefeiert wurden, löste das niedersächsische Justizministerium das Problem: Mit Weisung vom 19.7.1957 wurde die Lüneburger Staatsanwaltschaft angehalten, „die Zahl der Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Angehörige der Bundeswehr, die zentral in der politischen Abteilung bearbeitet werden“ aus der Statistik und Berichterstattung zu entfernen.⁶¹ Die Sorge des Ministeriums war unbegründet:

Derartige Ermittlungs- und Strafverfahren wurden in Lüneburg nicht geführt.

Nachdem in den Vorweihnachtstagen 1959 zwei DRP-Mitgliedern eine wenige Wochen zuvor eingeweihte Synagoge in Köln mit dem Spruch „Deutsche fordern Juden raus“ und ein in der Nähe gelegenes Denkmal für NS-Opfer mit Hakenkreuzen beschmierten, war dies der Auftakt für eine Welle antisemitischer und faschistischer Aktionen im gesamten Bundesgebiet. Die Täter wollten „ein Zeichen gegen die Selbstbesudelung des deutschen Volkes“ setzen, schließlich würden NS-Mahnmale die „im Dritten Reich vorhandenen positiven Seiten“ ignorieren. Sie wollten „unmissverständlich auf die Judenfrage hinweisen.“⁶²



Abb. 6.3 Antisemitische Schmierereien an der Kölner Synagoge 1959

Schon wenige Tage später wurde ein Plakat mit der Mordandrohung „Nieder mit den Juden! In die Gaskammer!“ und mit Hakenkreuzen versehen in Kitzingen in das Cafe eines jüdischen Inhabers geworfen, am 6.1.1960 die Parole „Juden raus“ an das Haus eines jüdischen Ehepaars in Berlin geschmiert, bei Stuttgart zwei Tage später ein Plakat mit SS-Runen und antisemitischen Sprüchen in einer Bundeswehrkaserne aufgehängt. Binnen eines Monats registrierten westdeutsche Behörden fast 500 ähnliche Anschläge.

Die Reaktionen aus der Politik waren höchst unterschiedlich: Willy Brandt, seinerzeit Bürgermeister von Berlin, erklärte: „Wenn man die Meldungen aneinanderreicht, könnte man meinen, eine weit verstreute Brigade des Teufels habe Urlaub genommen und sei auf uns

⁶⁰ „Bericht . . .“ v. 3.6.1953

⁶¹ Schreiben von Topf an Justizminister v. 22.7.1957

⁶² www.spiegel.de/einestages/hakenkreuz-antisemitismus-in-der-nachkriegszeit-a-1006236.html



Abb. 6.4 Kölner Synagoge 1959

losgelassen worden ... Wir haben alle miteinander Grund, uns zu schämen."⁶³ Die rechtskonservative Bundesregierung, vor allem durch den internationalen Protest aufgeschreckt, erklärte, es handele sich fast ausschließlich um alkoholisierte Einzeltäter, um „unpolitische Rowdy- und Rauschtaten“.⁶⁴ Bundespräsident Lübke klassifizierte das Verhalten der Täter als „unnormale“, Adenauer bezeichnete die Täter als „Lümmel“, denen man „mit einer Tracht Prügel“ beikommen müsse. Er und sein Verteidigungsminister Strauß machten, ohne irgendeinen Beleg vorzuweisen, die SED-Führung für diesen Antisemitismus in der Bundesrepublik verantwortlich.

Die Strafverfolgungsbehörde für den Einzugsbereich der politischen Strafkammer Lüneburg registrierte zwar eine Vielzahl gleichgerichteter Anschläge, erhob aber nicht eine Anklage.

Ob es sich dabei überhaupt um politische Straftaten handele, stand für Oberstaatsanwalt Topf in Frage.⁶⁵ Er erklärte sie mit einer „Massenpsychose“, verursacht durch Presseberichte.⁶⁶ Es überwog eine strafrechtliche

⁶³Zitiert nach ebenda

⁶⁴„Weißbuch der Bundesregierung“, Ausgabe 1969

⁶⁵„Bericht ...“ 11.1.1966: „Unter dem Sektor ‚Rechtsradikal‘ sind wohl auch die immer wieder auftretenden Hakenkreuzschmierereien zu erwähnen.“

⁶⁶„Bericht ...“ v. 9.4.1960: „Es lässt sich jedenfalls für den hiesigen Bezirk nicht einmal sagen, dass es sich um eine neonazistische oder antisemitische Aktion handelte. Zu er-

Beurteilung wie die über das 3. Quartal 1961: „Vorfälle von besonderer Bedeutung sind im Berichtszeitraum nicht bekannt geworden ... Ab und an taucht einmal eine Hakenkreuzschmiererei auf, bei denen im Allgemeinen der Eindruck entsteht, dass es sich um Produkte Abenteuer witternder Jugendlicher oder diesen gleichstehender Personen handelt.“⁶⁷ Anschläge wie die in Celle („Adolf soll leben!“, „Juden raus!“) „deuten“ für die Lüneburger Behörde „... darauf hin, dass es sich um einen sogen. ‚dummen Jungenstreich‘ handeln dürfte und nicht um einen echten Ausdruck staatsgefährdender Propaganda.“⁶⁸ Überhaupt: „Es hat allerdings den Anschein, als ob einige Leute nur Interesse daran finden, die Polizei zu beschäftigen.“⁶⁹ Und: „Gelegentliche Hakenkreuzschmierereien scheinen immer noch bei einigen Wirrköpfen und unreifen Personen ein Gefühl der Befriedigung auszulösen.“⁷⁰

Außerdem seien die Neonazi-Taten veranlasst worden durch das Ausland: „Zu bemerken wäre, dass sich zum Schluss des Jahrs in Burgdorf wie auch in Nienburg jemand gefunden hat, die sich die nach Veröffentlichungen in der Presse in mehreren Staaten Europas und nunmehr auch in Amerika angelaufenen Hakenkreuzschmierereien zu eigen gemacht haben ... Ob bestimmte Kreise dahinter stehen, ist von hier nicht zu übersehen.“⁷¹

Außerdem sollten diese Taten nicht so hoch gehängt werden: „Auf diesem Gebiet ist lediglich von gelegentlichen kleinen Hakenkreuzschmierereien zu berichten.“⁷² Unisono vermerkt die Staatsanwaltschaft in ihren Berichten zur Täterschaft: „Die Urheber konnten nicht ermittelt werden.“⁷³

6.3 Exkurs: Hakenkreuzschmiererei als »Dummer-Jungenstreich«

Dennoch: In einem Fall verhandelte ein Lüneburger Gericht über einen Täter, der Anfang

klären sind die hiesigen Vorfälle nur als Massenpsychose, hervorgerufen durch Art und Ausführung der Presseberichte über die Kölner Vorfälle 1959.“

⁶⁷„Bericht ...“ v. 5.10.1961

⁶⁸„Bericht ...“ v. 11.1.1966

⁶⁹Ebenda

⁷⁰„Bericht ...“ v. 2.7.1965

⁷¹„Bericht ...“ v. 6.1.1960

⁷²„Bericht ...“ v. 7.1.1964

⁷³Ebenda



Januar 1960 in der Umgebung der bis 1939 dort existierenden Synagoge eine Anzahl von Hakenkreuze an verschiedenen Gebäuden anbrachte.

Zur Vorgeschichte: In den beiden Nächten vor dem 11. Januar 1960 wurden im sogenannten Lüneburger Wasserviertel etwa 50 Hakenkreuze an Häuserwände geschmiert. Die Kriminalpolizei ermittelte, beobachtete in der folgenden Nacht auf den 12. Januar die Gegend und stellte den Täter auf frischer Tat, wie er dort in der Nachbarschaft seines Wohnhauses in der Schießgrabenstraße mit einem Schablonenverfahren 5 Hakenkreuze anmalte.

Bei dem Täter handelte es sich um Karl-Anton Schlachta, 44 Jahre alt, Malermeister mit eigenem Betrieb. Während der NS-Zeit HJ-Mitglied, 1937 freiwillige Meldung zur Luftwaffe, Hauptfeldwebel, Leutnant, Kriegsgefangenschaft ab 1943.

Schlachtas Tat wurde nicht als politische Straftat bewertet, bei der wie üblich und gesetzlich vorgeschrieben die Ermittlungsarbeit der zuständige Staatsanwaltschaft übertragen wird, die mit Hilfe von Nachrichtenpolizei und Verfassungsschutz den Tathergang, Mittäter und den politischen Hintergrund der Tat zu ermitteln und eine Anklage vorzulegen hatte. Auf diese Ermittlungsarbeit verzichtete Amtsrichter Menke und ordnet mit Zustimmung der beteiligten Instanzen ein Schnellverfahren an, ein „beschleunigtes Verfahren im öffentlichen Interesse“. Die politische Abteilung der Staatsanwaltschaft und die für solche Fälle zuständige 4. Kammer des Landgerichts war somit von dem Verfahren ausgeschlossen – und das aus gutem Grund.

Keine 20 Stunden nach der Festnahme Schlachtas fand das Schnellverfahren vor dem Schöffengericht des Amtsgerichts statt, ansonsten zuständig für Diebstahls- und Verkehrsdelikte. Da eine Recherchearbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht stattfand, war das Gericht ausschließlich auf die Aussagen des Angeklagten zum Tathergang, zur Motivation und zur Frage des politischen Hintergrundes angewiesen. Schlachta, nicht dumm (eventuell sogar einschlägig gebrieft), wusste die ihm aus dieser Situation entstandenen Vorteile zu nutzen, gab sich einsilbig und stritt alle Vorwürfe ab, die ihn belasten konnten.

Zwar konnte er, weil auf frischer Tat geschnappt, nicht widerlegen, in der Nacht zum 12.1. die fünf Hakenkreuze mit Hilfe einer von ihm angefertigten Schablone gemalt zu haben, das Anbringen der etwa 50 Hakenkreuze in den beiden Nächten zuvor stritt er aber vehement ab. Da aufgrund des Schnellverfahrens Ermittlungen etwa über den Aufenthaltsort Schlachtas während jener Nächte, vergleichende Farbproben, ein Vergleich der Schablonengröße u.a. unterblieb, konnte/durfte das Gericht ihm eine Täterschaft in den Nächten ab dem 10.1. nicht nachweisen und ihm lediglich die Taten des 12.1. vorhalten und reduzierte somit das Tatverhalten auf diese einmalige Aktion. Ebenso lieferte ihm das Gericht wegen der fehlenden Ermittlungen zum politischen Hintergrund der Tat/des Täters eine Vorlage, die Schlachta zu nutzen wusste, er stellte sich dumm: Zur Frage nach den Beweggründen seiner Tat erklärte er: „Es kam so über mich . . . So wie ein Jungenstreich. Ich habe nicht überlegt.“⁷⁴

Da auch diese Motivlage wegen fehlender Ermittlungsarbeit nicht widerlegt werden konnte (sollte?) und das Gericht bei der Beurteilung dieser Frage ausschließlich auf diese Aussagen des Angeklagten angewiesen war, konnte die Lokalzeitung in ihrem Prozessbericht der Öffentlichkeit kundtun: „Motiv blieb im Dunkeln“.⁷⁵

Staatsanwalt Appel plädiert entsprechend für eine Bestrafung des Täters nach dem Versammlungsgesetz⁷⁶, Sachbeschädigung und Beschädigung öffentlicher Einrichtungen, mit der Begründung, „die Bundesrepublik (habe) die außenpolitischen Auswirkungen der von Köln ausgegangenen Welle der Schmierereien zu spüren bekommen . . . Hinsichtlich des Motives stehe man vor einem Rätsel.“ Hart durchgegriffen werden müsse aber deshalb, „weil der Angeklagte die schwergeprüfte Stadt Lüneburg und ihre Bevölkerung, die nach einer Serie von Bränden in Angst lebe, in neue Unruhe versetze.“⁷⁷ Der Staatsanwalt nimmt hier Bezug auf eine Brandserie, die zuvor zahlreiche Gebäude der Stadt getroffen hatte. In gleicher Weise urteilt Amtsrichter Menke: „Das arme

⁷⁴LZ v. 13.1.1960

⁷⁵Ebenda

⁷⁶Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.7.1953: § 4: „Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen zu verwenden.“

⁷⁷LZ v. 13.1.1960

Lüneburg kommt nun auch aus diesem Grunde wieder in die Schlagzeilen — als ob wir mit den Brandstiftern nicht schon genug hätten.“⁷⁸

Karl-Anton Schlachta wurde zu einer Strafe von acht Monaten Freiheitsentzug ohne Nebenstrafen verurteilt. Aus dem Gefängnis wurde er vorzeitig auf Bewährung wieder entlassen.

In Lüneburg war nach dieser „einmaligen Entgleisung“ die politische Welt wieder in Ordnung. Fazit:

1. Durch die verfahrenswidrige Kompetenzverlagerung auf das Amtsgericht wurde eine Aufklärung über die politische Dimension der Tat verhindert.



Abb. 6.5 Als Richter am Lüneburger Amtsgericht und als NPD-Kandidat für den Niedersächsischen Landtag gleichermaßen geeignet: Amtsgerichtsrat Menke

2. Mit dem Amtsrichter Menke wurde ein Justizvertreter mit dem Prozess betraut, der die Verhandlung in eine gewünschte Richtung zu lenken imstande war, hatte er doch bereits als Gerichtsassessor einschlägig am Ort gewirkt z. B. am 16.9.1944, als er die Landarbeiterin E. B. aus Wieren mit einem Jahr Zuchthaus bestrafte, weil diese es wagte, mit dem ausländischen Kriegsgefangenen L. D. ein Liebesverhältnis einzugehen.⁷⁹ Menke blieb nach 1945 bei seiner politischen Gesinnung, was er als Bundestagskandidat der Neonazipartei NPD später auch öffentlich kundtat, ohne dass dies die Lüneburger Lokalelite sonderlich störte.

⁷⁸Ebenda

⁷⁹Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Für eine Liebe so bestraft ..., S. 19f



Abb. 6.6 LZ vom 19.11.1979

Als Menke im September 1979 in Lüneburg starb, waren in der örtlichen Presse zwei Nachrufe zu lesen: Eine Anzeige der NPD über ihren „ langjährigen Parteikameraden“ und eine längere positive Würdigung des „alten Menke“ als eine Art „Lüneburger Original“, verfasst vom damaligen Chefredakteur der LZ, H. Pless

3. Durch die Fokussierung und Beschreibung der Taten überwiegend als inhaltsleere „Schmiererei“, unter weitgehender Ausklammerung des politischen Inhalts des „Geschmierten“, wurde aus einem Nazi ein „Schmierfink“, wie die Presse den Täter beschrieb. Die Bedeutung der Symbolik des Hakenkreuzes als Identifikationszeichen für millionenfachen Mord wurde ersetzt durch eine Bewertung der Tat nach der Art ihrer Ausführung, der unsachgemäßen Anbringung des Zeichens auf den Häuserwänden. Dementsprechend fanden sich in dem halbseitigen Pressebericht über die Ausführungen von Staatsanwaltschaft und Richter während der Gerichtsverhandlung die Kennzeichnungen „Nationalsozialismus“, „Faschismus“, „Judenmord“, „Angriffskrieg“, „Vernichtungsfeldzug“ und ähnliche Inhaltsmerkmale des Hakenkreuzes ebenso wenig wieder wie ein Ausdruck von Empathie mit den Nazi-Opfern. Als Opfer des Nazi-Täters wird „die schwergeprüfte Stadt Lüneburg und ihre Bevölkerung“ ausgemacht, „das arme Lüneburg“, das „in die Schlagzeilen geraten“ sei.

4. Redakteur H. Pless fasste in seinem Artikel für die Landeszeitung zusammen, was in solchen Fällen jahrzehntelang gängige Sprachregelung blieb bei der Bewertung neofaschistischer Taten auch anderer Qualität vom Brandanschlag auf eine Migrantenunterkunft über das Oktoberfestattentat bis hin zu den ersten NSU-Morden: Es handele sich um verwirrte Einzeltäter, politische Motive nicht vorhanden. Von Neofaschismus keine Spur. Entwarnung!



6.4 Verharmlosung und Legitimierung rechtsradikaler Aktionen

Dass die Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht nur keinen Fall von rechtsradikal motivierten Straftaten bei der politischen Kammer zur Anklage brachte, sondern zugleich derartige offensichtliche Straftaten anderenorts verharmloste, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1961: „Von (einer) in ihrem äußeren Rahmen zumindest verunglückten Protestaktion der Marburger Studenten“ berichtet Oberstaatsanwalt Topf mit Blick auf eine bestimmte Aktion von Studentenverbindungen der Marburger Universität und der CDU-Jugendorganisation RCDS am 13. Januar 1961. Für diesen Tag hatte der Marburger Liberale Studentenbund unter Federführung seines Vorsitzende Klaus Horn den Präsidenten der DDR-Volkskammer (und Spitzenpolitiker der Liberal-Demokratischen Partei (LDP) der DDR), Dr. Johannes Dieckmann, zu einem Vortrag ins Kurhaus nach Marbach gebeten. Dieckmann war Pfarrerssohn und praktizierender Christ und sollte dort seine Sicht zum Thema „Welche realen Möglichkeiten bestehen für die deutsche Wiedervereinigung?“ vortragen. Zwar wurde auch das Einverständnis des hessischen Kultusministers für die Einladung des Referenten eingeholt, doch die rechtskonservativen Kreise wollten einen solchen Dialog mit Vertretern der DDR nicht zulassen: Die FDP distanzierte sich von diesem Vorhaben, schloss ihren Studentenbund-Vorsitzenden Klaus Horn aus ihrer Partei aus und Bundestagspräsident Gerstenmeier forderte auf einer Pressekonferenz, dass das „Auftreten von Dieckmann mit allen Mitteln verhindert werden müsse.“⁸⁰ Dieser Aufforderung kamen nach Spiegel-Berichten etwa 3000 Studenten nach und postierten sich während der Ausführungen Dieckmanns, der für eine vertraglich abgesicherte Wiedervereinigung der deutschen Staaten Werbung machte, vor dem Veranstaltungsort.

„Der Spiegel“ berichtet: „Während Dieckmann noch vom preußisch-deutschen Militarismus als der eigentlichen Barriere zwischen den beiden deutschen Staaten sprach, brach der vor dem Kurhaus Marbach aufmarschierte und von der Polizei nur mühsam gebremste Stoßtrupp ... in hysterisches Geschrei aus. „Mörder!,

Sowjetknecht!, Dieckmann raus! - Hängt ihn auf!“ johlte es aus den bierbefeuchteten Kehlen der studentischen Jugend. Unter dem Hagel von Steinen und Bierflaschen gingen die Fenster des Kurhauses zu Bruch.“⁸¹

Die Veranstaltung musste abgebrochen werden. DDR-Volkskammerpräsident Dieckmann war gezwungen, unter Polizeischutz das Schlachtfeld zu verlassen. Nachdem auch anschließend vor seinem Hotel die Rufe „Dieckmann raus!“ und „Schlagt ihn tot!“ skandiert wurden, reiste er noch in derselben Nacht zurück in die DDR. Oberstaatsanwalt Topf nahm in seinem „Bericht ...“ für das Justizministerium auf diese Vorgänge in Marburg Bezug. Zwar hätte er Grund genug gehabt, diesen Skandal unter Heranziehung allerlei Paragraphen des Strafgesetzbuches zu beurteilen, aber er legitimierte stattdessen die Straftaten der Randalierer, indem er die Aktion als lediglich „verunglückte Proteste“ klassifizierte und zudem deren Führer freisprach mit den Worten: „Woher sollte man in der Demokratie auch Erfahrungen haben, wie man einen disziplinierten Ablauf einer Protestaktion sicherstellen könnte?“ Man schrieb das Jahr 1961.

⁸⁰ Reinhard Hübsch, „Dieckmann raus – Hängt ihn auf!“ ... , S. 46

⁸¹ „Der Spiegel“ Nr. 5/1961 v. 25.01.1961

7 Gerichte unter Beobachtung der Staatsanwaltschaft

In ihrem Kampf gegen den imaginären Kommunismus kannte die Lüneburger Staatsanwaltschaft weder Freund noch Feind, auch nicht in den eigenen Justiz-Reihen. Auf kollegialem Umgangston und persönliche Rücksichtnahmen wurde verzichtet. Wenn die Vorsitzenden Richter nicht wie gewünscht spurten, wurden sie auch namentlich bei ihren Vorgesetzten im Justizministerium angeschwärzt, wie LG-Direktor Holst, neuer Vorsitzender der 4. Strafkammer ab Mitte 1955, und LG-Rat Waechter, denen kurzerhand die Kompetenz abgesprochen werden, „um die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung wirklich souverän zu verhandeln.“¹ Der Vorsitzende der Strafkammer würde sich, so berichtete Oberstaatsanwalt Topf seinem Dienstherrn bereits zuvor, „der Bearbeitung der politischen Sachen nur widerwillig unterziehen, den Vorsitz in allen größeren Verfahren seinem . . . Vertreter überlassen.“² Die Gefahr eines Freispruchs für einen Kommunisten drohe ebenfalls unter dem Kammervorsitzenden Stein und seinen Beisitzern: „Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Stein, nimmt . . . den Vorsitz nicht wahr. Die beiden Beisitzer haben keine fundierten Kenntnisse von den tatsächlichen Verhältnissen in der Sowjetzone . . . Die Ersatzbeisitzer haben in aller Regel wenig Ahnung von den ihrer Entscheidung unterbreiteten Fällen. In allen Fällen, . . . in denen Sachverhalte zum ersten Mal zu entscheiden sind, ‚schwimmt‘ die Zentralstrafkammer und kommt dann zu Freisprüchen.“³ Gegen die geplante Überantwortung des Leitungspostens der politischen Strafkammer an eine Frau (Charlotte Sohm), zudem als „die einzige Landgerichtsrätin des Bezirks“, meldete die

Staatsanwaltschaft „Bedenken“ an, ob sie diesem Amt „mit ihren besonderen Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht“ gewachsen sei.⁴ Auch vor kleinen Denunziationen macht die Staatsanwaltschaft nicht Halt, wenn unerwünschte beisitzende Richter in die 4. Kammer berufen werden: „Hinzu kommt, dass gerade für die zentrale Strafkammer häufig Beisitzer entsandt werden, die in anderen Zivil- und Strafkammern nicht recht eingeschlagen haben.“⁵

Eine gewisse Kollegialität mit den Richter-Justizkollegen konstatierte die Staatsanwaltschaft lediglich in jenen Fällen, wenn hochbewährte Mitkämpfer aus der Nazi-Zeit mit dem Kammervorsitz betraut wurden. Dann klappte Zusammenarbeit bestens, war sie „von einem verständnisvollen gegenseitigen Vertrauen getragen“, etwa während der Amtszeit des Vorsitzenden Richters Konrad Lenski, ehemals Kriegsratsrat und Staatsanwalt beim Reichskriegsgericht.⁶

Jede kleine „Verfehlung“ eines Richters wurde von der Staatsanwaltschaft moniert, in ihren Berichten aufgelistet und angezeigt, vom Vorsitzenden Richter der zuständigen Lüneburger Zentralkammer bis zum kleinen Amtsrichter in Göttingen: Eine „lasche Verhandlungsführung“ des Kammervorsitzenden gegen angeklagte Mitglieder der Hildesheimer FDJ führte zu einer geharnischten Beschwerde, denn er habe sich während der Hauptverhandlung lediglich „auf beschwörende Gesten und Ermahnungen zur Ruhe beschränkt“ und „sich nicht dazu entschließen können, die Autorität des Gerichts und damit die Ordnung im Verhandlungssaal durch energisches Eingreifen zu wahren.“⁷ Vorausgegangen waren, laut Topf, einige „Pfui-Rufe“ seitens der Angeklagten im Gerichtssaal. Auch konnte nicht zugelassen werden, wenn ein Göttinger Amtsrichter einmal zwei Angeklagte (Kommunisten aus der DDR, die

¹„Bericht . . .“ v. 6.7.1955: Die politische Strafkammer „unter ihrem neuen Vorsitzenden Landgerichtsdirektor Holst und mit dem neuen Beisitzer Landgerichtsrat Wächter hat noch nicht die umfassende Kenntnis über die Organisation der extremen politischen Parteien und Vereinigungen, die erforderlich ist, um die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung wirklich souverän zu verhandeln. Das führt dazu, dass Urkundenmaterial, Zeugenaussagen und Schutzbehauptungen der Angeklagten öfter nicht zutreffend gewürdigt werden. Auch im Strafmaß lässt die Strafkammer noch eine klare Linie vermissen.“

²„Bericht . . .“ v. 3.6.1953

³„Bericht . . .“ v. 7.4.1959

⁴„Bericht . . .“ v. 6.1.1960

⁵„Bericht . . .“ v. 3.10.1958

⁶„Bericht . . .“ v. 2.4.1954; Über Lenskis Wirken als NS-Täter vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht . . ., Teil I, S.42ff

⁷„Bericht . . .“ v. 2.12.1953

während des Wahlkampfes ihre BRD-Kollegen beim Flugblatt-Verteilen unterstützten) als „sehr sympathisch und harmlos“ beschrieb und sie lediglich mit einer Geldstrafe belegte. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft beschwerte sich, interpretierte deren Wahlunterstützung für die KPD „zumindest anfänglich“, und das reicht schon aus, als Beteiligung an einer „in der Sowjetzone geplanten Aktion zur Beeinflussung der Bundestagswahl“⁸ und forderte eine Haftstrafe.

Alle „Gerichts-Verfehlungen“ im OLG-Bezirk hatte die Lüneburger Staatsanwaltschaft im Blick, prangerte sie an, insbesondere wenn einige Amtsrichter vorliegende Anträge auf Hausdurchsuchungen oder gar die Einziehung von Postsachen (Briefe und Zeitungen aus der DDR) ablehnten: „Ein großer Teil (dieser Richter, d.V.) beherrscht noch immer nicht die Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes . . . Die Folge dieser mangelnden tatsächlichen und rechtlichen Kenntnis ist die Ablehnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen. . . .“⁹ Die Aufhebung der U.-Haftdauer für manchen Kommunisten durch einen Richter, eher die Ausnahme als die Regel, wurde in jedem Fall moniert¹⁰, ebenso die Weigerung im Einzelfall, von der Staatsanwaltschaft als Tatverdächtige Präsentierte in U.-Haft zu nehmen.¹¹ Auch versteckte Drohungen waren an der Tagesordnung: „Die Amtsrichter sollten den Eindruck vermeiden, als ob sie sich der Bearbeitung von Strafsachen mit politischem Einschlag entziehen wollten.“¹² Wie weit der lange Informationsarm mittels bestimmter Zuträger reichte, zeigt der Fall eines Amtsrichters im OLG-Bezirk, der als zuständiger Gefängnisleiter ein Protestschreiben erhielt wegen eines dort nach Meinung des Protestlers zu Unrecht einsitzenden Untersuchungsgefangenen. Der Anstaltsleiter wollte, wie sich das ehemals im normalen

Schriftverkehr gehörte, dem Protestierenden eine Eingangsbestätigung seines Schreibens zusenden verbunden mit dem Vermerk, dass er für derartige Protestbriefe die falsche Adresse sei. Zwar sitze der Gefangene in seinem Gefängnis ein, aber auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Lüneburg. Wahrscheinlich überkamen den Amtsrichter bei so viel offener Behördencourage dann doch Zweifel: Er strich diesen Hinweis auf die Lüneburger Staatsanwaltschaft wieder aus dem Entwurf seines Schreibens. Für Oberstaatsanwalt Topf, dem dieser Vorgang zugetragen wurde von „befreundeten Kollegen“, Grund genug, diese verworfene Überlegung des Amtsrichters in seinem Bericht an das Justizministerium aufzuführen und zu kritisieren, ihn damit „ganz oben“ anzuschwärzen und deutlich zu machen, dass schon die Überlegung oder der Versuch, im Schriftverkehr in politischen Sachen eine korrekte Auskunft geben zu wollen, von ihm nicht unbemerkt bleibt und für den Amtsrichter unliebsame Konsequenzen haben kann.¹³

Besonders heftig kritisierte die Staatsanwaltschaft verschiedene Amts- und Landgerichte, die ihrem verfassungswidrigen Kurs in Sachen „DDR-Post“ nicht folgen wollten, etwa wenn die Beschlagnahme und Öffnung der Post abgelehnt wurde, weil lediglich die Zollstellen einen nicht näher begründeten Verdacht geschöpft hatten oder ein solcher Verdacht ausschließlich mit „der Zahl und der äußeren Aufmachung oder der Person . . . der Absender“¹⁴ begründet wurde.

Das Landgericht Göttingen habe sogar die Beschlagnahme einer Zeitung abgelehnt, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft „beleidigende Ausführungen über die Mitglieder der Bundesregierung enthielt“, mit der Begründung, „dass eine solche Beschlagnahme . . . solange unzulässig sei, als der erforderliche Strafantrag nicht gestellt sei.“¹⁵ In einem anderen Fall kritisierte die Staatsanwaltschaft noch vor dem KPD-Verbotsurteil das Amtsgericht Stade, welches Bedenken anmeldete, „einem Beschlagnahmeantrag gegen das ‚Neue Deutschland‘ zu entsprechen, solange der KPD-Prozess noch nicht entschieden sei, obwohl in dieser Zeitung von ‚Bonner Landesverrätern‘ die Rede sei, strafbar nach §§97 und 185

⁸„Bericht . . .“ v. 2.12.1953; Über dieses Urteil des untergeordneten Göttinger Amtsgerichts war die Lüneburger Staatsanwaltschaft besonders empört, hatte doch Oberstaatsanwalt Topf zuvor bei einer Besprechung aller Staatsanwaltschaften der 4. Kammern Niedersachsens durchgesetzt, dass „gegen die Beschuldigten . . . aufgrund der Vorschrift des § 128 StGB (Geheimbündelei, d. V.) vorgegangen und je nach dem Grade der Beteiligung der Einzelnen grundsätzlich Freiheitsstrafen beantragt werden sollten.“ Siehe: „Bericht . . .“ v. 5.10.1953

⁹„Bericht . . .“ v. 4.5.1953; „Bericht . . .“ v. 2.12.1953

¹⁰„Bericht . . .“ v. 3.6.1953; „Bericht . . .“ v. 2.12.1953

¹¹„Bericht . . .“ v. 2.12.1953

¹²„Bericht . . .“ vom 31.7.1953

¹³„Bericht . . .“ v. 6.1.1959

¹⁴„Bericht . . .“ v. 1.4.1955

¹⁵„Bericht . . .“ v. 1.4.1955

StGB.¹⁶ Was die Staatsanwaltschaft verschweigt: Nach §97 war eine Verunglimpfung (und die Aufforderung dazu) der Bundesregierung zwar strafbar, aber lediglich insoweit sie „Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesregierung Deutschland“ oder gegen einen Verfassungsgrundsatz fördert, was der KPD bzw. der Parteizeitung „Neues Deutschland“ bis zum KPD-Verbotsurteil nicht nachgewiesen wurde. Der §185 StGB verweist auf den „Beleidigungsparagrafen“, der lediglich nach einem entsprechenden Urteil zur Einziehung einer Schrift führen kann, in der diese Beleidigung formuliert war, nicht zuvor.

Besonders echauffierte sich die Staatsanwaltschaft über eine Entscheidung des Landgerichts Verden. Dieses hatte es doch gewagt, auf Verfassungsgrundsätzen zu bestehen. Bei einer Postsendung an die örtliche KPD, die geöffnet „über den Zoll an die Polizei gelangt war“, lehnte das Landgericht eine Beschlagnahme ab, „da in ihr eine unzulässige Betätigung eines verfassungswidrigen Verhaltens (Verstoß gegen die Vorschriften über die Wahrung des Postgeheimnisses) liegen würde.“¹⁷

Für die Lüneburger Staatsanwaltschaft mussten demgegenüber im Abwehrkampf gegen den Kommunismus die Verfassungsgrundsätze auch mal hintanstellen und sie betonte in Übereinstimmung mit der Politik, dass diese das Strafrechtsänderungsgesetz „in bewusster Einschränkung der Grundrechte geschaffen hat. Der dem.[demokratische] Rechtsstaat will nicht Selbstmord begehen oder sich von der ‚Rechtsstaatlichkeit‘ ermorden lassen.“¹⁸

Zur Vermeidung der Ermordung des Rechtsstaats durch ihre Rechtsstaatlichkeit legt die Lüneburger Staatsanwaltschaft Gerichts-Beurteilungsüberlegungen¹⁹, Verhaftungsregelungen²⁰ und

¹⁶„Bericht ...“ v. 1.4.1955

¹⁷„Bericht ...“ v. 1.4.1955

¹⁸„Bericht ...“ v. 7.4.1961

¹⁹„Bericht ...“ v. 1.4.1955: „In letzter Zeit macht sich in steigendem Maße bemerkbar, dass die Strafkammer überhöhte Anforderungen an den Beweis für die subjektive Seite der Taten stellt ... Auch ist das Gericht ... allzu leicht geneigt, den Angeklagten Schutzbehauptungen abzunehmen. Dies gilt in erster Linie für die beiden Beisitzer der Kammer.“

²⁰„Bericht ...“ v. 7.4.1961: Die Staatsanwaltschaft macht Unterschiede bei den Haftvoraussetzungen zwischen den kriminellen und den politischen Taten geltend: Bei den politischen Verfahren sei ein „tatsächliches“ Motiv aufzuspüren, welches im Unterschied zur kriminellen Handlung den „Tat-

Verurteilungsbegründungen²¹ immer zuungunsten der politisch Angeschuldigten aus und versucht, den strafrechtlichen Spielraum der Anklagebehörde und des Gerichts auszudehnen. Selbst die „Gnadenpraxis“ des Justizministeriums wird scharf kritisiert²² ebenso wie Urteile der politischen Kammer anderer Bundesländer etwa die des Hamburger Landgerichts, die Zeitschrift ‚Freie Presse‘ v. 23.8.1966 nicht einzuziehen, weil dadurch der BRD keine erhebliche Gefahr drohe. Das kann die Lüneburger Staatsanwaltschaft nicht durchgehen lassen und argumentiert, das Landgericht Lüneburg habe diese Zeitschrift doch bereits einmal eingezogen. „Es ergibt sich der leise Verdacht, dass die Kammer in Hamburg hier die Rolle des Spruchrichters im Einzelfall mit der des Gesetzgebers verwechselt hat.“ Ein geradezu empörendes Verhalten seitens der Hamburger Justizverwaltung: „Die von der Post und dem Zoll vorgelegten SED-Zeitungen werden von der Staatsanwaltschaft Hamburg an die Post zur Auslieferung zurückgegeben.“²³ Auch das nächsthöhere Gericht, das OLG Celle, bleibt von der Kritik nicht verschont, sofern es einmal in einem politischen Verfahren einen Freispruch aussprach wie im Fall Olga Larissa Robine²⁴ am 24.7.1953. Das Urteil bezeichnete die Lüneburger

verdacht ausfülle.“ Jeder Strafrichter müsse wissen, „was hinter dem Andersdenkenden stecken kann und dies bei seiner Entscheidung berücksichtigen.“ Sie moniert, dass die dafür notwendige Kenntnis über die „Organisation und Arbeitsweise des politischen Gegners“, den Richtern „weithin fehlen“ würde und deshalb viele Angeschuldigte nicht in Haft kämen. „Bericht ...“ v. 25.2.1961: Die Staatsanwaltschaft insistiert darauf, dass bei den aus politischen Gründen Beschuldigten „oft Umstände einen Verdacht rechtfertigen, die in ‚normalen‘ Strafverfahren kaum eine Rolle spielen.“

²¹„Bericht ...“ v. 7.1.1964: Die Staatsanwaltschaft moniert: „Bei Verfahren wegen der Aufnahme von Kontakten zum FDGB zeigen sich die alten Schwierigkeiten, die verfassungsfeindliche Absicht zu begründen. Es kam in einigen Fällen dazu, dass schließlich nur eine Verurteilung auf Grund von §§ 42, 47 VerfGG (Zuwiderhandlung gegen Entscheidung des BVerfG/KPD-Verbotsurteil, d.V.) erfolgte. Beschlagnahmte Gegenstände mussten ... freigegeben werden.“

²²Gemeint ist in erster Linie der Umstand, dass nach dem Urteil des BVerfGs vom 21.3.1961 (Aufhebung der nachträglichen Verurteilung von Personen für eine Tätigkeit für die KPD vor dem Verbotsurteil) die bis dato Betroffenen aus der Haft „auf dem Gnadenwege“ entlassen werden konnten. „Bericht ...“, v. 3.10.1958: „Bei der Schwierigkeit der Entdeckung, Aufklärung und Aburteilung der ... Täter trägt es nicht zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit der Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei, wenn sie immer wieder sehen müssen, dass nach ihren Erfolgen stets ein Gnadenerweis erteilt wird.“

²³„Bericht ...“ v. 9.1.1967

²⁴Die Staatsanwaltschaft lässt keine Form der Verdachtsbegründung aus, kennzeichnet z. B. die freigesprochene Olga

Staatsanwaltschaft als „fehsam“, es habe „in der gesamten Tagespresse Niedersachsens lebhaftes Befremden ausgelöst“²⁵ und werde „in Kreisen der Justiz, Presse und Bevölkerung abgelehnt.“²⁶

Ein gewisser Zug von Resignation und Bedauern ist bei der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde erkennbar, als Mitte der 1960er-Jahre auf politischer Ebene ein Abrücken von der strafbewehrten Verfolgung der „kommunistischen Gefahr“ erkennbar wird, die mit einer Strafrechts-Reformdiskussion ab 1965 begann.²⁷ Jetzt bedauert die Staatsanwaltschaft: „Auch hinsichtlich der Einziehung (von Postsachen, d.V.) schraubt die Strafkammer die Anforderungen immer höher. Sie neigt mehr und mehr zur Freigabe aus Ermessensgründen. . . “²⁸, zeige eine „liberale Haltung“²⁹ und verurteile die Angeklagten zu lasch, wie den Angeklagten Behr (4 Monate Gefängnis): „Das Ergebnis . . . und vor allem die sehr viel zurückhaltenderen Feststellungen der Strafkammer können kaum befriedigen, sind aber . . . nicht zuletzt durch die geänderten politischen Auffassungen in der Bundesrepublik, insbesondere was die Strafwürdigkeit kommunistischer Umtriebe betrifft, erklärlich.“³⁰

Ende 1968 musste die Lüneburger Staatsanwaltschaft ihren Kampf, mittels des Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 für politische Ruhe und Ordnung zu sorgen, aufgeben und ihren Vorgesetzten mitteilen: „Die Zahl der echten Ermittlungsverfahren auf dem Staatsschutzgebiet ist weiterhin gering und wird es auch bleiben. Verfahren wegen Organisationsdelikten (§§ 84, 85 StGB) sind nicht mehr anhängig geworden, da nach der Umformung der KPD zur DKP praktisch keine verbotenen Organisationen im Bundesgebiet mehr illegal arbeiten.“³¹

Robine als eine „in der Sowjetzone wohnhafte gebürtige Sowjetrussin.“

²⁵ „Bericht . . . “ v. 31.7.1953

²⁶ „Bericht . . . “ v. 2.9.1953

²⁷ „Bericht . . . “ v. 2.9.1953

²⁸ „Bericht . . . “ 25.10.1966; „Bericht . . . “ v. 1.6.1967: „In Einziehungssachen neigt (die Kammer) immer mehr dazu, aus Gründen des Ermessens freizugeben, worin sie durch einen im Übrigen wenig befriedigenden Beschluss der OLG Celle bestärkt worden ist.“

²⁹ „Bericht . . . “ v. 24.7.1968

³⁰ „Bericht . . . “ v. 20.4.1967

³¹ „Bericht . . . “ v. 17.1.1969

8 Antifaschismus als Strafziel

Die justizielle Anwendung der Strafrechtsänderungsgesetze zeigt, dass nicht in erster Linie die vorgeblich „kommunistischen Gefahren“ von innen und außen¹ im Fokus der Lüneburger Strafverfolgungsbehörde standen, was bereits die Fallzahlen belegen: Lediglich jedes vierte Ermittlungsverfahren der Lüneburger Staatsanwaltschaft richtete sich gegen eine/n Kommunisten/-in.² Im weitaus größten Teil dieser Verfahren wurde gegen Personen ermittelt, die dem antifaschistischen Spektrum im weiteren Sinne außerhalb der kommunistischen Mitgliedschaft zuzurechnen waren, deren politische Erfahrung und Einstellung sich aber ebenfalls überwiegend auf NS-Widerstand, Gefängnis und/oder KZ-Haft gründete.

Ein Blick auf das „Vermächtnis von Buchenwald“ zeigt die Breite des politischen Antifaschismus auf, welches sich in den Dokumenten und Erklärungen vom April 1945, unmittelbar nach der Befreiung der KZ- Häftlinge, äußert und in denen erste Perspektiven für ein neues Deutschland genannt sind: Am 19. April treten die überlebenden Häftlinge zu einem Gedenkappell zusammen und geben ihren „Schwur von Buchenwald“ ab: „Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht! Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel.“

Wenige Tage später folgen parteipolitische Stellungnahmen, die Erklärung der internationalistischen Kommunisten von Buchenwald (am 20. April) und die Entschliebung der KP Buchenwald (am 22. April), in denen die Erfahrungen und Forderungen weiter ausdifferenziert formuliert sind.

Bereits zuvor, am 16. April, wurde von einem nicht-parteiorientierten politischem Spektrum das „Buchenwalder Manifest“ verabschiedet, welches nach seiner Überarbeitung als „Aufruf und Programm der demokratischen Sozialisten vom Buchenwald“ bekannt wurde, in dem die Verfasser auf dem Hintergrund der unzähligen

Nazi-Todesopfer und in Verantwortung für die Zukunft sich „berechtigt und verpflichtet (sehen), dem deutschen Volke zu sagen, welche Maßnahmen notwendig sind, um Deutschland aus diesem geschichtlich beispiellosen Zusammenbruch zu retten und ihm wieder Achtung und Vertrauen im Rate der Nationen zu verschaffen.“³ Dieses Manifest forderte für das neue Deutschland die Vernichtung von Faschismus und Militarismus, den Aufbau einer Volksrepublik, die Befreiung der Arbeit (Sozialpolitik), Sozialisierung der Wirtschaft, Friede und Rechtsstaatlichkeit, eine neue Humanität und die Einheit der sozialistischen Bewegung.

Wenige Monate später, im Juni 1945, stellten die im Aufbau befindlichen großen Parteien ihre Vorstellungen für das neue Deutschland vor: Im Aufruf des Zentralkomitees der KPD vom 11. Juni wird für den Aufbau „eines antifaschistischen demokratischen Regimes und einer parlamentarisch-demokratischen Republik mit allen demokratischen Rechten und Freiheiten“ plädiert und die „restlose Vernichtung aller Spuren des Hitlerregimes in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung“ gefordert. Es sei „die geschichtliche Aufgabe der deutschen Arbeiterklasse, Trägerin des Staatsgedankens zu sein: einer neuen antifaschistisch-demokratischen Republik!“⁴ Der ebenfalls formulierten Forderung nach „organisatorische Einheit der deutschen Arbeiterklasse“ anstatt der verhängnisvollen Spaltung in zwei politische Parteien schloss sich am 15. Juni der Aufruf des Zentralausschusses der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zur Neugründung der SPD an, der sich ebenfalls „die Aufrichtung eines antifaschistischen demokratischen Regimes und einer parlamentarisch-demokratischen Republik“ zum Ziel setzt.⁵ Auch die CDU verabschiedete ihre Vorschläge für ein neues Deutschland, am 17. Juni die „Kölner Leitsätze“ („Die Vorherrschaft des Großkapitals, der privaten Monopole und

³https://www.buchenwald.de/fileadmin/buchenwald/download/der_ort/Manifest.pdf

⁴http://www.verlag-benario-baum.de/WebRoot/Store/Shops/es151175/MediaGallery/PDF-Dateien/Rote_Hefte_10.pdf

⁵<http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/pdf/deu/PartiesWZ1GER.pdf>

¹MdB Haasler (CDU): „Es ist eine Waffe, die geschmiedet wurde, um im kalten Krieg zu bestehen.“

²Siehe Seite 13

Konzerne wird gebrochen.“⁶), am 26. Juni die „Berliner Erklärung der CDU“ mit ähnlichem Inhalt.⁷ Das zwei Jahre später, am 7.2.1947 verabschiedete Ahlener Programm der CDU beginnt mit dem grundsätzlichen Statement: „Das kapitalistische Wirtschaftssystem ist den staatlichen und sozialen Lebensinteressen des deutschen Volkes nicht gerecht geworden. Nach dem furchtbaren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenbruch als Folge einer verbrecherischen Machtpolitik kann nur eine Neuordnung von Grund aus erfolgen. Inhalt und Ziel dieser sozialen und wirtschaftlichen Neuordnung kann nicht mehr das kapitalistische Gewinn- und Machtstreben, sondern nur das Wohlergehen unseres Volkes sein.“⁸

Wie sehr sich im Einzelnen die Forderungen und Programme jener unterschiedlichen politischen Akteure auch unterschieden, die auf dem Hintergrund ihrer spezifischen Erfahrungen aus Faschismus und Krieg ein neues Deutschland aufbauen wollten, allen gemeinsam war ihnen ein antifaschistischer Konsens, der sich in den Forderungen ausdrückte nach einer Entmilitarisierung, Entnazifizierung, Entmonopolisierung und Demokratisierung, begleitet vom Sozialstaatsprinzip, der Völkerverständigung und antifaschistischen Einheit.

Der „Antifaschismus“ als bewusster Kampf der politisch-aktiven Majorität in deutlicher Abgrenzung und als Gegenentwurf zum Faschismus wurde umgangssprachlicher Duktus. Selbst 1949 noch, als der antifaschistische Konsens mit Beginn des Kalten Krieges nach außen und des kalten Bürgerkrieges nach innen sich aufzulösen begann, wurden in die Landesverfassungen Bestandteile dieser Forderungen aufgenommen (in der hessischen Landesverfassung die meisten dieser Essentials), ebenfalls im Grundgesetz⁹, welches darüber hinaus im Artikel 139 bestimmt: „Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den



Abb. 8.1 Werbeplakat der CDU, 1947

Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.“¹⁰ Dieser Grundgesetz-Artikel, mit dem Ziel eingeführt, Vorschriften der Alliierten zur Entnazifizierung gegen die Unvereinbarkeit mit Normen des Grundgesetzes zu sichern, umfasst den gesamten Bereich der Befreiungsvorschriften der Alliierten, von der Entlassung von Alt- und Neu-Nazis aus dem öffentlichen Dienst bis zum Verbot von Neonazi-Organisationen. Diese umfassende Interpretation des Artikels 139 Grundgesetz bestätigte die Bundesregierung 1970 bei dem Aufnahmeantrag der Bundesrepublik Deutschland auf Mitgliedschaft in die Vereinten Nationen: „Das ausdrückliche Verbot von neonazistischen Organisationen und die Tatsache, dass man nazistischen Tendenzen vorbeugt, folgern gleichermaßen aus dem Grundgesetz, und zwar in der Richtung, dass die von den Alliierten und deutschen Behörden zur Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus in Kraft gesetzte Gesetzgebung auch weiterhin in Kraft ist.“¹¹

Eine Gegenüberstellung dieser im antifaschistischen Konsens formulierten Vorstellungen und Forderungen mit der

⁶ „Die Eigentumsverhältnisse werden nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit und den Erfordernissen des Gemeinwohls geordnet. Das Gemeineigentum darf soweit erweitert werden, wie das Allgemeinwohl es erfordert.“: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=4f5fb2c8-cc49-58e1-87cf-e94d6f3a9e26&groupId=252038

⁷ https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=398ab9f6-a59e-6607-1af0-aae4bd62b26f&groupId=252038

⁸ https://de.wikipedia.org/wiki/Ahlener_Programm

⁹ Vergl.: Abendroth, W., u.a.: Der antifaschistische Auftrag ...

¹⁰ Vergl.: Abendroth, W.: Die Bedeutung des Artikels ...

¹¹ Zitiert nach: akj.rewi.hu-berlin.de/zeitung/05-1/139.htm



Abb. 8.2 Bei einer Veranstaltung zum 08. Mai 1950 (Befreiungstag) in Dachau erklärt der Bayrische Justizminister und ehemalige K-Häftling Müller, es sei „mehr denn je nötig, alle antifaschistischen Kräfte zusammenzuziehen.“
Quelle: Appell zur Solidarität, VVN-BdA, 2014, S.1

politischen Verfolgungspraxis der Lüneburger Staatsanwaltschaft zeigt sehr deutlich deren Intention, nicht lediglich den einen Träger dieser Ansprüche, die KPD, sondern diese Bewegung insgesamt zu zerschlagen: Auf der Folie des Kalten Krieges und eines zur Staatsräson mutierten Antikommunismus wurden sämtliche KPD-kompatiblen antifaschistischen Ideen, Vorschläge und Ansichten von Dritter Seite in die Grauzone des Strafbareren verlegt, observiert, häufig angeklagt und verurteilt, ob im Rahmen einer Tätigkeit von Bündnisorganisationen¹² oder völlig unabhängig vom personellen oder organisatorischen Einfluss der KPD.¹³

So setzte die Verfolgungsbehörde die Renazifizierung des gesellschaftlichen Führungspersonals der Bundesrepublik (insbesondere der Justiz selber) durch, ließ jede Form der Kritik daran observieren und überwiegend auch verfolgen. Ebenfalls standen alle Bestrebungen im Fokus der Staatsanwaltschaft, die darauf gerichtet waren, dem Grundsatz der Entmilitarisierung Gehör zu verschaffen durch Verhinderung einer neuen Armee, der Bundeswehr, und deren drohenden Bewaffnung mit Atomwaffen.¹⁴ Die

¹²Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... , Teil II a, S. 31 - 85

¹³Als typisches Beispiel mag aus dem „Bericht ...“ v. 25.10.1966 eine Auflistung der politisch strafbaren Veranstaltungen im Berichtszeitraum genannt werden. Dort weist die Staatsanwaltschaft auf eine Gedenkveranstaltung für die KZ-Häftlinge der Emslandlager hin, die sie als „sogenannte ‚Tagung der Moorsoldaten‘“ betitelt und berichtet, dort soll „auch der für sein Eintreten für Kommunisten bereits hinlänglich bekannte Kirchenpräsident a. D. Mittendorf sich geäußert haben, der Antikommunismus sei die Giftblüte, aus der Faschismus und Militarismus entstanden seien.“

¹⁴„Bericht ...“ v. 23.10.1965: Die Staatsanwaltschaft interpretiert das Streben der Bundesregierung nach Atombewaff-

Staatsanwaltschaft ließ beobachten und klagte an in Fällen, wo für die Beschuldigten die Demokratie auf dem Spiel stand wie bei der Durchsetzung der Notstandsgesetze¹⁵ und kriminalisierte die Legitimation plebiszitärer Demokratie-Elemente wie die Volksbefragung¹⁶. Selbst politische Aktionen gegen die Aufhebung der Mietpreisbindung 1964¹⁷ werden als „Aufwiegelung der Bevölkerung gegen die Bundesregierung“ interpretiert¹⁸, ebenso Forderungen nach Lohnerhöhungen und Stärkung des Sozialstaatsprinzips.¹⁹ Als typisch

nung auf ihre Weise, als den „Wunsch der Bundesregierung nach einem Mitspracherecht beim Verwenden von Atomwaffen, um nicht ungehört von einem Atomkrieg überfallen zu werden ...“; „Bericht ...“ v. 15.4.1966: „In den Rahmen der Tarnorganisationen fallen auch die Bemühungen, weiteren Einfluss auf die Ostermarsch-Bewegung zu gewinnen. Auch hier geht es der Agitation darum, eine besondere Zielrichtung zu schaffen. So versuchte man, die Frage des Vietnam-Krieges zum Gegenstand der Ostermarsch-Bewegung zu machen.“

¹⁵Ein typisches Beispiel: Nachdem in Hannover Ende 1967 Flugblätter unbekannter Herkunft in Umlauf gebracht wurden, welche zu Aktionen gegen die Notstandsgesetze aufriefen, leitete die Lüneburger Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren ein unter der Geschäftsnummer 2 Js 567/67 StA Lüneburg. Siehe „Bericht ...“ v. 20.1.1968; In ihrem „Bericht ...“ v. 25.10.1966 fokussiert sich die Staatsanwaltschaft auf die Tätigkeit des ‚Komitees gegen Notstandsgesetze‘, „dem die allmählich hinreichend bekannten Prof. Abendroth, Ridder und Maus angehören.“

¹⁶Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... , Teil II a, S. 24 ff

¹⁷Ab 1. August 1963 wurde es den Vermietern gestattet, ihre Mietforderung bis zu einem Höchstsatz von 25 Prozent zu erhöhen, ab 1964 gab es auch für Altbaumieten überhaupt keine Höchstgrenzen mehr.

¹⁸„Bericht ...“ v. 12.11.1964

¹⁹„Bericht ...“ v. 3.4.1963: Die Staatsanwaltschaft nahm Ermittlungen gegen Unbekannt auf, nachdem 1963 in Wolfsburg ein Flugblatt verteilt wurde, welches von unbekanntenen Personen verteilt, aber mit „bekanntesten kommunistischen Phrasen“ durchsetzt war: „Beendigung der atomaren Aufrüstung! Politik der militärischen Neutralität! Been-

für die von der Staatsanwaltschaft als strafbare „Unterhöhlung“ des Staates definierte Forderungen nennt die Verfolgungsbehörde in ihrer Gegnerbeschreibung: „Die Propagandaarbeit . . . richtete sich . . . nach den Grundzügen: Gegen die Kriegshetzer und Revanchisten . . . , gegen Atombeteiligung, Notstandsgesetze, Vietnamkrieg, für ‚Frieden‘...“.²⁰

Die gesamte Bandbreite antifaschistischer Vorstellungen und Hoffnungen aus den Jahren 1945 bis 1947, vom Prinzip des Antimilitarismus²¹ bis zur antifaschistischen Einheit der Arbeiterparteien²², geriet mit dem Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 in den Bereich des Strafbaren, wurde desavouiert und in großen Teilen eliminiert.

Um die heute zumeist unbekanntesten Forderungen und Thesen des Antifaschismus des Jahres 1945 in Erinnerung zu rufen, sei hier das Buchenwalder Manifest („Aufruf und Programm der

digung der Aggressionshandlungen gegen die DDR! Verhandlungen für die Bildung einer deutschen Konföderation! Schluss mit der Notstandsgesetzgebung! Alle demokratischen Rechte und Freiheiten für das Volk! Weg mit der reaktionären Sozialpolitik! Ausbau und Erweiterung der sozialen Rechte!“ Siehe „Bericht . . .“ v. 5.10.1962: „Nach Möglichkeit bemühte man sich, die Lohnforderungen noch heraufzuschrauben . . .“

²⁰ „Bericht . . .“ v. 15.4.1966

²¹ „Bericht . . .“ v. 27.4.1964: „Von den im kommunistischen Sinne tätigen Organisationen machte sich die DFU mit einer größeren Veranstaltung bemerkbar, auf der auch der durch seine Veröffentlichungen im Stern bekannt gewordene Publizist Sebastian Haffner sprach und damit offen seine Verbundenheit bekundete, aber auch seine Darlegungen mit einem Grußschreiben eines bekannten Bundestagsabgeordneten untermauern konnte. Dass die Teilnehmer natürlich positiv zu dem Brief Ulbrichts an den Bundeskanzler Stellung nahmen, sei nur am Rande bemerkt.“; Als zumindest observationswürdig, evtl. auch strafrelevant, beschreibt die Staatsanwaltschaft einen Kongress in ihrem Bericht v. 4.7.1959: „Am 23./24.5.1959 hat in Frankfurt/Main ein ‚Kongress für Demokratie, gegen Restauration und Militarismus‘ stattgefunden, an dem Mitglieder des Sozialistischen Deutschen Studentenbundes (SDS) sowie Vertreter der Falken, der Naturfreunde, der Jungsozialisten und der Gewerkschaftsjugend teilnahmen. Unter dem Motto ‚Der Feind steht rechts‘ ist eine Entschliebung gefasst worden, in der u.a. Anerkennung der Oder/Neiße-Linie, sofortige Verhandlungen über einen Friedensvertrag, Verhandlungen der beiden deutschen Regierungen und der Abbau der deutschen Rüstung gefordert wurden.“; „Bericht . . .“ v. 19.4.1968: „Hauptagitationspunkte . . . waren der Kampf gegen die Notstandsgesetze, gegen die ‚amerikanische Aggression‘ in Vietnam und gegen die neonazistische Gefahr in der Bundesrepublik.“

²² Ein Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet gegen unbekanntes Hersteller eines Flugblattes, in dem „aus Anlass der bevorstehenden Betriebsrätewahlen in der Bundesrepublik zur Herstellung der sog. Aktionseinheit der Arbeiterklasse aufgefordert“ werde. „Bericht . . .“ v. 7.4.1959

demokratischen Sozialisten vom Buchenwald“) in Auszügen wiedergegeben. Es zeigt, in welchem Ausmaß es der Justiz (und Politik) in den folgenden Jahrzehnten gelang, den Antifaschismus strafbewährt zu diskreditieren.

„1. Vernichtung des Faschismus. Solange Faschismus und Militarismus in Deutschland nicht restlos vernichtet sind, wird es keine Ruhe und keinen Frieden bei uns und in der Welt geben. Unsere ersten Anstrengungen müssen darauf gerichtet sein, alle gesellschaftlichen Erscheinungen dieser blutigen Unterdrückung des Lebens für immer zu beseitigen. Alle Gesetze, Erlasse, . . . und sonstige Rechtsvorschriften, die zur Begründung, Förderung und Behauptung der Diktatur gedient haben, sind aufzuheben. Die NSDAP mit allen angeschlossenen Gliederungen und Verbänden sind zu verbieten und aufzulösen . . . , ihren Mitgliedern sind die politischen Rechte zu entziehen. Alle begangenen Verbrechen sind durch Volksgerichte schnell, streng und gerecht zu bestrafen . . . Darüber hinaus sind alle faschistischen und militaristischen Organisationen dem gleichen Verfahren zu unterwerfen . . . Alle Beamte, die als Träger der Diktatur tätig gewesen sind, müssen unverzüglich den öffentlichen Dienst verlassen.“

2. Aufbau der Volksrepublik. Diese riesenhafte Arbeit kann nur geleistet werden, wenn sich alle antifaschistischen Kräfte zu einem unverbrüchlichen Bündnis zusammenschließen . . . Die bürgerlichen Freiheiten der Person, des Glaubens, des Denkens, der Rede und Schrift, der Freizügigkeit und des Koalitionsrechts sind sofort wieder herzustellen . . . Die Behördenvorstände in Stadt und Land sind neu zu bestellen.

3. Befreiung der Arbeit. Aufbau und Führung der Volksrepublik sind nur möglich, wenn die Massen der Werktätigen in Stadt und Land in ihr ihren Staat sehen, ihn bejahen und immer bereit sind, für diesen Staat einzustehen. Sie werden das nur tun, wenn die Volksrepublik die Arbeit aus der unerhörten Ausbeutung und Entrechtung, die die Kapitalistenknechte der NSDAP über sie verhängt haben, befreit und ein menschenwürdiges Dasein aller Arbeitenden schafft und garantiert. Deshalb sind die Sozialpolitik und die Sozialversicherung den Bedürfnissen der Arbeiterschaft entsprechend zu gestalten. Der Achtstundentag

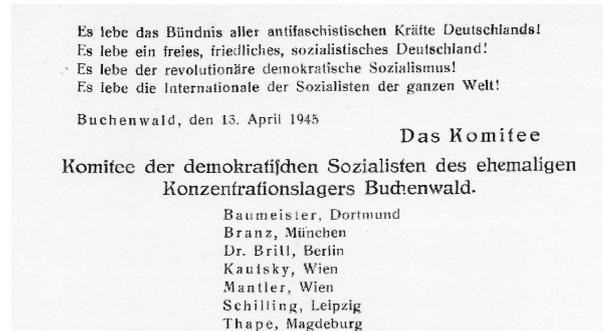


Abb. 8.3 Auszug aus dem Manifest der demokratischen Sozialisten des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald

ist sofort wieder einzuführen und eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit vorzubereiten. Eine neue Währung . . . und eine Sozialisierung der Banken und Versicherungsanstalten unter Führung der öffentlichen Bankanstalten sollen die Grundlagen einer gesunden Wirtschaftspolitik schaffen. Staatsmonopole für Massenverbrauchsgüter sollen fiskalisch und preisregulierend wirken. . . .

4. Sozialisierung der Wirtschaft. Überzeugt, dass die letzte Ursache zu diesem ungeheuerlichsten aller Kriege in der Raubtiernatur der kapitalistischen Wirtschaft, des finanzkapitalistischen Imperialismus und der von beiden erzeugten moralischen und politischen Verwahrlosung des Lumpenproletariats und des Kleinbürgertums liegt, fordern wir, dass den Gesellschaftskrisen durch eine sozialistische Wirtschaft ein absolutes Ende gesetzt wird. Deutschland kann ökonomisch nur auf sozialistischer Grundlage wieder aufgebaut werden. Ein Aufbau unserer zerstörten Städte als kapitalistisches Privatgeschäft ist ebenso unmöglich, wie ein Wiederaufbau der Industrie aus den Taschen der Steuerzahler. Wir erklären feierlich, dass niemand von uns an eine Enteignung des bäuerlichen Besitzes denkt. Er soll . . . genossenschaftlich gefördert werden und einer freien Selbstverwaltung überlassen bleiben. Der Großgrundbesitz ist einzuziehen und gemeinschaftlich zu verwenden. Eine neue Währung . . . und eine Sozialisierung der Banken und Versicherungsanstalten unter Führung der öffentlichen Bankanstalten sollen die Grundlagen einer gesunden Wirtschaftspolitik schaffen, Staatsmonopole für Massenverbrauchsgüter sollen fiskalisch und privatregulierend wirken. Bergwerke, die gesamte Energieerzeugung, die Schwerindustrie und das Verkehrswesen sind zu

sozialisieren. Zur Befriedigung des dringenden Massenbedarfs sind alle Verbrauchsgüterindustrien staatlich zu lenken. Der Wiederaufbau der Städte und die Wohnungsbeschaffung sind nach demselben Gesichtspunkt zu regeln. Ein Planwirtschaftsamt hat den sozialistischen Wiederaufbau zu leiten.

5. Friede und Recht. Wir bekennen uns vor der Welt aus tiefster ehrlicher Überzeugung zu der schuldrechtlichen Verpflichtung der Wiedergutmachung der Schäden, die das deutsche Volk durch den Hitlerismus angerichtet hat . . . Wir wollen nie wieder Krieg und wir werden alles tun, einen neuen Krieg unmöglich zu machen.

6. Neue Humanität. Dazu brauchen wir einen neuen Geist. Er soll verkörpert werden durch den neuen Typ des deutschen Europäers. Uns kann niemand umerziehen, wenn wir es nicht in Freiheit selbst tun. Neue Universitäten, aus den wertvollsten Kräften der Emigration und der inländischen sozialistischen Intelligenz gebildet, sollen uns neue Lehrer schaffen. . . .“

7. Sozialistische Einheit. Zu all diesem ist die Einheit der sozialistischen Bewegung unerlässlich. Begründet auf die Gedanken des Klassenkampfes und der Internationalität . . . wollen wir die Einheit der sozialistischen Bewegung . . . herstellen.“²³

²³https://www.buchenwald.de/fileadmin/buchenwald/download/der_ort/Manifest.pdf;

9 Konsequenz: Rehabilitierung der Justiz-Opfer!

9.1 Warum die Opfer der politischen Justiz rehabilitiert werden müssen

Dass das Ziel der Anwendung der Strafrechtänderungsgesetze ab 1951 zwar vordergründig als „Extremismus-Abwehr“ definiert, aber „politisch eindeutig und ausschließlich gegen Kommunisten gerichtet“ war, wie Prof. Dr. Alexander Brünneck 1997 feststellte¹, ist heute unbestritten. „Hinter der Kommunistenverfolgung standen für die damalige Entwicklung der Bundesrepublik zentrale gesellschaftliche und politische Interessen.“² Dieser Befund wird durch die Ergebnisse dieser Untersuchung bestätigt: Den über 4.000 Monaten Gefängnishaft, die die politische Kammer des Landgerichts Lüneburg gegenüber vermeintlichen Kommunisten aussprach, stand keine einzige Verurteilung neofaschistischer Straftaten gegenüber. Bei diesen Änderungsgesetzen handelte es sich eindeutig um Strafvorschriften ausschließlich gegen links. Schon aus dieser Tatsache ist erkennbar, dass gesetzeswidrig sowohl der gültige generell-abstrakte Rechtsgrundsatz als auch der Artikel 3,1 (Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz) keine Anwendung fand.

Das im typisch konservativen „Politikersprech“ des Bundesjustizministers Dehler formulierte „Wir müssen ein Freiheitsopfer bringen, um die Freiheit zu bewahren“³, zielte deutlich auf die Aufhebung von Grundrechten für eine bestimmte, politisch unerwünschte Klientel und fand in den tausendfachen politischen Verfolgungsmaßnahmen seine Realität: Das Freiheitsopfer der inhaftierten Strafgefangenen bewahrte die politische Freiheit des anti-kommunistischen Mainstreams vor den Gefahren eines Machtverlusts (bzw. einer Machteinschränkung) und garantierte die erfolgreiche Durchsetzung rechtskonservativer Politik. Heute reicht die Bewertung der politischen und juristischen Bedeutung der Kommunistenverfolgung überwiegend von der

Ignoranz⁴ bis zur üblichen Apologetik: Es handele sich um einen Einsatz strafrechtlicher Mittel gegen den innenpolitischen Gegner im Zuge der Blockauseinandersetzungen zwischen Ost und West. Die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit mit den angewandten juristischen Instrumenten im Rahmen des „Kalten Bürgerkrieges“⁵ selber gegen (Verfassungs-)Recht und Gesetz verstoßen wurde, bleibt unbeantwortet. Die Lüneburger Staatsanwaltschaft war da offener und zeigte, wie bereits erwähnt, dass die Politik das Strafrechtsänderungsgesetz für die Kommunisten „in bewusster Einschränkung der Grundrechte geschaffen hat. Der dem Rechtsstaat will nicht Selbstmord begehen oder sich von der ‚Rechtsstaatlichkeit‘ ermorden lassen.“⁶

Auf der Grundlage der in unserer Veröffentlichungsreihe über das „Lüneburger Landgericht als ‚Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung‘ der 1950er/1960er Jahre“ dargelegten Tatsachen sollen hier einige der grundlegenden Verfassungs- und Gesetzesverstöße zusammenfassend benannt werden. Die häufige Verletzung rechtstaatlicher Verfahrensgrundsätze durch das Gericht (Ablehnung von Beweisanträgen der Verteidigung, Nichtzulassung von Verteidigern wie den Rechtsanwälten Eissner und Kaul, Ablehnung von Voruntersuchungen, Verweis auf „gerichtsbekannte“ Tatsachen und Offenkundigkeitserklärungen u.a.) bleiben bei dieser Auflistung unberücksichtigt.

1. Das Verfolgungspersonal des Gerichts (Richter und Staatsanwaltschaft) bestand fast ausschließlich aus alten NS-Kadern, deren Wiedereingliederung in den Justizdienst eindeutig gegen Alliiertes Recht bzw. bundesdeutsches Folgerecht verstieß⁷, ebenso die

¹ Vergl.: Tagungsbericht „Politische Strafjustiz 1951 – 1961, Betriebsunfall oder Symptom?“, Recklinghauser Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen.

² A. v. Brünneck: Politische Justiz ... S. 328

³ Zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 77

⁴ Auf der Homepage der Konrad-Adenauer-Stiftung findet sich unter dem Stichwort „Kommunistenverfolgung“ kein Eintrag, bei der Friedrich-Ebert-Stiftung der Verweis auf eine Kommunistenverfolgung im Ausland und im Deutschen Reich 1932.

⁵ Vergl.: Jan Korte, Instrument Antikommunismus ..., S. 65 ff „Bericht ...“ v. 7.4.1961

⁷ Gesetz Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates vom 30.10.1945: „Zwecks Durchführung der Umgestaltung des deutschen Gerichtswesens müssen alle früheren Mitglieder der Nazi-

Wiedereinstellung dieses NS-Personals im Bereich der Justizverwaltungen sowie der sonstigen Verfolgungsbehörden⁸. Dies hatte zur Konsequenz, dass auf allen Ebenen gegen die vom Gesetzgeber vorgeschriebene politische Unvoreingenommenheit und Neutralität verstoßen wurde, und zwar schon im Gesetzgebungsverfahren⁹, bei der Dienstaufsicht auf der Ebene der Verwaltungen und Ministerien¹⁰, der Geheimdienste und Nachrichtenpolizei sowie der Kriminalpolizei¹¹, durch Staatsanwaltschaft und Richter bei den Ermittlungs- und Strafverfahren sowie vor Gericht.¹²

partei, die sich aktiv für deren Tätigkeit eingesetzt haben, und alle anderen Personen, die an den Strafmethoden des Hitlerregimes direkten Anteil hatten, ihres Amtes als Richter und Staatsanwälte enthoben werden und dürfen nicht wieder zu solchen Ämtern zugelassen werden.“

⁸Der Weg der Übernahme der Beamtenschaft des Hitler-Regimes in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik durch die Entnazifizierungsverfahren und die Regelungen des Artikels 131 des Grundgesetzes wird beschrieben in: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , S. 68 ff und 77 ff

⁹Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II a, S. 5

¹⁰Siehe S. 15ff- und: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil I, S. 66 ff

¹¹Genannt sei hier für die Lüneburger Polizeidirektion stellvertretend: Regierungsrat Clauss (NSDAP-Mitgliedsnummer 1933187), Polizeirat Friedrich Rückriem (Nr. 8274550), Oberkommissar Wilhelm Brockelt (Nr. 4230081), Hauptkommissar Alfred Hörnig (Nr. 5466231), Polizeihauptmann Richard Jagemann (Nr. 3556429), Inspektor Carl Beltzig (Nr. 5690797), für das LKA neben den im Kapitel . . . Genannten: Fritz Grandke, Polizeidirektor am Bildungsinstitut der Polizei Niedersachsen (Nr. 5681746), Hans-Heinrich Huelke, Direktor des LKA (Nr. 3115999) sowie Otto Liedtke, Chef der Landes-Bereitschaftspolizei (Nr. 5825742) und Kurt Maass, Direktor des Wasserschutz-Polizeiamtes. Selbst bei dem als Graphologen des LKA zur Beurteilung von politisch inkriminierten Schriftproben vom Lüneburger Gericht herangezogenen Hermann Fritsche, dessen Gutachten ausschlaggebend für viele Indizienurteile war zum Nachteil der Angeklagten, handelte es sich um einen alten Nationalsozialisten (Mitgliedsnummer 8290071).

¹²Selbst auf der Ebene des Strafvollzugs wurde diese Frage relevant: Der Kommunist Otto Hans, der nach einem Urteil der politischen Strafkammer des Lüneburger Landgerichts zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde, musste diese im Gefängnis Hannover verbringen. Sein Antrag auf vorzeitige Haftentlassung von Anfang 1968 wurde vom Abteilungsleiter des Gefängnisses, Oberregierungsrat Dr. Richard Harms, abgelehnt. („Bericht . . .“ v. 19.4.1968) Der 1903 geborene R. Harms war seit 1926 Mitglied der NSDAP, seit 1931 Fördermitglied der SS, Gauhauptstellenleiter und Kreisamtsleiter der NSDAP, ab 1934 Bürgermeister von Dessau. Nach Gründung der neofaschistischen NPD war er deren Kreisvorsitzender Hannover-Land und trat in der Öffentlichkeit als Funktionär und Wahlkandidat dieser Partei auf. (Konrad Feilchenfeldt (Hrsg.), Deutsches Literatur-Lexikon. Das 20. Jahrhundert, Berlin/New York 2010, S. 252)

Durch die „Inkorporation des Staatsapparats der NS-Diktatur in den demokratischen Rechtsstaat“ wurden für die Exekution des politischen Sonderrechts gegen Kommunisten geradezu ideale Voraussetzungen geschaffen, wie Perels bemerkt: „Der Umstand, dass der Justizapparat des nationalsozialistischen Herrschaftssystems in den demokratischen Rechtsstaat weitgehend übernommen wurde – am Bundesgerichtshof waren ähnlich wie an anderen Gerichten etwa 80 Prozent der Richter bereits im Staats- und Justizdienst des Dritten Reichs tätig –, hat für die gerichtsförmige Auseinandersetzung mit den Kommunisten direkte Folgen.“¹³

Eine dieser Folgen beschreibt Wilfried Knauer, langjähriger Gedenkstättenleiter der JVA Wolfenbüttel, nach Durchsicht der Häftlingsakten seiner Einrichtung. Das Strafgefängnis Wolfenbüttel war nach der Einführung des Heimtückegesetzes und der Volksschädlingsverordnung in den 1930er Jahren Haftstätte für politische Gegner der Nationalsozialisten, nach 1951 für politische Gegner der Adenauer-Regierung: „Eine stichprobenartige Sichtung dieser herausgezogenen Akten ergab eine bemerkenswerte Parallelität, ja sprachliche Übereinstimmung in Anklagen und Urteilsbegründungen zwischen Verfahren vor nationalsozialistischen Sondergerichten nach dem Heimtückegesetz von 1934 oder der Volksschädlingsverordnung von 1939 und Verfahren vor Staatsschutzkammern in den 50er-Jahren.“¹⁴

Auch Generalbundesanwalt Max Güde erkannte im August 1961 eine Übereinstimmung der damaligen politischen Justiz mit der NS-Sondergerichtsbarkeit: „Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen Hitlers zu erklären ist.“¹⁵

¹³Joachim Perels: Entsorgung der NS-Herrschaft, Offizin Verlag, Hannover 2004, zit. nach: Hans Canje: Die verdrängte Altlast:http://archiv2007.sozialisten.de/politik/publikationen/disput/view_html?zid=33786&bs=1&n=19; Nach einer Mitteilung des Präsidenten des BVerfG, Andreas Voßkuhle vom 18.2.2020, soll die NS-Täterschaft des Verfassungsgerichts-Personals erforscht werden. Mit ähnlichen Projekten hätten der BGH und die Generalstaatsanwaltschaft begonnen.

¹⁴Wilfried Knauer auf einem Symposium 2004 mit dem Titel „Politische Strafjustiz im Kalten Krieg – Die Opfer der „Staatsschutzrechtsprechung“ im Strafgefängnis Wolfenbüttel in den 50er und 60er Jahren“, zitiert nach: „junge welt“ v. 16./17.2.2013

¹⁵Max Güde in „Der Spiegel“ v. 5.7.1961/Nr. 28/1961 („Gebrochenes Rückgrat“)

9.1 Warum die Opfer der politischen Justiz rehabilitiert werden müssen



Verfügungsbeschrift aus 2 Jn. 354/53
Verfg. 9 1

1. pp.

2. Begl.Abschrift fertigen von Bl. 18, 21, 22, 27, 28 d.Akten soweit Rechtskammer rückig und mit je einer begl.Abschrift der beiden Listen (einschließlich Zahlen usw.) sowie Nr. 1b und 2 dieser Verfg. als 42 neue Fs.-Sachen gegen

1. Georg Lüdekind, Wunstorf, An der Sandgrube 5,
2. Günter Fwiel, Nienburg, Quast-Panclöben-Str. 24
3. Hermann Görden, Diepholz/Amstedt,
4. August Postmayer, Vechte, Brämerstr.23
5. Bernd Hillen, Cloppenburg, Rennplatz 15
6. Marius Gerde, Elinaboth-Pöhn, Hockefeld, Post Harkebrügge
7. Martin Stephan, Oldenburg-Soharoll,
8. Karl-Heinz Seidel, Nordenhamm, Sielstr.29
9. Hans Ulvns, Verol, Haverkampstr. 19
10. Alfred Fritsch, Wilhelmshaven, Marktstr. 205
11. Quante, Emden, Schnedermannstr. 109,
12. Andress Strange, Leer, Osseweg 59,
13. Franz Eggern, Koppeln, Dohhof 22
14. Franz Hartge, Lingen Lokenstr.29
15. Britz Hopfgarten, Nordenhamm, Reedeustr. 8 (bei Voss)
16. Auguste Kurs, Bransche, Feldstr. 6
17. August Simon, MellepGrönenbergstr. 9 (oder 19)
18. Wilhelm Hartmann, Grafenschaft Schaumburg, Ahe Nr. 50 (über Hinteln)
19. Henso Stedthagen, Hagenstr. 11
20. Richard Bromig, Peine, Senator Axelstr.
21. Hans Keller, Gifhorn, 2. Köppelweg
22. Friedrich Danehl, Wolfsburg, Schillerstr. 7
23. K. Küller, Braunschweig, Wendenstr. 35 - 36 (Baubüro)
24. Heinz Scheward, Wolfenbüttel, Kurrenführerstr. 5
25. Horst Reichelt, Liebenstedt, Gadenstedterstr. 13 (bei Liefdecker)
26. Irene Lampe, Geburdschagen, Auf der Tanne 11,
27. Grazediki, Helmsedt, Henkelstr. 11 bzw. 21
28. August Broust, Goslar, oder Bündheim, Dr. Heinrich-Jaepferstr.9
29. Wilhelm Sötje, Clousthal-Zollerfeld, Zellhach 12 (6)

(a) Massenermittlungsverfahren Seite 1

- 2 - 10 2

31. Theo Steinbecker (?) Osterode, Untere Neustadt 32
32. Franz Conradi, Duderstadt, Oberster
33. Günter Steche, Göttingen, Brauweg
34. Karl Horbat, Ham.-Minden, Judenstr.11
35. Willi Köhler, Northain, Akazienstr.8
36. Hans Tarnann, Holzminde, Hintere Str.4
37. Heinz Leiffhold, Einbeck, An der Twetge
38. Gustav Broeschelt, Alfeld, Warbergstr.8
39. Willy Müller, Hildesheim, (Himmelstür) Denziger Str. (oder Gelber Stern)
40. Heini Stöcker, Hameln, Behorkamp 18
41. Walter Krüger, Ahlshausen Nr. 10 (Post Krienschen)
42. Adolf Fricke, Seesen, Schildhamstr. 5 (Berufsschule)

wegen Verächts der Wergchen, strafbar nach §§ 97a, 128, 129, gegebenenfalls auch 93, 97, 185 ff. StGB. in Abt. 2 a bzw 2b in Vortrag bringen.

3. pp.

Lüneburg, den 9. Juli 1953
Der Oberstaatsanwalt
Im Auftrage:
gez. Ottorebach

(b) Massenermittlungsverfahren Seite 2

Abb. 9.1 Praxis der Staatsanwaltschaft: Massenermittlungsverfahren. Hier gegen Personen, denen vorgeworfen wurde, Kontakte zur „Freien deutschen Jugend“(FDJ) zu unterhalten. Quelle: NLA Hannover: Nds. Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19-21

Was der konservative Güde, orientiert an der Vorstellung von einer NS-bereinigten Justiz durch den formalen Rechtsstaat, allerdings verkennt: Dem vormaligen NS-Personal der politischen BRD-Justiz musste kein „Rückgrat gebrochen“ werden, um in den Verfahren gegen Kommunisten als Verfolgungsbehörde und Gericht zu ermitteln, anzuklagen und zu verurteilen. Richter und Staatsanwälte taten dies freiwillig und mit Vorsatz „unter Ausformung derselben Feindbilder wie in der NS-Zeit.“¹⁶ Die Justiz-Angehörigen der politischen Kammern nahmen mit ihrer eigenen Überzeugung als ehemalige NS-Juristen die Rolle ein, die ihnen zugewiesen wurde als Kommunistenjäger und -liquiditeure, was ihnen eine neue berufliche Perspektive, ihre beamtenrechtliche Sicherheit sowie Aufstieg und Reputation sicherte. Allerdings war ihre gutbürgerliche Existenz einer permanenten Bedrohung ausgesetzt, die sich aus ihrem NS-Vorleben ergab – mit erheblichen Konsequenzen. Gefährdet waren sie persönlich

¹⁶Helmut Kramer: Entlastung ..., S. 108

durch eine mögliche Enttarnung als NS-Täter. Zwar waren sie vorläufig in ihrer Position als Lüneburger Richter und Staatsanwalt durch ihre Vorgesetzten geschützt¹⁷, aber jede Veröffentlichung, Zeitungsnotiz oder Stellungnahme, die ihr NS-Vorleben aufdeckte, brachte Probleme mit sich, ob durch eine Einbestellung ins Justizministerium oder auf andere Weise¹⁸. Eine Abwehr derartiger Anschuldigungen, die überwiegend von kommunistischer Seite geäußert wurden, hatte deshalb für diesen Personenkreis oberste Priorität. Insofern hatte für sie die politische Eliminierung „des Kommunismus“ nicht lediglich eine Bedeutung als vollziehendes Organ des Strafrechtsänderungsgesetzes, sondern sie stellte zugleich eine existentielle Notwendigkeit dar. Nur die Zerschlagung der kommunistischen

¹⁷Vergl. die diversen Beispiele in: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht ..., Teil I

¹⁸Wie wir heute wissen, in Einzelfällen schlimmstenfalls durch eine Versetzung an einen anderen Gerichtsort oder eine andere Kammer. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil I

Bewegung mit ihrer lautstark vorgetragenen Forderung nach einer allgemeinen Entnazifizierung und im Besonderen der Entlassung des NS-Justizpersonals garantierte ihnen eine Weiterbeschäftigung. Die Hemmungslosigkeit, mit der diese Justizangehörigen diese individuelle Gefahr abwehrten durch die extensive Verfolgung und Eliminierung des Gefahrenherdes, ist auch durch diesen Umstand zu erklären.¹⁹

Dass diese Hemmungslosigkeit bei der politischen Justiz Lüneburgs besonders ausgeprägt war, zeigt der Vergleich: Keine andere politische Staatsanwaltschaft hat eine derart hohe Zahl von Ermittlungsverfahren geführt, keine andere 4. Landgerichtskammer gegen derart viele Personen politische Prozesse geführt, nirgendwo wurden die Angeklagten härter bestraft und mit einer solchen Fülle von Nebenurteilen belegt.²⁰

2. Professor Perels beschreibt die Normen des Staatsschutzrechts als Fortführung der „antiliberalen NS-Strafrechtsdogmatik, die für die NS-Justiz bestimmend war“ in modifizierter Form: „Die neuen Normen des Staatsschutzrechts (knüpften) weniger an objektive Tatbestände als an subjektive Intentionen an, die eine weite, weniger objektive Auslegung ermöglichen.“²¹ Nach diesem politischen Strafrecht kam es auf die Ausführung einer Straftat gar nicht mehr an, und durch die „Vorverlegung“ der Schutzvorschriften bedurfte es „nicht der ausdrücklichen Feststellung einer konkreten Gefährdung“²². Es war unerheblich, ob die inkriminierte politische Betätigung überhaupt geeignet war, eine solche Gefahr zu erzeugen: „Weder auf die Verwirklichungstendenz noch auf die Verwirklichungschance ... kommt es an.“²³ „Der Täter braucht subjektiv keine

verfassungsfeindlichen Ziele zu verfolgen. Er braucht auch selbst keine gegen die Verfassung gerichtete Handlung begangen zu haben“²⁴, um dennoch bestraft zu werden.

Das Gericht verurteilte nach dem Einordnungsprinzip. Das heißt, nach der Frage, ob eine bestimmte politische Äußerung in die Bestrebungen der „kommunistischen Gewalthaber in der Sowjetischen Zone und der Kommunisten im Westen“ eingeordnet werden könne oder nicht. Als Beispiel sei hier die Strafbarkeit der Behauptung in einem Flugblatt genannt, Adenauers Wiederbewaffnungspläne seien „heuchlerisch“. In seinem Urteil vom 18.11.1952 stellt das Lüneburger Landgericht fest: „Das Pamphlet ‚Du darfst nicht länger schweigen‘ beginnt mit der Behauptung, es bedürfe keiner Verteidigung der Bundesrepublik, weil die Sowjetunion keinen Angriff und Krieg wolle, sondern den Frieden, Völkerfreundschaft, Abrüstung und den Abschluss eines Friedensvertrages mit Deutschland ... Die geschichtliche Erfahrung lehrt jedoch, dass dies reine propagandistische Behauptungen sind, die mit den Tatsachen in striktem Widerspruch stehen ... Aus diesen Gründen kann den Versicherungen der ‚Friedensliebe und Freundschaft zum deutschen Volk‘ und der ‚Völkerfreundschaft‘ in der Schrift ‚Du darfst nicht länger schweigen‘ nach den bisherige Erfahrungen nicht geglaubt werden. Vielmehr ist Dr. Adenauers Behauptung ‚Wir müssen uns gegen die Sowjetunion verteidigen‘ und von der ‚Gefahr aus dem Osten‘ durchaus nicht ‚heuchlerisch‘, sondern nur allzu wahr.“ Nach dieser Argumentation des Landgerichts über politische Ansichtssachen folgt die strafbare Einordnung: „Tatsächlich“, so wird den Flugblatt-Verfassern unterstellt, „ist ihr Endziel das gleiche wie das der kommunistischen Gewalthaber in der Sowjetischen Zone und der Kommunisten im Westen ...“²⁵ und deshalb sei ihre Meinung strafbar. Der BGH stellte für solche Fälle fest: „Der besonderen Feststellung eines Einordnungswillens bedarf es hiernach nicht mehr.“²⁶

3. Gleichfalls wurde gegen das in Artikel 3 Abs. 3 GG²⁷ festgelegte Diskriminierungsverbot für politische Anschauungen systematisch verstoßen:

¹⁹Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 11 ff

²⁰Helmut Kramer (Entlastung ..., S. 108) stellte fest: „Die Staatsanwaltschaft Lüneburg mit ihrem Sonderdezernat ‚Politische Strafsachen‘ und das Landgericht Lüneburg setzten sich in den 50er und 60er Jahren an die Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung.“

²¹Joachim Perels: Entsorgung ..., zit. nach: Hans Canje: Die verdrängte Altlast: http://archiv2007.sozialisten.de/politik/publikationen/disput/view_html?zid=33786&bs=1&n=19

²²Max Güde, Probleme des politischen Strafrechts, Veröffentlichungen der Gesellschaft Hamburger Juristen, Heft 4, Hamburg 1957, S. 21, zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 75

²³Max Güde, Probleme ..., S. 16, zit. nach Ebenda

²⁴A. v. Brünneck, Politische Justiz ..., S. 85

²⁵Zitiert nach: Hans Gerats u.a., Staat ohne Recht ..., S. 488f

²⁶Urteil des BGH v. 6.2.1963

²⁷Artikel 3,3 GG: „Niemand darf wegen seiner ... politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“



„Konkret bedeutet das, dass politische Meinungsäußerungen von Kommunisten, die sich inhaltlich mit der Auffassung von Menschen anderer politischer Couleur decken – in der Absage an die Atomrüstung, Kritik des Antisemitismus, ... – wegen der allgemein vorausgesetzten verfassungsfeindlichen Motivation der KPD als Straftat gewertet wurden.“²⁸ Das politisch-juristische Kuriosum war nicht zu übertreffen: Zwei Menschen äußern sich politisch in derselben Weise, einer bleibt straffrei, der andere wird dafür bestraft.²⁹ „Diese Umwandlung des Tatstrafrechts in ein Gesinnungsstrafrecht widerspricht ... dem Gedanken des Rechtsstaates und der im Grundgesetz garantierten Meinungs- und Gewissensfreiheit.“³⁰

4. Wer als Bundesdeutsche/r in die DDR reiste und sich nicht auf einen Verwandtschaftsbesuch beschränkte, wurde von den bundesdeutschen Geheimdiensten registriert, vielfach auch observiert mit dem Ziel eines Strafverfahrens.³¹ Wer bei Jugendbegegnungen mitmachte³², Kontakte zu DDR-Betrieben aufnahm³³,

Gastspiele von DDR-Kulturgruppen bei Gewerkschaftsveranstaltungen im Westen vermitteln wollte³⁴, als Fußballfan an DDR-Sportveranstaltungen teilnahm³⁵, in der DDR friedenspolitische Kontakte knüpfen wollte³⁶, wurde dafür von Lüneburgs politischer Strafkammer hart bestraft. Den Rechtsgrundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“ (diese Taten in der DDR waren dort nicht strafwürdig) hebelte die Justiz aus mit dem machtpolitisch durchgesetzten Anspruch, die DDR als Teil der BRD zu bewerten und somit die Taten der Bundesbürger dort nach bundesdeutschem Recht zu beurteilen.

DDR-Institutionen aller Art, vom Konsum- bis zum Sportverein, wurden von der Justiz unter dem Gesichtspunkt eines verfassungswidrigen Gesamtkomplexes der SED betrachtet, eine Kontaktaufnahme mit ihnen oder Teilnahme an deren Aktivitäten strafrechtlich verfolgt als Eingliederung in deren Zielsetzung. Diese Rechtsprechung³⁷ wirkte wie ein „strafbewehrtes Ausreiseverbot zur Verhütung politisch unerwünschter Kontakte“³⁸ und widersprach damit dem Art. 5 des Grundgesetzes.³⁹

²⁸ Joachim Perels, zit. nach Hans Daniel: Tief im Graben des Kalten Kriegs, „junge welt“ v. 24.5.2005

²⁹ Während ihres Prozesses konnten die beiden Angeklagten der „Niedersächsischen Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ (NG), Brenning (Ex-Landrat in Peine) und Hilke (Journalist, Celle) durch den Vortrag zahlreicher Zitate aus der „FAZ“ und „Die Welt“ sowie von Bundestagsabgeordneten nachweisen, dass die inkriminierten politischen Thesen ihrer Zeitschrift bereits anderenorts ohne Beanstandung vorgetragen wurden. Da ihnen ein Kontakt zur KPD oder der DDR nicht nachgewiesen werden konnte, stellte das Gericht eine „Einpassung“ ihrer politischen Ansichten fest durch deren „verfassungsfeindliche Tendenz, die sich aus der Einseitigkeit und ständigen Wiederholung ergibt.“ Einseitig deshalb, weil sie zwar in der Zeitschrift die bundesdeutsche Justiz kritisieren würden, nicht aber auch „die Zustände in der SBZ“. Eine ständige Wiederholung, weil ihre Zeitschrift „einen großen Kreis von Menschen erreicht. Sie war geeignet, das kommunistische Gedankengut in erheblichen Maße weiterzutragen und zu verbreiten.“ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... , Teil II a, S. 50 f

³⁰ Stephen Rehmke, Politische Justiz. In: Forum Recht Online 2002/2003; Die Intention, bei der Kommunistenverfolgung das Tatstrafrecht durch ein Gesinnungsstrafrecht aufzuheben, betonte bereits am 17. Mai 1951 der BT-Abgeordnete Ewers (DP) bei der parlamentarischen Vorbehandlung des § 90 a StGB in der 106. Sitzung des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht. Er stellte fest, dass es darum gehe, „die organisierte Gesinnung“ zu treffen. (Kurzprotokoll der 106. Sitzung des BT-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 17.5.1951, S. 6), zit. nach Hans Gerats u.a., Staat ohne Recht ... , S. 519

³¹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... , Teil II b

³² Ebenda, S. 18 ff

³³ Ebenda, S. 24 ff

5. Der gesetzlich vorgeschriebene Grundsatz der Gleichbehandlung aller Angeklagten in einem Strafverfahren wurde verletzt durch den eingeschränkten Instanzenweg. Die politisch Angeklagten wurden gegenüber den kriminellen Tatverdächtigen (den meisten der wegen Diebstahl, Vergewaltigung, Raub, räuberische Erpressung u. a. Verurteilten) eindeutig schlechter gestellt. Die von den politischen Kammern beim Landgericht erstinstanzlich Verurteilten hatten lediglich die Möglichkeit, in einem schwierigen Verfahren über den BGH als Revisionsinstanz ihr Urteil überprüfen zu lassen, ob das gerichtliche Verfahrensrecht verletzt

³⁴ Ebenda, S. 27 ff

³⁵ Ebenda, S. 34 ff

³⁶ Ebenda, S. 44 ff

³⁷ Insbesondere § 100 d, 2 StGB (Verfassungsverräterische Beziehungen)

³⁸ H. Copic, Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967, S. 242, zit. nach A. v. Brünneck, Politische Justiz ... , S. 199

³⁹ Wie grenzenlos dieses strafbewehrte Ausreiseverbot angewandt wurde wird daran deutlich, dass selbst gegen die Pastoren Dohrmann (Wolfsburg) und Weise (Moringen) von der Lüneburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren geführt wurde. Sie hatten kirchliche Kontakte und Gesellschaftsreisen in die DDR durchgeführt mit Landfrauenvereinen nach der Wartburg, zur Gartenbau-Ausstellung nach Erfurt und zu einer Landwirtschaftsausstellung nach Markkleeberg. Vergl.: Initiativegruppe zur Rehabilitierung ... , S. 66

wurde. Nicht überprüft wurde vom BGH, ob der/die Verurteilte überhaupt die Tat begangen hatte, wobei in den überwiegenden Fällen der BGH sogar die Zulässigkeit einer Revision ablehnte. Es wurde somit für die aus politischen Gründen Angeklagten die Möglichkeit ausgeschlossen, Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz in einem Berufungsverfahren überprüfen zu lassen.

Der normale Rechtsweg schreibt eine Verhandlung vor einem Amtsgericht vor für Handlungen, die eine Strafe von bis zu vier Jahren Gefängnis erwarten lassen (§ 74 Absatz 1 GVG)⁴⁰, was für alle politischen Angeklagten des Lüneburger Landgericht zutrifft⁴¹. Nach dem Verfahrensrecht wird den durch ein Amtsgericht Verurteilten eine Berufung durch ein Landgericht zugestanden. Hier wird eine komplett neue Beweisaufnahme vorgenommen, wo die bisherigen Zeugen der ersten Instanz vernommen als auch weitere Zeugen in das Verfahren eingeführt werden können, wie auch weitere Beweismittel, z. B. Urkunden und Dokumente. Dieses Recht auf eine Berufungsverhandlung wurde den aus politischen Gründen Angeklagten verwehrt. Sie wurden durch die erstinstanzliche Verhandlung vor einem Landgericht ohne Berufungsmöglichkeit in ihrem Recht beschnitten. Erst 1969 wurde ein zweiter Rechtszug in Staatsschutzstrafverfahren eingeführt.⁴²

6. Ausschließlich zur Verfolgung und Aburteilung der in den Strafrechtsänderungsgesetzen definierten Taten wurden die politischen Kammern eingerichtet, in jedem OLG-Bezirk eine an einem Landgericht. Diese Kammern waren weder Teil der Fach- bzw. Sachgerichtsbarkeit (Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz-, Sozialgerichtsbarkeit) noch der ordentlichen Straferichtsbarkeit, denn ausschließlich diese Kammern hatten nach einem neu eingefügten §74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes die politischen Fälle zu bewerten. Die Bestimmung

⁴⁰Das Landgericht ist zuständig für Entscheidungen ab einer Straferwartung von vier Jahren Freiheitsstrafe sowie für Mord, Totschlag und andere Taten mit Todesfolge als Schwurgericht (§ 74 Absatz 2 Satz 1 GVG).

⁴¹Weitere Gesichtspunkte zur Begründung des eingeschränkten Instanzenweges wie die Bedeutung des Verfahrens und deren Auswirkungen, die eine Anklage z. B. wegen der „Bildung einer terroristischen Vereinigung“ oder politischer Gewalttaten erstinstanzlich vor einem höheren Gericht legitimieren sollen, können gegenüber den Angeklagten der „Kommunistenprozesse“ nicht geltend gemacht werden.

⁴²Gesetz vom 8.9.1969; Vergl.: M. Wilke, Staatsanwälte ..., S. 215

des Artikels 101 des Grundgesetzes, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, wurde missachtet, wonach das nächste Gericht am Wohnort des Beschuldigten oder am Tatort für die Verhandlung über Strafsachen zuständig ist, geregelt nach dem Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts.

Zwar nennt der Art. 101 des Grundgesetzes im Abs. 2 die Möglichkeit der Einrichtung von Kammern für besondere Sachgebiete, die aber solche für politische Strafverfahren ausschließen als Konsequenz aus den Erfahrungen mit der politischen Justiz aus der Endphase der Weimarer Republik und des Faschismus. Am 9. August 1932⁴³ wurden die politischen „Sonderkammern“ zur Aburteilung von Strafsachen „gegen den politischen Terror“ eingerichtet. Sie galten als abschreckendes Beispiel der politischen Justiz, insbesondere jene durch die „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 21.3.1933 installierten Gerichte. Seinerzeit wurde im OLG-Bezirk Celle am Landgericht Hannover ein solches Sondergericht eingerichtet⁴⁴. Auf diesem Hintergrund definiert der Art. 101 GG ausdrücklich bereits eingangs im ersten Satz des ersten Absatzes: „Ausnahmegerichte sind unzulässig.“⁴⁵

7. Der Rechtsgrundsatz *Nulla poena sine lege* („Keine Strafe ohne Gesetz“) verbietet die Rückwirkung von Strafvorschriften, so dass solche erst vom Tag des Inkrafttretens an für die Zukunft gelten können. Gegen diesen Rechtsgrundsatz verstieß die Lüneburger politische Kammer in zahlreichen Fällen, als sie nach dem KPD-Verbotsurteil 1956 Angeklagte dafür verurteilte, zuvor als Mitglied dieser Partei angehört zu haben und tätig gewesen zu sein.⁴⁶ Die Begründung des Gerichts, die Angeklagten hätten aufgrund der Äußerungen der Bundesregierung wissen müssen, dass die KPD

⁴³Die Einrichtung dieser Sondergerichte wurde im Anschluss an die Notverordnung „gegen den politischen Terror“ vom 9. August 1932 angeordnet.

⁴⁴Vergl.: Wolf-Dieter Mechler, Kriegsalltag ...

⁴⁵BGH und BVerfG setzten sich über diesen Grundsatz hinweg und erklärten eine flexible Zuständigkeit auch in politischen Strafsachen. Vergl. M. Wilke, Staatsanwälte ..., S. 215

⁴⁶Der Fall des mit dieser Begründung am 13.11.1956 verurteilten A. Clemens wird vorgestellt in: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 82 ff. Das BVerfG hob mit Urteil vom 21.3.1961 diese Urteilsbegründung gegen Clemens auf. Vergl. ebenfalls den Fall des Erich Kummer in: ebenda, Teil II c, S. 27 sowie die Fälle Kautz, Schröter, Malezki und Müller in: ebenda, Teil II b, S. 50 ff



bereits vor ihrem Verbot eine verfassungsfeindliche Partei gewesen sei, bricht nicht nur den Rechtsgrundsatz des Rückwirkungsverbots, sondern praktiziert ebenfalls Nazi-Unrecht.

Das Erschreckendste: Dieselben Lüneburger Richter und Staatsanwälte, die solche Begründungen formulierten und daraufhin Gefängnisstrafen aussprachen, taten es bereits an diesem Gericht ab 1933⁴⁷, wie beispielhaft der ausführlich geschilderte Prozess gegen H. Kistner⁴⁸ mit den Staatsanwälten Kumm⁴⁹ und Kliesch⁵⁰ sowie Richter Emmermann⁵¹ zeigt.

8. Die Staatsanwaltschaft stützte sich häufig in ihrer Anklage auf Aussagen von Mitarbeitern des LfV und des BfV (als „Tatsachenfeststellungen“ formuliert), die vom Gericht als Beweisangebote zugelassen wurden. Da diese Aussagen sich auf Anschuldigungen von Vertrauens-(V-)leuten des Verfassungsschutzes gründeten, die als Quelle vor Gericht nicht erscheinen mussten, wurde hiermit gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstoßen, wonach das Gericht eine Quelle unmittelbar überprüfen muss. Den Angeklagten und der Verteidigung (wie dem Gericht) war es nicht möglich, die Glaubwürdigkeit dieser belastenden Zeugenaussagen (durch „Zeugen vom Hörensagen“), die Seriosität der Zeugen und den Wahrheitsgehalt ihrer „Tatsachenfeststellungen“ zu überprüfen und möglicher Weise zu widerlegen – mit verheerenden Straftat-Folgen für die Angeklagten.⁵²

9. Die gesetzlich vorgegebene Trennung von Geheimdienst und Exekutive wurde in vielfältiger

Art ausgehebelt auf Initiative und unter Mitwirkung der Lüneburger Staatsanwaltschaft durch die Überstellung und Abordnung von Mitarbeitern des LfV zur Lüneburger Staatsanwaltschaft, von Mitarbeitern der niedersächsischen Nachrichtenpolizei an das LfV und das BfV, die teilweise in Doppelfunktion für Nachrichtenpolizei und Verfassungsschutz tätig waren⁵³ oder gar dem Verfassungsschutz als V-Leute zu Diensten standen. Die Beamten der Nachrichtenpolizei waren tätig sowohl als Geheimdienstler zur verdeckten Materialbeschaffung, unterhielten ein eigenes Geheimdienstsystem, tauschten sich mit dem LfV aus und waren zugleich ausgestattet mit Exekutivbefugnissen, führten Verhaftungen und Hausdurchsuchungen durch.⁵⁴

10. Die meisten Verfahren wegen einer verbotenen FDJ-Mitgliedschaft und –Tätigkeit waren ungesetzlich, wurden geführt ohne die notwendige juristische Grundlage: Mit der Verfügung zum Verbot der Volksbefragung durch die Bundesregierung vom 24. April 1951 wurde gleichfalls ein Verbot der FDJ (sowie der VVN und der Volksbefragungs-Ausschüsse) beschlossen. Da es zweifelhaft erschien, ob die in diesem Beschluss enthaltene Begründung für ein Verbot der FDJ ausreichte, erneuerte die Bundesregierung mit einem Beschluss vom 26. Juni 1951 ihr Verbot. Aber auch diese Verfügung war rechtlich nicht haltbar, weil das Recht der FDJ auf Meinungsfreiheit nicht geprüft war und weil das Verbot der Volksbefragung zum großen Teil selbst rechtswidrig war.⁵⁵ Deshalb lehnte es selbst die Lüneburger politische Kammer zunächst ab, Verhandlungen gegen FDJ-Mitglieder zu eröffnen - aus grundsätzlichen Erwägungen: „Ausdrücklich betonte die Strafkammer, dass sie sich an den Beschluss der Bundesregierung vom 26.6.1951 nicht gebunden fühle Es widerspreche dem Grundgesetz, ... dass eine gewählte Bundesregierung oppositionelle Gruppen in eigener Zuständigkeit ausschalte. Nicht sie, sondern die höchsten Bundesgerichte könnten über Legalität oder Illegalität entscheiden.“⁵⁶ Nach öffentlichem Protest des Chefs der Anklagebehörde in der lokalen Presse

⁴⁷ Am 9.6.1933 versuchte Oberstaatsanwalt Kumm im Fall der beschuldigten Kommunisten Alfred Eggebrecht und Franz Holländer unter Aufhebung des Rückwirkungsverbots eine Verurteilung der Angeklagten durchzusetzen. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... , Teil I, S. 34 und: VVN-BdA Lüneburg, Lüneburg 1933 ... , S. 23 f

⁴⁸ Siehe Seite 9

⁴⁹ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ... , Teil I, S. 34 und: VVN-BdA Lüneburg, Lüneburg 1933. Widerstand ... , S. 23 f

⁵⁰ Staatsanwalt Hans Kliesch stieg als Anklagevertreter in Lüneburg zum Oberstaatsanwalt auf, wurde Nachfolger Kumms als Leiter der Behörde ab 1942 und verantwortlich für zahlreiche Justiz-Unrechtsverfahren. Das „Handbuch der Justiz“ führt H. Kliesch ab 1958 als Richter am Landgericht Lüneburg.

⁵¹ Zu den NS-Justiztaten des Richters Carl Emmermann vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Für eine Liebe so bestraft ... , S. 10, 25, 36 und 42; VVN-BdA Lüneburg: Die Staatspolizei Lüneburg ... , Teil II, S. 22. Bereits ab 1953 war C. Emmermann wieder als Richter am Landgericht tätig.

⁵² Siehe ausführlich S.44 ff

⁵³ Der Beamte Odewald z. B. war zugleich tätig als Leiter der niedersächsischen Nachrichtenpolizei als auch als Chef des Referats 4/G (Gegenspionage) im niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz. „Der Spiegel“ Nr. 11/1958 v. 12.03.1958 („Eine Frau schrie“)

⁵⁴ Siehe ausführlich S.45ff

⁵⁵ Dies stellte das BVerwG allerdings erst viele Jahre später fest. Vergl.: A. v. Brünneck: Politische Justiz ... , S. 65

⁵⁶ LZ v. 5.6.1952

(Oberstaatsanwalt Topf: „Unfassbar, wie sich ein Gericht auf so einen Standpunkt stellen kann.“⁵⁷) und amtsinterner Beschwerde wurde die Lüneburger Kammer vom Oberlandesgericht Celle angewiesen, die Verfahren dennoch zu eröffnen und zu führen.⁵⁸ Zwei Jahre später, am 29. September 1953, beschloss das Bundeskabinett, beim Bundesverwaltungsgericht einen Antrag auf FDJ-Verbots-Feststellung zu stellen. Das BVerwG entschied über diesen Antrag am 16.7.1954 im Sinne der Bundesregierung. Die „Massenprozesse“ des Lüneburger Landgerichts gegen FDJ-Mitglieder ganzer Ortschaften⁵⁹ im Zeitraum bis zum 16.7.1954 führten zur Verurteilung der meisten Angeklagten⁶⁰, die Gesamtzahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen betrug bereits bis zum September 1953 nach Angaben des Oberstaatsanwalts Topf rund 3.600 Verfahren.⁶¹ Keines dieser Verfahren wurde auf einer juristisch einwandfreien Grundlage geführt. Wie bei der Aburteilung von FDJ-Mitgliedern vor einer höchstrichterlichen Entscheidung gingen Staatsanwaltschaft und Gericht auch gegen eine Reihe weitere Bündnisorganisationen vor, etwa gegen den „Demokratischen Frauenbund Deutschlands“ (DFD)⁶², die „Niedersächsische Gemeinschaft zur Wahrung demokratischer Rechte“ (NG)⁶³ und viele andere. Nach deren

rechtskräftigem Verbot wurden Mitglieder dieser Vereinigungen (wie auch der KPD) zudem vielfach rückwirkend bestraft wegen ihrer Tätigkeit vor dem Verbot.⁶⁴

11. Nicht erst seit Foschepoths Auswertung der zuvor geheim gehaltenen Quellen über das Verbotsverfahren der Bundesregierung gegen die KPD („Verfassungswidrig! Das KPD-Urteil im Kalten Bürgerkrieg“) ist belegt: „Das Verfahren des BVerfG zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD ... war ein durch und durch verfassungswidriges Verfahren.“⁶⁵ Jutta Limbach, seinerzeit Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, äußerte 1996, dass sie den Verbotsantrag der Bundesregierung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt hätte.⁶⁶ Seit dem Tag des Verbotsurteils, dem 17. August 1956, wurden Zuwiderhandlungen gegen das BVerfG-Urteil oder gegen die im Vollzug dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen nach §§42⁶⁷ des BVerfG-Gesetzes mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten Gefängnishaft belegt, wobei der §90a StGB (Verfassungsverräterische Vereinigung) zum strafrechtlichen Mittel der Kommunistenbekämpfung schlechthin ausgelegt wurde (wonach „in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden (kann)“⁶⁸) und weiterhin zudem die §§ 128 (Geheimbündelei) und 129 (Kriminelle Vereinigung) angewendet wurden. Nach diesen Straftatbeständen wurden vom Lüneburger

beiden deutschen Staaten, der Abzug von fremden Truppen vom deutschen Territorium sowie sofortiger Verzicht auf jede Atomrüstung und Raketenstützpunkte und sofortiges Einstellen jeder weiteren Aufrüstung) als deutschen Beitrag zur allgemeinen Abrüstung erhoben werden ...“, Vergl.: Ebenda, Teil II a, S. 48

⁶⁴Vergl.: Ebenda, S. 49

⁶⁵Josef Foschepoth: Verfassungswidrig! ..., S. 10; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II c, . 23 ff

⁶⁶„TAZ“ v. 19.8.1996; Diese Position vertrat J. Limbach bereits am 15.12.1993 vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in einen Vortrag zum Thema „Politische Justiz im Kalten Krieg“. Sie war zu dieser Zeit Senatorin für Justiz in Berlin; Vergl.: Hans Canje, Die verdrängte Altlast, in: Disput, August 2016; J. Limbach bezeichnet dieses Urteil mit Blick auf eine Verfassungsbedrohung als unverhältnismäßig, ähnlich der Argumentation des BVerfG im Jahre 2017 zur Ablehnung eines NPD-Verbots.

⁶⁷§ 42: (Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) „Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

⁶⁸§ 90 a i.d.F. vom 30.8.1951, zitiert nach A v. Brünneck: Politische Justiz ..., S.391

⁵⁷Ebenda

⁵⁸Otto Schönfeldt, Intendant a. D., Mitglied des Arbeitsausschusses des zentralen Arbeitskreises für die Aufhebung des KPD-Verbots über die Anzahl der Verfahren im Bundesgebiet: „In der Zeit von 1950 bis 1955 wurden gegen Jugendliche, vor allem Jugendliche in der FDJ, wegen ihres Kampfes gegen die Remilitarisierung 35.000 Ermittlungsverfahren eingeleitet. 6420 Jugendliche wurden verhaftet und in 425 Prozessen zu 1012 Jahren Gefängnis verurteilt. 15.000 Jugendliche wurden im gleichen Zeitraum wegen ihrer Teilnahme an Kundgebungen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen gegen die Remilitarisierung vorübergehend inhaftiert.“ In: „UZ-Aktuell“: Die verdrängte Schuld der Republik, Broschüre, Düsseldorf o. D., S. 15; Vergl. ebenfalls: Abendroth, W./ Ridder, H./ Schönfeldt, O.: KPD-Verbot ...

⁵⁹Vergl.: VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II c, S. 10 ff

⁶⁰Vergl.: Ebenda

⁶¹Oberstaatsanwalt Topf in „Die Welt“ vom 25.9.1953, zitiert nach Gerats/ Kühlig/ Pfannenschwarz: Staat ohne Recht ..., S. 521

⁶²Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 75 ff

⁶³In seiner Anklageschrift gegen Mitglieder der NG belegte Oberstaatsanwalt Bollmann eine Verfassungsfeindlichkeit dieser Bündnisorganisation mit bestimmten Auszügen aus ihrer Zeitschrift „Fanal“. Denn diese habe berichtet über ein Treffen der Friedensbewegung in Weimar, „indem die üblichen kommunistischen Forderungen (Bildung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa unter Einbeziehung der

Landgericht unzählige Angeklagte zu Unrecht zu einer Gefängnishaft verurteilt.

12. Das Landgericht war dafür bekannt, „dass die Staatsschutzkammer in Lüneburg in einer Weise die geltenden Staatsschutzgesetze auslegt, die im übrigen Bundesgebiet nicht geteilt wird“⁶⁹, was auch zu Urteils-Zurückweisungen durch die Revisionsinstanz führte, wie mehrfach belegt. Zwar war wegen des gekürzten Instanzenwegs eine Überprüfung des Urteils (bzw. des Tathergangs) durch eine Berufungsverhandlung nicht möglich, aber in einigen Fällen konnte das BVerfG angerufen werden, welches - zumeist mit großem zeitlichen Abstand - zu einer verfassungsrechtlichen Würdigung kam und mehrfach feststellte, dass alle entsprechenden Lüneburger Urteile der Jahre zuvor ungesetzlich waren wie z. B. im BVerfG-Urteil vom 3.10.1969, als ein Urteil des Lüneburger Landgerichts vom 24.5.1964 bewertet wurde, mit dem die Unterbindung der Zusendung und Einziehung einer DDR-Zeitung entschieden wurde.⁷⁰ Das BVerfG stellte fest, dass der Lüneburger Einziehungsbeschluss nach Artikel 5 des Grundgesetzes verfassungswidrig sei. In einem weiteren Urteil stellte das BVerfG fest, dass dieses auch für DDR-Dokumentationen zu gelten habe. Erst jetzt, 1969, wurde damit der tausendfache Verfassungsbruch ab 1951 als solcher anerkannt, für die Betroffenen bis zu 18 Jahren zu spät.

13. Dass die Ermittlungs- und Strafverfahren ebenso wie die Prozesse lediglich formal strafrechtlich geführt, inhaltlich aber politisch motiviert waren, geht aus den vielen Belegen in dieser Schriftenreihe hervor. Selbst in die Urteilsbegründungen fanden diese Motive deutlichen Eingang wie z. B. im Urteil gegen A. Clemens, dessen unverhältnismäßig lange Strafhaft-Dauer von den Richtern begründet wurde mit einem prognostizierten Unverständnis der „Deutschen jenseits der Zonengrenze, wenn in Westdeutschland ein Staatsfeind mit unangemessener Milde behandelt“ werde.⁷¹ Den Begriff des „Staatsfeindes“ kennt zwar das Nazi-Unrecht, nicht aber das bundesdeutsche

Strafrecht, nicht einmal das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951. Ehemaligen Nazi-Widerständlern wurden immer wieder diese Tätigkeit sowie ihre NS-Haft strafverschärfend vorgehalten⁷² und ihre „Erziehung in einem kommunistischen Elternhaus“⁷³ negativ interpretiert. Dem Angeklagten Eissner etwa hielt die Staatsanwaltschaft als Belastungsargument die Tatsache vor, „dass die Schwester des Vaters des Eissner die Frau Klara Zetkin war.“⁷⁴ Als Strafmilderungsgrund wurde dem gegenüber anerkannt, wie im Fall Werner Müller, „die vorbildliche Führung im II. Weltkrieg“. Für das Gericht trug der soldatischer Einsatz bei der Wehrmacht „in Gesinnung und Opferbereitschaft seinen Wert in sich selbst“,⁷⁵ weshalb dem Angeklagten W. Lieberoth, der wegen seiner Wehrmachts-Desertationsabsichten harten Verfolgungen ausgesetzt war, vom Vorsitzenden Richter Ernst Roth strafverschärfend bescheinigt wurde: „Sie waren kein guter Soldat.“⁷⁶

14. Die Freiheitsgrundrechte des Einzelnen und



Abb. 9.2 Landgerichtsrat E. Roth, 1900 geboren, Mitbeteiligter am antirepublikanischen Kapp-Putsch, ab 1940 bei der Wehrmachtsjustiz (Oberkriegsgerichtsrat). Wahlkandidat der NPD bei div. Kommunalwahlen. LZ-Anzeige vom 05. September 1981

von Gruppen gegenüber einem staatlichen

⁶⁹D. Posser, zit. nach: L. Lehmann, legal ..., S. 102

⁷⁰Veröffentlicht unter: www.servat.unibe.ch/dfr/bv027071.html#Rm049; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II b, S. 14

⁷¹Zitiert nach: D. Posser, Anwalt im Kalten Krieg ..., S. 155; Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 84

⁷²Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 10: Paul Buscheck, wegen „Wehrkraftzersetzung“ von NS-Gerichten zu mehrjähriger Haft verurteilt, hielt Staatsanwalt Ottersbach vor: „Aus Ihren Zuchthausstrafen ... haben Sie offenbar nichts gelernt.“

⁷³Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II a, S. 65

⁷⁴Vergl. ebenda, S. 47, Schreibweise „Klara Zetkin“ im Original.

⁷⁵Hier irrten die Richter: Müller wurde wegen defätistischer Äußerungen von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt, anschließend das Urteil in eine Bewährungsstrafe umgewandelt. Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg ..., Teil II b, S. 55

⁷⁶„Die Wahrheit“ v. 31.3.1954

Zugriff, wegen ihrer Relevanz an den Anfang der Verfassung gestellt, wurden vielfach von den Verfolgungsbehörden missachtet. Kaum ein Grundrecht, das bei der Verfolgung der Kommunisten unangetastet blieb:

Der Schutz der Menschenwürde, nach Artikel 1, 1 GG staatlicherseits jeder Person garantiert, galt für kommunistische Menschen nicht. Sie standen, durch die Rechtsprechung unterstützt und legitimiert, außerhalb der Gesellschaft.⁷⁷ Ihnen wurde vielfach das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums genommen⁷⁸ wie auch das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf allgemeine Handlungsfreiheit, auf Freiheit der Person (Art. 2 GG). In dem aufgeheizten Klima eines „geradezu hysterischen Antikommunismus“⁷⁹ glaubten politische Gegner, Privatpersonen und staatliche Hoheitsträger, sich gar das Recht herausnehmen zu dürfen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu negieren, erschossen Polizisten die Demonstranten Phillip Müller 1952 in Essen und Benno Ohnesorge 1967 in Berlin und blieben straffrei.

Gegen den Gleichheitsgrundsatz (*ius respicit aequitatem*) nach Art. 3 GG, nachdem eine Ungleichbehandlung vorliegt, wenn die öffentliche Gewalt miteinander vergleichbare Fälle nach unterschiedlichen Grundsätzen behandelt, wurde generell verstoßen dadurch, dass die Strafrechtsänderungsgesetze sich zwar offiziell „gegen alle Feinde der Demokratie von links und rechts“ richten sollten, in der Absicht und der Realität aber, wie an der Urteilspraxis des Lüneburger Landgerichts überdeutlich wird, sich nicht gegen Straftäter aus dem neofaschistischem Spektrum, sondern ausschließlich gegen „Linke“ richtete. Auch wurde verstoßen gegen den Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.⁸⁰

Ebenfalls wurde gegen den Art. 4 des Grundgesetzes („Die Freiheit des . . . weltanschaulichen Bekenntnisses (ist) unverletzlich.“) in fast allen Strafsachen verstoßen wie auch gegen den Art. 5 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus

allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten . . . Eine Zensur findet nicht statt.“⁸¹ Erst 1969 entschied das BVerfG, dass die in den Jahren zuvor praktizierte Einschränkung dieses Grundrechts illegal war.

Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) ebenso wie die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) wurde den „Linken“ nicht zugestanden, Verstöße hart bestraft. Mit der vieltausendfachen Verletzung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) waren zahlreiche Mitarbeiter von Verfassungsschutz, Nachrichtenpolizei, Postbeamte und Staatsanwälte beschäftigt⁸², das Recht auf Freizügigkeit (Art. 11) wurde durch Urteilsspruch Lüneburger Richter genommen.⁸³ Die Anwendung des Artikels 12 des Grundgesetzes, der die freie Wahl des Arbeitsplatzes zusichert, wurde unterlaufen u. a. durch die Praxis der Geheimdienste und der Polizei, jene Unternehmen, bei denen die Verdächtigen beschäftigt waren, in ihre Ermittlungsarbeit mit einzubeziehen, woraufhin den Arbeitern/-innen vielfach gekündigt wurde.⁸⁴ Auch gegen den Artikel 13 des Grundgesetzes, der die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet und damit als Freiheitsrecht dem Schutz der räumlichen Privatsphäre vor Eingriffen von staatlicher Seite dienen soll, wurde vielfach verstoßen in jenen Fällen, wenn für eine Wohnungsdurchsuchung eine „Gefahr im Verzuge“ nicht vorlag.⁸⁵ Gegen die nach Art. 19 GG mögliche Einschränkung einiger der genannten Grundrechte durch Verwirkung von Grundrechten wurde verstoßen, weil dieser Artikel bestimmt, dass diese Gesetze allgemein (und eben nicht nur für die Kommunisten) Gültigkeit besitzen müssen und zudem „in keinem Falle . . . ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (darf)“, was wiederum geschah. Ein Widerstandsrecht nach Art. 20

⁷⁷Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II a, S. 7 ff;

⁷⁸Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg, Teil II c, S. 51 ff

⁷⁹Niedersachsens Justizminister Christian Pfeiffer am 13.2.2003 bei einem Empfang der „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des kalten Krieges in Niedersachsen“, zit. nach „UZ“ v. 21.2.2003

⁸⁰Siehe Seite 83

⁸¹Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II b, S. 12 ff sowie ebenda, Teil II a, S. 31 ff;

⁸²Erst nach Ende der Kommunistenverfolgung, 1968, verabschiedete der Bundestag ein Überwachungsgesetz. Bis dahin gab es „einen verfassungsrechtlich, strafrechtlich und einzelgesetzlich klar und eindeutig geregelten Schutz des Post- und Telefongeheimnis und eine Überwachungspraxis, die den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ebenso klar und eindeutig widersprach.“ J. Foschepoth, Überwachtes Deutschland . . . , S. 78

⁸³Neben dem „strafbewehrten Ausreiseverbot“ in die DDR handelt sich um die vielfachen Polizeiaufgaben als Urteils-Nebenstrafe. Vergl. z. B. den Urteilsspruch gegen Fritz Rat: VVN-BdA, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II a, S. 52

⁸⁴Vergl. auch: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg, Teil II b, S. 47 ff

⁸⁵Vergl. als Beispiel: Ebenda, Teil II a, S. 33

wahrzunehmen, wonach alle Deutschen das Recht auf Widerstand haben gegen jeden (auch gegen staatliche Institutionen), wenn z. B. die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sich nicht an Gesetz und Recht halten, war nicht möglich. Ein Zirkelschluss: Wer es dennoch in Wort oder Schrift tat, wurde nach dem Strafrechtsänderungsgesetz bestraft.⁸⁶

9.1.1 Die Rehabilitierung endlich durchsetzen

So sehr die Verabschiedung des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes 1951 ausschließlich politisch motiviert und begründet war, um die konsequent-antifaschistische politische Opposition auszuschalten, war es die Aufhebung dieser politischen Verfolgung durch das achte Strafrechtsänderungsgesetz (ebenso wie durch das Straffreiheitsgesetz) als eine Anpassung des Strafrechts an veränderte politische Umstände der Zeit im Sinne der jeweils herrschenden Mehrheitsfraktionen. Eine Gefahr für den Verfassungsstaat Bundesrepublik existierte 1951 nicht, ebenso wenig 1968, als innen- und auβerpolitische Gründe für die Aufhebung dieser politischen Verfolgung eine Bundestagsmehrheit fanden. Der CDU-Abgeordnete und frühere Generalbundesanwalt Güde gab für diese Kursänderung während der Bundestagsdebatte drei Gründe an, nämlich die „Anpassung an die gesamtdeutsche Auseinandersetzung“, die Förderung der „Entspannung im Verhältnis von West und Ost“ und die freiheitlich-rechtstaatlichen Postulate des Grundgesetzes.⁸⁷ Die Verfassungsgrundsätze wurden zu jenem Zeitpunkt wiederentdeckt, als es politisch opportun und geboten schien – das Strafrecht als eine Frage der regierungspolitischen Abwägungen und Mehrheits-Konjunktur. Mit dem Straffreiheitsgesetz⁸⁸ bestimmte zwar die

Gesetzgebung, dass fortan die meisten politischen Delikte strafrechtlich nicht mehr zu verfolgen, anhängige Verfahren einzustellen und die Inhaftierten zu entlassen seien. Die grundsätzliche Frage aber, inwieweit den zuvor Verurteilten und Inhaftierten unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nicht die gleiche Straffreiheit bzw. eine Rehabilitierung zustehe, die rückwirkend z. B. über Auszahlung einer Haftentschädigung ausgeglichen werden müsse, wurde offen gelassen.⁸⁹ Juristische Gründe waren dafür nicht maßgeblich, wie ein Vergleich zeigt: Bei der späteren Reform bzw. Aufhebung des § 175 StGB, wurden die „Täter“ ebenfalls nicht mehr verfolgt, ihnen wurde eine Straffreiheit zugesprochen und sie wurden aus der Haft entlassen. Die zuvor Verurteilten und Inhaftierten wurden nach einem gleichlautenden Gesetz rehabilitiert⁹⁰ und ihnen wurde eine Haftentschädigung zugesprochen.⁹¹ Der Kern dieser Weigerungshaltung, den politisch Verurteilten Rechtstaatlichkeit zuzusprechen, findet sich im Politischen und wird deutlich bei einem kurzen Blick in die Geschichte dieser Auseinandersetzung:

Während in der ersten Folgezeit nach 1968 außer in interessierten Zirkeln von dieser Frage kaum Notiz genommen wurde, änderte sich dieses trotz Veröffentlichung mancher eindrucksvollen Dokumentation zum Thema⁹² erst ab 1988 mit der Gründung „Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges“⁹³, die mit zahlreichen Eingaben, Dokumentationen und Aktionen auf sich aufmerksam machte. Dennoch blieb ihr eine größere Aufmerksamkeit zunächst verwehrt, die großen Medien berichteten nicht und die Justiz(-geschichte) selber ignorierte den Anspruch der politisch Verfolgten völlig.

⁸⁶ Aus einer Urteilbegründung gegen zwei Angeklagte, die wegen ihrer Justiz-Kritik verurteilt wurden: „Die Angriffe auf die Justiz zielen dahin ab, den Eindruck zu erwecken, dass sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung das Recht brächen. Die Strafrechts-Änderungsgesetze dienen angeblich der Ermöglichung bloßer Gesinnungsschnüffelei und der Ableitung der Strafbarkeit einer Handlung aus einer Weltanschauung.“ Vergl.: VVN-BdA Lüneburg, Das Landgericht Lüneburg . . . , Teil II a, S. 51

⁸⁷ Zitiert nach A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 324

⁸⁸ Straffreiheitsgesetz vom 1.10.1968: „§ 1 Anwendungsbereich. Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben oder ersetzt werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt, soweit die Taten vor dem

1. Juli 1968 begangen worden sind. Die Straffreiheit erfasst rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.“

⁸⁹ Ähnlich verfuhr die Gesetzgebung 1970, als „Straftaten, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 31. Dezember 1969 durch Demonstrationen oder im Zusammenhang hiermit begangen worden sind“, aufgehoben wurden.

⁹⁰ Das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) trat erst am 22. Juli 2017 in Kraft.

⁹¹ Nach langem Kampf und endgültig ab 2017 für einen eingeschränkten Personenkreis und in unbefriedigender Höhe.

⁹² Siehe das Literaturverzeichnis auf Seite ??ff

⁹³ Vergl. deren Homepage: <https://irokkinfo.blogspot.com/p/warum-gibt-es-eine-initiativgruppe-zur.html>



Abb. 9.3 Kurt Baumgarte auf einer Demonstration in Lüneburg, 1996

Erst die Veröffentlichungen weiterer Sachbücher zum Thema, das Engagement mancher ehemaliger Strafverteidiger und von Einzelpersonen aus Kreisen der Justiz, das Wirken der Bundestagsfraktion der Partei „Die Linke“, vor allem aber der Anschluss der DDR an die Bundesrepublik sowie in deren Zuge die Diskussionen über die Verurteilung von politischen Straftätern dort und deren Rehabilitation, brachte Schwung in die Debatte. Es stellte sich die Frage, warum die Kriterien, nach denen nach dem Rehabilitierungsgesetz sowie dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz⁹⁴ die Personengruppe der „politischen Opfer des SED-Regimes“ definiert wurden, nicht auch für die politisch verfolgten der Bundesrepublik Geltung haben sollen. Tatsächlich definierte das Rehabilitierungsgesetz von 1990⁹⁵, dass DDR-Staatsangehörige, die zuvor nach dem DDR-Strafrecht wegen landesverräterischer Nachrichtenübermittlung, staatsfeindlicher Hetze, Hochverrats, Spionage,

⁹⁴ von 1992 bzw. 1994

⁹⁵ Dieses Gesetz wurde von der Volkskammer der DDR am 6.9.1990 kurz vor Anschluss an die BRD beschlossen.



Abb. 9.4 Kurt Fritsch 1996

Geheimnisverrats und ähnlicher Delikte verurteilt waren, zu rehabilitieren sind samt aller daraus entstehender Ansprüche. Dies gilt insbesondere für Personen, „die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen“ haben, „weil sie politischen Widerstand in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenschlüsse erhoben“ oder „gewaltlosen Widerstand geleistet“ haben.⁹⁶ Nach dem 1. SED-UnrBerG wird eine strafrechtliche Rehabilitation der Betroffenen vorgenommen, wenn ihre Verurteilung „politischer Verfolgung gedient“ habe, wenn „die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.“⁹⁷ Ihnen werden zum Ausgleich für erlittene Haft eine Haftentschädigung und eine „Opferrente“ zugebilligt. Mit dem 2. SED-UnrBerG wurde festgelegt, dass diesem Personenkreis überdies eine berufliche Rehabilitation (plus Ausgleichszahlungen) zusteht sowie als Opfer von Verwaltungswillkür soziale Ausgleichsleistungen. Mit der Novellierung dieser Gesetze vom November 2019 wurden sie entfristet und eine moralisch-politische Rehabilitation selbst für jenen Personenkreis beschlossen, der keinen Entschädigungsanspruch geltend machen kann. Schon ein lediglich oberflächlicher Blick in unsere Schriften über „Das Landgericht Lüneburg ...“ zeigt deutlich, dass diese, für eine politische Verfolgung in der DDR genannten Kriterien ebenso exakt auf die BRD-Verfolgung zutreffen. Würde der verfassungsrechtlich verbrieft Gleichheitsgrundsatz ernstgenommen, muss

⁹⁶ Zitiert nach R. Gössner, Die vergessenen Justizopfer ... , 1994, S. 145

⁹⁷ Ebenda

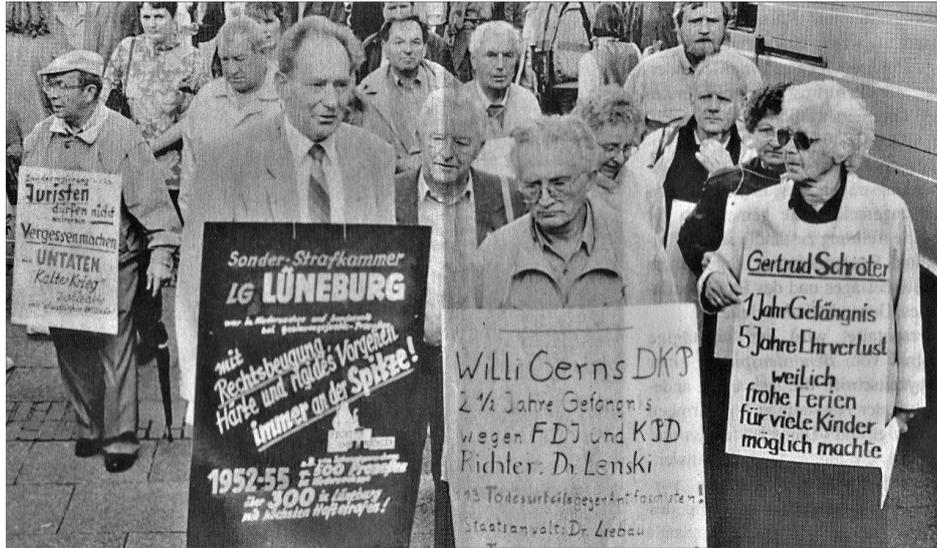


Abb. 9.5 Mit Kundgebungen und Demonstrationen macht die „Initiative...“ auf ihr Anliegen aufmerksam. Hier eine Demonstration 1993 in Lüneburg, in der vorderen Reihe (v.l.n.r.) Karl Stiffel, Willi Gerns und Gertrud Schröter.

infolgedessen auch den aus diesen Gründen in der BRD Verurteilten eine Rehabilitierung und Entschädigung zustehen.

Das konservative Lager zeigt sich in ihren Äußerungen und Stellungnahmen von diesen Erwägungen unbeeindruckt. Der Abgeordnete Dr. Dietrich Mahlo erklärte während der Bundestagsdebatte 1996 zum Thema: „Auch der politisch Andersdenkende konnte sich jederzeit (in der Bundesrepublik, d.V.) auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit . . . und auf das Widerstandsrecht berufen.“⁹⁸

In der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion werden hingegen Positionen vertreten, die den Tatbestand einer systematischen politischen Verfolgung etwa in Anlehnung an Otto Kirchheimer anerkennen, nach der „gerichts-förmige Verfahren politischen Zwecken dienstbar gemacht werden“: „Politische Justiz bezweckt, politische Gegner auszuschalten.“⁹⁹ Der Bundestagsabgeordnete Meyer (Ulm) erklärte während dieser Debatte für die SPD-Fraktion: „Es trifft zu, dass bis zur Reform (1968, d. V.) politische Gegner, keineswegs nur Kommunisten, mit den Mitteln des Strafrechts eingeschüchert und in ihren Grundrechten auf Meinungs- und

Informationsfreiheit verletzt worden sind.“¹⁰⁰ Andererseits jedoch wird das juristische Verfahren (im Unterschied zur DDR-Justiz) als rechtsstaatlich bezeichnet. Dieses habe, so auch A. v. Brünneck, „jedenfalls nicht prinzipiell den rechtsstaatlichen Rahmen durchbrochen.“¹⁰¹ Eine Rehabilitierung der Opfer sei deshalb unmöglich, zumindest mit starken juristischen Problemen verbunden.¹⁰²

Der SPD-Abgeordnete Jürgen Schmude machte diese Position während der Debatte um diese Frage im Bundestag deutlich, indem er zwar von einem „Unrecht“ spricht, dass den BRD-Opfern der politischen Strafjustiz angetan wurde und er eine „Verfolgung politischer Gegner der damaligen Regierung“ konzidiert, aber: „Die Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland sind rechtsstaatlich durchgeführt worden, auch damals. Richter und Staatsanwälte wussten sich dem Rechtsstaat verpflichtet.“¹⁰³ Angesichts der in dieser Broschürenreihe am Beispiel des Wirkens von Staatsanwaltschaft und Landgericht

⁹⁸Zitiert nach R. Gössner, Die vergessenen Justizopfer . . . , 1998, S. 189

⁹⁹Otto Kirchheimer, Funktionen des Staates und der Verfassung, Frankfurt 1972, S. 147 f, zitiert nach: Rolf Gössner, Die vergessenen Justizopfer . . . , 1998, S. 179

¹⁰⁰Zitiert nach R. Gössner, Die vergessenen Justizopfer . . . , 1998, S. 189

¹⁰¹A. v. Brünneck, Politische Justiz . . . , S. 195

¹⁰²Hier sei der Hinweis gestattet auf die in diesem Sinne rechtsstaatliche Einführung/Übernahme des § 175 in das Strafgesetzbuch, dessen spätere Aufhebung durchaus Rehabilitierungsansprüche begründen konnten. Ein „rechtsstaatlicher Rahmen“ des juristischen Verfahrens muss nicht notwendigerweise nach Aufhebung bestimmter Strafbestimmungen zum Ausschluss von Rehabilitierungsansprüchen führen, wie an diesem Beispiel deutlich wird.

¹⁰³R. Gössner, Die vergessenen Justizopfer . . . , 1994, S. 147



Lüneburg zusammengetragenen Fakten ein unhaltbares Postulat.¹⁰⁴

Die Richtung einer Lösung des Problems ist lange bekannt, wartet aber auf Realisierung. Der niedersächsische Landtag beschloss auf seiner Sitzung vom 11.12.2002 u. a.: „Der Landtag hält es im Lichte heutiger Erkenntnisse ... für geboten, auch denjenigen die gesellschaftliche Anerkennung nicht zu versagen, die in der Zeit nach 1951 allein aufgrund von Vorschriften, die durch das Strafrechtsänderungsgesetz von 1968 aufgehoben worden sind, verurteilt worden sind ...“.¹⁰⁵ Diese Zusage auf „gesellschaftliche Anerkennung“ der politischen Justiz-Opfer (mitsamt ihrer Konsequenzen) aus dem Jahre 2002¹⁰⁶, wartet noch immer auf ihre Umsetzung.

¹⁰⁴R. Gössner führt zusammenfassend als Beleg für seine Zweifel an der formellen Rechtsstaatlichkeit der Ermittlungs- und Strafsachen an: „Sondergerichte für politische Strafverfahren, Offenkundigkeitserklärungen, Zeugen vom Hörensagen, geheimjustizielle Tendenzen durch exekutive Verfahrenseinwirkung, Sonderbedingungen, die das Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sowie das rechtliche Gehör der Angeklagten systematisch in Frage stellten und schwer beeinträchtigten. Diese politisch motivierten Sonderbedingungen hatten zwar keinen willkürlichen, aber – durch Gesetz und Rechtsprechung gestützt – systematischen Charakter. Sie machten ein vom Grundgesetz gefordertes ‚fares Verfahren‘ unmöglich.“ R. Gössner, Die vergessenen Justizopfer ... , 1998, S. 195 f

¹⁰⁶angereichert mit den „heutigen Erkenntnissen“ über das verfassungswidrige Verfahren des KPD-Urteils und ihrer Auswirkungen auf die Spruchpraxis. Vergl.: J. Foschepoth: Überwachtes Deutschland ...

10 Opfer der politischen Justiz Lüneburgs

Die vorliegende Liste umfasst etwa die Hälfte der von der 4. Kammer des Lüneburger Landgerichts wegen eines politischen Deliktes nach den Strafrechtsänderungsgesetzen geführten Strafverfahren. Aufgeführt sind lediglich jene Personen, deren Verurteilung recherchiert und für die eine belastbare Quelle nachgewiesen werden konnte.

Die Lüneburger Presse berichtete 1961 und 1962 in mehreren Artikel über Gerichtsprozesse und Verurteilungen insbesondere von Lüneburger Angeklagten, ohne deren Namen zu nennen („Lüneburger Arbeiter“), wie es normaler Weise geschah. Die Personen wurden zu insgesamt 37 Monaten Gefängnishaft verurteilt. Diese Verurteilten wurden nicht in die Liste aufgenommen, weil sie zum Teil möglicher Weise, durch andere Quellen belegt, bereits in der Auflistung namentlich benannt sind. Auch sind uns wegen der enormen Anzahl der Strafverfahren im Zuge der Recherche einige Quellenbelege leider verloren gegangen und deshalb diese Angeklagten nicht mit in die Auflistung aufgenommen worden. Es handelt sich um Olga Bergner (Hannover), Erich Hollack (Seesen), Waltraud Knop (Hannover), Otto Krügermann (Magdeburg), Ilse Kors (Peine), Herbert Kosten (Osterode). Deren Haftzeit betrug insgesamt 18 Monate.

Eine Addition der Haftstrafen für die in der Liste aufgeführten Personen beträgt insgesamt 2.773 Monate Gefängnis.¹ Da aufgrund der unzureichenden Quellenlage hier lediglich 466 der von der Staatsanwaltschaft mit einer Anzahl von 889 genannten Anklagefälle aufgelistet werden konnten, muss die Gesamtstrafe auf mindestens 4.000 Monate (ca. 333 Jahre) Gefängnis angesetzt werden.

Nicht eine/r der Verurteilten hatte ein Gewaltverbrechen oder einen Diebstahl

begangen, Finanzbeträge unterschlagen, Steuerhinterziehung praktiziert - wie etwa die Brüder August und Kurt Baumgarte. Beide waren als Nazi-Widerständler während der NS-Zeit inhaftiert (August 4 Jahre im Zuchthaus und 8 Jahre im Konzentrationslager, Kurt wurde vom Volksgerichtshof zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt). Wegen „KPD-Täterschaft“ wurden sie vom Lüneburger Landgericht 1956 bzw. 1966 abermals verurteilt, jetzt zu einer Gefängnisstrafe von 30 bzw. 22 Monaten, insgesamt zu 4 Jahren und 4 Monaten Haft. Zum Vergleich: Das schärfste Urteil, welches dasselbe Lüneburger Landgericht wesentlich später gegen einen NS-Täter aussprach, stammt vom 15.7.2015: Oskar Gröning wurde zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt wegen Beihilfe zum Mord an 300.000 Häftlingen des Konzentrationslagers Auschwitz.

Legende zur Bibliographie der nachfolgenden Tabelle:

- 1 = Initiativegruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen (Hrsg.): Kalter Krieg in Niedersachsen, o. O., o. D.
- 2 = Kurt Baumgarte: Politische Strafjustiz in Niedersachsen, Hannover 1966
- 3 = Archiv der Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges: Auflistung „Prozesse vor und nach dem KPD-Verbot“, erstellt von Karl Stiffel, liegt d. V. vor
- 4 = Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte (Hrsg.): Briefe aus dem Gefängnis 1953, Hamburg 1953
- 5 = Archiv der Initiative zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges: Auflistung „Gerichts- und Haftkosten“, erstellt von Karl Stiffel, liegt d. V. vor

¹ Da aufgrund der Quellenlage nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den aufgelisteten 41 Mehrfachstrafen mancher Person nicht um mehrere Bestrafung in verschiedenen Sachen, sondern im Einzelfall um das Strafmaß des Landgerichts, einer anschließenden Berufungsentscheidung und nochmaligen Landgerichtsverhandlung handelt, ist das Gesamt-Strafmaß einzuschätzen auf ca. 2.600 Monate Gefängnis mindestens.

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
1.	Adamek	Jan	Einbeck	1952	1 M.	1, S. 109
2.	Adamek	Johann	Einbeck	1954	2 W.	1, S. 120; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 9
3.	Ahrenhold	Renate	Peine	1954	2 M.	1, S. 120
4.	Ahnert	Ernst	Tangermünde	1958	Strafhöhe n. b.	ND v. 9.10.1958
5.	Aichele	Ernst	Hannover	1956	6 M.	1, S. 120
6.	Amberg	Fritz	Peine	1954	2 W.	1, S. 120
7.	Appen	Arno von	Hamburg-Eidelstedt	1954	13 M.	1, S. 120
8.	Badura	Erich	Niederwöhren	1953	1 M.	1, S. 120; 3
9.	Bärwald	Wilhelm	Lüneburg	1952	2 W.	1, S. 120; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153 a/82 Nr. 277
10.	Bardun	Herbert	Osterode/Harz	1952/1953/1955	1 M./2 M./2 M./U.-H.	1, S. 109; S. 120; LZ v. 17.2.1954, v. 26.3.1966
11.	Barnick	Werner	Nienburg	1954	1 M.	1, S. 120
12.	Bauer	Marianne	Peine	1954	12 M.	1, S. 120
13.	Bauerschlag	Fritz	Hannover	1963	6 M.	1, S. 109
14.	Bauerschlag	Ida	Hannover	1963	6 M.	1, S. 109
15.	Baum	Horst-Rüdiger	Goslar	1954	15 M.	1, S. 120
16.	Baumgarte	August	Hannover	1956	30 M.	1, S. 109; Lehmann, L.: Legal ..., S. 90 f; LZ v. 14.7.1956
17.	Baumgarte	Kurt	Hannover	1966	22 M.	1, S. 109; LZ v. 18.3.1966
18.	Beck	Erich	Oberesslingen	1960	26 M.	1, S. 109; LZ v. 28.1.1960, 27.2.1960
19.	Becker	Fritz	?	1955	3 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955“
20.	Beer	Wolfgang	Niederwiesa	1960	3 M.	ND v. 14.8.1960; LZ v. 13.8.1960
21.	Beerenwinkel	Marlies	Hannover	1954/1956	2 W./6 M.	1, S. 120
22.	Behr, von	Arthur	Bovenden/Göttingen	1967	9 M.	1, S. 109; LZ v. 24.5.1963
23.	Behrends	Egon	?	1955	1 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955“
24.	Bellenbaum	Friedrich	Wolfsburg	1963	7 M. und 2 W.	1, S. 109; LZ v. 16.7.1963
25.	Bellenbaum	Gertrud	Wolfsburg	1963	7 M.	1, S. 110; LZ v. 16.7.1963
26.	Bendig	Jutta	Hannover	1955	2 M. und 2 W.	1, S. 120
27.	Bendig	Oskar	?	1958	8 M.	Urteil v. 6.3.1958 in: NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/18; LZ v. 7.3.1958
28.	Berger	Edith	Hannover	1964	7 M.	1, S. 110
29.	Berger	Kurt	Celle	1953	12 M.	1, S. 110, 120; LZ v. 23.9, 24.11, 28.11, 3.12, 7.12.1953; 4, S. 10
30.	Berger	Matth.	Celle	1953	4 W.	1, S. 120
31.	Berner	Walter	Bockenem	1953	12 M.	1, S. 120; 3
32.	Bierdemann	Helmut	Wustrow	1951	3 W.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 336
33.	Bitterlich	Walter	Hannover	1951/ 1954	6 M./15 M.	1, S. 120; LZ v. 3.11.1954
34.	Bitterlich	Mimi	Hannover	1963	2 W. U.-Haft	"Mitteilungen der 'Initiative ...' Nr. 13/2010: Lebensgeschichte ..."
35.	Blaumeiser	Liesel	Hannover	1964	3 W. und U.-Haft	2, S. 12
36.	Böhm	Alfred	Wolfsburg	1954	6 M.	1, S. 120

Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
37. Böhmer	Erich	Hannover	1960	15 M.	1, S. 110; LZ v. 27.9.1960
38. Böhme	Heinz	Wittenberg	1959	6 M.	ND v. 11.5.1959
39. Boos	Fritz	Wolfsburg	1954	1 M.	1, S. 120
40. Bork	Heinz	Hannover	1963	4 M.	1, S. 110
41. Borcherth	Erich	Lüneburg	1951/1955	2 M./2 M.	1, S. 120; LZ v. 12.12.1951 ; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153 a/82 Nr. 339; 4, S.5
42. Bosse	Karl	Wolfenbüttel	1954	1 M.	1, S. 120
43. Bothe	Wilhelm	Salzgitter-Bad	?	4 M.	1, S. 120
44. Boos	Heino	?	1953	1 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 17
45. Brackel	Oleg von	Harpstedt	1961	6 M.	Hannover, H.: Die Republik ..., S. 97 ff
46. Brand	?	Sehnde	1950	2 M.	1, S. 120
47. Brandt	Günter	Lüneburg	1951	Strafhöhe n. b.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153 a/82 Nr. 194
48. Braun	Hugo	Hildesheim	1963	8 T. U.-Haft	2, S.71; "Bericht ..." vom Juli 1963
49. Braukmüller	Werner	Hildesheim	1953/1961	18 M./27 M.	1, S. 110; 3; LZ v. 25.2.1955
50. Bremer	Günther	Osterode/Harz	1959/1962	7 M./8 M.	1, S. 110; LZ v. 6.1.1959, 16.6.1959, 18.6.1959
51. Bremer	Ursel	Osterode/Harz	1952	1 M.	1, S. 110
52. Brennecke	Harald	?	1955	3 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LV/ Hamburg v. 12. Mai 1955“
53. Brenning	Richard	Peine	1961	14 M.	1, S. 110; Lehmann, L.: Legal ...; S. 55 ff; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/12
54. Briam	Dora	Hannover	1950	3 M.	1, S. 120
55. Briam	Heinrich	Hannover	1953/1954	6 W./6 W.	1, S. 120
56. Bromberg	Martha	Lüneburg	1952	3 W.	1, S.120; Gerats: H., Staat ..., S. 248
57. Brosche	Erich	Hannover	1958	7 M.	Urteil auszugsw. in NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19; LA v. 19.12.1958
58. Broszeit	Marianne	Alfeld	1954	12 M.	1, S. 120
59. Browatzki	Helmut	Stade	1951	Freispruch	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc 153/82 Nr. 332
60. Büsch	Helmut	Celle	1953	2 M.	1, S.120
61. Büsing	Hugo	Bielefeld	1954	8 M.	1, S. 120
62. Busch	Helmut	Celle	1951	Strafhöhe n. b.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc 153/82 Nr. 325
63. Buss	Sonja	Lüneburg	1953/1954	1 M./1 W.	1, S. 120
64. Butscheck	Paul	?	1960	Ankl.8 M.; Str.h. n. b.	Vultejus, U.: Goldene Jugendzeit, S. 75 ff
65. Caspar	Werner	Alfeld	1953	8 M.	1, S. 120; NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 37; LZ v. 23.11.1953
66. Clemens	Alfons	?	1956	24 M.	Posser, D.: Anwalt ...; 5; LZ v. 15.11.1956
67. Conradi	Albert	Sarstedt	1953	9 M.	1, S. 120; 3
68. David	Erich	Wilhelmshaven	1956	14 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 60; LZ v. 3.10.1956; LZ v. 8.11.1956
69. Deckert	Ernst	Osterode/Harz	1954	6 M.	1, S. 110
70. Dederding	Ruth	Hannover	1954	6 W.	1, S. 120
71. Degewitz	Willib.	Lüneburg	1954	1 M.	1, S. 120
72. Deike	Helmut	Hamel	1954/58	6 M.	1, S. 120

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
73.	Dempwolf	Ilse	Osterode/Harz	1952	1 M.	1, S. 110
74.	Dieckmann	Manfred	Stadthagen	1953	Erz.maßregeln	Urteil liegt d. V. vor; 3
75.	Dieckmeier	Franz	Hannover	1957	8 M.	1, S. 111
76.	Dieckmeier	Maria	Hannover	1957	8 M.	1, S. 111
77.	Diegel	Martha	Hannover	1958	9 M.	1, S. 111
78.	Dilcher	Heinrich	Hann.-Münden	1954	6 W.	1, S. 120
79.	Döritz	Otto	Groß-Hehlen	1954	2 W.	1, S. 120
80.	Dorn	Lothar	?	1958	8 M.	LZ vom 19.12., 22.12.1958; tlw. In: NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19
81.	Dressler	Gerhard	Bad Sachsa	1955	14 M.	1, S. 111; LZ v. 27.2.1954
82.	Driesslein	Erwin	Alfeld	1955	1 M.	1, S. 120
83.	Düpre	Lotte	Salzgitter-Lebenstedt	1962	9 M.	1, S. 111; LZ v. 21.6.1962
84.	Dürbeck	Herta	Misburg	1956/1962	3 M./10 M.	1, S. 120; 1, S. 111; 4, S. 70 Foto Strafsache Dürbeck; LZ v. 21.6.1962
85.	Dürbeck	Peter	Misburg	1966	12 M.	1, S. 111; 4, S. 71
86.	Duwe	Liselotte	Celle	1953	9 M.	1, S. 120; LZ v. 23.9. 1953, 24.11.1953, 28.11.1953, 3.12.1953, 7.12.1953, 4, S. 10
87.	Duwe	Werner	Celle	1953	4 W.	1, S. 120
88.	Ebeling	Arthur	?	1954	4 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 323
89.	Ebert	Walter	Weinheim	1961	20 M.	1, S. 111; LZ vom 11.8.1961
90.	Eckstein	Adolf	Landwehrhagen	?	3 M.	1, S. 121
91.	Eggelsmann	Heinrich	?	1953	2 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 54; LZ v. 23.9.1953, 24.11.1953, 28.11.1953, u.a.
92.	Ehring	Horst	?	1953	Strafhöhe n.b.	Gerats H.: Staat ... , S. 266
93.	Engelsmann	Heinz	Celle	1955	2 M.	1, S. 121
94.	Erdmann	Erich	Hannover	1955	4 M.	1, S. 121
95.	Fackel	Manfred	Ludwigshafen	1961	27 M.	1, S. 111; 3
96.	Faerber	Heinz	Wunstorf/Hann.	1950	4 M.	1, S. 121
97.	Fahrenholz	Adolf	Hann.-Münden	1953/1954	3 M./3 M.	1, S. 121
98.	Fashing	Edith	?	1953	Erz.maßregeln	Urteil v. 24.1.1953 liegt d. V. vor
99.	Fichtl	Heinrich	Hildesheim	1962	3 M.	3
100.	Finkemeier	Werner	Oberhausen	1954	12 M.	1, S. 121
101.	Fondis	Alex	Wolfsburg	1954	2 M.	1, S. 121
102.	Fox	Marga/Klara	Peine	1954	10 M.	1, S.121; LZ v. 18.8.1954
103.	Fehlborg	Berthold	Uelzen	1951	Geldstrafe	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153 a/82 Nr. 340
104.	Feisthauer	Hans	Liebenau/Dörenkamp	1963	8 M.	1, S. 111
105.	Fiedler	Hans	Osterode/Harz	1954	1 M.	1, S. 111
106.	Flöter	Gerhard	Zechau	1959	4 M.	LZ v. 3.10.1959
107.	Franck	Heinrich	Liebenau	1957	6 M.	1, S. 111
108.	Frank	Heinrich	Schinna-Weser	1956	6 M.	1, S. 121

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
109.	Fricke	Rolf	Einbeck	1954	4 W.	1, S. 121
110.	Friedrich	Helmut	Stederdorf	1954	1 M.	1, S. 121; LZ v. 30.1.1954
111.	Fritsch	Kurt	Osnabrück	1954	7 M.	1, S. 112
112.	F.	Alfred	Ludwigshafen	1961	27 M.	LZ v. 12.12.1961
113.	Garbade	Hildeg.	Osterholz-Scharmbeck	1954	4 W.	1, S. 121
114.	Genschow	Alfred	Blütlingen	1954	2 W.	1, S. 121
115.	Gerbode	Ingrid	Hann.-Wülfel	1954	4 W.	1, S. 121
116.	Gerloff	Herb.	Wolfsburg	1954	2 W.	1, S. 121
117.	Gerns	Willi/Willy	Hannover	1955/1965	24 M./5 M.	1, S. 112, S. 121; Lehmann, L.: Legal ... , S. 90 ff; 199 ff.; P.; 3 ; LZ v. 9.11.1955, LZ v. 9.6.1965
118.	Gevatter	Gerhard	Hoope	1954	3 M.	1, S. 121
119.	Gimmel	Martin	Nordheim	1962	5 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 39/1
120.	Gliege	Berth.	Sarstedt	1953	1 M.	1, S. 121
121.	Glienke	Hans-Georg	?	1953	21 M.	4, S. 20; ND v. 24.9.1955
122.	Gmeiner	Horst	Sarstedt	1953	12 M.	1, S. 121; 3
123.	Göcke	Hermann	Osterholz-Scharmbeck	1954/1962	9 M./12 M.	1, S. 112, S. 121
124.	Götz	Hermann	?	1955	Geldstrafe	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LVV Hamburg v. 12. Mai 1955“
125.	Goflas	Hans	Hamburg	1955	15 M.	1, S. 121
126.	Gras	Hertha	Hannover	1963	6 M.	1, S. 112
127.	Grassi	Alfons	Hamburg-Jenfeld	1956	8 M.	1, S. 121
128.	Grebien	Heinrich	Lüchow-Dannenberg	1951	2 W.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153 a/82 Nr. 342; LZ v. 14.9.1951
129.	Gramkow	Karl	Hitzacker	1951	Strafhöhe n. b.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153 a/82 Nr. 234
130.	Grosskopf	Harriet	Peine	1954	2 M.	1, S. 121
131.	Gruber	Walter	Hann.-Münden	1954	9 M.	1, S. 121
132.	Grundlach	Karl	Bartofelde (Göttingen)	1955	9 M.	1, S. 112
133.	Günemann	Heinz	Kreis Grafschaft Hoya	1960	4 M.	LZ v. 26.3.1960
134.	Habermann	Paul	Göttingen	1955	4 W.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 11
135.	Hahn	Manfred	Berenbostel	1963	U.-Haft	1, S. 112; Lehmann, L.: Legal ..., S. 203 ff
136.	Hamann	Hugo	Lüneburg	1961	12 M.	1, S. 112; Lehmann, L.: Legal ..., S. 180 ff; LZ v. 3.3.1961
137.	Hampf	Klaus	?	1962	7 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 68
138.	Hannecker	Wolfgang	Celle	1953	2 M.	1, S. 121
139.	Hans	Gertrud	Hildesheim	1965	4 M.	1, S. 112; Lehmann, L.: Legal ..., S. 180 ff; LZ v. 8.12.1965, 10.12.1965
140.	Hans	Otto	Hildesheim	1957/1965	25 M./30 M.	1, S. 112; LZ v. 28.1.1957, LZ v. 26.11.1965; Urteil von 1957 liegt d.V. vor
141.	Harig	Friedrich	Seesen	1963	6 M.	1, S. 112
142.	Hasselbrink	Heinrich	Uelzen	1962	9 M.	1, S. 112
143.	Heber	Herbert	?	1959	8 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 235
144.	Heine	Heinrich	Hannover	1959	7 M.	1, S. 112

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
145.	Heinemann	Leo	Hannover	1953/1955	12 M./15 M.	1, S. 113, S. 121; ND v. 16.8.1953, 14.10.1955
146.	Heinke	Kurt	?	1955	10 M.	LZ v. 25.2.1955
147.	Heinze	Horst	Hülshagen	1953	1 M.	1, S. 121; 3
148.	Henning	Karl	?	1952	Strafhöhe n. b.	LZ v. 12.12.1951
149.	Hermanns	Rudolf	Alfeld	1954	3 M.	1, S. 121
150.	Hermann	Egon	?	1955	4 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955“
151.	Heuermann	Horst	Sarstedt	1953	3 W.	1, S. 121; 3
152.	Hilke	Heinz	Celle	1961	14 M.	1, S. 113; Lehmann, S. 55 ff; LZ v. 25.1.1963
153.	Hinrichs	Friedrich	Weetzen/Hannover	1950/1955	4 M./1 M.	1, S. 121
154.	Höhne	Hans-Joachim	Burg	1959	5 M.	ND v. 14.3.1959; LZ v. 12.3.1959
155.	Hölscher	Karl	Hamel	1960	21 M.	1, S. 113
156.	Hohenhoff	Reinhold	Sarstedt	1957	Geldstrafe	LZ v. 30.6.1957
157.	Hohensee	Siegfried	Liebenau	1963	8 M.	1, S. 113
158.	Hohnschopp	Wilfried	Hannover	1954	3 M.	1, S. 121
159.	Hoppe	Guido	Hildesheim	1955	3 M.	1, S. 121
160.	Hoppe	Karl	Hamel	1953	3 M.	1, S. 121
161.	Hoppen	Heinrich	Osterholz-Scharmbeck	1954	2 M.	1, S. 121
162.	Hunger	Marga	Rinteln	1959	Ankl. 9 M.; Str.h. n. b.	LZ v. 24.10.1959
163.	Idler	Willy	Wilhelmshaven	1956	17 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 68; LZ v. 3.10.1956, 8.11.1956
164.	Jacobi	Adolf	Oldendorf	1955	3 M.	1, S. 121
165.	Jagade	Alfons	Hamburg-Wandsbek	1955	2 W.	1, S. 121
166.	Jagade	Willi	Hamburg-Wandsbek	1955	2 W.	1, S. 121
167.	Jagst	Walter	Celle	1954	3 M.	1, S. 121
168.	Jähne	Otto	Braunschweig	1962	12 M.	1, S. 113; 3
169.	Jansen	Hermann	?	1956	5 M.	LZ v. 22.3.1956
170.	Jentsch	Anni	Walsrode	1963	6 M.	1, S. 113
171.	Jentsch	Bernd	Walsrode	1953	2 M.	1, S. 121
172.	Jentsch	Ilse	Walsrode	1953	3 W.	1, S. 121
173.	Jobst	Heilmut/Günter	Frankfurt/M.	1961	24 M.	1, S. 113; ND v. 26.8.1961
174.	John	Gerhard	Salzgitter	1954	7 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 176; LZ v. 18.8.1954
175.	Junge	Helene	?	1953	Strafhöhe n. b.	4, S. 16
176.	Jurischka	Willi	Lüneburg	1951	Geldstrafe	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153 a/82 Nr. 186
177.	Kaffka	Johann	Celle	1954	10 T.	1, S. 121
178.	Kaminski	Heinz	Osloss	1954	6 W.	1, S. 121
179.	Kanthack	Walter	Celle	1950/1955	6 M./15 M.	1, S. 121; NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 307
180.	Kamatzki	Erich	Holzminden	1954	5 M.	1, S. 122

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
181.	Kaser	Wilhelm	Wunstorf/Hann.	1950	6 M.	1, S. 122
182.	Kautzner	Gerhard	Karl-Marx-Stadt	1958	Strafhöhe n. b.	ND v. 9.10.1958
183.	Kautz	Elfriede	Hannover	1961	12 M.	1, S. 113; Lehmann, NLA-Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 109 – 109/7
184.	Kayder	Georg	Celle	1955	2 M.	1, S. 122
185.	Keith	Kut	Schmölln	1961	3 M.	ND v. 22.1.1961
186.	Kellner	Rupert	Misburg/Hannover	1953/1953	18 M. / 1 M.	1, S. 122; 4, S. 19
187.	Kesten	Herbert	Osterode/Harz	1954	1 M.	1, S. 113
188.	Kirchhoff	Fritz	Ponitz	1961	8 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 239
189.	Kirschke	Robert	Holzminden	1954	1 M.	1, S. 122
190.	Kischel	Karl	Cuxhaven	1953/1954	3 M./ 10 T.	1, S. 122
191.	Kionka	Erwin	Wolfsburg	1953	3 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 18
192.	Klages	Wilhelm	Hannover	1953	4 M.	1, S. 122
193.	Kletke	Marlit	Sehnde	1954	4 M.	1, S. 122
194.	Knappe	Hans-Heinrich	?	1957	10 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 108/2
195.	Knefelkamp	Paul	Hannover	1954	9 M.	1, S. 122
196.	Knefelkamp	Ursel	Hannover	1955	3 W.	1, S. 122
197.	Knudson	Knud	Hamb.-Mandorf	1955	2 M.	1, S. 122
198.	Kreye	Willi	Groß-Berkel	1960 - ?	10 M.	NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 67
199.	Klöpper	Willi	?	1958	8 M.	LZ v. 19.12., 22.12.1958; Urteil v. 22.12.1958 tlw. In Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19
200.	Knoop	Ulrich	Hannover	?	Strafhöhe n. b.	5
201.	Köhnden/Köhnsen	Heinz	Letter	1956	15 M.	1, S. 122; LZ v. 23.8.1956
202.	Koehrs	Waltraut	Hildesheim	1960	6 W.	Urteil liegt d.V. vor
203.	Koehrs (Coehrs)	Manfred	Peine	1963	7 M.	1, S.110; Urteil liegt d. V. vor
204.	Kohrs	Karl	Astfeld	1952/1952	2 M./ 3 M.	1, S. 122
205.	Koch	Heinz	Celle	1952	Strafhöhe n. b.	Auffüstung "Gerichts- und Haftkosten ..."
206.	Köhler	Uwe	?	1955	3 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955“
207.	Kölsch	Karin	Peine	1955	14 T.	1, S. 122
208.	Kölsch	Karl	Peine	1955	3 W.	1, S. 122
209.	Köster	Friedrich Christian	Emmerthal	1960	10 M.	„Bericht ...“ v. 2.12.1953; Urteil v. 16.6.1960
210.	Köster	Heinz	Sarstedt	1953	1 M.	1, S. 122; 3
211.	Köster	Helmut	St. Jürgen	1954	4 M.	1, S. 122
212.	Kohlmeier	Erich	York	1951	Freispruch	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc 153/82 Nr. 332
213.	Kollaschke	Heinz	?	1953	8 M.	LZ v. 9.2.1953, 10.3.1953, 13.3.1953
214.	Kors	Wilhelm	Winsen	1960	Strafhöhe n. b.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/14: Verfahren gegen NG
215.	Kramer	Karl-H.	Einbeck	1954	2 W.	1, S. 122
216.	Kredbito	Willi	Peine	1964	3 M.	1, S. 114; Baumgarte, K.: Politische Strafjustiz ..., S. 30

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
217.	Kreikbaum	Georg	Hannover	1954	2 M.	1, S. 122
218.	Kreikenbohm	Albert	Hannover	1958	24 M.	LZ v. 19.12.1958, 22.12.1958, 23.12.1958
219.	Kronmüller	Bertold	Hannover	1958	24 M.	1, S. 114; LZ v. 20.5.1958
220.	Krüger	Erika	Salzderhelden	1962	9 M.	1, S. 114; LZ v. 21.6.1962
221.	Krull	Kurt	Hemmingen	1956	3 M.	1, S. 122; Urteil 2 Seiten in: NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19
222.	Krull	Rudolf	Hannover	1959	10 M.	LZ v. 14.3.1959, 8.4.1959
223.	Kruppa	Kurt	?	1953	Strafhöhe n. b.	Gerats, H.: Staat ..., S. 267
224.	Kühnemann	Horst	Aschersleben	1958	2 M.	LZ v. 10.11.1958
225.	Kuhlmann	Hermann	?	1955	3 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LVV Hamburg v. 12. Mai 1955“
226.	Kulpa	Alfred	Soltau	1955	1 M.	1, S. 122
227.	Kumler	Rudolf	Adendorf	1955	2 M.	1, S. 122
228.	Kummer	Erich	Göttingen	1955	Strafhöhe n. b.	Urteil des BGH vom 5.9.1956 (6 St R 37/56)
229.	Kunkel	Alfred	Hildesheim	1953	1 M.	1. S. 122; 3
230.	Lairner	Rolf	Hannover	1959	20 M.	1, S. 114; LZ v. 14.7.1959
231.	Lamek	Wolfg.	Hildesheim	1953	2 M.	1, S. 122; 5
232.	Lamprecht	Gerhard	Wolfsburg	1954	1 W.	1, S. 122
233.	Landwehr	Ludwig	Osnabrück	1962	3 M. U.-Haft LG	1, S. 114; Lehmann, L.: Legal ... , S. 200
234.	Lanz	Jochen	?	1955	4 W.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LVV Hamburg v. 12. Mai 1955“
235.	Lange	Erich	Stade	1955	2 M.	1, S. 122
236.	Lange	Rudolf	Hardeggen	1956	3 M.	1, S. 122
237.	Leckband	Martin	Hamburg-Schnelsen	1955	3 M.	1, S. 122
238.	Lege	Wilhelm	Peine	1961	8 M.	1, S. 114; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr 45/1-3
239.	Lentes	Helmut	Peine	1954	2 W.	1, S. 122
240.	Leopold	Kurt	Berlin	1959	6 M.	ND v. 3.4.1959; LZ v. 3.4.1959
241.	Lieberodt	Marie-Luise	Hannover/Wolfsburg	?	2 W.	Mitteilung des Zeitzeugen Peter Dürrbeck v. 20.10.2013
242.	Lieberodt	Wolfgang	Hannover	1955	4 M.	1, S. 122
243.	Lieberum	Heinz	Osterholz	1962	12 M.	ND v. 17.2.1962
244.	Lieberun	Gerard	Heilsborn/Osterholz	1962	12 M.	1, S. 114
245.	Liebig	Lothar	Alfeld/Leine	1953/1955	6 M./ 4 M.	1, S. 122; LZ v. 23.11.1953
246.	Liese	Wilhelm	Schaumburg	1952	1 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 329
247.	Lindemann	Sophie	Hannover	1956	3 M.	1, S. 122; LZ v. 28.1.1956
248.	Loss	Günther	Hannover	1954	1 M.	1, S. 122
249.	Luszei	Richard	Lehrte-Hann.	1953	6 M.	1, S. 122
250.	Lux	Günter	Osterode/Harz	1954	8 M.	1, S. 114
251.	Maassen	Heinz	Hannover	1950	3 M.	1, S. 122
252.	Magerkort	Heinz	Stadthagen	1953	1 M.	1, S. 122; Urteil liegt d. V. vor

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
253.	Maisch	Karl	Osterholz-Scharmbeck	1962	9 M.	1, S. 114
254.	Maiwald	Fritz	Hannover	1961	12 M.	1, S. 114
255.	Maletzky	Johanna	Hildesheim	1961	9 M.	1, S. 114; S. 229; NLA-Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 109 – 109/7; LZ v. 8.11.1963
256.	Mann	Edmund	Poberg./Kreis Peine	1954	2 W.	1, S. 122
257.	Männel	Annem.	Bad Lauterberg	1953	2 M.	1, S. 122
258.	Männel	Eberhardt	Bad Lauterberg	1953/ 1954	10 M./ 12 M.	1, S. 114, S. 122; LZ v. 15.05.1953; 4, S. 9
259.	Marotzky	Hans	Hannover	1963	6 W. U.-Haft	1, S. 115
260.	Masur	Josef	Schaumburg	1952	3 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153/82 Nr. 329
261.	Mauermann	Gerda	?	1955	1 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LfV Hamburg v. 12. Mai 1955“
262.	Mehm	Friedel	Hildesheim	1955	4 M.	1, S. 122
263.	Mehrtens	Alfred	Osterholz-Scharmbeck	1954	2 M.	1, S. 122
264.	Meins	Günter	Volzendorf	1953	6 M.	1, S. 122; LZ v. 9.2.1953, 10.3.1953, 13.3.1953
265.	Meinig	Fred	Freital	1960	8 M.	ND v. 27.8.1960
266.	Meißner	Fritz	Alfeld	1953	5 M.	LZ v. 23.11.1953
267.	Mense	Hermann	Holzminden	1954	10 M.	1, S. 122; LZ v. 9.3.1954
268.	Metzenmacher	Albert	Wolfenbüttel	1951/1954	6 M./12 M.	1, S. 122
269.	Meyer	Carl-Heinrich	Hildesheim	1964	U.-Haft	1, S. 115; Lehmann, L.: Legal ... , S.161 ff.; HP v. 16.6.1964
270.	Meyer	Emmy	Hildesheim	1962	10 M.	LZ v. 21.6.1962
271.	Meyer	Rolf	Osterode/Harz	1953/1960	12 M./8 M.	1, S. 115
272.	Meyer	Siegfried	Wolfsburg	1954	3 W.	1, S. 122
273.	Meyer	Wilhelm	Lüneburg	1961	Freispr.,Rev., Str.h. n.b.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 66
274.	Michaelis	Otto	Celle	1950	6 M.	1, S. 122
275.	Miethe	Joachim	Hannover	1954/1956	12 M./5 M.	1, S. 122
276.	Miranski	Heinz	Bodenwerder	1954	2 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr.
277.	Mlody	Georg	Pollhagen	1953	140 DM Strafe	Urteil liegt d. V. vor; 3
278.	Möbius	Walter	Hamburg	1954	1 M.	1, S. 122
279.	Mönnich	Alwin	Hannover	1958	6 M.	1, S. 115; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 21/19; LZ v. 17.12.1958
280.	Morgenstern	Karl	Göttingerode	1954	8 M.	1, S. 122
281.	Mühlbauer	Franz	Deggendorf	1958	2 M.	LZ v. 10.11.1958
282.	Müller	Hans	Osterholz-Scharmbeck	1954	10 T.	1, S. 122
283.	Müller	Ingeborg	Hannover	1964	9 M.	1, S. 115
284.	Müller	Karl	Hannover	1954	3 M.	1, S. 122
285.	Müller	Werner	Hannover	1961/1964	9 M./12 M.	1, S. 115; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 109 – 109/7
286.	Müller	Friedrich	Sarstedt	1953	Jugendarrest	3
287.	Mundt	Hugo	Eime/Hann.	1955	3 W.	1, S. 122
288.	Nagel	Erna	Bad Grund	1962	7 M.	1, S. 115

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
289.	Nagel	Sonja	Hannover	1953	6 M.	1, S. 122
290.	Nau	Erwin	Alfeld	1952	14 T.	1, S. 123
291.	Neubauer	Reinhard	Göttingen	1963	Geldstrafe	Baumgarte, K.: Politische Strafjustiz ..., S. 30
292.	Neumärker	Chr.	Aligse	1954	14 T.	1, S. 123
293.	Niehus	Karl	Groß-Berkel		5 M.	1, S. 115
294.	Niemann	Otto	Dessau	1959	2 W.	ND v. 11.5.1959
295.	Niemeyer	Harald	Osterode/Harz	1954	8 M.	1, S. 115
296.	Nölke	Hans-Ludwig	Celle	1954	15 M.	1, S. 123
297.	Nolte	Erna	Hannover	1954	5 M.	1, S. 123; NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 181
298.	Nowack	Walter	?	1954	15 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 181
299.	Nussbeck	Richard	Celle	1952/1953	1 W./ 3 M.	1, S. 123
300.	Ohnesorge	Karl	Bad Sachsa	1955	24 M.	1, S. 115; LZ v. 27.2.1954
301.	Olberg	Walter	?	1964	Str.h. n. b.	NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 110/1 und 110/2
302.	Olesch	Hans	Hannover		2 M. U.-Haft	1, S. 116; 2, S. 73
303.	Orczykowski	Bruno	Hannover	1952/1955	6 M./6 M.	1, S. 123; LZ v. 3.9.1952, 4.9.1952, 13.9.1952
304.	Orczykowski	Helga	Sarstedt	1953	20 Tage /100 DM	3
305.	Orczykowski	Willi	Sarstedt/Hannover	1954 / 1959	12 M./24 M.	1, S. 116, S.123; LZ v. 29.4.1959, 10.5.1959
306.	Patermann	K.H.	Langenholzen	1953/1955	3 M./8 M.	1, S. 123; LZ v. 23.11.1953
307.	Peters	Harry	Hamburg	1954	1 M.	1, S. 123
308.	Pfannkuche	Helga	Hamburg-Poppenbüttel	1954	3 M.	1, S. 123
309.	Pichtl	?	?	1953	3 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153a/82 Nr. 353
310.	Piechotka	Irma	Hannover		Str.h. n.b.	5
311.	Piewnia	Franz	?	1954	12 M.	LZ v. 27.2.1954
312.	Pilhofer	Georg	?	1960	24 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 210
313.	Pöschel	Wenzel	Vienenburg	1962	15 M.	1, S. 116; 3
314.	Pobanz	Helmut	Hannover-Ricklingen	1952	6 M.	1, S. 123
315.	Pootz/Potz	Horst	Lehrte-Hann.	1956	4 M.	Auflistung "Gerichts- und Haftkosten ..."
316.	Predatsch	Josef	Ahrbergen/Hildesheim	1957	2 M.	LZ v. 30.6.1957
317.	Preuß	Peter	Lüneburg	1951	8 M.	1, S. 123
318.	Randolf	Herbert	Alfeld	1954	10 M.	1, S. 123
319.	Ratayzak	K.H.	Wolfsburg	1954	3 M.	1, S. 123
320.	Ratajczak	Günter	?	1953	3 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 18
321.	Rath	Fritz	Hannover	1963	14 M.	1, S. 116; 3
322.	Rath	August	Uelzen	1952	10 T. U.-Haft	1, S. 123; NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153 a/82 Nr. 338; LZ v. 21.10.1953
323.	Rating	Martha	Hannover	1963	9 M.	1, S. 116
324.	Rausch	Walter	Piesteritz	1959	3 M. und 2 W.	ND v. 11.5.1959

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
325.	Reichel	Hubert	Hannover	1953	8 M.	1, S. 123
326.	Reichelt	Hubert	Hildesheim	1953	8 M.	1, S. 123
327.	Reichle	Joachim	Cuxhaven	1955	1 M.	1, S. 123
328.	Reinefeld	Günter	Borne/Uelzen	1954	1 M.	1, S. 123; LZ v. 30.1.1954
329.	Reimann	Walter	Peine		Str. h. n. b.	Auffüstung "Gerichts- und Haftkosten ..."
330.	Reimann	Renate	Peine	1962	7 M.	1, S. 116
331.	Reinsch	Karl-Heinz	Hamburg	1955	8 M.	1, S. 123
332.	Reisen	Elisabeth	Cuxhaven	1953	2 W.	1, S. 123
333.	Reisen	Heinrich	Cuxhaven	1954	5 M.	1, S. 123
334.	Reisen	Helmut	Cuxhaven	1953/1955/1955	6 W./4 M./9 M.	1, S. 123
335.	Reiß	Robert	Hannover	1956	14 M.	1, S. 123
336.	Reißner	Friedrich	Bad Lauterberg	1953	10 M.	1, S. 123; LZ v. 9.5.1953, 12.5.1953, 15.5.1953
337.	Reißner	Irmgard	Bad Lauterberg	1953	4 M.	1, S. 123
338.	Reißner	?	?	1953	18 M.	LZ v. 15.5.1953
339.	Renner	Hans	Hannover	1954	3 M.	1, S. 123
340.	Rettig	Karl	Burgdorf	1950	3 M.	1, S. 123
341.	Richter	Walter	Polle	1954	14 T.	1, S. 123
342.	Riedel	Kurt	Hannover	1954	3 M.	1, S. 123
343.	Röhlick	Erich	Hamburg	1960/1961	29 M.	1, S. 116; 3
344.	Röhr	Charl.	Blütlingen	1953/1954	1 M./1 W.	1, S. 123
345.	Rose	Klaus	Letter	1954/1957	4 W./9 M.	1, S. 116, 123; Lehmann, L.: Legal ..., S. 74 f, 82 f, 90, 102 f; LZ v. 22.2.2014
346.	Rosenberg	Albert	Hannover	1954/1963	8 M./12 M.	1, S. 116; NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 326
347.	Rosendahl	Helga	Osnabrück	1957	9 M.	ND v. 26.3.1957
348.	Rössig	Helmut	Hannover	1954	24 M.	1, S. 123
349.	Rott	Anneliese	Osterode/Harz	1954	5 M.	1, S. 116
350.	Rott	Fritz	Osterode/Harz	1954	5 M.	1, S. 116
351.	Rudolf	Alfred	Uelzen	1955	2 M.	1, S. 123
352.	Ruperti	Ilse	Hannover	1962	9 M.	1, S. 116
353.	Ruppert	Lisa	Hamburg-Langenhagen	1955	2 M.	1, S. 123
354.	Salzmann	Gerhard	Hamburg	1955	4 M.	1, S. 123
355.	Sattler	Peter	Luthe	1953	6 W.	1, S. 123; 3
356.	Satzer	Erwin	Peine	1954/1965	2 M./6 M.	1, S. 117, 123; LZ v. 18.8.1954
357.	Schäfer	Eise	Darmstadt	1958	12 M.	1, S. 117; LZ v. 14.7.1958
358.	Schäfer	Willy	Delmenhorst	1955	10 M.	1, S. 123
359.	Schäfer	Heinz-Rudolf	Hartmannsdorf	1960	3 M. und 2 W.	ND v. 14.8.1960
360.	Schang	Paul	Celle	1962	7 M.	1, S. 117; LZ v. 22.8.1962, 23.8.1962

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
361.	Schaper	Heinz	Hannover	1950	3 M.	1, S. 123
362.	Scherbart	Georg	Cuxhaven	1953	4 W.	1, S. 123
363.	Schermutzki	Lisa	Cuxhaven	1952	3 M.	1, S. 123
364.	Scheunert	Martin	Osterode/Harz	1954	1 M.	1, S. 117
365.	Schiewe	?	Sehnde	1950	2 M.	1, S. 123
366.	Schilewski	Wilma	Misburg/H.	1954	9 M.	1, S. 123
367.	Schillig	Bernd	Hannover	1963	8 M.	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 42/88 Nr. 19
368.	Schlagintweit	Karl-Heinz	Wolfsburg	1953/1954/1959	7 M./4 M./3 M.	1, S. 123; Lehmann, L.: Legal ..., S. 185
369.	Schlüsche	Karl-Heinz	Hannover	1956	12 M.	1, S. 123; NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 81
370.	Schlüter	Hans	Lüneburg	1952	3 W.	1, S. 123
371.	Schlüter	Hertha	Lüneburg	1951	3 M.	LZ v. 12.12.1951; 4, S. 5; Gerats, H.: Staat ..., S. 248
372.	Schmidt	Walter	?	1959	7 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds. Zg.51/1998 Nr. 134
373.	Schmidt	Christian	Hannover	1958	24 M.	1, S. 117; LZ v. 23.12.1958
374.	Schmidt	Louis	Springe am Deister	1960	10 M.	1, S. 117
375.	Schmidt	Rudi	Lüneburg	1951	Geldstrafe	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 153 a/82 Nr. 186
376.	Schmöcker	Inge	Delmenhorst	1954	10 M.	1, S. 123
377.	Schmücker	Georg	Celle	1953	4 M.	1, S. 123
378.	Schneider	Hans	Stadthagen	1953	3 M.	1, S. 124
379.	Schmitze	Hans	Osterholz-Scharmbeck	1962	12 M.	1, S. 117; NLA Hannover: Nds 721 Lüneburg Acc. 63/87 Nr. 70/1 - 70/9
380.	Schnippering	Hans	Peine	1954/1954/?	18 M./2 M./25 M.	1, S. 117, S. 124
381.	Schnippering	Marlies	Peine	1955	2 M.	1, S. 117
382.	Schreiber	Paul	Hannover	1963 - 1964	3 W. U.-Haft	Lehmann, L.: Legal ..., S. 203 ff.
383.	Schridde	Marlies	Vöhrum	1954	3 W.	1, S. 124
384.	Schridde	Martin	?	1955	4 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 299
385.	Schönberger	Karl	Peine	1960	9 M.	1, S. 117
386.	Schröder	Georg	Hamelh	1957/1962	7 M./7 M.	1, S. 117; 2, S. 73; LZ v. 27.6.1962
387.	Schröter	Gertrud	Celle	1958	12 M.	1, S. 117; NLA-Hannover: Nds. 721 Lüneburg, Acc. 63/87 Nr. 109 – 109/7
388.	Schröter	Georg	Hamelh	1962	7 M.	ND v. 28.7.1962
389.	Schulz	Mimi	Wolfsburg	1962	7 M.	1, S. 117
390.	Schulz	Otto	Hannover	1950	3 M.	1, S. 124
391.	Schwan	Heinz	Hamburg	1955	2 M.	1, S. 124
392.	Schwörig	Rudolf	Deutzen	1961	8 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 224
393.	Sch.	Paul	Celle	1962	7 M.	LZ v. 23.8.1962
394.	Seckler	Albert	Wasseraifingen	1960	17 M.	1, S. 117
395.	Seidler	Hedwig	Hannover	1962	9 M.	1, S. 117
396.	Sender	Ursel	Hannover	1954	2 M.	1, S. 124; L. Lehmann: Legal ..., S. 226

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
397.	Severloh	Günter	Celle	1954/1954	12 M./10 T.	1, S. 124
398.	Sieghold	Enno	Wackerfeld	1953	3 M.	1, S. 124; 3
399.	Söhle	Walter	Hannover	1958	8 M.	1, S. 118
400.	Sohr	Albert	Hamelh	1954/1954/1958	3 M./3 M./1 M.	1, S. 124; 2, S. 73
401.	Sohr	Elfriede	Hamelh	1954/1954	3 M./3 M.	1, S. 124
402.	Spillner	Heinz	Burgdorf	1950	3 M.	1, S. 124
403.	Spintig	Kurt	Braunschweig	1957	6 M.	Mitteilung des Zeitzeugen Willi Gerns an d. V. vom 15.6.2019
404.	Spridde	Martin	Vöhrum	1955	4 M.	1, S. 124
405.	Starn	Dora	Hannover	1962	7 M.	1, S. 118
406.	Stasik	Dora	Hannover	1954	1 M.	1, S. 123
407.	Stein	August	Osterode/Harz	1953/1960	12 M./15 M.	1, S. 118
408.	Steingrube	Alfred	Hannover	1963 - 1964	7 W. U.-Haft	Lehmann, L.: Legal ..., S. 203 ff.
409.	Steinmetz	Erich	Lüneburg	1954	2 M.	1, S. 124
410.	Steinmetz	Friedrich	Lüneburg	1955	1 M.	1, S. 124
411.	Steizenmüller	Kurt	Cuxhaven	1952/1955	2 M./1 W.	1, S. 124
412.	Stern	Alfred	Hannover	1958	1 M.	LZ v. 12.4.1958
413.	Stern	Dora	Hamburg	1962	7 M.	ND v. 14.9.1962
414.	Stiffel	Karl	Moers	1958	22 M. und 2 W.	1, S. 118; 3
415.	Stolper	Gisela	Hannover	1956	12 M.	1, S. 124
416.	Strauch	Walter	Anderten	1964	9 M.	1, S. 118; P -
417.	Streich	Gustav	Hannover	1962	10 Tage U.- Haft	"Die Tat" v. 22.2.1964
418.	Streich	Ellionore	Hannover	?	5 M.	1, S. 124
419.	Stromeyer	Irmgard	Holzminde	1954/1954	2 W./1 M.	1, S. 124; LZ v. 9.3.1954
420.	Sukowski	Paul	?	1955	3 M.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LVV Hamburg v. 12. Mai 1955“
421.	Sundermann	Rudolf	Kirchdorf/Aur.	1955	1 M.	1, S. 124
422.	Szezinowski	Herbert	Hamburg	1953	4 M.	1, S. 124
423.	Tabel	Otto	Weetzen/Hann.	1950	4 M.	1, S. 124
424.	Teich	Ria	Hildesheim	1955	14 T.	1, S. 124
425.	Tewes	Eleonore	Hannover	?	Str.h. n.b.	5
426.	Thiele	Wilhelm	Hannover	1954	6 M.	1, S. 124
427.	Thöne	Günter	Hann.-Münden	1954	18 M.	1, S. 118, S. 124; UZ v. 22.6.2012
428.	Tiedemann	Uwe	?	1955	4 W.	Anlage zum „Bericht ...“ 2/1955: „Abschrift eines Berichtes des LVV Hamburg v. 12. Mai 1955“
429.	Tikwe	Werner	Misburg/H.	1954	3 W.	1, S. 124
430.	Tille	Friedr.	Hannover	1954	1 M.	1, S. 124
431.	Tille	Rolf	Hannover	1955	10 M.	1, S. 124
432.	Timpe	Walter	Hannover	1955	12 M.	1, S. 124; 3; LZ v. 5.5.1955

	Nachname	Vorname	Wohnort	Prozess im Jahr	Urteil	Quelle
433.	Tolle	Alfred	Celle	1953	5 M.	1, S. 124
434.	Tschirko	Walter	Cuxhaven	1952/1953/1955	3 M./4 W./1 M.	1, S. 124
435.	Tschochner	Edwin	Pollhagen	1953	1 M.	1 S. 124; 3
436.	Valdix	Willi	?	1958	4 M.	ND v. 27.11.1958
437.	Vogel	Hans	Lehrte	1955	5 M.	1, S. 124
438.	Vogel	Paul	Oberg	1958	8 M.	1, S. 118
439.	Voigt	Annemarie	Nörten-Hardenberg	1954	12 M.	1, S. 124
440.	Voss	Habbo	Wilhelmshaven	1954	8 M.	LZ v. 9.3.1954
441.	Waldzack	Alexander	Alfeld	1955	7 M.	1, S. 124
442.	Warmbold	Karl-Heinz	Hildesheim	1953	Jugendarrest	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153a/82 Nr. 353
443.	Weidewitsch	Herbert	?	1955	7 M.	1, S. 124; NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 319
444.	Weil	Karl	Düsseldorf	1959	30 M.	1, S. 118; LZ v. 28.1.1960, 27.2.1960
445.	Weiß	Günther	?	1954	30 M.	NLA Wolfenbüttel: 68 Nds Zg.51/1998 Nr. 36
446.	Weyrich	Oswald	Dudweiler/Saar	1959	30 M.	1, S. 118; 3; LZ v. 28.1.1960, 27.2.1960
447.	Wiebusch	Klaus	?	1963	7 M.	ND v. 8.8.1964
448.	Wiechmann	Ernst	Hannover	1963	12 M.	1, S. 118; 3
449.	Wieland	Rudolf	Plaue	1960	3 M.	ND v. 14.8.1960; LZ v. 13.8.1960
450.	Wieczorek	Maximilian	Lehrte/Hildesheim	1954/1960	3 M./15 M.	1, S. 124; 1, S. 118; ND v. 1.12.1960, 2.12.1960; LZ v. 5.12.1960; Gerats, H.: Staat ..., S. 266
451.	Wiemer	Heinrich	Hann.-Münden	1956	7 M.	1, S. 124
452.	Wolf	Gerhard	Cuxhaven	1955/1955	4 M./7 M.	1, S. 124
453.	Wolf	Helmut	Verden-Aller	1954	12 M.	1, S. 120
454.	Wolthusen	Hans	Peine	1954	2 M.	1, S. 124; LZ v. 18.8.1954
455.	Wötzel	Heinz	Hannover	1954	6 M.	1, S. 124
456.	Wrede	Otto	Hannover	1959	6 M.	ND v. 1.10.1959
457.	Wunstorff	Ferdinand	Sarstedt	1953	Jugendarrest	NLA Hannover: Nds. 721 Lüneburg Acc. 153a/82 Nr. 353
458.	Zacher	Werner	Hannover	1960	10 M.	1, S. 119
459.	Zastrow	Edgar	Celle	1953	6 M.	1, S. 124
460.	Zeisler	Dieter	Hannover	1958	5 M.	1, S. 119
461.	Zeisler	Helga	Hannover	1962	U.-Haft	Hinweis des Zeitzeugen Peter Dürrbeck an d.V.
462.	Zellner	Franz-Xaver	Hildesheim	1963	8 M.	1, S. 119; LZ v. 2.10.1963
463.	Zemke	Arnold	Burgdorf	1950	3 M.	1, S. 124
464.	Zietsch	Günter	Hannover	1955	3 M.	1, S. 124
465.	Zoch	Arno	Cello	1953	3 M.	1, S. 124
466.	Zscherpe	Heinz	Hannover	1955	3 M. und 2 W.	1, S. 124

11 Literaturverzeichnis

Abendroth, W., u.a.: Der antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes, Frankfurt/M. 1974

Abendroth, W.: Die Bedeutung des Artikels 139 GG. Das Faschismus-Verbot des Grundgesetzes, in: Abendroth, W. u.a.: Antifaschistische Politik heute, Frankfurt/M. 1975

Abendroth/Ridder/Schönfeld: KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben? Reinbeck 1968

Baumann/Reinke/Stephan/Wagner: Schatten der Vergangenheit. Das BKA, Köln 2011

Baumgarte, Kurt: Politische Strafjustiz in Niedersachsen. Dokumentation, Hannover 1966

Berg, Nicolas: Der Holocaust und die westdeutschen Historiker, Göttingen 2003

Brawand, Leo: Der Spiegel – Ein Besatzungskind, Wie die Pressefreiheit nach Deutschland kam, Hamburg 2006

Brünneck, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978

Buchholz, Erich/ Dobrawa, Ralph: Politische Justiz in der Ära Adenauer, Berlin 2018

Butte, Hans-Joachim: Die Nachrichtenpolizei des Landes Niedersachsen, Vortrag zum 18. Delegiertentag der GdP Niedersachsen vom 8. – 10. Juni 1971 in Göttingen, Stadthalle, Hrsg.: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Hilden, o. J.

Canje, Hans: Eine Altlast der Bundesrepublik, in: „Ossietzky“ Nr. 23/2005

Conze/Frei/Hayes/Zimmermann: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010

Creuzberger, S./Geppert, D. (Hrsg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949 - 1972, Paderborn 2019

Creuzberger, S./Hoffmann, D.: „Geistige Gefahr“ und „Immunisierung der Gesellschaft“. Antikommunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik, München 2014

Ditfurth, Jutta: Rudi Dutschke und Ulrike Meinhof. Hamburg 2018

Foschepoth, Josef: Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg, Göttingen 2017

Foschepoth, Josef, Überwachtes Deutschland. Post- und Telefonüberwachung in der alten Bundesrepublik, Göttingen 2014

Frei, Norbert (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 13, Göttingen 2013

Fridrich, Gerd: Die Freie Deutsche Jugend. Stoßtrupp des Kommunismus in Deutschland, Köln 1954

Fürmetz/Reinke/Weinhauer: Nachkriegspolizei, Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945 – 1969, Hamburg 2001

Geiß, I./Ulrich, V.: 15 Millionen beleidigte Deutsche oder woher kommt die CDU? Reinbeck 1970

Geppert, Klaus: Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, Berlin 1979

Gerats/ Kühlig/ Pfannenschwarz: Staat ohne Recht, Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten, Berlin (DDR) 1959

Glahn, Dieter von: Patriot und Partisan, Grabert-Verlag 1994

Glienke, Stephan Alexander: Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“ (1959–1962). Zur Geschichte der Aufarbeitung nationalsozialistischer Justizverbrechen, Baden-Baden 2008

- Görtemaker, M./Safferling, Ch.: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, Bonn 2017
- Gössner, Rolf: Die vergessenen Justizopfer des kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West, Hamburg 1994
- Gössner, Rolf: Die vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs. Verdrängung im Westen - Abrechnung mit dem Osten? (akt. und erw. Neuauflage), Berlin 1998.
- Goschler, C./Wala, M.: „Keine neue Gestapo“. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit, Hamburg 2015
- Grosse, Heinrich W.: Dietrich Bonhoeffer, sein Ankläger Manfred Roeder und die Lüneburger Nachkriegsjustiz, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte, 93. Band, 1995
- Hannover, Heinrich: Die Republik vor Gericht 1954 – 1974. Erinnerungen eines unbequemen Anwalts, Berlin 1998
- Heitzer, E.: Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (KgU). Widerstand und Spionage im Kalten Krieg 1948 – 1959. Köln 2015
- Hoffrichter, Arne: Verwaltung, Politik, Geheimdienste. Das Notaufnahmelager Uelzen-Bohdamm im Prozess der Zuwanderung aus SBZ und DDR 1945-1963, Göttingen 2018
- Hübsch, Reinhard: „Dieckmann raus – Hängt ihn auf!“, Der Besuch des DDR-Volkskammerpräsidenten Johannes Dieckmann am 13. Januar 1961 in Marburg, Bonn 1995
- Initiativgruppe zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges in Niedersachsen (Hg.): Kalter Krieg in Niedersachsen, o. O., o. D.
- Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich, Frankfurt/M. 2005
- Korte, Jan: Instrument Antikommunismus. Der Sonderfall Bundesrepublik, Berlin 2009
- Kramer, Helmut: Entlastung als System. Zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Justiz- und Verwaltungsverbrechen des Dritten Reichs, in: Martin Bennhold (Hrsg.): Spuren des Unrechts. Recht und Nationalsozialismus. Beiträge zur historischen Kontinuität, Köln 1989, S. 101 ff
- Lehmann, Lutz: legal und opportun. Politische Justiz in der Bundesrepublik, Berlin 1966
- Liebert, Frank: Die Dinge müssen zur Ruhe kommen, man muß einen Strich dadurch machen. Politische Säuberungen in der niedersächsischen Polizei 1945-1951, in: Gerhard Fürmetz u.a. (Hg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001, S. 71 ff
- Mechler, Wolf-Dieter: Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover 1939 – 1945, Hannover 1997
- Messerschmidt, Manfred: Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn 2005
- Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland (Hrsg.): Braunbuch, Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. Staat, Wirtschaft, Armee, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, 3. Aufl. 1965, Berlin
- Perels, Joachim: Entsorgung der NS-Herrschaft, Hannover 2004
- Posser, Diether: Anwalt im Kalten Krieg, Deutsche Geschichte in politischen Prozessen 1951 – 1968, Bonn 2000
- Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr. Göttingen 2013
- Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind - Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2001
- Sälter, Gerhard: Phantome des Kalten Krieges. Die Organisation Gehlen und die Wiederbelebung des Gestapo-Feindbildes „Rote Kapelle“, Berlin 2016
- Stegmann, Dirk: Lüneburg 1918 – 1945. Stadtgesellschaft zwischen Kaiserreich, Republik und Diktatur, Lüneburg 2020
- Stöss, Richard: Vom Nationalsozialismus zum Umweltschutz, Opladen 1980

Stöver, Bernd: Politik der Befreiung? Private Organisationen des Kalten Krieges. Das Beispiel Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit, in: Creuzberger, S./Hoffmann, D.: „Geistige Gefahr“ und „Immunsierung der Gesellschaft“. Antikommunismus und politische Kultur in der frühen Bundesrepublik, München 2014

Vultejus, Ulrich: Goldene Jugendzeit, in: Holtfort/Kandel/Köppen/Vultejus: Hinter den Fassaden. Geschichten aus einer deutschen Stadt, Göttingen 1982

VVN-BdA Lüneburg: Lüneburg 1933. Widerstand und Verfolgung, Lüneburg 2004

VVN-BdA Lüneburg, Für eine Liebe so bestraft. Die NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg, Lüneburg 2010

VVN-BdA Lüneburg: Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ, Lüneburg 2016

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil I, Das Personal, Lüneburg 2015

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil II a, Verfahren – Prozesse – Angeklagte, Lüneburg 2017

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil II b, Verfahren – Prozesse – Angeklagte, Lüneburg 2018

VVN-BdA Lüneburg: Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“, Teil II c, Verfahren – Prozesse – Angeklagte, Lüneburg 2019

Wagner, Patrick: Die Entwicklung des Bundeskriminalamtes und die nationalsozialistische Vergangenheit seiner Gründergeneration, in: Baumann/Reinke/Stephan/Wagner: Schatten der Vergangenheit. Das BKA, Köln 2011

Wagner, Patrick: Ehemalige SS-Männer am „Schilderhäuschen der Demokratie“? Die Affäre um das Bundesamt für Verfassungsschutz 1963/64, in: G. Fürmetz, u.a. (Hg.), Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und

Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001S. 169 ff

Wilke, Malte: Staatsanwälte als Anwälte des Staates? Die Strafverfolgungspraxis von Reichsanwaltschaft und Bundesanwaltschaft vom Kaiserreich bis in die frühe Bundesrepublik, Göttingen 2016

Wirsching, A./ Frank Bösch, F.: Hüter der Ordnung - Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018

Zentralrat zum Schutz demokratischer Rechte (Hrsg.): Briefe aus dem Gefängnis 1953, Hamburg 1953

Die Publikationen der Lüneburger VVN-BdA sind zum Preis von 7,00€ (einschl. Versandkosten) auf Rechnung zu beziehen unter der E-Mail-Adresse vnn-bda-lueneburg@vvn-bda-lg.de

Schriften ab 2001

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg. Briefe aus Polen (2001)

Die faschistische Verfolgung der Lüneburger Juden (2003)

Lüneburg Rechtsaußen: 1997-2003 (2004)

NS-Zwangsarbeit in Lüneburg. Briefe aus der Ukraine (2004)

Lüneburg 1933 – Widerstand und Verfolgung (2004)

DVD: Ehemalige NS-Zwangsarbeiter/-innen zu Besuch in Lüneburg (2005)

Die Verfolgung der Lüneburger Sinti (2008)

Der Bergen-Belsen-Prozess in Lüneburg 1945 (2009)

„Für eine Liebe so bestraft . . .“ Zur NS-Verfolgung von Frauen der Region durch das Landgericht Lüneburg (2010)

Die Staatspolizei Lüneburg. Täter und Strukturen (2011)

Von Gernika über Lüneburg nach Wielun. Zur Geschichte des Lüneburger Luftwaffen-Kampfgeschwaders 26 – eine Skizze (2012)

Hermann Reinmuth. Eine Erinnerung an den Beamten der Lüneburger Bezirksregierung, NS-Widerständler und KZ-Häftling (2012)

Wer war Landrat Albrecht? Ein Beitrag zur Diskussion um die Umbenennung der Lüneburger Landrat-Albrecht-Straße (2012)

„Strömt herbei, ihr alten Krieger!“ Zur NS-Geschichte des 2. Hannoverschen Dragonerregiments Nr. 16 (2013)

Die Zerschlagung der Lüneburger Gewerkschaftsbewegung 1933 (2013)

Lüneburger „Gedenkkultur“. Ein Beitrag zur Diskussion über die Gedenkstätte an der Früheren Synagoge (2013)



Hindenburg. Ein Beitrag zur Umbenennung der Lüneburger Hindenburgstraße (2014)

Die Staatspolizei Lüneburg. Über das Leben und Sterben der Gestapo-Schutzhäftlinge des Landgerichtsgefängnis Lüneburg (2014)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60- Jahre. Teil I: Das Personal. Nichts verlernt – die zweite Karriere ehemaliger NS-Richter und Staatsanwälte der 4. Strafkammer (2015)

Kritik des „Friedenspfades“ der Friedensstiftung Günter Manzke. Zur Lüneburger „Erinnerungskultur“ im öffentlichen Raum und vom Versuch, sich die Vergangenheit zurechtzubiegen (2016)

Vom KZ-Friedhof zum Rhododendron-Park. Wie Lüneburg über seine Nazi-Verbrechen Gras wachsen ließ. Ein Beitrag zur Neugestaltung des KZ-Friedhofs (2016)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60- Jahre. Teil II a: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2017)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60- Jahre. Teil II b: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2018)

„Tod durch Erhängen durch die Staatspolizei“. Das kurze Leben des polnischen NS-Zwangsarbeiters Marjan Kaczmarek, sein gewaltsamer Tod in Lüdershausen (Landkreis Lüneburg) und das Schweigen der Tätergemeinschaft (2019)

Das Landgericht Lüneburg als „Spitze der justizförmigen Kommunistenverfolgung“ der 1950er/60- Jahre. Teil II c: Verfahren – Prozesse – Angeklagte (2019)